



CVRIA

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Jahresbericht
2012



GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

JAHRESBERICHT 2012

Überblick über die Tätigkeit des Gerichtshofs,
des Gerichts und des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union

Luxemburg, 2013

www.curia.europa.eu

Gerichtshof
L-2925 Luxemburg
Tel. (352) 43 03-1

Gericht
L-2925 Luxemburg
Tel. (352) 43 03-1

Gericht für den öffentlichen Dienst
L-2925 Luxemburg
Tel. (352) 43 03-1

Der Gerichtshof im Internet: <http://www.curia.europa.eu>

Redaktionsschluss: 1. Januar 2013

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet. Nachdruck der Fotos nur im Zusammenhang mit dieser Veröffentlichung. Für jede weitere Verwendung ist die Genehmigung beim Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union einzuholen.

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu>).

Katalogisierungsdaten befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2013

ISBN 978-92-829-1264-5

doi:10.2862/85416

© Europäische Union, 2013

Printed in Luxembourg

GEDRUCKT AUF ELEMENTAR CHLORFREI GEBLEICHTEM PAPIER (ECF)

Inhalt

	Seite
Vorwort des Präsidenten des Gerichtshofs Vassilios Skouris	5

Kapitel I

Der Gerichtshof

A – Entwicklung und Tätigkeit des Gerichtshofs im Jahr 2012	9
B – Rechtsprechung des Gerichtshofs im Jahr 2012	13
C – Zusammensetzung des Gerichtshofs	65
1. Mitglieder des Gerichtshofs	67
2. Änderungen der Zusammensetzung des Gerichtshofs im Jahr 2012	85
3. Protokollarische Rangfolge	87
4. Ehemalige Mitglieder des Gerichtshofs	89
D – Rechtsprechungsstatistiken des Gerichtshofs	93

Kapitel II

Das Gericht

A – Tätigkeiten des Gerichts im Jahr 2012	125
B – Zusammensetzung des Gerichts	167
1. Mitglieder des Gerichts	169
2. Änderung der Zusammensetzung des Gerichts im Jahr 2012	181
3. Protokollarische Rangfolge	183
4. Ehemalige Mitglieder des Gerichts	187
C – Rechtsprechungsstatistiken des Gerichts	189

Kapitel III

Das Gericht für den öffentlichen Dienst

A – Tätigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst im Jahr 2012	213
B – Zusammensetzung des Gerichts für den öffentlichen Dienst	225
1. Mitglieder des Gerichts für den öffentlichen Dienst	227
2. Änderungen der Zusammensetzung des Gerichts für den öffentlichen Dienst im Jahr 2012	231
3. Protokollarische Rangfolge	233
4. Ehemalige Mitglieder des Gerichts für den öffentlichen Dienst	235
C – Rechtsprechungsstatistiken des Gerichts für den öffentlichen Dienst	237

Kapitel IV

Begegnungen und Besuche

A – Offizielle Besuche und Veranstaltungen beim Gerichtshof, beim Gericht der Europäischen Union und beim Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union im Jahr 2012	251
B – Studienbesuche	255
C – Feierliche Sitzungen	259
D – Besuche oder Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen	261

<i>Organisationsplan</i>	<i>266</i>
--------------------------------	------------

Vorwort

1952–2012: Im vergangenen Jahr konnte der Gerichtshof auf 60 Jahre zurückblicken, in denen er seinen Beitrag zum europäischen Projekt geleistet hat. Bei der festlichen Begehung dieses Jahrestags, der keinen besonderen Symbolwert hatte, legte der Gerichtshof den Schwerpunkt eher auf eine inhaltliche Auseinandersetzung als auf Feierlichkeiten. So hat der Gerichtshof u. a. einen Sammelband herausgegeben, der sich der Rolle des Organs und seiner Rechtsprechung beim Aufbau Europas widmet und im Rahmen eines Forums vorgestellt wurde, zu dem die Präsidenten der Verfassungsgerichte und der obersten Gerichte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingeladen waren.

Im Jahr 2012 wurden außerdem die neue Verfahrensordnung des Gerichtshofs und einige Änderungen seiner Satzung nach einem langen, aber produktiven Gesetzgebungsverfahren angenommen. Diese Reformen sollen zum einen die Verfahren vor dem Gerichtshof modernisieren und es ihm zum anderen ermöglichen, seine Effizienz weiter zu verbessern.

Die in den letzten Jahren konstant zu beobachtende Steigerung der Effizienz zeigte sich auch im Jahr 2012. Die Dauer der Vorabentscheidungsverfahren ist gegenwärtig so kurz wie seit Ende der achtziger Jahre nicht mehr, und dem Gericht ist es nach einem besonders produktiven Jahr gelungen, sowohl die Zahl der anhängigen Rechtsachen als auch die Verfahrensdauer zu verringern, die sich in diesem Jahr um zwei Monate verkürzt hat.

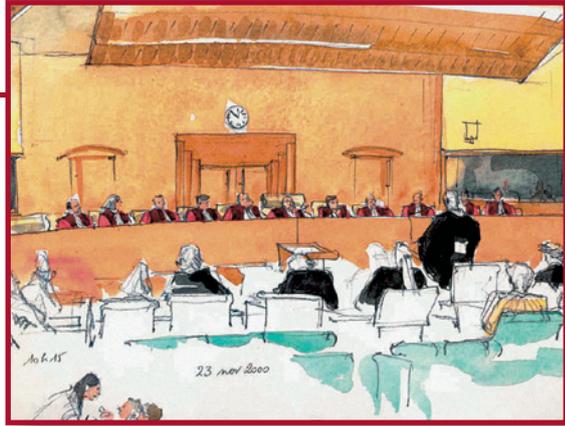
Wegen des Ausscheidens von vier Mitgliedern kam es im Jahr 2012 außerdem zu einer partiellen Neubesetzung des Gerichtshofs. Bei den in diesem Zusammenhang erfolgten Ernennungen haben die Regierungen der Mitgliedstaaten erneut dem Anliegen Rechnung getragen, unverzüglich zu handeln und, soweit möglich, die Stabilität des Organs zu erhalten, damit dieses seine Aufgabe weiterhin reibungslos erfüllen kann. Der Gerichtshof kann dies nur begrüßen.

Der vorliegende Bericht bietet eine vollständige Darstellung der Entwicklung und der Tätigkeit des Gerichtshofs im Jahr 2012. Ein wesentlicher Teil des Berichts enthält knappe, aber erschöpfende Angaben zur eigentlichen Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofs, des Gerichts und des Gerichts für den öffentlichen Dienst. Die Analyse der Rechtsprechungstätigkeit wird durch statistische Daten für die einzelnen Gerichte ergänzt und illustriert.

Abschließend möchte ich die Gelegenheit nutzen, den Kollegen der drei Gerichte und dem gesamten Personal des Gerichtshofs für die bemerkenswerte Arbeit zu danken, die in diesem außergewöhnlichen und fordernden Jahr geleistet wurde.



V. Skouris
Präsident des Gerichtshofs



Kapitel I

Der Gerichtshof

A – Entwicklung und Tätigkeit des Gerichtshofs im Jahr 2012

Von Präsident Vassilios Skouris

In diesem Teil des Jahresberichts wird die Tätigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union im Jahr 2012 zusammenfassend dargestellt. Erstens wird ein Überblick über die Entwicklung des Organs in diesem Jahr gegeben, wobei die den Gerichtshof betreffenden institutionellen Veränderungen und die Entwicklungen in Bezug auf seine interne Organisation und seine Arbeitsmethoden im Vordergrund stehen. Zweitens enthält er eine Analyse der Statistiken zur Entwicklung der Arbeitsbelastung des Gerichtshofs sowie zur durchschnittlichen Verfahrensdauer. Drittens werden wie in jedem Jahr die wichtigsten Entwicklungen in der Rechtsprechung, gegliedert nach Sachgebieten, dargestellt.

1. Die Entwicklung des Organs im Jahr 2012 war in erster Linie geprägt von den wichtigen Reformen seiner Verfahrensvorschriften; außerdem fand die Feier zum 60-jährigen Bestehen des Gerichtshofs statt.

Am 4. Dezember 2012 hat der Gerichtshof der Europäischen Union festlich seinen 60. Jahrestag begangen. Zwar sind 60 Jahre weder die Hälfte noch drei Viertel eines Jahrhunderts; dennoch wollte der Gerichtshof diesen Jahrestag nicht einfach übergehen. Das Gerichtssystem der Europäischen Union war nämlich in den vergangenen zehn Jahren Gegenstand bedeutender Reformen, die im Ganzen gesehen einen regelrechten Wandel bewirkt haben. In diesem Zusammenhang lässt sich das Inkrafttreten des Vertrags von Nizza anführen, zwei Erweiterungen, die beinahe zu einer Verdoppelung des Personals des Organs und einer Vervielfachung der Verfahrens- und Arbeitssprachen geführt haben, die Errichtung des Gerichts für den öffentlichen Dienst, die wesentliche Modernisierung der internen Arbeitsmethoden, das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon mit der Erweiterung der dem Gerichtshof übertragenen Zuständigkeiten, die Schaffung des Eilvorabentscheidungsverfahrens und die Informatisierung des Verfahrens mit der Einführung des e-Curia-Systems. Dieser Wandel sollte in zweifacher Hinsicht angemessen gewürdigt werden: zum einen durch die Veranstaltung eines Forums, zu dem die Präsidenten der Verfassungsgerichte und der obersten Gerichte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingeladen wurden, und zum anderen durch die Herausgabe eines Sammelbandes, der sich der Rolle des Gerichtshofs und seiner Rechtsprechung beim Aufbau Europas widmet. Dieses Werk, das von einem Ausschuss unter dem Vorsitz des Richters Allan Rosas, dem der Richter Egils Levits und der Generalanwalt Yves Bot angehörten, herausgegeben wurde, enthält Beiträge einer sowohl in geografischer als auch in beruflicher und akademischer Hinsicht repräsentativen Gruppe von Autoren.

Auf rein gerichtlicher Ebene wurden im Zuge der partiellen Neubesetzung des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2012 eine neue Kammer mit fünf Richtern und eine neue Kammer mit drei Richtern geschaffen. Die gleichzeitige Arbeit von zehn Kammern wird es dem Gerichtshof ermöglichen, seine Effizienz zu erhalten und zu verbessern.

Was die Verfahrensvorschriften anbelangt, so verdienen die Entwicklungen des vergangenen Jahres besondere Beachtung. Zunächst ist auf den Erlass der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 741/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. August 2012 zur Änderung des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union und seines Anhangs I (ABl. L 228, S. 1) hinzuweisen, die am 1. September 2012 in Kraft getreten ist. Zu den mit dieser Verordnung an der Satzung vorgenommenen Änderungen gehört u. a. die Schaffung des Amtes eines Vizepräsidenten des Gerichtshofs, die Erhöhung der Zahl der Richter, die die Große Kammer bilden, auf 15, die

Begrenzung der Beteiligung der Präsidenten der Kammern mit fünf Richtern an der Großen Kammer¹ und der Wegfall der Verpflichtung des Berichterstatters einer Rechtssache, einen Sitzungsbericht vorzubereiten.

Außerdem ist die neue Verfahrensordnung des Gerichtshofs vom 25. September 2012 (ABl. L 265, S. 1) am 1. November 2012 in Kraft getreten, für die die bisherige Verfahrensordnung vollständig überarbeitet wurde. Die Hauptziele der neuen Verfahrensordnung sind die Umgestaltung der Vorschriften der alten Verfahrensordnung im Hinblick darauf, den Vorabentscheidungsverfahren fortan einen größeren Stellenwert einzuräumen, die Verkürzung der Verfahrensdauer sowie die Präzisierung und Vereinfachung bestimmter Vorschriften der alten Verfahrensordnung. Mit der neuen Verfahrensordnung haben die Vorschriften außerdem gegenüber der alten Verfahrensordnung eine neue Nummerierung erhalten.

Auf diese Neufassung folgte die Anpassung der Hinweise zur Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen durch die nationalen Gerichte, die in „Empfehlungen [des Gerichtshofs] an die nationalen Gerichte bezüglich der Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen“ (ABl. C 338, S. 1) umbenannt wurden, an die neuen Vorschriften. Schließlich ist auch der Beschluss des Gerichtshofs vom 23. Oktober 2012 über die richterlichen Aufgaben des Vizepräsidenten des Gerichtshofs (ABl. L 300, S. 47) zu nennen, mit dem bestimmte richterliche Befugnisse, die bisher der Präsident insbesondere im Bereich des vorläufigen Rechtsschutzes innehatte, dem Vizepräsident übertragen wurden.

2. Die Rechtsprechungsstatistiken des Gerichtshofs für das Jahr 2012 zeigen generell eine anhaltende Produktivität und eine sehr bedeutsame Steigerung der Effizienz bezüglich der Verfahrensdauer. Außerdem ist ein leichter Rückgang der Zahl der neu anhängig gemachten Rechtssachen zu verzeichnen, der in Anbetracht der Entwicklung der Zahl der Streitsachen in den vergangenen fünf Jahren allerdings eher konjunkturellen Charakter haben dürfte.

So hat der Gerichtshof 527 Rechtssachen im Jahr 2012 abgeschlossen (eine um Verbindungen wegen Zusammenhangs bereinigte Zahl), was einen leichten Rückgang gegenüber dem Vorjahr bedeutet (550 abgeschlossene Rechtssachen im Jahr 2011). In 357 dieser Rechtssachen wurden Urteile erlassen, in 168 Rechtssachen ergingen Beschlüsse.

Im Jahr 2012 gingen beim Gerichtshof 632 neue Rechtssachen ein (unabhängig von Verbindungen wegen Zusammenhangs), was einen Rückgang um ungefähr 8 % im Vergleich zum Vorjahr (688 neue Rechtssachen) ausmacht, aber dennoch die zweithöchste Zahl der in einem Jahr neu anhängig gemachten Rechtssachen in der Geschichte des Gerichtshofs darstellt. Dieser Rückgang der Gesamtzahl neuer Rechtssachen ist in erster Linie im Zusammenhang mit dem gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnenden leichten Rückgang der Zahl der eingelegten Rechtsmittel zu sehen. Die Zahl der vorgelegten Vorabentscheidungsersuchen ist im Jahr 2012 die zweithöchste in der Geschichte des Gerichtshofs je erreichte Zahl.

Was die Verfahrensdauer angeht, sind die statistischen Daten sehr positiv. So betrug die durchschnittliche Dauer der Vorabentscheidungsverfahren 15,7 Monate. Über den gesamten Zeitraum gesehen, für den der Gerichtshof über zuverlässige Daten verfügt, war die durchschnittliche Dauer der Vorabentscheidungsverfahren im Jahr 2012 am niedrigsten. Bei Klagen und Rechtsmitteln lag die durchschnittliche Verfahrensdauer bei 19,7 Monaten und 15,3 Monaten.

¹ Die Große Kammer setzt sich nunmehr aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, drei Präsidenten einer Kammer mit fünf Richtern, die nach einem Rotationssystem bestimmt werden, und zehn Richtern, die ebenfalls nach einem Rotationssystem unter den übrigen Richtern bestimmt werden, zusammen.

Die Steigerung der Effizienz des Gerichtshofs bei der Behandlung der Rechtssachen beruht nicht nur auf den in den letzten Jahren in Angriff genommenen Reformen seiner Arbeitsmethoden, sondern auch darauf, dass er zunehmend von den verschiedenen Verfahrensinstrumenten Gebrauch macht, über die er zur Beschleunigung der Behandlung bestimmter Rechtssachen verfügt (Eilvorabentscheidungsverfahren, Entscheidung mit Vorrang, beschleunigtes Verfahren, vereinfachtes Verfahren und Entscheidung ohne Schlussanträge des Generalanwalts).

Anträge auf Durchführung des Eilvorabentscheidungsverfahrens wurden in fünf Rechtssachen gestellt, und die zuständige Kammer hielt die Voraussetzungen des Art. 104b der Verfahrensordnung (Art. 107 ff. der neuen Verfahrensordnung) in vier von ihnen für gegeben. Diese Rechtssachen wurden in durchschnittlich 1,9 Monaten abgeschlossen.

Anträge auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens wurden in fünf Rechtssachen gestellt, doch lagen die in der Verfahrensordnung aufgestellten Voraussetzungen nur in zwei von ihnen vor. Nach einer 2004 entwickelten Praxis werden Anträge auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens durch einen mit Gründen versehenen Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs beschieden. Ferner wurden zwei Rechtssachen vorrangig behandelt.

Darüber hinaus hat der Gerichtshof vom vereinfachten Verfahren Gebrauch gemacht, das in Art. 104 § 3 der Verfahrensordnung (Art. 99 der neuen Verfahrensordnung) für die Beantwortung bestimmter zur Vorabentscheidung vorgelegter Fragen vorgesehen ist. Insgesamt wurden 26 Rechtssachen auf der Grundlage dieser Vorschrift durch Beschluss abgeschlossen.

Schließlich hat der Gerichtshof recht häufig von der durch Art. 20 der Satzung gebotenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, ohne Schlussanträge des Generalanwalts zu entscheiden, wenn eine Rechtssache keine neue Rechtsfrage aufwirft. Ungefähr 53 % der Urteile sind 2012 ohne Schlussanträge ergangen.

Was die Verteilung der Rechtssachen auf die verschiedenen Spruchkörper des Gerichtshofs angeht, wurden von den 2012 durch Urteil oder durch Beschluss mit Rechtsprechungscharakter abgeschlossenen Rechtssachen etwa 9 % von der Großen Kammer, 54 % von den Kammern mit fünf Richtern und etwa 34 % von den Kammern mit drei Richtern erledigt. Im Vergleich zum Vorjahr sind ein Rückgang des Anteils der von der Großen Kammer behandelten Rechtssachen (11 % im Jahr 2011) und eine Steigerung des Anteils der von den Kammern mit drei Richtern behandelten Rechtssachen (32 % im Jahr 2011) festzustellen.

Für detailliertere Informationen über die statistischen Daten zum Gerichtsjahr 2012 wird auf den Teil des Berichts verwiesen, der sich speziell mit den Rechtsprechungsstatistiken befasst.

B – Rechtsprechung des Gerichtshofs im Jahr 2012

Verfassungsrechtliche oder institutionelle Fragen

Bezüglich der streitigen Verfahren vor dem Gerichtshof und insbesondere der Vertragsverletzungsverfahren ist auf die Rechtssache *Kommission/Spanien* (Urteil vom 11. Dezember 2012, C-610/10) hinzuweisen, in der es darum ging, dass das Königreich Spanien das Urteil des Gerichtshofs nicht durchgeführt hatte, mit dem festgestellt worden war, dass dieser Mitgliedstaat dadurch gegen seine Verpflichtungen verstoßen hatte, dass er nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hatte, um einer Entscheidung der Kommission nachzukommen, mit der Beihilfen für rechtswidrig und nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt worden waren.

Der Gerichtshof hat erstens geprüft, welche Regeln für das Vorverfahren gelten, das einer Klage wegen Nichtdurchführung eines Urteils des Gerichtshofs, mit dem eine Vertragsverletzung festgestellt wird, durch einen Mitgliedstaat vorausgehen muss. Mit dem Vertrag von Lissabon wurde nämlich der Ablauf dieses Verfahrens in der Weise geändert, dass der Verfahrensschritt der Abgabe einer mit Gründen versehenen Stellungnahme abgeschafft wurde. In seinem Urteil hat der Gerichtshof entschieden, dass für ein Vorverfahren, das zwar vor Inkrafttreten dieser Änderung eingeleitet, aber danach weiter betrieben wurde, die neuen Regeln des Art. 260 Abs. 2 AEUV gelten. Zur Frage, welcher Zeitpunkt für die Beurteilung des Vorliegens einer solchen Vertragsverletzung maßgebend ist, hat er festgestellt, dass auf den Ablauf der Frist abzustellen ist, die in dem nach Art. 260 Abs. 2 AEUV versandten Mahnschreiben gesetzt wurde.

Zweitens hat sich der Gerichtshof zur Festsetzung der Zwangsgelder geäußert, die die Nichtdurchführung eines Urteils, mit dem eine Vertragsverletzung festgestellt wird, ahnden sollen. Er hat entschieden, dass eine solche Sanktion nach Maßgabe des Überzeugungsdrucks festzusetzen ist, der erforderlich ist, damit der mit der Durchführung eines Vertragsverletzungsurteils säumige Mitgliedstaat sein Verhalten ändert und die gerügte Zuwiderhandlung beendet, und dass dabei grundsätzlich die Dauer der Zuwiderhandlung, ihr Schweregrad und die Zahlungsfähigkeit des betreffenden Mitgliedstaats zu berücksichtigen sind. Bei der Anwendung dieser Kriterien berücksichtigt der Gerichtshof insbesondere, welche Folgen die Nichtdurchführung für die privaten und die öffentlichen Interessen hat und wie dringend es ist, den betreffenden Mitgliedstaat zu veranlassen, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

Was die Normenhierarchie in der Unionsrechtsordnung und die damit verbundene Verteilung der Befugnisse zwischen den Organen betrifft, hat die Rechtssache *Parlament/Rat* (Urteil vom 5. September 2012, C-355/10) es dem Gerichtshof ermöglicht, sich zur Reichweite der Durchführungsbefugnisse der Kommission im Regelungsverfahren mit Kontrolle zu äußern. Der Gerichtshof hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass, da der Erlass der wesentlichen Vorschriften eines europarechtlichen Sachbereichs der Zuständigkeit des Unionsgesetzgebers vorbehalten ist, diese Vorschriften in der Grundregelung zu erlassen sind und nicht Gegenstand einer Übertragung von Durchführungsbefugnissen sein können. Damit können Gegenstand einer solchen Befugnisübertragung nicht Bestimmungen sein, deren Erlass politische Entscheidungen erfordert, die in die eigene Zuständigkeit des Unionsgesetzgebers fallen. Infolgedessen können Durchführungsvorschriften weder die wesentlichen Bestandteile einer Grundregelung ändern noch diese durch neue wesentliche Bestandteile ergänzen.

Zu einer Durchführungsmaßnahme wie dem Beschluss 2010/252¹ zur Ergänzung des Schengener Grenzkodex² hinsichtlich der Überwachung der Seeaußengrenzen hat der Gerichtshof ausgeführt, dass der Schengener Grenzkodex, der in dieser Materie die Grundregelung bildet, zwar in Art. 12 Abs. 4 erwähnt, dass das Ziel der Überwachung im Aufgreifen von unbefugt die Grenzen überschreitenden Personen besteht, jedoch keine Vorschriften über die Maßnahmen enthält, die die Grenzschutzbeamten gegen Personen oder Schiffe bei oder nach deren Aufgreifen oder Abfangen ergreifen dürfen, wie die Anwendung von Zwangsmaßnahmen, den Waffengebrauch oder die Rückführung der aufgegriffenen Personen an einen bestimmten Ort oder auch Maßnahmen gegenüber an Menschenhandel beteiligten Personen. Er hat daher entschieden, dass der Beschluss 2010/252, da er eine auf der Grundlage des Art. 12 Abs. 5 der Verordnung Nr. 562/2006³ erlassene Durchführungsmaßnahme ist, keine Vorschriften über die Verleihung von Zwangsbefugnissen an die Grenzschutzbeamten enthalten darf, deren Erlass politische Entscheidungen erfordert, die in die eigene Zuständigkeit des Unionsgesetzgebers fallen, da sie eine Abwägung der widerstreitenden Interessen auf der Grundlage einer Beurteilung zahlreicher Gesichtspunkte einschließen. Außerdem erlauben diese Vorschriften über die Verleihung von Befugnissen der öffentlichen Gewalt an Grenzschutzbeamte Eingriffe in die Grundrechte der betroffenen Personen in einem Umfang, der das Tätigwerden des Unionsgesetzgebers erforderlich macht. Der Gerichtshof hat daher den Beschluss 2010/252 in vollem Umfang für nichtig erklärt.

Bezüglich des Rechts der Öffentlichkeit auf Zugang zu den Dokumenten der Union, das regelmäßig zu Rechtsstreitigkeiten führt, ist auf zwei am selben Tag ergangene Urteile hinzuweisen.

Die Rechtssachen *Kommission/Éditions Odile Jacob* (Urteil vom 28. Juni 2012, C-404/10 P) und *Kommission/Agrofert Holding* (Urteil vom 28. Juni 2012, C-477/10 P) gaben dem Gerichtshof Gelegenheit, erstmals das Verhältnis zwischen der Verordnung Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission⁴ und der Verordnung Nr. 139/2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen⁵ zu prüfen.

In diesen beiden Rechtssachen hatte die Kommission beim Gerichtshof Rechtsmittel gegen zwei Urteile des Gerichts⁶ eingelegt, mit denen dieses ihre Entscheidungen, den Zugang zu Dokumenten zu verweigern, die zwei Fusionskontrollverfahren betrafen, für nichtig erklärt hatte.

¹ Beschluss 2010/252/EU des Rates vom 26. April 2010 zur Ergänzung des Schengener Grenzkodex hinsichtlich der Überwachung der Seeaußengrenzen im Rahmen der von der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union koordinierten operativen Zusammenarbeit (ABl. L 111, S. 20).

² Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 105, S. 1).

³ Siehe Fn. 2.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).

⁵ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24, S. 1). Mit dieser Verordnung wurde die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 395, S. 1, und Berichtigung ABl. 1990, L 257, S. 13) aufgehoben. Letztere bleibt jedoch auf vor dem 1. Mai 2004 erfolgte Zusammenschlüsse – wie in der Rechtssache C-404/10 P – anwendbar.

⁶ Urteile des Gerichts vom 9. Juni 2010, *Éditions Jacob/Kommission*, T-237/05, und vom 7. Juli 2010, *Agrofert Holding/Kommission*, T-111/07.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass es, um die Verweigerung des Zugangs zu einem Dokument zu rechtfertigen, grundsätzlich nicht genügt, dass dieses Dokument in Zusammenhang mit einer Tätigkeit oder einem Interesse, z. B. dem Schutz des Zwecks von Untersuchungstätigkeiten, steht, wie sie in Art. 4 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001⁷ erwähnt werden, da das betroffene Organ auch erläutern muss, inwiefern der Zugang zu diesem Dokument das Interesse, das durch eine in diesem Artikel vorgesehene Ausnahme geschützt wird, konkret und tatsächlich beeinträchtigen könnte. Allerdings kann sich das Organ hierbei auf allgemeine Vermutungen stützen, die für bestimmte Kategorien von Dokumenten gelten, da für Anträge auf Verbreitung von Dokumenten gleicher Art vergleichbare allgemeine Erwägungen gelten können. Solche allgemeinen Vermutungen sind im Bereich der Verfahren zur Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen anwendbar, da die Regelung dieses Verfahrens, insbesondere die Verordnung Nr. 139/2004⁸, auch strenge Regeln für die Behandlung von Informationen enthält, die im Rahmen eines solchen Verfahrens erlangt oder erhoben wurden.

Daher könnte ein allgemeiner Zugang aufgrund der Verordnung Nr. 1049/2001 zu dem Schriftverkehr zwischen der Kommission und den Anmeldern oder Dritten im Rahmen eines solchen Verfahrens das Gleichgewicht gefährden, das der Unionsgesetzgeber in der Fusionskontrollverordnung zwischen einerseits der Verpflichtung der betroffenen Unternehmen, der Kommission möglicherweise sensible Geschäftsinformationen mitzuteilen, damit sie die Vereinbarkeit eines geplanten Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt prüfen kann, und andererseits der Gewährung eines wegen des Berufs- und des Geschäftsgeheimnisses verstärkten Schutzes für die der Kommission übermittelten Informationen sicherstellen wollte. Eine solche allgemeine Vermutung, die die Verweigerung des Zugangs zu diesen Dokumenten rechtfertigt, gilt unabhängig davon, ob der Zugangsantrag ein bereits abgeschlossenes oder ein noch laufendes Kontrollverfahren betrifft. Diese allgemeine Vermutung schließt jedoch nicht die Möglichkeit aus, diese Vermutung für ein bestimmtes Dokument, um dessen Verbreitung ersucht wird, zu widerlegen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung dieses Dokuments gemäß Art. 4 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 nachzuweisen.

Die Problematik des Grundrechtsschutzes, die wegen der unterschiedlichen Rechtsquellen in diesem Bereich zwangsläufig komplex ist, wurde in der Rechtssache *Kamberaj* (Urteil vom 24. April 2012, C-571/10) behandelt, in der es um die Auslegung der Richtlinie 2003/109⁹ ging. In seinem Urteil hat der Gerichtshof zur Tragweite von Art. 6 Abs. 3 EUV ausgeführt, dass es die in diesem Artikel enthaltene Verweisung auf die Europäische Menschenrechtskonvention nicht gebietet, dass das nationale Gericht im Fall eines Widerspruchs zwischen einer Regelung des nationalen Rechts und dieser Konvention die Bestimmungen der Konvention unmittelbar anwendet und die mit dieser unvereinbare nationale Regelung unangewendet lässt.

Diese Bestimmung des EU-Vertrags trägt nämlich dem Grundsatz Rechnung, wonach die Grundrechte integraler Bestandteil der allgemeinen Rechtsgrundsätze sind, deren Wahrung der Gerichtshof zu sichern hat. Dieser Artikel regelt indessen nicht das Verhältnis zwischen der Europäischen Menschenrechtskonvention und den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten und bestimmt auch nicht, welche Konsequenzen ein nationales Gericht aus einem Widerspruch zwischen den durch diese Konvention gewährleisteten Rechten und einer Regelung des nationalen Rechts zu ziehen hat.

⁷ Siehe Fn. 4.

⁸ Siehe Fn. 5.

⁹ Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig Aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. 2004, L 16, S. 44).

In Anbetracht der Bedeutung, die die Frage der Reichweite und Auswirkungen der Schaffung einer Unionsbürgerschaft nunmehr bei den Rechtsstreitigkeiten einnimmt, sind noch längst nicht alle ihre Facetten erkennbar. Dies zeigt sich an einer Reihe von Rechtssachen, die hier anzuführen sind.

Im Urteil P.I. (vom 22. Mai 2012, Rechtssache C-348/09) hat der Gerichtshof entschieden, dass Straftaten in Bereichen besonders schwerer Kriminalität wie der sexuellen Ausbeutung von Kindern die Ausweisung eines Unionsbürgers rechtfertigen können, der über zehn Jahre im Aufnahmemitgliedstaat gelebt hat.

Nach Art. 28 Abs. 3 der Richtlinie 2004/38¹⁰ darf ein Mitgliedstaat die Ausweisung gegen einen Unionsbürger, der zehn Jahre ohne Unterbrechung in seinem Hoheitsgebiet gelebt hat, nur aus „zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit“ verfügen¹¹. Der Gerichtshof wurde im Rahmen eines Verfahrens über eine Ausweisung befasst, die gegen einen Unionsbürger, der eine Gefängnisstrafe wegen Vergewaltigung einer Minderjährigen verbüßt hatte, verfügt worden war. Er hat entschieden, dass die Mitgliedstaaten Straftaten wie die in Art. 83 AEUV angeführten als besonders schwere Beeinträchtigung eines grundlegenden gesellschaftlichen Interesses ansehen können, die geeignet ist, die Ruhe und die physische Sicherheit der Bevölkerung unmittelbar zu bedrohen, und die damit unter den Begriff der zwingenden Gründe der öffentlichen Sicherheit fallen kann. Diese Straftaten können eine Ausweisungsverfügung jedoch nur dann rechtfertigen, wenn die Art und Weise ihrer Begehung besonders schwerwiegende Merkmale aufweist. Außerdem setzt jede Ausweisungsverfügung nach dem Unionsrecht voraus, dass das persönliche Verhalten des Betroffenen eine tatsächliche und gegenwärtige Gefahr darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft oder des Aufnahmemitgliedstaats berührt, wobei diese Feststellung im Allgemeinen bedeutet, dass eine Neigung des Betroffenen bestehen muss, das Verhalten in Zukunft beizubehalten. Schließlich muss der Mitgliedstaat, bevor er eine Ausweisung verfügt, insbesondere die Dauer des Aufenthalts des Betroffenen im Hoheitsgebiet dieses Staates, sein Alter, seinen Gesundheitszustand, seine familiäre und wirtschaftliche Lage, seine soziale und kulturelle Integration in diesem Staat und das Ausmaß seiner Bindungen zum Herkunftsstaat berücksichtigen.

Im Urteil *Rahman u. a.*¹² hat der Gerichtshof wichtige Erläuterungen zum Recht auf Familiennachzug im Sinne der Richtlinie 2004/38 gegeben. Dabei ging es in erster Linie um Art. 3 Abs. 2 dieser Richtlinie, wonach der Aufnahmemitgliedstaat eines Unionsbürgers nach Maßgabe seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Einreise und den Aufenthalt von „Angehörigen der Familie“

¹⁰ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158, S. 77, berichtigt im ABl. 2004, L 229, S. 35)

¹¹ Art. 28 Abs. 3 der Richtlinie 2004/38.

¹² Urteil vom 5. September 2012, *Rahman u. a.*, C-83/11.

des Betreffenden „im weiteren Sinne“¹³ erleichtert. Zunächst hat der Gerichtshof unter Berufung auf den Wortlaut und die Systematik der Richtlinie hervorgehoben, dass diese die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, Anträgen auf Einreise oder Aufenthalt von Angehörigen der Familie eines Migranten im weiteren Sinne in allen Fällen stattzugeben. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten allerdings dazu, die Angehörigen der Familie im weiteren Sinne gegenüber anderen Drittstaatsangehörigen, die keine Verbindung mit einem Unionsbürger aufweisen, in gewisser Weise bevorzugt zu behandeln. Diese Bevorzugung besteht darin, dass sie vom Aufnahmemitgliedstaat eine Entscheidung über ihren Antrag verlangen können, die auf einer eingehenden Untersuchung ihrer persönlichen Umstände beruht und im Fall der Ablehnung zu begründen ist. Dabei ist z. B. der Grad der finanziellen oder physischen Abhängigkeit und der Grad der Verwandtschaft zwischen dem Antragsteller und dem Unionsbürger zu prüfen. Die einzelnen Mitgliedstaaten verfügen bei der Wahl der zu berücksichtigenden Faktoren über einen großen Ermessensspielraum, müssen allerdings die bevorzugte Behandlung der Antragsteller im Auge behalten und dürfen Art. 3 der Richtlinie nicht seine praktische Wirksamkeit nehmen. Ferner hat der Antragsteller das Recht, durch ein Gericht überprüfen zu lassen, ob sich die nationale Regelung und deren Anwendung in den Grenzen des von der Richtlinie definierten Ermessensspielraums halten. Der Gerichtshof hat auch geprüft, ob dieser Spielraum es den Mitgliedstaaten gestattet, Voraussetzungen hinsichtlich der Art oder Dauer der Abhängigkeit des Angehörigen der Familie im weiteren Sinne von dem Unionsbürger aufzustellen. Der Gerichtshof hat klargestellt, dass die Abhängigkeit von dem Unionsbürger zu dem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Familienangehörige beantragt, dem Unionsbürger, der ihm Unterhalt gewährt, nachzuziehen, im Herkunftsstaat dieses Familienangehörigen bestehen muss. Die Frage, ob den nach Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie Berechtigten die Ausstellung einer Aufenthaltskarte im Aufnahmestaat verweigert werden kann, weil sie nach ihrer Einreise in den Aufnahmemitgliedstaat aufgehört haben, von dem Unionsbürger abhängig zu sein, fällt dagegen „nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie“.

Im Urteil *Byankov* (vom 4. Oktober 2012, Rechtssache C-249/11) hat sich der Gerichtshof zur Frage geäußert, ob die Bestimmungen des AEUV über die Unionsbürgerschaft und die Richtlinie 2004/38 einer bulgarischen Regelung entgegenstehen, die bei Nichtbegleichung einer privaten, nicht gesicherten Verbindlichkeit ein Ausreiseverbot vorsieht. Der Gerichtshof hat entschieden, dass, selbst wenn man davon ausgehen könnte, dass dem mit einer solchen Regelung verfolgten Ziel des Gläubigerschutzes in gewisser Weise der Gedanke der Wahrung der öffentlichen Ordnung zugrunde liegt, nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein auf der Grundlage dieser Regelung ausgesprochenes Ausreiseverbot einen ausschließlich wirtschaftlichen Zweck verfolgt. Art. 27 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38 schließt jedoch ausdrücklich aus, dass ein Mitgliedstaat Gründe der öffentlichen Ordnung zu wirtschaftlichen Zwecken geltend machen kann. Zur Verhältnismäßigkeit einer solchen Regelung hat der Gerichtshof ausgeführt, dass es im Unionsrecht Rechtsnormen gibt, die geeignet sind, die Rechte der Gläubiger zu schützen, ohne dabei notwendigerweise die Freizügigkeit des Schuldners zu beschränken. Der Gerichtshof hat außerdem festgestellt, dass das Unionsrecht einer nationalen Regelung entgegensteht, wonach ein Verwaltungsverfahren, das zum Erlass eines

¹³ Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 2004/38 räumt einem ersten Kreis von Berechtigten umfangreiche Rechte ein, nämlich dem Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner des Migranten, ihren – gemeinsamen oder jeweiligen – Verwandten in gerader absteigender Linie, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen sie Unterhalt gewähren, und ihren Verwandten in gerader aufsteigender Linie, denen sie Unterhalt gewähren. Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie betrifft einen weiteren Kreis von Berechtigten, die „Angehörigen der Familie im weiteren Sinne“, die folgendermaßen definiert sind: „jede[r] nicht unter die Definition in Artikel 2 Nummer 2 [fallende Familienangehörige] ungeachtet seiner Staatsangehörigkeit, dem der primär aufenthaltsberechtigten Unionsbürger im Herkunftsland Unterhalt gewährt oder der mit ihm im Herkunftsland in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, oder wenn schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege des Familienangehörigen durch den Unionsbürger zwingend erforderlich machen“.

Ausreiseverbots geführt hat, das bestandskräftig geworden ist und nicht vor Gericht angefochten worden ist, im Fall eines offensichtlichen Verstoßes dieses Rechtsakts gegen das Unionsrecht nur binnen eines Monats nach seinem Erlass und nur auf Initiative bestimmter Organe wieder aufgenommen werden kann, obwohl dieses Verbot gegenüber seinem Adressaten weiterhin Rechtswirkungen erzeugt. Ein solches Verbot ist nämlich geradezu eine Negation der durch den Unionsbürgerstatus eingeräumten Freiheit, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.

In der Rechtssache *Ungarn/Slowakei* (Urteil vom 16. Oktober 2012, C-364/10) war der Gerichtshof mit einer Vertragsverletzungsklage eines Mitgliedstaats gegen einen anderen Mitgliedstaat befasst¹⁴, ein Rechtsweg, der nur selten beschritten wird¹⁵. Der Gerichtshof hat sich zur der heiklen Frage geäußert, ob eine Maßnahme, mit der es dem Staatsoberhaupt eines anderen Mitgliedstaats untersagt wird, in das nationale Hoheitsgebiet einzureisen, gegen die Bestimmungen des AEUV über die Unionsbürgerschaft verstößt.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass ein Staatsoberhaupt, das die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt, unbestreitbar den Status eines Unionsbürgers genießt, der gemäß Art. 21 AEUV ein elementares und persönliches Recht verleiht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten. Solche Beschränkungen können auch auf den relevanten Regeln des Völkerrechts beruhen, das Bestandteil der Rechtsordnung der Union ist. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof festgestellt, dass ein Staatsoberhaupt auf der Grundlage der Regeln des allgemeinen Völkergewohnheitsrechts und multilateraler Abkommen in den internationalen Beziehungen einen besonderen Status genießt, der insbesondere Vorrechte und Schutzrechte umfasst. Der Status eines Staatsoberhauptes weist somit eine Besonderheit auf, die sich aus der völkerrechtlichen Regelung dieses Status ergibt, so dass die Handlungen des Staatsoberhauptes auf internationaler Ebene, wie sein Aufenthalt im Ausland, dem Völkerrecht und insbesondere dem Recht der diplomatischen Beziehungen unterliegen. Eine derartige Besonderheit ist geeignet, die Person, die diesen Status genießt, von allen anderen Unionsbürgern abzugrenzen, so dass die Einreise dieser Person in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats nicht denselben Voraussetzungen unterliegt, die für die anderen Bürger gelten. Hieraus folgt, dass der Umstand, dass ein Bürger der Union das Amt eines Staatsoberhauptes bekleidet, eine aus dem Völkerrecht folgende Beschränkung des ihm von Art. 21 AEUV gewährten Rechts auf Freizügigkeit rechtfertigen kann. Der Gerichtshof hat daraus geschlossen, dass das Unionsrecht die Slowakische Republik nicht dazu verpflichtet, die Einreise des ungarischen Präsidenten in ihr Hoheitsgebiet zu gewährleisten, und die Klage in vollem Umfang abgewiesen.

In der Rechtssache *Iida* (Urteil vom 8. November 2012, C-40/11) sah sich der Gerichtshof mit der Frage konfrontiert, ob ein Drittstaatsangehöriger, der sich rechtmäßig im Herkunftsmitgliedstaat seiner Tochter und seiner Frau aufhält, während diese sich in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen haben, ein Aufenthaltsrecht nach der Richtlinie 2004/38 oder den Bestimmungen des AEUV über die Unionsbürgerschaft genießt.

¹⁴ Art. 259 AEUV.

¹⁵ Dies ist erst das sechste Mal in der Geschichte der europäischen Integration, dass ein Mitgliedstaat unmittelbar eine Vertragsverletzungsklage gegen einen anderen Staat erhebt. Von den bisherigen fünf Rechtssachen wurden nur drei durch Urteil abgeschlossen (Urteile vom 4. Oktober 1979, Frankreich/Vereinigtes Königreich, C-141/78, vom 16. Mai 2000, Belgien/Spanien, C-388/95, vgl. auch Pressemitteilung Nr. 36/00, und vom 12. September 2006, Spanien/Vereinigtes Königreich, C-145/04, vgl. auch Pressemitteilung Nr. 70/06).

Der Gerichtshof hat zunächst darauf hingewiesen, dass diese Richtlinie nur denjenigen Verwandten in direkter aufsteigender Linie ein Aufenthaltsrecht einräumt, denen ihr Kind, das ein Unionsbürger ist, Unterhalt gewährt. Der getrennt lebende, jedoch nicht geschiedene Ehegatte eines Unionsbürgers ist dagegen als Familienmitglied im Sinne des Art. 2 Abs. 2 dieser Richtlinie anzusehen. Die Richtlinie räumt jedoch nur denjenigen Familienmitgliedern eines Unionsbürgers ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht ein, die diesen begleiten oder ihm nachziehen. Schließlich hat der Gerichtshof festgestellt, dass ein Drittstaatsangehöriger ein Aufenthaltsrecht auf der Grundlage der Bestimmungen des AEUV über die Unionsbürgerschaft¹⁶ nur dann beanspruchen kann, wenn durch die Weigerung, einen Aufenthaltstitel zu gewähren, dem Unionsbürger der tatsächliche Genuss des Kernbestands der mit seinem Unionsbürgerstatus verbundenen Rechte verwehrt oder die Ausübung seines Rechts, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, behindert werden könnte. Die rein hypothetische Aussicht auf eine Beeinträchtigung des Rechts auf Freizügigkeit stellt keinen Bezug zum Unionsrecht her, der eng genug wäre, um die Anwendung dieser Bestimmungen zu rechtfertigen.

Landwirtschaft

Im Bereich der Beihilferegulungen für die Landwirtschaft hat die Rechtssache *Bonda* (Urteil vom 5. Juni 2012, C-489/10) es dem Gerichtshof ermöglicht, sich zur Rechtsnatur der in Art. 138 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 1973/2004¹⁷ vorgesehenen Maßnahmen zu äußern. Diese Maßnahmen bestehen darin, einen Betriebsinhaber von der Gewährung der Beihilfe für das Jahr, in dem er falsche Angaben über die beihilfefähige Fläche gemacht hat, auszuschließen und die Beihilfe, auf die er in den drei folgenden Kalenderjahren Anspruch hätte, um einen Betrag zu kürzen, der der Differenz zwischen der angegebenen und der ermittelten Fläche entspricht. Der Gerichtshof hat zunächst darauf hingewiesen, dass in Regelungen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgeschriebene Sanktionen wie der zeitweilige Ausschluss eines Wirtschaftsteilnehmers von der Inanspruchnahme einer Beihilferegulierung keinen strafrechtlichen Charakter besitzen. Da eine Beihilfe im Rahmen einer unionsrechtlichen Beihilferegulierung nur zu gewähren ist, wenn ihr Empfänger volle Gewähr für Redlichkeit und Zuverlässigkeit bietet, stellt die Sanktion, die bei Nichtbeachtung dieser Anforderungen verhängt wird, eine spezifische Handhabe für die Verwaltung dar, die Bestandteil der Beihilferegulierung ist und dazu dient, die ordnungsgemäße Verwaltung der öffentlichen Mittel der Union sicherzustellen. Der Gerichtshof hat daher entschieden, dass der Ausschluss eines Betriebsinhabers wegen falscher Angaben über die Fläche seines Betriebs von der Gewährung landwirtschaftlicher Beihilfen keine strafrechtliche Sanktion darstellt. Dieser Ausschluss schließt daher die Verhängung einer strafrechtlichen Sanktion wegen desselben Sachverhalts nicht aus.

Freizügigkeit, freier Dienstleistungs- und freier Kapitalverkehr

Auf dem Gebiet der Freizügigkeit, des freien Dienstleistungs- und des freien Kapitalverkehrs ist auf mehrere Urteile hinzuweisen. Im Interesse der Klarheit werden diese Urteile nach den betroffenen Freiheiten und gegebenenfalls den Tätigkeitsbereichen gegliedert.

Im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit sind zwei Rechtssachen zu erwähnen. Erstens ist das Urteil *Hudzinski und Wawrzyniak* (vom 12. Juni 2012, verbundene Rechtssachen C-611/10 und C-612/10) zu nennen, das die Auslegung der Verordnung Nr. 1408/71 in der durch die Verordnung

¹⁶ Art. 20 und 21 AEUV.

¹⁷ Verordnung (EG) Nr. 1973/2004 der Kommission vom 29. Oktober 2004 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates hinsichtlich der Stützungsregelungen nach Titel IV und IVa der Verordnung und der Verwendung von Stilllegungsflächen für die Erzeugung von Rohstoffen (ABl. L 345, S. 1).

Nr. 647/2005¹⁸ geänderten Fassung sowie der Art. 45 AEUV und 48 AEUV betrifft. In diesem Fall hatten es die deutschen Behörden abgelehnt, zwei polnischen Staatsangehörigen, die in Polen wohnten und dort sozialversichert waren, aber in Deutschland als Saisonarbeitnehmer bzw. als entsandter Arbeitnehmer gearbeitet hatten, Familienbeihilfen zu gewähren, weil entsprechende Familienbeihilfen in Polen bezogen werden konnten. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof entschieden, dass Art. 14 Nr. 1 Buchst. a und Art. 14a Nr. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 1408/71 es einem Mitgliedstaat, der nach diesen Vorschriften nicht als zuständiger Staat bestimmt ist, nicht verwehren, nach seinem nationalen Recht einem Wanderarbeitnehmer, der im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats – wobei er dort unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, aber im zuständigen Staat sozialversichert ist – vorübergehend eine Arbeit ausführt, auch dann Leistungen für Kinder zu gewähren, wenn erstens festgestellt wird, dass dieser Erwerbstätige durch die Wahrnehmung seines Rechts auf Freizügigkeit keinen Rechtsnachteil erlitten hat, da er seinen Anspruch auf gleichartige Familienleistungen im zuständigen Mitgliedstaat behalten hat, und zweitens, dass weder dieser Erwerbstätige noch das Kind, für das diese Leistung beansprucht wird, ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Mitgliedstaats haben, in dem die vorübergehende Arbeit ausgeführt wurde. Der Gerichtshof hat allerdings klargestellt, dass die Bestimmungen des AEUV über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in einer Situation, in der ein Erwerbstätiger zeitweilig in einen anderen Mitgliedstaat als den zuständigen Mitgliedstaat entsandt wird, der Anwendung einer nationalen Rechtsvorschrift, die die Nichtkumulierung von Leistungen für Kinder vorsieht, entgegenstehen, wenn diese nicht zu einer Kürzung des Betrags der Leistung um die Höhe des Betrags einer in einem anderen Staat gewährten vergleichbaren Leistung, sondern zum Ausschluss der Leistung führt.

Zweitens ist das Urteil *Prete* (vom 25. Oktober 2012, Rechtssache C-367/11) anzuführen, das die Gewährung von Überbrückungsgeld an junge Menschen betrifft, die auf der Suche nach einer ersten Beschäftigung sind. In dieser Rechtssache hat der Gerichtshof entschieden, dass Art. 39 EG einer nationalen Vorschrift entgegensteht, die den Anspruch auf Überbrückungsgeld an die Bedingung knüpft, dass der Betroffene mindestens sechs Ausbildungsjahre an einer Bildungseinrichtung des Aufnahmemitgliedstaats zurückgelegt hat, da diese Bedingung die Berücksichtigung anderer repräsentativer Gesichtspunkte verhindert, die geeignet sind, das Bestehen einer tatsächlichen Verbindung zwischen der Person, die das Überbrückungsgeld beantragt, und dem betreffenden räumlichen Arbeitsmarkt zu belegen, und dadurch über das hinausgeht, was zur Erreichung des mit der genannten Vorschrift verfolgten Ziels, das Bestehen einer solchen Verbindung zu gewährleisten, erforderlich ist. Nach Ansicht des Gerichtshofs ließe sich eine solche Bedingung, die die Gefahr birgt, dass hauptsächlich die Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten benachteiligt werden, nur dann rechtfertigen, wenn der nationale Gesetzgeber damit gewährleisten wollte, dass eine tatsächliche Verbindung zwischen demjenigen, der Überbrückungsgeld beantragt, und dem betreffenden räumlichen Arbeitsmarkt besteht. Dies ist aber bei einer Regelung nicht der Fall, die es nicht erlaubt, bei der Beurteilung, ob eine solche Verbindung besteht, zu berücksichtigen, dass sich der Antragsteller unter Inanspruchnahme seines den Unionsbürgern durch Art. 18 EG garantierten Rechts auf Freizügigkeit in diesen Mitgliedstaat begeben hat, um dort nach seiner Eheschließung mit einem Angehörigen dieses Staates seinen ehelichen Wohnsitz zu begründen, und er dort eine gewisse Zeit gewohnt hat und dass er seit einer gewissen Zeit bei der Arbeitsvermittlung dieses Mitgliedstaats als Arbeitsuchender gemeldet ist und sich tatsächlich aktiv bemüht,

¹⁸ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 (ABl. 1997, L 28, S. 1) geänderten und aktualisierten Fassung, diese wiederum geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 647/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2005 (ABl. L 117, S. 1).

dort einen Arbeitsplatz zu finden. Diese verschiedenen Gegebenheiten sind nämlich geeignet, eine solche Verbindung zu belegen.

Auf dem Gebiet der Niederlassungsfreiheit hat der Gerichtshof seine Rechtsprechung zu den Beschränkungen erläutert, die mit der Verlegung des Sitzes einer Gesellschaft innerhalb der Union verbunden sind.

Erstens hat er sich in der Rechtssache *VALE Építési* (Urteil vom 12. Juli 2012, C-378/10) mit der Weigerung der ungarischen Behörden befasst, eine aus Italien stammende Gesellschaft, die im Handelsregister dieses Mitgliedstaats gelöscht worden war und die Umwandlung in eine Gesellschaft ungarischen Rechts beantragt hatte, in das nationale Handelsregister einzutragen. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof entschieden, dass die Art. 49 AEUV und 54 AEUV einer nationalen Regelung entgegenstehen, die zwar für inländische Gesellschaften die Möglichkeit einer Umwandlung vorsieht, die Umwandlung einer dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegenden Gesellschaft in eine inländische Gesellschaft mittels Gründung der letztgenannten Gesellschaft aber generell nicht zulässt. Nach Ansicht des Gerichtshofs können zwingende Gründe des Allgemeininteresses wie der Schutz der Interessen von Gläubigern, Minderheitsgesellschaftern und Arbeitnehmern sowie die Wahrung der Wirksamkeit steuerlicher Kontrollen und der Lauterkeit des Handelsverkehrs eine solche Regelung nicht rechtfertigen, wenn die Regelung grenzüberschreitende Umwandlungen generell ausschließt und diese damit auch dann nicht vorgenommen werden können, wenn die genannten Interessen nicht bedroht sind. Jedenfalls geht eine solche Regelung über das hinaus, was zur Erreichung der im Schutz dieser Interessen bestehenden Ziele erforderlich ist. Der Gerichtshof hat ferner darauf hingewiesen, dass der Aufnahmemitgliedstaat befugt ist, das für einen solchen Vorgang maßgebende innerstaatliche Recht festzulegen und somit die Bestimmungen seines nationalen Rechts über innerstaatliche Umwandlungen anzuwenden, die die Gründung und die Funktionsweise einer Gesellschaft regeln. Der Äquivalenzgrundsatz und der Effektivitätsgrundsatz verwehren es jedoch dem Aufnahmemitgliedstaat, die Eintragung der die Umwandlung beantragenden Gesellschaft als „Rechtsvorgängerin“ zu verweigern, wenn eine solche Eintragung der Vorgängergesellschaft im Handelsregister bei innerstaatlichen Umwandlungen vorgesehen ist, und sich zu weigern, den von den Behörden des Herkunftsmitgliedstaats ausgestellten Dokumenten im Verfahren zur Eintragung der Gesellschaft gebührend Rechnung zu tragen.

Zweitens hat der Gerichtshof in der Rechtssache *DI. VI. Finanziaria di Diego della Valle & C.* (Urteil vom 6. September 2012, C-380/11) entschieden, dass Art. 49 AEUV, wenn eine Gesellschaft ihren Sitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt, einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der die Gewährung einer Ermäßigung der Vermögensteuer an die Voraussetzung geknüpft ist, dass der Steuerschuldner während der fünf folgenden Steuerjahre weiterhin dieser Steuer unterliegt. Nach Ansicht des Gerichtshofs kann eine solche Beschränkung nicht durch das Erfordernis einer ausgewogenen Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten gerechtfertigt werden. Der Widerruf der einer Gesellschaft gewährten Vermögensteuerermäßigung und die Forderung nach sofortiger Zahlung zum Zeitpunkt der Verlegung des Sitzes dieser Gesellschaft in einen anderen Mitgliedstaat gewährleisten nämlich weder die Besteuerungsbefugnis des erhebenden Mitgliedstaats noch die Ausgewogenheit der Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten, da der Mechanismus des Widerrufs einer Vergünstigung seiner Natur nach voraussetzt, dass der Mitgliedstaat sich im Voraus damit einverstanden erklärt hat, diese Vergünstigung zu gewähren und folglich die Vermögensteuer der gebietsansässigen Steuerpflichtigen zu ermäßigen, wenn die Voraussetzungen nach den nationalen Rechtsvorschriften erfüllt sind. Diese Beschränkung kann auch nicht mit der Notwendigkeit gerechtfertigt werden, die Kohärenz des nationalen Steuersystems zu gewährleisten.

Im Zusammenhang mit der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit ist das Urteil *Costa und Cifone* (vom 16. Februar 2012, verbundene Rechtssachen C-72/10 und C-77/10) anzuführen, mit dem das Urteil *Placanica* (vom 6. März 2007, verbundene Rechtssachen C-338/04, C-359/04 und C-360/04) fortgeschrieben wird. Der Gerichtshof, der mit mehreren Fragen zu den von der Italienischen Republik ergriffenen Maßnahmen zur Korrektur des vom Gerichtshof 2007 für rechtswidrig erklärten Ausschlusses bestimmter Wirtschaftsteilnehmer von Glücksspielen befasst war, hat zunächst entschieden, dass die Art. 43 EG und 49 EG sowie die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Effektivität es einem Mitgliedstaat, der diesen Verstoß gegen das Unionsrecht durch Ausschreibung einer großen Zahl von neuen Konzessionen beheben will, verbieten, die von den bestehenden Betreibern erworbenen Geschäftspositionen u. a. durch das Vorschreiben von Mindestabständen zwischen den Einrichtungen der neuen Konzessionäre und denen der bestehenden Betreiber zu schützen. Nach Ansicht des Gerichtshofs kann eine Regelung über Mindestabstände zwischen Annahmestellen nur dann gerechtfertigt sein, wenn ihr wirkliches Ziel nicht im Schutz der Geschäftspositionen der bestehenden Betreiber besteht, sondern vielmehr darin, die Nachfrage nach Glücksspielen in kontrollierte Bahnen zu lenken. Der Gerichtshof hat weiter ausgeführt, dass die Art. 43 EG und 49 EG der Verhängung von Sanktionen für die Ausübung der Tätigkeit der organisierten Wettannahme ohne Konzession oder polizeiliche Genehmigung gegen Personen, die an einen Wirtschaftsteilnehmer gebunden sind, der unter Verstoß gegen das Unionsrecht von einer Ausschreibung ausgeschlossen worden war, auch nach der Neuausschreibung zur Behebung dieses Unionsrechtsverstößes entgegenstehen, soweit diese Ausschreibung und die daraus folgende Vergabe neuer Konzessionen den rechtswidrigen Ausschluss des betreffenden Wirtschaftsteilnehmers von der früheren Ausschreibung nicht wirksam behoben haben. Schließlich folgt, so der Gerichtshof, aus den Art. 43 EG und 49 EG, dem Grundsatz der Gleichbehandlung, dem Transparenzgebot und dem Grundsatz der Rechtssicherheit, dass die Bedingungen und Modalitäten eines Vergabeverfahrens über andere Glücksspiele als Pferderennen und insbesondere Bestimmungen, die den Entzug von nach einer solchen Ausschreibung vergebenen Konzessionen vorsehen, klar, genau und eindeutig formuliert sein müssen.

Im Zusammenhang mit der Niederlassungsfreiheit und dem freien Kapitalverkehr ist auf die Rechtsache *Test Claimants in the FII Group Litigation* (Urteil vom 13. November 2012, C-35/11) hinzuweisen, die einem im Jahr 2006 ergangenen Urteil (vom 12. Dezember 2006, Rechtssache C-446/04) folgt. Der Gerichtshof, der erneut mit mehreren Vorabentscheidungsfragen zu einer britischen Steuerregelung befasst war, die auf Dividenden aus inländischen Quellen ein Befreiungssystem und auf Dividenden aus ausländischen Quellen ein Anrechnungssystem anwendet, hat die Tragweite seines Urteils von 2006 erläutert. So hat er im Einzelnen entschieden, dass die Art. 49 AEUV und 63 AEUV der fraglichen Regelung entgegenstehen, wenn sich erweist, dass zum einen die Steuergutschrift für die Dividenden empfangende Gesellschaft im Rahmen der Anrechnungsmethode dem Betrag der Steuer entspricht, die tatsächlich auf die den ausgeschütteten Dividenden zugrunde liegenden Gewinne entrichtet worden ist, und zum anderen in dem betreffenden Mitgliedstaat das effektive Besteuerungsniveau für die Gewinne von Gesellschaften generell unter dem vorgeschriebenen Steuersatz liegt. Ferner hat der Gerichtshof den Anwendungsbereich von Art. 63 AEUV erläutert. Er hat insoweit entschieden, dass sich eine im Gebiet eines Mitgliedstaats ansässige Gesellschaft, die eine Beteiligung an einer in einem Drittland ansässigen Gesellschaft hält, die ihr einen sicheren Einfluss auf die Entscheidungen der letztgenannten Gesellschaft verschafft, auf Art. 63 AEUV berufen kann, um die Vereinbarkeit einer Regelung dieses Mitgliedstaats über die steuerliche Behandlung von Dividenden aus Quellen dieses Drittlands, die nicht ausschließlich auf Situationen anwendbar ist, in denen die Muttergesellschaft einen entscheidenden Einfluss auf die Dividenden ausschüttende Gesellschaft ausübt, mit dieser Bestimmung in Frage zu stellen.

Schließlich wurden die Vertragsbestimmungen über den freien Kapitalverkehr im Zusammenhang mit dem unentgeltlichen grenzüberschreitenden Verleih eines Kraftfahrzeugs ausgelegt. Im Urteil

van Putten u. a. (vom 26. April 2012, verbundene Rechtssachen C-578/10 bis C-580/10) hat der Gerichtshof festgestellt, dass ein solcher Verleih Kapitalverkehr im Sinne von Art. 56 EG (jetzt Art. 63 AEUV) darstellt, und entschieden, dass dieser Artikel der Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach der dessen Einwohner, wenn sie ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Fahrzeug von einem Einwohner dieses Mitgliedstaats geliehen haben, bei der erstmaligen Ingebrauchnahme dieses Fahrzeugs auf dem nationalen Straßennetz eine Steuer, die normalerweise bei der Zulassung eines Fahrzeugs im erstgenannten Mitgliedstaat fällig wird, in voller Höhe zahlen müssen, ohne dass die Benutzungsdauer des Fahrzeugs auf diesem Straßennetz berücksichtigt wird und ohne dass diese Personen ein Recht auf Befreiung oder Erstattung geltend machen können, wenn das Fahrzeug weder dazu bestimmt ist, im Wesentlichen dauerhaft im erstgenannten Mitgliedstaat benutzt zu werden, noch tatsächlich so benutzt wird. Unter diesen Umständen, so der Gerichtshof, wäre nämlich der Bezug der Fahrzeuge zum Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats nicht ausreichend, um die Erhebung einer Steuer zu rechtfertigen, die normalerweise bei der Zulassung eines Fahrzeugs in diesem Mitgliedstaat geschuldet wird.

Visa, Asyl und Einwanderung

Verschiedene diese Sachgebiete betreffende Urteile verdienen Beachtung. In der Rechtssache *Kasrati* (Urteil vom 3. Mai 2012, C-620/10) war der Gerichtshof nach den Folgen der Rücknahme eines Asylantrags im Sinne der Verordnung Nr. 343/2003¹⁹ gefragt worden. Er hat festgestellt, dass diese Verordnung dahin auszulegen ist, dass die Rücknahme eines Asylantrags im Sinne von Art. 2 Buchst. c der Verordnung, die erfolgt, bevor der für die Prüfung dieses Antrags zuständige Mitgliedstaat der Aufnahme des Antragstellers zugestimmt hat, zur Folge hat, dass die Verordnung nicht mehr anzuwenden ist. In einem solchen Fall ist es Sache des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Antrag gestellt wurde, die aufgrund dieser Rücknahme gebotenen Entscheidungen zu treffen und insbesondere die Antragsprüfung einzustellen und in die Akte des Antragstellers eine entsprechende Notiz aufzunehmen.

Zieht der Asylbewerber seinen einzigen Asylantrag zurück, bevor der ersuchte Mitgliedstaat seiner Aufnahme zugestimmt hat, kann der Hauptzweck der Verordnung Nr. 343/2003, d. h. die Ermittlung des für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats, um den effektiven Zugang zu den Verfahren zur Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft des Antragstellers zu gewährleisten, nämlich nicht mehr erreicht werden.

In der Rechtssache *Y und Z* (Urteil vom 5. September 2012, verbundene Rechtssachen C-71/11 bis C-99/11) hat sich der Gerichtshof mit der Frage beschäftigt, wer als Flüchtling gilt, und insbesondere mit dem Begriff der Verfolgungshandlung aus Gründen der Religion im Sinne von Art. 2 Buchst. c und Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2004/83²⁰. Die pakistanischen Staatsangehörigen Y und Z lebten in Deutschland, wo sie Asyl und Schutz als Flüchtlinge beantragt hatten. Sie gaben an, dass sie Pakistan wegen ihrer Zugehörigkeit zur muslimischen Ahmadiyya-Gemeinschaft hätten verlassen müssen.

¹⁹ Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 50, S. 1).

²⁰ Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 304, S. 12, und Berichtigung, ABl. 2005, L 204, S. 24).

Der Gerichtshof hat zunächst festgestellt, dass nur bestimmte Formen eines ernsthaften Eingriffs in das Recht auf Religionsfreiheit – und nicht jedweder Eingriff in dieses Recht – eine Verfolgungshandlung darstellen können, die die zuständigen Behörden verpflichten würde, den Flüchtlingsstatus zuzuerkennen. Daher können zum einen die gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen der Ausübung dieses Rechts nicht als Verfolgungshandlung angesehen werden, solange sie dessen Wesensgehalt wahren. Zum anderen stellt die Verletzung dieses Rechts nur dann eine Verfolgung dar, wenn sie hinreichend schwerwiegend ist und den Betroffenen erheblich beeinträchtigt.

Sodann hat der Gerichtshof festgestellt, dass zu den Handlungen, die eine schwerwiegende Verletzung darstellen können, nicht nur gravierende Eingriffe in die Freiheit des Betroffenen, seinen Glauben im privaten Kreis zu praktizieren, sondern auch solche in seine Freiheit, diesen Glauben öffentlich zu leben, gehören.

Weiter hat der Gerichtshof ausgeführt, dass dem Betroffenen, sobald feststeht, dass er nach der Rückkehr in sein Herkunftsland religiöse Betätigungen vornehmen wird, die ihn der tatsächlichen Gefahr einer Verfolgung aussetzen, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden müsste. Bei der individuellen Prüfung eines Antrags auf Anerkennung als Flüchtling können die nationalen Behörden dem Antragsteller nicht zumuten, auf das Glaubensbekenntnis oder auf Glaubensbetätigungen zu verzichten, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden.

Schließlich ist bei der Beurteilung der Größe der Gefahr, der der Antragsteller in seinem Herkunftsland wegen seiner Religion ausgesetzt wäre, der subjektive Umstand, dass für den Betroffenen die Befolgung einer bestimmten religiösen Praxis in der Öffentlichkeit, die Gegenstand der beanstandeten Einschränkungen ist, zur Wahrung seiner religiösen Identität besonders wichtig ist, ein relevanter Gesichtspunkt.

In der Rechtssache *K* (Urteil vom 6. November 2012, C-245/11) hat der Gerichtshof entschieden, dass Art. 15 Abs. 2 der Verordnung Nr. 343/2003²¹ dahin auszulegen ist, dass in einem Fall, in dem eine Person, der in einem Mitgliedstaat Asyl gewährt worden war, u. a. wegen einer schweren Krankheit auf Unterstützung eines Familienangehörigen angewiesen ist, der einen Asylantrag gestellt hat, der nach den Kriterien des Kapitels III dieser Verordnung in einem anderen Mitgliedstaat geprüft wird, der Mitgliedstaat, in dem diese Personen wohnen, für die Prüfung des Asylantrags zuständig wird.

Der Gerichtshof hat ausgeführt, dass es diesem Mitgliedstaat obliegt, die mit dieser Zuständigkeit einhergehenden Verpflichtungen zu übernehmen und den zuvor zuständigen Mitgliedstaat zu unterrichten, auch wenn dieser keinen entsprechenden Antrag nach Art. 15 Abs. 1 Satz 2 gestellt hat.

Art. 15 Abs. 2 der Verordnung Nr. 343/2003 findet nämlich nicht nur dann Anwendung, wenn der Asylbewerber selbst auf die Hilfe eines Familienangehörigen angewiesen ist, der sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhält, als dem nach den Kriterien des Kapitels III der Verordnung Nr. 343/2003 als zuständig bestimmten, sondern auch, wenn der Familienangehörige, der sich in diesem anderen Mitgliedstaat aufhält, auf die Unterstützung des Asylbewerbers angewiesen ist.

Diese Bestimmung ist auch anwendbar, wenn die dort genannten humanitären Gründe bei einer Person vorliegen, die im Sinne dieser Bestimmung hilfsbedürftig ist und die, ohne ein Familienangehöriger im Sinne von Art. 2 Buchst. i der Verordnung zu sein, eine familiäre Bindung zum Asylbewerber aufweist, und wenn dieser in der Lage ist, ihr im Sinne von Art. 11 Abs. 4 der Verordnung

²¹ Siehe Fn. 19.

Nr. 1560/2003²² der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung Nr. 343/2003 die benötigte Hilfe tatsächlich zu erbringen.

Auf dem Gebiet des Asylrechts ist ferner die Rechtssache *Abed El Karem El Kott u. a.* (Urteil vom 19. Dezember 2012, C-364/11) anzuführen, in der der Gerichtshof Art. 12 Abs. 1 Buchst. a Satz 2 der Richtlinie 2004/83²³ in Übereinstimmung mit der Genfer Konvention²⁴ ausgelegt hat, die einen wesentlichen Bestandteil des internationalen Rechtsrahmens für den Schutz von Flüchtlingen darstellt. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass sich der Wegfall des Schutzes oder des Beistands einer Organisation oder einer Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge „aus irgendeinem Grund“ auch auf die Situation einer Person bezieht, der, nachdem sie diesen Schutz oder Beistand tatsächlich genossen hatte, dieser aus einem von ihr nicht zu kontrollierenden und von ihrem Willen unabhängigen Grund nicht länger gewährt wird. Es ist Sache der zuständigen nationalen Behörden des für die Prüfung des von einer solchen Person gestellten Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats, auf der Grundlage einer individuellen Prüfung des Antrags zu untersuchen, ob diese Person gezwungen war, das Einsatzgebiet dieser Organisation oder dieser Institution zu verlassen, was dann der Fall ist, wenn sie sich in einer sehr unsicheren persönlichen Lage befand und es der betreffenden Organisation oder Institution unmöglich war, ihr in diesem Gebiet Lebensverhältnisse zu gewährleisten, die mit der dieser Organisation oder dieser Institution obliegenden Aufgabe im Einklang stehen.

Der Gerichtshof hat weiter ausgeführt, dass Art. 12 Abs. 1 Buchst. a Satz 2 der Richtlinie 2004/83 dahin auszulegen ist, dass dann, wenn die zuständigen Behörden des für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats festgestellt haben, dass die Voraussetzung, dass der Schutz oder Beistand des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East [UNRWA]) nicht länger gewährt wird, beim Antragsteller erfüllt ist, der Umstand, dass er ipso facto „den Schutz dieser Richtlinie [genießt]“, für den Antragsteller die Anerkennung als Flüchtling im Sinne von Art. 2 Buchst. c dieser Richtlinie und die Zuerkennung der Flüchtlingeigenschaft von Rechts wegen durch diesen Mitgliedstaat nach sich zieht, sofern er nicht von Art. 12 Abs. 1 Buchst. b oder Abs. 2 und 3 dieser Richtlinie erfasst wird.

Auf dem Gebiet der Einwanderung hatte das Tribunale di Bolzano den Gerichtshof in der Rechtssache *Kamberaj* (Urteil vom 24. April 2012, C-571/10) zur Vereinbarkeit eines Mechanismus der Aufteilung der für das Wohngeld bestimmten Mittel, der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörige ungünstiger als Unionsbürger behandelt, mit der Richtlinie 2003/109²⁵ befragt.

Der Gerichtshof hat zunächst ausgeführt, dass sich ein Drittstaatsangehöriger, der in einem Mitgliedstaat die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erlangt hat, in einer Situation befindet, die mit der eines Unionsbürgers vergleichbar ist, der den gleichen wirtschaftlichen Bedarf hat.

²² Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (ABl. L 222, S. 3).

²³ Siehe Fn. 20.

²⁴ Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (United Nations Treaty Series, Band 189, S. 150, Nr. 2545 [1954]).

²⁵ Richtlinie des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. 2004, L 16, S. 44).

Es ist Sache des nationalen Gerichts, unter Berücksichtigung sowohl des mit der Richtlinie 2003/109 verfolgten Ziels der Integration als auch der Bestimmungen der Charta der Grundrechte zu beurteilen, ob ein Wohngeld in einen der in der Richtlinie genannten Bereiche fällt. Nach der Richtlinie können die Mitgliedstaaten die Gleichbehandlung in den Bereichen Sozialhilfe und Sozialschutz auf die Kernleistungen beschränken. Der Gerichtshof hat erläutert, dass die Bedeutung und die Tragweite des Begriffs der Kernleistungen unter Berücksichtigung des mit dieser Richtlinie verfolgten Ziels zu ermitteln sind, das in der Integration der sich rechtmäßig und langfristig in den Mitgliedstaaten aufhaltenden Drittstaatsangehörigen besteht. Dieser Begriff ist unter Wahrung der Grundsätze der Charta der Grundrechte²⁶ auszulegen, die das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen, anerkennt und achtet.

Der Gerichtshof hat ferner darauf hingewiesen, dass, da das Recht der Drittstaatsangehörigen auf Gleichbehandlung in den in der Richtlinie genannten Bereichen die Grundregel bildet, jede Ausnahme davon eng auszulegen ist und nur geltend gemacht werden kann, wenn die für die Durchführung dieser Richtlinie zuständigen Stellen des betreffenden Mitgliedstaats eindeutig zum Ausdruck gebracht haben, dass sie diese Ausnahme in Anspruch nehmen wollten.

Der Gerichtshof hat daher entschieden, dass Art. 11 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2003/109 einer nationalen oder regionalen Regelung entgegensteht, die bei der Aufteilung der für Wohngeld bestimmten Mittel Drittstaatsangehörige anders behandelt als Bürger des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig sind, sofern das Wohngeld – was zu prüfen Sache des nationalen Gerichts ist – in einen der Bereiche fällt, die von dem in der Richtlinie betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen vorgesehenen Gleichbehandlungsgrundsatz erfasst sind, und eine Kernleistung im Sinne dieser Richtlinie darstellt.

Was die Kontrolle an den Grenzen betrifft, hat der Gerichtshof gut zwei Jahre nach den Rechtssachen *Melki* und *Abdeli*²⁷ in der Rechtssache *Adil* (Urteil vom 19. Juli 2012, C-278/12 PPU) die Art. 20 und 21 der Verordnung Nr. 562/2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex)²⁸ ausgelegt. Anlass war diesmal ein Vorabentscheidungsersuchen des Staatsrats des Königreichs der Niederlande im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen einem Drittstaatsangehörigen, der nach einer Kontrolle in den Niederlanden im Grenzgebiet zu Deutschland wegen seines irregulären aufenthaltsrechtlichen Status inhaftiert wurde, und dem Minister voor Immigratie, Integratie en Asiel (Minister für Immigration, Integration und Asyl) wegen der Rechtmäßigkeit dieser Kontrolle und damit der gegen ihn verfügten Haft.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass die Art. 20 und 21 dieser Verordnung nicht einer nationalen Regelung entgegenstehen, die es den mit der Grenzüberwachung und der Kontrolle von Ausländern beauftragten Beamten erlaubt, in einem räumlichen Gebiet von 20 km ab der Landgrenze zwischen einem Mitgliedstaat und den Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen Kontrollen durchzuführen, um zu überprüfen, ob die zur Kontrolle angehaltenen Personen die in diesem Mitgliedstaat geltenden Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Aufenthalt erfüllen, wenn diese Kontrollen auf allgemeinen Informationen und Erfahrungen im Zusammenhang mit dem illegalen Aufenthalt von Personen an den Orten der

²⁶ Art. 34 der Charta der Grundrechte.

²⁷ Urteil vom 22. Juni 2010 in den verbundenen Rechtssachen C-188/10 und C-189/10.

²⁸ Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 105, S. 1).

Kontrollen beruhen, wenn sie in begrenztem Umfang auch zu dem Zweck durchgeführt werden dürfen, solche allgemeinen Informationen und Daten über die Erfahrung in diesem Bereich zu erlangen, und wenn ihre Durchführung bestimmten Beschränkungen insbesondere hinsichtlich ihrer Intensität und Häufigkeit unterliegt. Denn zum einen bilden diese Kontrollen keine Grenzübertrittskontrollen, die nach Art. 20 der Verordnung Nr. 562/2006 verboten sind, und zum anderen untersagt Art. 21 Buchst. a der Verordnung solche Kontrollen nur, wenn sie die gleiche Wirkung wie Grenzübertrittskontrollen hätten.

Schließlich hat der Gerichtshof in der Rechtssache *Vo* (Urteil vom 10. April 2012, C-83/12 PPU) seine Rechtsprechung zur Visapolitik erläutert. Der Bundesgerichtshof hatte ihn im Rahmen eines Strafverfahrens gegen einen vietnamesischen Staatsangehörigen, der Drittstaatsangehörige nach Deutschland geschleust hatte, die ihre Visa durch arglistige Täuschung erlangt hatten, um Vorabentscheidung ersucht. Der Gerichtshof hat entschieden, dass die Art. 21 und 34 der Verordnung Nr. 810/2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex)²⁹ einer aus der Anwendung nationaler Rechtsvorschriften resultierenden Strafbarkeit wegen Einschleusens von Ausländern in Fällen, in denen die geschleusten Personen, die Drittstaatsangehörige sind, über ein Visum verfügen, das sie durch arglistige Täuschung der zuständigen Behörden des Ausstellermitgliedstaats über den wahren Reisezweck erlangt haben und das nicht zuvor annulliert worden ist, nicht entgegenstehen.

Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen und Internationales Privatrecht

Im Jahr 2012 hat der Gerichtshof zahlreiche Entscheidungen zur justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen erlassen.

In seiner Entscheidung *Health Service Executive* (Urteil vom 26. April 2012, Rechtssache C-92/12 PPU), die im Eilvorabentscheidungsverfahren ergangen ist, hat sich der Gerichtshof mit verschiedenen Aspekten der Verordnung Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung³⁰ beschäftigt. Der Gerichtshof hat zunächst entschieden, dass die Entscheidung eines mitgliedstaatlichen Gerichts, mit der die Unterbringung eines Kindes in einer geschlossenen Therapie- und Erziehungseinrichtung in einem anderen Mitgliedstaat angeordnet wird, die zu dessen eigenem Schutz für bestimmte Zeit mit einer Freiheitsentziehung verbunden ist, in den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 2201/2003 fällt. Sodann hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Zustimmung gemäß Art. 56 Abs. 2 der Verordnung vor Erlass der Entscheidung über die Unterbringung eines Kindes von einer zuständigen öffentlich-rechtlichen Behörde zu erteilen ist. Ist nicht sicher, ob im ersuchten Mitgliedstaat eine Zustimmung wirksam erteilt worden ist, weil nicht mit Sicherheit festgestellt werden können, welche Behörde in diesem Staat die zuständige Behörde ist, ist eine Heilung zulässig, um sich davon zu überzeugen, dass das Zustimmungserfordernis des Art. 56 der Verordnung in vollem Umfang erfüllt worden ist.

Zur Vollstreckbarkeit der Entscheidung eines mitgliedstaatlichen Gerichts, mit der die zwangsweise Unterbringung eines Kindes in einem geschlossenen Heim in einem anderen Mitgliedstaat angeordnet wird, hat der Gerichtshof entschieden, dass eine solche Entscheidung vor ihrer

²⁹ Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

³⁰ Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. L 338, S. 1)

Vollstreckung im ersuchten Mitgliedstaat für vollstreckbar erklärt werden muss. Damit die Verordnung nicht ihrer praktischen Wirksamkeit beraubt wird, muss die Entscheidung des Gerichts des ersuchten Mitgliedstaats über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung besonders schnell erfolgen, und gegen eine solche Entscheidung eingelegte Rechtsbehelfe dürfen keine aufschiebende Wirkung haben. Schließlich hat der Gerichtshof entschieden, dass die Zustimmung zu einer Unterbringung im ersuchten Mitgliedstaat nur für die in der Entscheidung des Gerichts des ersuchenden Mitgliedstaats genannte Dauer gilt und dass bei einer Verlängerungsentscheidung der ersuchte Mitgliedstaat erneut um Zustimmung ersucht werden muss. Ebenso kann eine für vollstreckbar erklärte Unterbringungsentscheidung im ersuchten Mitgliedstaat nur für den in der Unterbringungsentscheidung angegebenen Zeitraum vollstreckt werden.

In der Rechtssache *ERSTE Bank Hungary* (Urteil vom 5. Juli 2012, C-527/10) hatte der Gerichtshof zu klären, ob Art. 5 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren³¹, der dingliche Rechte Dritter an Vermögensgegenständen des Schuldners betrifft, die sich im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als dem des Ortes der Eröffnung des Insolvenzverfahrens befinden, auch dann anwendbar ist, wenn sich der fragliche Gegenstand im Gebiet eines Staates befindet, der erst nach der Eröffnung des Verfahrens gegen den Schuldner Mitglied der Union geworden ist. Erstens hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass Art. 4 der Verordnung den allgemeinen Grundsatz aufstellt, dass für das Insolvenzverfahren und seine Wirkungen das Recht des Mitgliedstaats gilt, in dem das Verfahren eröffnet wird. Um den Vertrauensschutz und die Rechtssicherheit von Geschäften in anderen Mitgliedstaaten als dem der Verfahrenseröffnung zu wahren, sieht die Verordnung jedoch einige Ausnahmen von dieser Regel vor. Zu diesen Ausnahmen gehört Art. 5 Abs. 1, der bestimmt, dass das dingliche Recht eines Gläubigers an Vermögensgegenständen des Schuldners, die sich zum Zeitpunkt der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats befinden, von der Eröffnung des Verfahrens nicht berührt wird. Nach Auffassung des Gerichtshofs ist Art. 5 Abs. 1 dahin zu verstehen, dass er es abweichend von der Regel des Rechts des Eröffnungsstaats erlaubt, auf das dingliche Recht eines Gläubigers oder eines Dritten an bestimmten dem Schuldner gehörenden Vermögensgegenständen das Recht des Mitgliedstaats anzuwenden, in dessen Gebiet sich der fragliche Vermögensgegenstand befindet. Der Gerichtshof hat entschieden, dass diese Bestimmung auch auf Insolvenzverfahren Anwendung findet, die vor dem Beitritt eines neuen Mitgliedstaats zur Union eröffnet wurden, wenn sich die dem Schuldner – einer in Konkurs gefallenen Gesellschaft mit Sitz in einem alten Mitgliedstaat – gehörenden Vermögensgegenstände, an denen das fragliche dingliche Recht bestand, zum Zeitpunkt des Beitritts in diesem neuen Mitgliedstaat befanden.

In mehreren anderen Entscheidungen hatte der Gerichtshof die Verordnung Nr. 44/2001³² auszulegen, insbesondere in der Rechtssache *G* (Urteil vom 15. März 2012, C-292/10), in der er entschieden hat, dass Art. 4 Abs. 1 dieser Verordnung dahin auszulegen ist, dass er der Anwendung von Art. 5 Nr. 3 der Verordnung auf eine Haftungsklage wegen des Betriebs einer Website gegen einen Beklagten, der mutmaßlich Unionsbürger ist, dessen Aufenthaltsort jedoch unbekannt ist, nicht entgegensteht, wenn das angerufene Gericht nicht über beweiskräftige Indizien verfügt, die den Schluss zulassen, dass dieser Beklagte seinen Wohnsitz tatsächlich außerhalb des Gebiets der Europäischen Union hat. Der Gerichtshof hat außerdem entschieden, dass das Unionsrecht dahin auszulegen ist, dass es dem Erlass eines Versäumnisurteils gegen einen Beklagten nicht entgegensteht, dem mangels Ermittelbarkeit seines Aufenthalts die Klage nach nationalem Recht öffentlich zugestellt wurde, sofern sich das angerufene Gericht vorher vergewissert hat, dass alle

³¹ Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (ABl. L 160, S. 1).

³² Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 12, S. 1).

Nachforschungen, die der Sorgfaltsgrundsatz und der Grundsatz von Treu und Glauben gebieten, vorgenommen worden sind, um den Beklagten ausfindig zu machen. Ferner hat der Gerichtshof in dieser Entscheidung zur Verordnung Nr. 805/2004³³ festgestellt, dass das Unionsrecht dahin auszulegen ist, dass es der Bestätigung eines Versäumnisurteils gegen einen Beklagten, dessen Anschrift unbekannt ist, als Europäischer Vollstreckungstitel im Sinne der Verordnung Nr. 805/2004 entgegensteht.

In einer anderen Entscheidung, *Folien Fischer und Fofitec* (Urteil vom 25. Oktober 2012, Rechtssache C-133/11), hat der Gerichtshof die Tragweite von Art. 5 Nr. 3 der Verordnung Nr. 44/2001 erläutert, indem er entschieden hat, dass eine negative Feststellungsklage mit dem Antrag, festzustellen, dass keine Haftung aus einer unerlaubten Handlung oder einer Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, besteht, unter diese Bestimmung fällt.

In der Rechtssache *Trade Agency* (Urteil vom 6. September 2012, C-619/10) hatte der Gerichtshof Gelegenheit, die in Art. 34 Nrn. 1 und 2 der Verordnung Nr. 44/2001 vorgesehenen Gründe, aus denen die Anerkennung und die Vollstreckung von Versäumnisentscheidungen abgelehnt werden kann, auszulegen.

Nach Art. 34 Nr. 2 kann das Gericht des Mitgliedstaats, in dem die Anerkennung und die Vollstreckung einer Versäumnisentscheidung gegen einen Beklagten geltend gemacht wird, dem das verfahrenseinleitende Schriftstück nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen konnte, diese Anerkennung und Vollstreckung ablehnen. Nach Art. 54 der Verordnung muss der Mitgliedstaat, der die Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung beantragt, dem Vollstreckungsmitgliedstaat eine Bescheinigung ausstellen, auf der das Datum der Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks vermerkt ist. Der Gerichtshof hat darauf hingewiesen, dass die dieser Bescheinigung zugeordnete Funktion darin besteht, in einem ersten Abschnitt des durch die Verordnung geschaffenen Verfahrens den Erlass der Entscheidung, mit der die im Ursprungsmitgliedstaat erlassene Entscheidung für vollstreckbar erklärt wird, zu erleichtern. Dieses Ziel darf aber nicht dadurch erreicht werden, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör in irgendeiner Weise beeinträchtigt wird. Die Wahrung dieser Verteidigungsrechte setzt voraus, dass der Schuldner gegen die Vollstreckbarerklärung gegebenenfalls einen in einem streitigen Verfahren zu prüfenden Rechtsbehelf einlegen kann, wenn er der Ansicht ist, dass einer der Gründe für die Versagung der Vollstreckung vorliegt. Legt der Schuldner einen solchen Rechtsbehelf ein, mit dem er geltend macht, das verfahrenseinleitende Schriftstück sei ihm nicht zugestellt worden, ist das Gericht des Vollstreckungsmitgliedstaats befugt, eine eigenständige Beurteilung sämtlicher Beweise vorzunehmen und nachzuprüfen, ob diese Beweise mit den Angaben in der Bescheinigung übereinstimmen, um zu beurteilen, ob dem Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, das verfahrenseinleitende Schriftstück doch zugestellt worden ist und ob eine etwaige Zustellung so rechtzeitig und in einer Weise erfolgt ist, dass er sich verteidigen konnte.

Der Gerichtshof hat sich auch zu der Frage geäußert, ob sich das Gericht mit der Begründung, die zu vollstreckende Entscheidung würde das Recht des Beklagten auf ein faires Verfahren verletzen, auf die *Ordre-public*-Klausel des Art. 34 Nr. 1 der Verordnung berufen kann. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass das Gericht des Vollstreckungsmitgliedstaats einer gerichtlichen Entscheidung – mit der in einem Verfahren, auf das sich der Beklagte nicht eingelassen hat, ohne Prüfung des Gegenstands der Klage oder ihrer Grundlagen in der Sache über einen Rechtsstreit entschieden wurde und die keine Ausführungen zur Begründetheit der Klage enthält – die Vollstreckung nicht

³³ Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (ABl. L 143, S. 15).

auf der Grundlage dieser Klausel versagen kann, es sei denn, dass es unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände der Auffassung ist, dass diese Entscheidung eine offensichtliche und unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Rechts des Beklagten auf ein faires Verfahren darstellt.

Schließlich hat der Gerichtshof in der Rechtssache *Mühlleitner* (Urteil vom 6. September 2012, C-190/11) entschieden, dass die einem Verbraucher durch Art. 15 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 44/2001 eingeräumte Möglichkeit, einen ausländischen Gewerbetreibenden vor den inländischen Gerichten zu verklagen, nicht voraussetzt, dass der streitige Vertrag im Fernabsatz geschlossen wurde. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich ein Verbraucher zum Vertragsabschluss in den Mitgliedstaat des Gewerbetreibenden begibt. Der Gerichtshof hat hervorgehoben, dass die entscheidende Voraussetzung für die Anwendung dieser Vorschrift die der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit ist, die auf den Wohnsitzstaat des Verbrauchers ausgerichtet ist. Insoweit sind sowohl die Aufnahme von Fernkontakt als auch die Buchung eines Gegenstandes oder einer Dienstleistung im Fernabsatz und erst recht der Abschluss eines Verbrauchervertrags im Fernabsatz Indizien dafür, dass der Vertrag an eine solche Tätigkeit anschließt.

Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

Auf diesem Gebiet sind zwei Rechtssachen zu nennen, die den Rahmenbeschluss 2002/584 über den Europäischen Haftbefehl³⁴ betreffen.

In der ersten Entscheidung, dem Urteil *West* (vom 28. Juni 2012, Rechtssache C-192/12 PPU), musste sich der Gerichtshof mit dem Begriff „Vollstreckungsmitgliedstaat“ im Sinne von Art. 28 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses beschäftigen. Nach dieser Vorschrift kann eine Person, die dem Ausstellungsmitgliedstaat aufgrund eines Europäischen Haftbefehls übergeben wurde, nur mit Zustimmung des „Vollstreckungsmitgliedstaats“ einem anderen Mitgliedstaat als dem „Vollstreckungsmitgliedstaat“ aufgrund eines Europäischen Haftbefehls, dem eine vor der Übergabe begangene Handlung zugrunde liegt, übergeben werden. Das Problem in der Rechtssache *West* lag darin, zu bestimmen, welcher „Vollstreckungsmitgliedstaat“ seine Zustimmung zu einer späteren Übergabe an einen anderen Mitgliedstaat geben musste, da nacheinander mehrere Ersuchen um Übergabe der gesuchten Person gestellt worden waren. Gestützt auf das mit dem Rahmenbeschluss verfolgte Ziel der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und gemäß dem gegenseitigen Vertrauen, das zwischen den Mitgliedstaaten vorhanden sein muss, hat der Gerichtshof entschieden, dass Art. 28 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses dahin auszulegen ist, dass die weitere Übergabe einer aufgrund mehrerer aufeinanderfolgender Europäischer Haftbefehle mehr als einmal zwischen den Mitgliedstaaten übergebenen Person an einen anderen als den Mitgliedstaat, der sie zuletzt übergeben hat, nur von der Zustimmung des Mitgliedstaats abhängt, der diese letzte Übergabe vorgenommen hat.

In der zweiten Rechtssache, *Lopes Da Silva Jorge* (Urteil vom 5. September 2012, C-42/11), hat der Gerichtshof Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses ausgelegt, wonach die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls verweigert werden kann, wenn sich die zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe gesuchte Person im Vollstreckungsmitgliedstaat aufhält, dessen Staatsangehöriger ist oder dort ihren Wohnsitz hat und dieser Staat sich verpflichtet, die Strafe oder die Maßregel der Sicherung nach seinem innerstaatlichen Recht zu vollstrecken. Der Gerichtshof hatte sich zur Vereinbarkeit der französischen Umsetzungsregelung zu äußern, die Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten, die sich in Frankreich aufhalten oder dort wohnen, automatisch völlig von der Möglichkeit

³⁴ Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190, S. 1).

der Verbüßung ihrer Strafe in Frankreich ausschließt. Er hat entschieden, dass ein Mitgliedstaat durch das in Art. 18 AEUV verankerte Verbot einer Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit daran gehindert wird, die Nichtvollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, um eine Freiheitsstrafe, die in einem anderen Mitgliedstaat verhängt wurde, in seinem Hoheitsgebiet zu vollstrecken, allein auf eigene Staatsangehörige zu beschränken.

Wettbewerb

Auf dem Gebiet des Wettbewerbs hat der Gerichtshof auch dieses Jahr wieder mehrere Urteile erlassen, die besondere Erwähnung verdienen.

Im Zusammenhang mit Kartellen und abgestimmten Verhaltensweisen ist erstens die Rechtssache *Toshiba Corporation u. a.* (Urteil vom 14. Februar 2012, C-17/10) zu nennen, die die Anwendung der Wettbewerbsregeln der Union auf ein Kartell betrifft, das sich in einem Mitgliedstaat ausgewirkt hat, bevor dieser der Europäischen Union beigetreten ist. Der Gerichtshof hat entschieden, dass Art. 81 EG und Art. 3 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1/2003 im Rahmen eines nach dem 1. Mai 2004 eingeleiteten Verfahrens nicht auf ein Kartell anwendbar sind, das sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, der der Union am 1. Mai 2004 beigetreten ist, in Zeiträumen vor diesem Datum ausgewirkt hat. Ferner nimmt der Umstand, dass die Europäische Kommission gegen ein Kartell ein Verfahren nach Kapitel III der Verordnung Nr. 1/2003 einleitet, der Wettbewerbsbehörde des betroffenen Mitgliedstaats nicht nach Art. 11 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 dieser Verordnung ihre Zuständigkeit dafür, die wettbewerbswidrigen Auswirkungen des Kartells im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats in Zeiträumen vor seinem Beitritt zur Europäischen Union in Anwendung des nationalen Wettbewerbsrechts zu ahnden. Zur Anwendung des Grundsatzes *ne bis in idem* hat der Gerichtshof außerdem festgestellt, dass dieser Grundsatz es der nationalen Wettbewerbsbehörde des betroffenen Mitgliedstaats nicht verwehrt, gegen an einem Kartell beteiligte Unternehmen Geldbußen zu verhängen, um die Auswirkungen des Kartells im Hoheitsgebiet dieses Staates vor seinem Beitritt zur Europäischen Union zu ahnden, wenn diese Auswirkungen mit den Geldbußen, die den Mitgliedern des Kartells mit einer vor der Entscheidung der nationalen Wettbewerbsbehörde erlassenen Entscheidung der Europäischen Kommission auferlegt wurden, nicht geahndet werden sollten.

Zweitens hat der Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen *Alliance One International und Standard Commercial Tobacco/Kommission* und *Kommission/Alliance One International u. a.* (Urteil vom 19. Juli 2012, C-628/10 P und C-14/11 P) seine Rechtsprechung zur Vermutung eines bestimmenden Einflusses einer Muttergesellschaft auf ihre 100%-ige Tochtergesellschaft präzisiert. Der Gerichtshof hat insoweit entschieden, dass die Kommission zwar durch nichts daran gehindert ist, durch andere Beweise oder durch eine Kombination solcher Beweise mit der genannten Vermutung darzutun, dass eine Muttergesellschaft tatsächlich einen bestimmenden Einfluss auf ihre Tochtergesellschaft ausübt, dass sie aber, wenn sie eine bestimmte Methode wählt, um festzustellen, ob von einer Verantwortung der Muttergesellschaften, deren Tochtergesellschaften an ein und demselben Kartell teilgenommen haben, auszugehen ist, nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung bei allen diesen Muttergesellschaften dieselben Kriterien anwenden muss, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen. Bei Diskriminierungsvorwürfen gehen die Verteidigungsrechte der Kommission nicht so weit, dass sie die Möglichkeit hat, die Rechtmäßigkeit ihrer Entscheidung zu verteidigen, indem sie während des gerichtlichen Verfahrens Beweise für die Verantwortlichkeit einer Muttergesellschaft beibringt, die sich in dieser Entscheidung nicht finden. Der Gerichtshof hat außerdem festgestellt, dass eine Muttergesellschaft und ihre Tochtergesellschaft, die selbst Muttergesellschaft der Gesellschaft ist, die eine Zuwiderhandlung begangen hat, als wirtschaftliche Einheit zusammen mit der letztgenannten Gesellschaft angesehen werden können. Allein der Umstand, dass diese Muttergesellschaft und die Tochtergesellschaft in einem bestimmten Zeitraum

nur eine gemeinsame Kontrolle über die Tochtergesellschaft, die die Zuwiderhandlung begangen hat, ausübten, steht nicht der Feststellung entgegen, dass diese Gesellschaften eine wirtschaftliche Einheit bildeten, sofern die beiden Muttergesellschaften erwiesenermaßen einen bestimmenden Einfluss auf die Geschäftspolitik der Tochtergesellschaft, die die Zuwiderhandlung begangen hat, ausgeübt haben.

Drittens und letztens ist auf das Urteil *Otis u. a.* (vom 6. November 2012, Rechtssache C-199/11) hinzuweisen, das im Zusammenhang steht mit einer zivilrechtlichen Klage der Europäischen Kommission vor den belgischen Gerichten auf Ersatz des Schadens, der der Union durch ein Kartell im Aufzugssektor zugefügt wurde, das von verschiedenen Organen und Einrichtungen der Union vergebene öffentliche Aufträge beeinträchtigt haben könnte. Mit Vorabentscheidungsfragen nach der Zuständigkeit der Kommission und der Wahrung des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz befasst, hat der Gerichtshof erstens entschieden, dass das Unionsrecht die Europäische Kommission nicht daran hindert, die Europäische Union vor einem nationalen Gericht zu vertreten, bei dem eine solche Klage anhängig ist, ohne dass die Kommission hierzu einer Vertretungsvollmacht dieser Organe und Einrichtungen bedarf. Zweitens hat der Gerichtshof festgestellt, dass Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union die Europäische Kommission nicht daran hindert, im Namen der Europäischen Union vor einem nationalen Gericht auf Ersatz des Schadens zu klagen, der der Union aufgrund eines Kartells oder eines Verhaltens entstanden ist, für das in einer Entscheidung dieses Organs die Unvereinbarkeit mit Art. 81 EG oder Art. 101 AEUV festgestellt wurde. Nach einem Hinweis darauf, dass das Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz insbesondere das Recht auf Zugang zu einem Gericht und den Grundsatz der Waffengleichheit umfasst, hat der Gerichtshof zunächst ausgeführt, dass der Grundsatz, dass die nationalen Gerichte an die in einer Entscheidung der Kommission getroffene Feststellung eines rechtswidrigen Verhaltens gebunden sind, nicht bedeutet, dass die Parteien keinen Zugang zu einem Gericht haben, da das Unionsrecht ein System der gerichtlichen Kontrolle der Entscheidungen der Kommission in Wettbewerbsachen vorsieht, das sämtliche nach der Charta der Grundrechte erforderlichen Garantien bietet. Sodann sind die nationalen Gerichte zwar an die Feststellungen der Kommission bezüglich des wettbewerbswidrigen Verhaltens gebunden, doch liegt es in ihrer alleinigen Zuständigkeit, das Vorliegen eines Schadens und eines unmittelbaren Kausalzusammenhangs zwischen diesem Verhalten und dem entstandenen Schaden zu beurteilen. Auch wenn die Kommission in ihrer Entscheidung die genauen Auswirkungen der Zuwiderhandlung bestimmt hat, bleibt es Sache der nationalen Gerichte, im Einzelfall jeweils den Schaden desjenigen, der eine Schadenersatzklage erhoben hat, zu ermitteln. Daher ist die Kommission nicht Richterin in eigener Sache. Schließlich hat der Gerichtshof zum Grundsatz der Waffengleichheit ausgeführt, dass dieser der Wahrung des Gleichgewichts zwischen den Prozessparteien dient, indem er gewährleistet, dass jedes Dokument, das dem Gericht vorgelegt wird, von jedem am Verfahren Beteiligten kontrolliert und in Frage gestellt werden kann. Der Gerichtshof hat jedoch festgestellt, dass die Kommission die von ihr im Lauf des Zuwiderhandlungsverfahrens erlangten Informationen dem nationalen Gericht nicht vorgelegt hatte. Jedenfalls, so der Gerichtshof, verbietet das Unionsrecht der Kommission, bei einer wettbewerbsrechtlichen Untersuchung erlangte Informationen zu einem anderen als dem Untersuchungszweck zu verwenden.

Im Zusammenhang mit dem Missbrauch einer beherrschenden Stellung war der Gerichtshof in der Rechtssache *Post Danmark* (Urteil vom 27. März 2012, C-209/10) gefragt worden, unter welchen Umständen eine Niedrigpreispolitik, die ein Unternehmen in beherrschender Stellung, hier ein etabliertes Postunternehmen, gegenüber bestimmten ehemaligen Kunden eines Wettbewerbers betreibt, eine Art. 82 EG zuwiderlaufende missbräuchliche Verdrängungspraxis darstellt. In seinem Urteil hat der Gerichtshof entschieden, dass Art. 82 EG einem Unternehmen in beherrschender Stellung insbesondere die Anwendung von Praktiken verbietet, die für seine als ebenso effizient geltenden Wettbewerber eine Verdrängungswirkung entfalten und damit seine Stellung stärken,

indem andere Mittel als diejenigen eines Leistungswettbewerbs herangezogen werden. Zu den in Rede stehenden Verhaltensweisen hat der Gerichtshof im Einzelnen ausgeführt, dass Art. 82 EG dahin auszulegen ist, dass eine Niedrigpreispolitik, die ein Unternehmen in beherrschender Stellung gegenüber einigen wichtigen ehemaligen Kunden eines Wettbewerbers betreibt, nicht allein deshalb als eine missbräuchliche Verdrängungspraxis anzusehen ist, weil der von diesem Unternehmen gegenüber einem dieser Kunden angewandte Preis zwar unter den durchschnittlichen Gesamtkosten, jedoch über den durchschnittlichen inkrementellen Kosten der fraglichen Tätigkeit liegt, die als Kosten definiert sind, die kurz- oder mittelfristig entfallen, wenn das Unternehmen diese Tätigkeit einstellen muss. Um zu entscheiden, ob unter solchen Umständen wettbewerbswidrige Auswirkungen vorliegen, ist zu prüfen, ob diese Preispolitik ohne eine objektive Rechtfertigung zu einer tatsächlichen oder wahrscheinlichen Verdrängung dieses Wettbewerbers zum Schaden des Wettbewerbs und damit der Verbraucherinteressen führt. Der Gerichtshof hat außerdem entschieden, dass die Tatsache, dass eine Preispolitik eines Unternehmens in beherrschender Stellung als Preisdiskriminierung eingestuft werden kann, allein nicht den Schluss auf das Vorliegen einer missbräuchlichen Verdrängungspraxis zulässt. Ein Unternehmen in beherrschender Stellung kann Handlungen, die möglicherweise unter das in Art. 82 EG niedergelegte Verbot fallen, rechtfertigen. Es kann dazu insbesondere den Nachweis erbringen, dass entweder sein Verhalten objektiv notwendig ist oder dass die dadurch hervorgerufene Verdrängungswirkung durch Effizienzvorteile ausgeglichen oder sogar übertroffen werden kann, die auch dem Verbraucher zugutekommen.

Der anderen im Zusammenhang mit dem Missbrauch einer beherrschenden Stellung zu nennenden Rechtsache, *AstraZeneca/Kommission* (Urteil vom 6. Dezember 2012, C-457/10 P), lag ein Rechtsmittel gegen ein Urteil des Gerichts zugrunde, mit dem eine Entscheidung der Kommission, die dem Pharmaunternehmen AstraZeneca zurechenbare missbräuchliche Verhaltensweisen festgestellt hatte, im Wesentlichen bestätigt wurde. In ihrer Entscheidung hatte die Kommission dem Unternehmen eine erste missbräuchliche Verhaltensweise vorgeworfen, die darin bestand, dass systematisch irreführende Darstellungen vor den Patentämtern bestimmter Mitgliedstaaten gemacht wurden, um ergänzende Schutzzertifikate, die eine Verlängerung des Patentschutzes gewähren, zu erhalten bzw. aufrechtzuerhalten, mit denen die Hersteller von Generika vom Markt ferngehalten werden sollten. Die zweite beanstandete missbräuchliche Verhaltensweise bestand darin, auf den Widerruf der Genehmigungen für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels in bestimmten Mitgliedstaaten hinzuwirken, um das Inverkehrbringen von Generika zu verzögern und zu erschweren und um Paralleleinführen zu verhindern.

Was namentlich den ersten Missbrauch angeht, der die ergänzenden Schutzzertifikate betraf, hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass das Unionsrecht einem Unternehmen in beherrschender Stellung verbietet, einen Mitbewerber zu verdrängen und so die eigene Stellung zu stärken, indem es zu anderen Mitteln als denjenigen eines Leistungswettbewerbs greift. Der Gerichtshof ist insoweit zu dem Ergebnis gelangt, dass das Gericht zutreffend davon ausgegangen war, dass in dem konstanten und geradlinigen Verhalten des Pharmaunternehmens, das durch irreführende Darstellungen gegenüber den Patentämtern und einen Mangel an Transparenz gekennzeichnet war, womit das Unternehmen die Patentämter und die Gerichte vorsätzlich täuschen wollte, um sein Monopol auf dem Arzneimittelmarkt möglichst lang zu wahren, eine dem Leistungswettbewerb fremde Praxis und damit der Missbrauch einer beherrschenden Stellung lag. Zum zweiten Missbrauch einer beherrschenden Stellung hat der Gerichtshof festgestellt, dass unter den Leistungswettbewerb auch nicht fällt, dass ohne objektive Rechtfertigung und nach Ablauf des durch das Unionsrecht zuerkannten ausschließlichen Rechts der Widerruf der Genehmigungen für das Inverkehrbringen mit dem Ziel betrieben wird, die Einführung von Generika und die Paralleleinführen zu behindern. Hinsichtlich der gegen die Gesellschaften verhängten Geldbuße war das Gericht nach Ansicht des Gerichtshofs rechtsfehlerfrei namentlich zu dem Ergebnis gelangt, dass die

Missbräuche in Ermangelung mildernder oder besonderer Umstände als schwere Zuwiderhandlungen anzusehen sind. Daher war die Geldbuße nicht herabzusetzen.

Auf dem Gebiet der Zusammenschlüsse waren beim Gerichtshof Rechtsmittel gegen zwei Urteile des Gerichts eingelegt worden, die zu dem Geschäft ergangen waren, mit dem Vivendi Universal ihre Vermögenswerte aus dem Verlagsbereich nach einer treuhänderischen Übertragung auf die Natexis Banques Populaires an Lagardère verkauft hatte. Ein Teil dieser Vermögenswerte war später mit Billigung der Kommission in Durchführung der von Lagardère im Hinblick auf die Genehmigung des Zusammenschlusses übernommenen Verpflichtungen an die Gesellschaft Wendel weiterveräußert worden.

In der ersten Rechtssache, *Éditions Odile Jacob/Kommission* (Urteil vom 6. November 2012, C-551/10 P), hat der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts bestätigt, mit der die Klage gegen die Entscheidung der Kommission, den Zusammenschluss für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären, abgewiesen wurde. Im Einzelnen hat der Gerichtshof entschieden, dass der Umstand, dass der Zusammenschluss vor seiner Anmeldung bei der Kommission durchgeführt wurde, keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Entscheidung hatte. Ein solcher Umstand kann zwar u. U. die vom Unionsrecht vorgesehenen Sanktionen, insbesondere die Verhängung einer Geldbuße, nach sich ziehen, nicht aber zur Nichtigklärung der Entscheidung der Kommission führen, da er keine Auswirkungen auf die Vereinbarkeit des fraglichen Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt hat.

In der zweiten Rechtssache, *Kommission und Lagardère/Éditions Odile Jacob* (Urteil vom 6. November 2012, verbundene Rechtssachen C-553/10 P und C-554/10 P), hat der Gerichtshof das Urteil des Gerichts bestätigt, mit dem die Entscheidung der Kommission, den Erwerb – durch Wendel – eines Teils der Vermögenswerte von Lagardère nach dem Zusammenschluss zu genehmigen, für nichtig erklärt wurde. Der Gerichtshof hat entschieden, dass, wenn die Kommission einen Zusammenschluss unter dem Vorbehalt für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt, dass der Erwerber bestimmte Verpflichtungen einhält, zu denen die Pflicht zur Weiterveräußerung von Vermögenswerten und zur Benennung eines Beauftragten, der die Weiterveräußerung gewährleisten soll, gehört, ein solcher Beauftragter zunächst von den Parteien unabhängig sein und darüber hinaus in von ihnen unabhängiger Weise handeln muss, so dass die fehlende Unabhängigkeit ausreicht, um eine Entscheidung der Kommission für nichtig zu erklären. Die Frage, ob der Beauftragte in unabhängiger Weise gehandelt hat, stellt sich erst, wenn zuvor festgestellt wurde, dass er tatsächlich von den Parteien unabhängig war. Stellt das Unionsgericht zutreffend fest, dass ein Beauftragter nicht von den Parteien unabhängig war, braucht es nicht zu prüfen, ob er konkret in einer Weise handelte, in der diese fehlende Unabhängigkeit zum Ausdruck kam.

Schließlich ging es im Zusammenhang mit den Mitgliedstaaten zuzurechnenden wettbewerbswidrigen Maßnahmen, insbesondere Beihilfen, in der Rechtssache *Kommission/EDF* (Urteil vom 5. Juni 2012, C-124/10 P) darum, dass die Kommission den Erlass einer Steuerschuld der Französischen Republik gegen *Électricité de France*, dem damals zu 100 % staatseigenen öffentlichen Unternehmen, als staatliche Beihilfe eingestuft hatte. Der Gerichtshof musste prüfen, ob sich ein Mitgliedstaat, der Gläubiger einer Steuerforderung gegen ein öffentliches Unternehmen und zugleich dessen einziger Anteilseigner ist, auf die Anwendung des Kriteriums des „privaten Kapitalanlegers“ berufen kann, wenn er eine Erhöhung des Kapitals des Unternehmens durchführt, indem er auf diese Steuerforderung verzichtet, oder ob dieses Kriterium, wie die Kommission im vorliegenden Fall geltend gemacht hatte, angesichts der steuerlichen Natur der Forderung und des Umstands, dass der Staat von seinen hoheitlichen Befugnissen durch den Verzicht auf diese Forderung Gebrauch macht, keine Anwendung finden kann.

In seinem Urteil hat der Gerichtshof daran erinnert, dass eine Maßnahme nicht als staatliche Beihilfe eingestuft werden kann, wenn das begünstigte öffentliche Unternehmen denselben Vorteil, der ihm aus Staatsmitteln gewährt wurde, unter Umständen, die normalen Marktbedingungen entsprechen, hätte erhalten können. Zur Beurteilung der Frage, ob dieselbe Maßnahme unter normalen Marktbedingungen von einem privaten Kapitalgeber getroffen worden wäre, sind, wie der Gerichtshof entschieden hat, allein die Vorteile und Verpflichtungen zu berücksichtigen, die mit der Eigenschaft des Staates als Anteilseigner zusammenhängen, nicht aber jene, die an seine Eigenschaft als Träger öffentlicher Gewalt knüpfen. Folglich hängt die Anwendbarkeit des Kriteriums des privaten Kapitalgebers letztlich davon ab, ob der Mitgliedstaat einem ihm gehörenden Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil in seiner Eigenschaft als Anteilseigner und nicht in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Gewalt gewährt. Der Gerichtshof hat außerdem hervorgehoben, dass die finanzielle Lage des begünstigten öffentlichen Unternehmens nicht von der Form der Gewährung dieses Vorteils, ganz gleich, welcher Art sie sein mag, abhängt, sondern vom Betrag, der ihm letztlich zufließt. Daher kann das Kriterium des privaten Kapitalgebers sogar dann anwendbar sein, wenn Mittel steuerlicher Natur eingesetzt wurden.

Der Gerichtshof hat jedoch darauf hingewiesen, dass ein Mitgliedstaat, wenn er sich auf die Anwendbarkeit des Kriteriums des privaten Kapitalanlegers beruft, eindeutig und anhand objektiver und nachprüfbarer Nachweise belegen muss, dass er die durchgeführte Maßnahme in seiner Eigenschaft als Anteilseigner getroffen hat. Aus diesen Nachweisen muss insbesondere klar hervorgehen, dass der betroffene Mitgliedstaat vor oder gleichzeitig mit der Gewährung des wirtschaftlichen Vorteils die Entscheidung getroffen hat, mit der tatsächlich durchgeführten Maßnahme Kapital in das von ihm kontrollierte öffentliche Unternehmen zu investieren. Wenn der betroffene Mitgliedstaat solche Nachweise vorgelegt hat, hat die Kommission eine Gesamtwürdigung vorzunehmen und dabei auch jeden anderen Anhaltspunkt zu berücksichtigen, der es ihr ermöglicht, festzustellen, ob der Mitgliedstaat die in Rede stehende Maßnahme in seiner Eigenschaft als Anteilseigner oder in der als Träger öffentlicher Gewalt getroffen hat. Der Gerichtshof hat daher entschieden, dass das von der Französischen Republik verfolgte Ziel berücksichtigt werden konnte, um festzustellen, ob sie als Anteilseigner gehandelt hat.

Ebenfalls auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen ist die Rechtssache *Kommission/Spanien* (Urteil vom 11. Dezember 2012, C-610/10) zu nennen, in der es darum ging, dass das Königreich Spanien das Urteil des Gerichtshofs nicht durchgeführt hat, mit dem festgestellt worden war, dass es gegen seine Verpflichtungen verstoßen hatte, indem es nicht die Maßnahmen erlassen hatte, die erforderlich waren, um einer Entscheidung der Kommission nachzukommen, mit der Beihilfen für rechtswidrig und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt worden waren.

Zur Frage der Wiedereinziehung von für rechtswidrig und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärten Beihilfen hat der Gerichtshof festgestellt, dass in dem Fall, in dem das Unternehmen, dem die Beihilfen zugutegekommen sind, in Konkurs gefallen ist, die Wiederherstellung der früheren Lage und die Beseitigung der aus den rechtswidrig geflossenen Beihilfen resultierenden Wettbewerbsverzerrung grundsätzlich durch die Eintragung der Forderung nach Rückerstattung der betreffenden Beihilfen in die Forderungstabelle erreicht werden können. Eine solche Eintragung kann die Rückforderungspflicht jedoch nur dann erfüllen, wenn das Konkursverfahren in dem Fall, dass die staatlichen Stellen nicht den Gesamtbetrag der Beihilfen zurückerlangen können, zur Liquidation des Unternehmens, das die rechtswidrigen Beihilfen erhalten hat, führt, d. h. zur endgültigen Einstellung seiner Tätigkeit. Befindet sich das begünstigte Unternehmen in Konkurs und ist eine Gesellschaft gegründet worden, um einen Teil seiner Tätigkeiten fortzusetzen, kann die Fortsetzung dieser Tätigkeit, ohne dass die betreffenden Beihilfen vollständig zurückerlangt wurden, die Wettbewerbsverzerrung fort dauern lassen, die durch den Wettbewerbsvorteil verursacht worden ist, den diese Gesellschaft auf dem Markt gegenüber ihren Mitbewerbern besaß. Somit kann

eine derartige neu gegründete Gesellschaft, wenn dieser Vorteil zu ihren Gunsten fortbesteht, zur Rückerstattung der fraglichen Beihilfen verpflichtet sein. In einem solchen Fall genügt die Aufnahme der Forderung, die sich auf die Beihilfen bezieht, in die Forderungstabelle für sich genommen nicht zur Beseitigung der so entstandenen Wettbewerbsverzerrung.

Steuern

Auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer ist das Urteil *Belvedere Costruzioni* (vom 29. März 2012, Rechtsache C-500/10) zu erwähnen. Die Rechtssache betraf die Anwendung einer italienischen Ausnahmenvorschrift auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer, die die automatische Einstellung von bei dem drittinstanzlichen Finanzgericht anhängigen Verfahren vorsieht, wenn diese Verfahren auf eine Klage zurückgingen, die mehr als zehn Jahre vor Inkrafttreten dieser Vorschrift erhoben worden war, und die Finanzverwaltung in den ersten beiden Gerichtsstufen unterlegen war, wobei diese automatische Einstellung zur Folge hatte, dass die in der zweiten Gerichtsstufe ergangene Entscheidung rechtskräftig wurde und die von der Verwaltung geltend gemachte Forderung erlosch. Der Gerichtshof hat entschieden, dass Art. 4 Abs. 3 EUV und die Art. 2 und 22 der Sechsten Richtlinie 77/388 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern³⁵ einer solchen Regelung nicht entgegenstehen. Denn die Verpflichtung, eine wirksame Erhebung der Mittel der Union zu garantieren, darf nicht dem Grundsatz einer angemessenen Verfahrensfrist zuwiderlaufen, der die Mitgliedstaaten nach Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei der Durchführung des Unionsrechts bindet und auch nach Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu wahren ist.

Verkehr

Auf dem Gebiet des Luftverkehrs hatte der Gerichtshof in drei Urteilen mehrere Bestimmungen der Verordnung Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen³⁶ auszulegen.

Nach dem Urteil *Sturgeon u. a.*³⁷ hat der Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen *Nelson u. a.* (Urteil vom 23. Oktober 2012, C-581/10 und C-629/10) seine Rechtsprechung bestätigt, nach der Fluggästen erheblich verspäteter Flüge Ausgleichsleistungen zustehen können. Der Gerichtshof hat entschieden, dass die Art. 5, 6 und 7 der Verordnung Nr. 261/2004³⁸ dahin auszulegen sind, dass den Fluggästen verspäteter Flüge ein Ausgleichsanspruch nach dieser Verordnung zusteht, wenn sie aufgrund dieser Flüge einen Zeitverlust von drei Stunden oder mehr erleiden, d. h., wenn sie ihr Endziel nicht früher als drei Stunden nach der vom Luftfahrtunternehmen ursprünglich geplanten Ankunftszeit erreichen. Eine solche Verspätung begründet jedoch keinen Ausgleichsanspruch der Fluggäste, wenn das Luftfahrtunternehmen nachweisen kann, dass die

³⁵ Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1).

³⁶ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. L 46, S. 1).

³⁷ Urteil vom 19. November 2009 in den verbundenen Rechtssachen C-402/07 und C-432/07, vgl. Jahresbericht 2009, S. 29.

³⁸ Vgl. vorstehende Fußnote.

große Verspätung auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären, also auf Umstände, die von dem Luftfahrtunternehmen tatsächlich nicht zu beherrschen sind. Der Gerichtshof hat weiter ausgeführt, dass das Erfordernis einer Ausgleichszahlung an Fluggäste verspäteter Flüge mit dem Übereinkommen von Montreal³⁹ vereinbar ist. Auch verstößt die Verpflichtung zur Ausgleichszahlung weder gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit noch gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

In zwei am selben Tag ergangenen Urteilen hat der Gerichtshof die Reichweite des Begriffs „Nichtbeförderung“ erläutert.

So hat er in der Rechtssache *Finnair* (Urteil vom 4. Oktober 2012, C-22/11) entschieden, dass der Begriff „Nichtbeförderung“ im Sinne der Art. 2 Buchst. j und 4 der Verordnung Nr. 261/2004⁴⁰ dahin auszulegen ist, dass er sich nicht nur auf die Nichtbeförderung wegen Überbuchung bezieht, sondern auch auf die Nichtbeförderung aus anderen Gründen wie z. B. betrieblichen Gründen. Eine Beschränkung der Reichweite des Begriffs „Nichtbeförderung“ allein auf die Fälle der Überbuchung würde, so der Gerichtshof, in der Praxis zu einer deutlichen Einschränkung des den Fluggästen gemäß der Verordnung Nr. 261/2004 gewährten Schutzes führen und damit dem Ziel der Verordnung zuwiderlaufen, das nach ihrem ersten Erwägungsgrund darin besteht, ein hohes Schutzniveau für Fluggäste sicherzustellen, was eine weite Auslegung der ihnen zuerkannten Rechte rechtfertigt. Er hat ferner entschieden, dass Art. 2 Buchst. j und Art. 4 Abs. 3 der Verordnung Nr. 261/2004 dahin auszulegen sind, dass das Eintreten „außergewöhnlicher Umstände“, die ein Luftfahrtunternehmen dazu veranlassen, Flüge umzuorganisieren, nachdem diese Umstände vorgelegen haben, weder die „Nichtbeförderung“ auf einem dieser nachfolgenden Flüge rechtfertigen noch das betreffende Luftfahrtunternehmen von seiner Ausgleichsverpflichtung nach Art. 4 Abs. 3 der Verordnung gegenüber dem Fluggast befreien kann, dem es die Beförderung auf einem dieser Flüge verweigert, die durchgeführt werden, nachdem die genannten Umstände vorgelegen haben.

In der Rechtssache *Rodríguez Cachafeiro und Martínez-Reboredo Varela-Villamor* (Urteil vom 4. Oktober 2012, C-321/11) hat der Gerichtshof entschieden, dass Art. 2 Buchst. j der Verordnung Nr. 261/2004⁴¹ in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 dieser Verordnung so auszulegen ist, dass der Begriff „Nichtbeförderung“ auch den Fall erfasst, dass ein Luftfahrtunternehmen im Rahmen eines einheitlichen Beförderungsvertrags, der mehrere Buchungen auf unmittelbar aufeinanderfolgenden und gleichzeitig abgefertigten Flügen umfasst, bestimmten Fluggästen die Beförderung verweigert, weil es auf dem ersten in ihrer Buchung ausgewiesenen Flug zu einer von diesem Unternehmen zu vertretenden Verspätung gekommen ist und das Unternehmen irrig angenommen hat, die Fluggäste würden den zweiten Flug nicht rechtzeitig erreichen.

Rechtsangleichung

Da die Rechtsangleichung auf sehr unterschiedlichen Sachgebieten erfolgt, verwundert es nicht, dass die Rechtsprechung hierzu sehr heterogen ist. Der Gerichtshof hat sich zweimal zum rechtlichen Schutz von Computerprogrammen geäußert, indem er die zwei diesen Schutz betreffenden

³⁹ Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, am 28. Mai 1999 in Montreal geschlossen und durch den Beschluss 2001/539/EG vom 5. April 2001 (ABl. L 194, S. 38) im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

⁴⁰ Siehe Fn. 37.

⁴¹ Siehe vorstehende Fußnote.

Richtlinien von 1991⁴² und 2009⁴³ bezüglich des Schutzgegenstands und des Umfangs der Erschöpfung des ausschließlichen Rechts auf Verbreitung einer Kopie eines Computerprogramms ausgelegt hat. Der Sachverhalt, der der ersten vom Gerichtshof entschiedenen Rechtssache (Urteil vom 2. Mai 2012, *SAS Institute*, C-406/10) zugrunde lag, hatte das britische Gericht dazu veranlasst, dem Gerichtshof mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen. Dabei ging es darum, den Gegenstand des urheberrechtlichen Schutzes von Computerprogrammen zu präzisieren und insbesondere zu klären, ob sich dieser Schutz auf die Funktionalität und die Programmiersprache erstreckt. Der Gerichtshof hat zunächst ausgeführt, dass weder die Funktionalität eines Computerprogramms noch die Programmiersprache oder das Dateiformat, die im Rahmen eines Computerprogramms verwendet werden, um bestimmte Funktionen des Programms zu nutzen, eine Ausdrucksform darstellen. Daher genießen sie keinen urheberrechtlichen Schutz. Würde sich ein Dritter den Teil des Quell- oder Objektcodes beschaffen, der sich auf die Programmiersprache oder das Dateiformat bezieht, die im Rahmen eines Computerprogramms verwendet werden, und würde er mit Hilfe dieses Codes in seinem eigenen Computerprogramm ähnliche Komponenten erstellen, könnte dieses Verhalten vom Urheber des Programms allerdings möglicherweise verboten werden. Der Gerichtshof hat sodann darauf hingewiesen, dass nach der Richtlinie 91/250 der Erwerber einer Softwarelizenz berechtigt ist, das Funktionieren eines Computerprogramms zu beobachten, zu untersuchen oder zu testen, um die einem Programmelement zugrunde liegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, und dass vertragliche Bestimmungen, die im Widerspruch zu diesem Recht stehen, unwirksam sind. Der Gerichtshof hat außerdem entschieden, dass im Rahmen der von der Lizenz gestatteten Handlungen die Ermittlung dieser Ideen und Grundsätze möglich ist. Daher kann der Inhaber des Urheberrechts an einem Computerprogramm nicht unter Berufung auf den Lizenzvertrag verhindern, dass der Erwerber der Lizenz das Funktionieren dieses Programms beobachtet, untersucht oder testet, um die einem Programmelement zugrunde liegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, wenn dieser von der Lizenz umfasste Handlungen sowie Handlungen zum Laden und Ablufen vornimmt, die für die Benutzung des Programms erforderlich sind, und unter der Voraussetzung, dass der Erwerber die Ausschließlichkeitsrechte des Inhabers des Urheberrechts an diesem Programm nicht verletzt. Ferner liegt kein Verstoß gegen das Urheberrecht vor, wenn – wie in der Rechtssache *SAS Institute* – der rechtmäßige Erwerber der Lizenz keinen Zugang zum Quellcode des Computerprogramms hatte, sondern sich darauf beschränkt hat, dieses Programm zu untersuchen, zu beobachten und zu testen, um seine Funktionalität in einem zweiten Programm zu vervielfältigen. Der Gerichtshof hat weiter festgestellt, dass die in einem Computerprogramm oder in einem Benutzerhandbuch für dieses Programm erfolgte Vervielfältigung bestimmter Elemente, die in dem urheberrechtlich geschützten Benutzerhandbuch eines anderen Computerprogramms beschrieben werden, eine Verletzung des Urheberrechts an dem letztgenannten Handbuch darstellen kann, sofern diese Vervielfältigung die eigene geistige Schöpfung des Urhebers des Benutzerhandbuchs zum Ausdruck bringt. Hierzu hat der Gerichtshof ausgeführt, dass im vorliegenden Fall die Schlüsselwörter, die Syntax, die Befehle und die Kombinationen von Befehlen, die Optionen, die Voreinstellungen und die Wiederholungen aus Wörtern, Zahlen oder mathematischen Konzepten bestehen, die einzeln betrachtet keine geistige Schöpfung des Urhebers des Computerprogramms sind, weil sie nicht Ausdruck des schöpferischen Geistes des Urhebers sind. Daher ist es Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob die im Ausgangsverfahren behauptete Vervielfältigung die eigene geistige Schöpfung des Urhebers des Benutzerhandbuchs für das Computerprogramm zum Ausdruck bringt, die urheberrechtlich geschützt ist.

⁴² Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (ABl. L 122, S. 42).

⁴³ Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (ABl. L 111, S. 16).

In der zweiten Rechtssache (Urteil vom 3. Juli 2012, *UsedSoft*, C-128/11), der ein Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs zugrunde lag, hat der Gerichtshof präzisiert, dass der Grundsatz der Erschöpfung des Verbreitungsrechts nicht nur dann gilt, wenn der Urheberrechtsinhaber die Kopien seiner Software auf einem Datenträger (CD-ROM oder DVD) vermarktet, sondern auch dann, wenn er sie durch Herunterladen von seiner Internetseite verbreitet. Stellt der Urheberrechtsinhaber seinem Kunden nämlich eine – körperliche oder nichtkörperliche – Kopie zur Verfügung, und schließt er gleichzeitig gegen Zahlung eines Entgelts einen Lizenzvertrag, durch den der Kunde das unbefristete Nutzungsrecht an dieser Kopie erhält, so verkauft er diese Kopie an den Kunden und erschöpft damit sein ausschließliches Verbreitungsrecht. Durch ein solches Geschäft wird nämlich das Eigentum an dieser Kopie übertragen. Somit kann sich der Rechtsinhaber, selbst wenn der Lizenzvertrag eine spätere Veräußerung untersagt, dem Weiterverkauf dieser Kopie nicht mehr widersetzen.

Der Gerichtshof hat insbesondere festgestellt, dass der Urheberrechtsinhaber, wenn die Anwendung des Grundsatzes der Erschöpfung des Verbreitungsrechts allein auf Programmkopien, die auf einem Datenträger verkauft worden sind, beschränkt würde, den Weiterverkauf von Kopien, die aus dem Internet heruntergeladen worden sind, kontrollieren und bei jedem Weiterverkauf erneut ein Entgelt verlangen könnte, obwohl er schon beim Erstverkauf der betreffenden Kopie eine angemessene Vergütung erzielen konnte. Eine solche Beschränkung des Weiterverkaufs von aus dem Internet heruntergeladenen Programmkopien ginge über das zur Wahrung des spezifischen Gegenstands des fraglichen geistigen Eigentums Erforderliche hinaus. Außerdem erstreckt sich die Erschöpfung des Verbreitungsrechts auf die Programmkopie in der vom Urheberrechtsinhaber verbesserten und aktualisierten Fassung. Selbst wenn der Wartungsvertrag befristet ist, sind die aufgrund eines solchen Vertrags verbesserten, veränderten oder ergänzten Funktionen nämlich Bestandteil der ursprünglich heruntergeladenen Kopie und können vom Kunden ohne zeitliche Begrenzung genutzt werden.

Der Gerichtshof hat jedoch darauf hingewiesen, dass die Erschöpfung des Verbreitungsrechts den Ersterwerber nicht dazu berechtigt, die Lizenz aufzuspalten und teilweise weiterzuerkaufen, falls die von ihm erworbene Lizenz für eine seinen Bedarf übersteigende Zahl von Nutzern gilt. Weiter hat der Gerichtshof ausgeführt, dass der ursprüngliche Erwerber einer körperlichen oder nichtkörperlichen Programmkopie, an der das Verbreitungsrecht des Erwerbers erschöpft ist, die auf seinen Computer heruntergeladene Kopie zum Zeitpunkt des Weiterverkaufs unbrauchbar machen muss. Würde er sie weiterhin nutzen, verstieße dies nämlich gegen das ausschließliche Recht des Urheberrechtsinhabers auf Vervielfältigung seines Computerprogramms. Anders als das ausschließliche Verbreitungsrecht erschöpft sich das ausschließliche Vervielfältigungsrecht nicht mit dem Erstverkauf. Die Richtlinie 2009/24 erlaubt jedoch jede Vervielfältigung, die für eine bestimmungsgemäße Benutzung des Computerprogramms durch den rechtmäßigen Erwerber notwendig ist. Solche Vervielfältigungen dürfen nicht vertraglich untersagt werden.

In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof auf die Vorlagefrage geantwortet, dass jeder spätere Erwerber einer Kopie, für die das Verbreitungsrecht des Urheberrechtsinhabers erloschen ist, rechtmäßiger Erwerber in diesem Sinne ist. Er kann also die ihm vom Ersterwerber verkaufte Kopie auf seinen Computer herunterladen. Dieses Herunterladen ist als Vervielfältigung eines Computerprogramms anzusehen, die für die bestimmungsgemäße Nutzung dieses Programms durch den neuen Erwerber erforderlich ist. Der neue Erwerber der Nutzungslizenz kann daher als rechtmäßiger Erwerber der betreffenden verbesserten und aktualisierten Programmkopie diese von der Internetseite des Urheberrechtsinhabers herunterladen.

In einer weiteren das Urheberrecht betreffenden Rechtssache hat sich der Gerichtshof, der mit einem Rechtsstreit zwischen dem Hauptregisseur eines Dokumentarfilms und dem Produzenten

dieses Films über die Durchführung eines Vertrags, mit dem der Erstgenannte dem Zweitgenannten seine Urheberrechte und bestimmte Verwertungsrechte an dem Film übertragen haben soll, befasst war, zum Begriff des Inhabers von Urheberrechten und zu den Rechten, die sich für den Rechtsinhaber daraus ergeben, geäußert. Von diesem Vorabentscheidungsersuchen eines österreichischen Gerichts waren mehrere Unionsrechtsakte, insbesondere die Richtlinien 92/100⁴⁴, 93/83⁴⁵, 93/98⁴⁶ und 2001/29⁴⁷ betroffen.

Der Gerichtshof hat entschieden (Urteil vom 9. Februar 2012, *Luksan*, Rechtssache C-277/10), dass die Art. 1 und 2 der Richtlinie 93/83 einerseits sowie die Art. 2 und 3 der Richtlinie 2001/29 in Verbindung mit den Art. 2 und 3 der Richtlinie 2006/115 und Art. 2 der Richtlinie 2006/116⁴⁸ andererseits dahin auszulegen sind, dass die Verwertungsrechte an dem Filmwerk (Vervielfältigungsrecht, Recht zur Ausstrahlung über Satellit und jedes andere Recht zur Wiedergabe im Wege der öffentlichen Zugänglichmachung) kraft Gesetzes unmittelbar und originär dem Hauptregisseur zustehen. Folglich sind diese Bestimmungen dahin auszulegen, dass sie innerstaatlichen Rechtsvorschriften entgegenstehen, die die genannten Verwertungsrechte kraft Gesetzes ausschließlich dem Produzenten des betreffenden Werks zuweisen. Insoweit, so der Gerichtshof weiter, können die Art. 2 der Richtlinie 93/83 sowie 2 und 3 der Richtlinie 2001/29 nicht mit Blick auf Art. 1 Abs. 4 des Urheberrechtsvertrags der Weltorganisation für geistiges Eigentum in dem Sinne ausgelegt werden, dass ein Mitgliedstaat in seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften auf der Grundlage des Art. 14 bis der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, indem er von der ihm dort eingeräumten Befugnis Gebrauch macht, dem Hauptregisseur eines Filmwerks die Verwertungsrechte an diesem Werk absprechen kann, weil eine solche Auslegung nicht die einschlägigen Unionszuständigkeiten beachten würde, nicht mit dem von der Richtlinie 2001/29 verfolgten Ziel vereinbar wäre und auch nicht mit den Anforderungen in Einklang stünde, die sich aus Art. 17 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ergeben, der den Schutz des geistigen Eigentums garantiert.

Der Gerichtshof hat weiter ausgeführt, dass das Unionsrecht den Mitgliedstaaten die Möglichkeit lässt, eine Vermutung der Abtretung der Verwertungsrechte an dem Filmwerk (Recht zur Ausstrahlung über Satellit, Vervielfältigungsrecht und jedes andere Recht zur Wiedergabe im Wege der öffentlichen Zugänglichmachung) an den Produzenten des Filmwerks aufzustellen, vorausgesetzt, dass eine solche Vermutung nicht unwiderlegbar ist und damit die Möglichkeit für den Hauptregisseur des Filmwerks ausschliesse, eine anderslautende Vereinbarung zu treffen.

Dagegen muss der Hauptregisseur in seiner Eigenschaft als Urheber des Filmwerks kraft Gesetzes unmittelbar und originär Berechtigter des in Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29 vorgesehenen Anspruchs auf gerechten Ausgleich sein.

⁴⁴ Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. L 346, S. 61).

⁴⁵ Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (ABl. L 248, S. 15).

⁴⁶ Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (ABl. L 290, S. 9).

⁴⁷ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167, S. 10).

⁴⁸ Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (ABl. L 372, S. 12).

Das Unionsrecht lässt den Mitgliedstaaten somit nicht die Möglichkeit, eine Vermutung der Abtretung des dem Hauptregisseur des Filmwerks zustehenden Anspruchs auf gerechten Ausgleich an den Produzenten dieses Werks aufzustellen, wobei es nicht darauf ankommt, ob diese Vermutung unwiderlegbar oder abbedingbar ist. Die Bestimmungen des Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft erlegen dem Mitgliedstaat, der die Privatkopieausnahme in seinem nationalen Recht eingeführt hat, nämlich eine Ergebnispflicht in dem Sinne auf, dass er im Rahmen seiner Zuständigkeiten eine wirksame Erhebung des gerechten Ausgleichs, der den Inhabern der verletzten Rechte den entstandenen Schaden ersetzen soll, sicherstellen muss, da diesen Bestimmungen sonst jede praktische Wirksamkeit genommen würde. Den Mitgliedstaaten eine solche Ergebnispflicht zur Erhebung des gerechten Ausgleichs für die Rechtsinhaber aufzuerlegen, lässt sich aber konzeptionell nicht mit der Möglichkeit für die Rechtsinhaber vereinbaren, auf diesen gerechten Ausgleich zu verzichten, und erst recht nicht mit der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, eine solche Abtretungsvermutung aufzustellen.

In einer anderen Rechtssache (Urteil vom 21. Juni 2012, *Donner*, C-5/11) sah sich der Gerichtshof veranlasst, sich zu der Frage zu äußern, ob die Warenverkehrsfreiheit zum Schutz von Urheberrechten eingeschränkt werden darf. Ein deutscher Staatsangehöriger war vom Landgericht München II wegen Beihilfe zur gewerbsmäßigen unerlaubten Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke verurteilt worden. Nach den Feststellungen dieses Gerichts hatte der Betroffene zwischen 2005 und 2008 an der Verbreitung von Nachbildungen von Einrichtungsgegenständen, die in Deutschland urheberrechtlich geschützt waren, mitgewirkt. Diese Vervielfältigungsstücke der Werke kamen aus Italien, wo sie zwischen 2002 und 2007 nicht urheberrechtlich geschützt waren oder im entscheidungserheblichen Zeitraum keinen vollen Schutz genossen, da dieser Schutz nach der italienischen Rechtsprechung gegenüber Produzenten, die die Werke seit einer gewissen Zeit vervielfältigt und/oder vermarktet hatten, nicht durchsetzbar war. Die Nachbildungen waren in Deutschland ansässigen Kunden über Zeitschriftenanzeigen und -beilagen, durch direkte Werbeanzeigen und über eine deutschsprachige Internetseite zum Verkauf angeboten worden.

Für den Transport der Nachbildungen nach Deutschland empfahl der Verkäufer eine italienische Spedition, deren Geschäftsführer der deutsche Staatsangehörige war. Bei der Ablieferung der Ware an die Kunden in Deutschland zogen die Fahrer der Spedition von diesen den Kaufpreis und die Frachtkosten ein. In rechtlicher Hinsicht war das Eigentum an den verkauften Gegenständen in Italien auf die deutschen Kunden übergegangen. Die tatsächliche Verfügungsgewalt über diese Gegenstände erlangten die Kunden jedoch erst mit der Übergabe in Deutschland mit Hilfe des Spediteurs. Daher erfolgte die Verbreitung im Sinne des Urheberrechts nach Ansicht des Landgerichts nicht in Italien, sondern in Deutschland, wo sie mangels Zustimmung der Inhaber des Urheberrechts verboten war.

Der Bundesgerichtshof, bei dem Revision eingelegt worden war, wollte wissen, ob die Anwendung der deutschen Strafvorschriften im vorliegenden Fall eine ungerechtfertigte Einschränkung der unionsrechtlich garantierten Warenverkehrsfreiheit darstellt.

Der Gerichtshof hat erstens darauf hingewiesen, dass die Anwendung der Strafvorschriften im vorliegenden Fall voraussetzt, dass im Inland eine „Verbreitung an die Öffentlichkeit“ im Sinne des Unionsrechts⁴⁹ stattgefunden hat. Hierzu hat er festgestellt, dass ein Händler, der seine Werbung auf in einem bestimmten Mitgliedstaat ansässige Mitglieder der Öffentlichkeit ausrichtet und ein spezifisches Lieferungssystem und spezifische Zahlungsmodalitäten schafft oder für sie zur Verfü-

⁴⁹ Siehe Fn. 47.

gung stellt oder dies einem Dritten erlaubt und diese Mitglieder der Öffentlichkeit so in die Lage versetzt, sich Vervielfältigungsstücke von Werken liefern zu lassen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat urheberrechtlich geschützt sind, in dem Mitgliedstaat, in dem die Lieferung erfolgt, eine solche Verbreitung vornimmt. Der Gerichtshof hat daher den nationalen Gerichten die Aufgabe zugewiesen, zu beurteilen, ob Indizien vorliegen, die den Schluss zulassen, dass der betreffende Händler eine solche Verbreitung an die Öffentlichkeit vorgenommen hat.

Zweitens hat der Gerichtshof festgestellt, dass das strafrechtlich sanktionierte Verbot der Verbreitung in Deutschland eine Behinderung des freien Warenverkehrs darstellt. Eine derartige Beschränkung kann jedoch zum Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sein. Die fragliche Beschränkung beruht nämlich darauf, dass die praktischen Bedingungen des Schutzes der betreffenden Urheberrechte von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich sind. Diese Unterschiedlichkeit ist untrennbar mit dem Bestehen der ausschließlichen Rechte verknüpft. Im vorliegenden Fall kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Schutz des Verbreitungsrechts zu einer unverhältnismäßigen oder künstlichen Abschottung der Märkte führt. Die Anwendung strafrechtlicher Vorschriften kann nämlich als erforderlich angesehen werden, um den spezifischen Gegenstand des Urheberrechts zu schützen, das u. a. ein ausschließliches Verwertungsrecht gewährt. Die fragliche Beschränkung ist daher gerechtfertigt und steht in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck.

Daher hat der Gerichtshof geantwortet, dass das Unionsrecht es einem Mitgliedstaat nicht verbietet, einen Spediteur wegen Beihilfe zum unerlaubten Verbreiten von Vervielfältigungsstücken urheberrechtlich geschützter Werke in Anwendung seiner nationalen Strafvorschriften strafrechtlich zu verfolgen, wenn diese Vervielfältigungsstücke in dem betreffenden Mitgliedstaat im Rahmen eines Verkaufsgeschäfts an die Öffentlichkeit verbreitet werden, das speziell auf die Öffentlichkeit in diesem Mitgliedstaat ausgerichtet ist und von einem anderen Mitgliedstaat aus abgeschlossen wird, in dem ein urheberrechtlicher Schutz der Werke nicht besteht oder nicht durchsetzbar ist.

Der Gerichtshof hatte zweimal Gelegenheit, sich zum Begriff der öffentlichen Wiedergabe im Rahmen der Richtlinie 2006/115⁵⁰ zu äußern, für die anders als bei privater Nutzung eine Gebühr an den Inhaber der Verwertungsrechte an dem verbreiteten Werk zu entrichten ist. Die beiden Rechtsachen betrafen die Wiedergabe von Tonträgern durch einen Hotelbetreiber im Hotel in der ersten Rechtssache und einen Zahnarzt in seiner Praxis in der zweiten Rechtssache. In den zwei am selben Tag ergangenen Urteilen (vom 15. März 2012, *SCF*, C-135/10, und *Phonographic Performance [Ireland]*, C-162/10) hat sich der Gerichtshof mit den Kriterien beschäftigt, anhand deren zu bestimmen ist, ob die Wiedergabe des Werks an die Öffentlichkeit gerichtet ist.

Der Gerichtshof hat zunächst daran erinnert, dass er bereits entschieden hatte, dass der Begriff „öffentliche Wiedergabe“ eine individuelle Beurteilung voraussetzt und dass bei einer derartigen Beurteilung eine Reihe mehrerer Kriterien zu berücksichtigen sind, die unselbständig und miteinander verflochten sind. Zu diesen Kriterien gehört erstens die zentrale Rolle des Nutzers. Dieser Nutzer nimmt eine öffentliche Wiedergabe vor, wenn er in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig wird, um seinen Gästen Zugang zu einer Rundfunksendung zu verschaffen, die das geschützte Werk enthält. Der Gerichtshof hat einzelne dem Begriff der Öffentlichkeit innewohnende

⁵⁰ Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. L 376, S. 28). Mit dieser Richtlinie, die am 16. Januar 2007 in Kraft getreten ist, wurde die Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. Dezember 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. L 346, S. 61) kodifiziert und aufgehoben.

Bestandteile erläutert. So muss die „Öffentlichkeit“ aus einer unbestimmten Zahl potenzieller Leistungsempfänger und aus recht vielen Personen bestehen. Ob eine „öffentliche Wiedergabe“ Erwerbszwecken dient, ist auch ein relevantes Kriterium. Es wird also vorausgesetzt, dass sich der Nutzer gezielt an das Publikum wendet, für das die Wiedergabe vorgenommen wird, und dass es in der einen oder anderen Weise für diese Wiedergabe aufnahmebereit ist und nicht bloß zufällig „erreicht“ wird.

Zur Zahl der potenziellen Leistungsempfänger hat der Gerichtshof bereits festgestellt, dass es sich bei den Gästen eines Hotels um recht viele Personen handelt, so dass diese als Öffentlichkeit anzusehen sind, und dass die Ausstrahlung von Tonträgern durch den Betreiber eines Hotels Erwerbszwecken dient. Die Handlung eines Hotelbetreibers, durch die er seinen Gästen Zugang zum ausgestrahlten Werk verschafft, ist nämlich als eine zusätzliche Dienstleistung anzusehen, die sich auf den Standard des Hotels und damit auf den Preis der Zimmer auswirkt. Außerdem ist sie geeignet, weitere Gäste anzuziehen, die an dieser zusätzlichen Dienstleistung interessiert sind.

Demnach ist ein solcher Betreiber im Sinne des Unionsrechts ein „Nutzer“, der eine „öffentliche Wiedergabe“ eines in einer Rundfunksendung abgespielten Tonträgers vornimmt.

Er ist daher verpflichtet, zusätzlich zu der vom Rundfunksender gezahlten Vergütung eine angemessene Vergütung für die Ausstrahlung eines in einer Rundfunksendung abgespielten Tonträgers zu zahlen. Wenn nämlich ein Hotelbetreiber einen in einer Rundfunksendung abgespielten Tonträger in seine Gästezimmer überträgt, benutzt er diesen in autonomer Weise und sendet ihn im Vergleich zu dem Publikum, an das die ursprüngliche Wiedergabe gerichtet war, an ein separates, zusätzliches Publikum. Außerdem zieht er aus dieser Wiedergabe wirtschaftliche Vorteile, die von denen, die der Radio- oder Fernsehsender oder der Tonträgerhersteller erlangt hat, unabhängig sind.

Der Gerichtshof hat auch entschieden, dass ein Hotelbetreiber, der in seinen Gästezimmern zwar keine Fernseh- und/oder Radiogeräte, aber ein Gerät anderer Art und Tonträger in physischer oder digitaler Form zur Verfügung stellt, die mit einem solchen Gerät abgespielt oder gehört werden können, ein „Nutzer“ ist, der eine „öffentliche Wiedergabe“ eines Tonträgers im Sinne des Unionsrechts vornimmt. Er ist daher verpflichtet, für die Wiedergabe dieser Tonträger eine „angemessene Vergütung“ zu zahlen.

Überdies beschränkt das Unionsrecht bei einer „privaten Benutzung“ zwar den Anspruch auf eine angemessene Vergütung, gestattet es den Mitgliedstaaten aber nicht, einen Hotelbetreiber, der eine „öffentliche Wiedergabe“ eines Tonträgers vornimmt, von der Verpflichtung zur Zahlung einer solchen Vergütung freizustellen.

In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof klargestellt, dass es für die Beurteilung, ob ein Hotelbetreiber eine Beschränkung aufgrund einer privaten Nutzung geltend machen kann, nicht darauf ankommt, ob die Hotelgäste das Werk privat nutzen oder nicht, sondern darauf, ob der Hotelbetreiber selbst das Werk privat nutzt. Die „private Benutzung“ eines von seinem Benutzer öffentlich wiedergegebenen urheberrechtlichen Werks ist ein Widerspruch in sich, denn die „Öffentlichkeit“ ist definitionsgemäß „nicht privat“.

Anhand derselben Kriterien und aufgrund der gleichen Erwägungen hat der Gerichtshof entschieden, dass – anders als der Hotelbetreiber – ein Zahnarzt, der kostenlos Tonträger in seiner Praxis für seine Patienten wiedergibt, die unabhängig von ihrem Willen in deren Genuss gelangen, keine öffentliche Wiedergabe im Sinne des Unionsrechts vornimmt.

Auch wenn ein Zahnarzt nämlich bei der Wiedergabe dieser Tonträger absichtlich tätig wird, bilden seine Patienten üblicherweise eine Gesamtheit von Personen, deren Zusammensetzung weitgehend stabil ist, und stellen somit eine bestimmte Gesamtheit potenzieller Leistungsempfänger dar und nicht Personen allgemein. Zur Zahl der Personen, für die der Zahnarzt denselben verbreiteten Tonträger hörbar macht, hat der Gerichtshof festgestellt, dass bei den Patienten eines Zahnarztes diese Mehrzahl von Personen unerheblich oder sogar unbedeutend ist, da der Kreis der gleichzeitig in dessen Praxis anwesenden Personen im Allgemeinen sehr begrenzt ist. Wenn außerdem die Patienten aufeinanderfolgen, so sind diese doch, da sie sich in der Anwesenheit abwechseln, in aller Regel nicht Hörer derselben Tonträger, insbesondere wenn diese über Rundfunk verbreitet werden. Daher hat eine solche Wiedergabe nicht den Charakter eines Erwerbszwecks. Die Patienten eines Zahnarztes begeben sich nämlich zu dem einzigen Zweck in eine Zahnarztpraxis, behandelt zu werden, und eine Wiedergabe von Tonträgern gehört nicht zur Zahnbehandlung. Die Patienten genießen zufällig und unabhängig von ihren Wünschen je nach dem Zeitpunkt ihres Eintreffens in der Praxis und der Dauer des Wartens sowie der Art der ihnen verabfolgten Behandlung Zugang zu bestimmten Tonträgern. Unter diesen Umständen kann, so der Gerichtshof, nicht davon ausgegangen werden, dass die normalen Patienten eines Zahnarztes für die in Rede stehende Wiedergabe aufnahmebereit wären, so dass eine solche Wiedergabe für die Tonträgerhersteller keinen Anspruch auf Vergütung begründet.

Der Gerichtshof hat sich auch wiederholt mit missbräuchlichen Klauseln in Verbraucherverträgen beschäftigt, insbesondere in drei Rechtssachen (Urteile vom 15. März 2012, *Pereničová und Perenič*, C-453/10, vom 26. April 2012, *Invitel*, C-472/10, und vom 14. Juni 2012, *Banco Español de Crédito*, C-618/10), denen Vorabentscheidungsersuchen zugrundelagen, von denen zwei die Vereinbarkeit nationaler Rechtsvorschriften mit dem Unionsrecht und eine die Befugnisse des nationalen Richters betrafen.

In der ersten Rechtssache hat das slowakische Gericht den Gerichtshof gebeten, die Klauseln eines zwischen Privaten geschlossenen Kreditvertrags auf ihre Vereinbarkeit mit der Richtlinie 93/13⁵¹ zu prüfen, um zu klären, ob die Richtlinie es ihm erlaubt, die Unwirksamkeit eines Verbrauchervertrags, der missbräuchliche Klauseln enthält, festzustellen, wenn diese Lösung für den Verbraucher günstiger wäre. Nach den Ausführungen des vorlegenden Gerichts wäre eine Nichtigerklärung des gesamten Kreditvertrags wegen der Missbräuchlichkeit bestimmter darin enthaltener Klauseln für die Kläger günstiger als die Aufrechterhaltung der Wirksamkeit der nicht missbräuchlichen Klauseln dieses Vertrags. Im erstgenannten Fall müssten die betroffenen Verbraucher nämlich nur die Verzugszinsen in Höhe von 9 % und nicht die gesamten Kosten des bewilligten Kredits zahlen, die viel höher seien als diese Zinsen.

In seinem Urteil hat der Gerichtshof zunächst darauf hingewiesen, dass das Ziel der Richtlinie darin besteht, missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen zu beseitigen, und dabei – wenn möglich – die Wirksamkeit des Vertrags in seiner Gesamtheit aufrechtzuerhalten, nicht aber darin, sämtliche Verträge, die solche Klauseln enthalten, für nichtig zu erklären. Zu den Kriterien, anhand deren sich beurteilen lässt, ob ein Vertrag tatsächlich ohne die missbräuchlichen Klauseln bestehen kann, hat der Gerichtshof sodann ausgeführt, dass es eines objektiven Ansatzes bedarf, demzufolge die Lage einer der Vertragsparteien, im vorliegenden Fall der Verbraucher, nicht als das maßgebende Kriterium angesehen werden kann, das über das weitere Schicksal des Vertrags entscheidet. Folglich ist es nach der Richtlinie nicht zulässig, bei der Beurteilung der Frage, ob ein Vertrag, der eine oder mehrere missbräuchliche Klauseln enthält, ohne diese Klauseln bestehen

⁵¹ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (im Folgenden: Richtlinie über missbräuchliche Klauseln, ABl. L 95, S. 29).

kann, ausschließlich die Vorteilhaftigkeit der Nichtigerklärung des gesamten Vertrags für den Verbraucher zu berücksichtigen.

Der Gerichtshof hat jedoch festgestellt, dass diese Richtlinie nur eine teilweise und minimale Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften in Bezug auf missbräuchliche Klauseln vorgenommen hat und es den Mitgliedstaaten freistellt, für den Verbraucher ein höheres als das von ihr vorgesehene Schutzniveau zu gewährleisten. Folglich hindert die Richtlinie einen Mitgliedstaat nicht daran, im Einklang mit dem Unionsrecht eine nationale Regelung vorzusehen, die es erlaubt, einen Vertrag, den ein Gewerbetreibender mit einem Verbraucher geschlossen hat und der eine oder mehrere missbräuchliche Klauseln enthält, in seiner Gesamtheit für nichtig zu erklären, wenn sich erweist, dass dadurch ein besserer Schutz des Verbrauchers gewährleistet wird.

Der Gerichtshof hat schließlich geantwortet, dass eine Geschäftspraxis, die darin besteht, in einem Kreditvertrag einen geringeren als den realen effektiven Jahreszins anzugeben, eine falsche Angabe der Gesamtkosten des Kredits darstellt, die als irreführende Geschäftspraxis im Sinne der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken⁵² einzustufen ist, sofern diese Angabe den Durchschnittsverbraucher tatsächlich oder voraussichtlich zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlasst, die er ansonsten nicht getroffen hätte. Nach Ansicht des Gerichtshofs kann dieser Umstand neben anderen berücksichtigt werden, um den missbräuchlichen Charakter der Klauseln eines Vertrags gemäß der Richtlinie über missbräuchliche Klauseln festzustellen; er ist aber nicht geeignet, automatisch und für sich allein den missbräuchlichen Charakter dieser Klauseln zu begründen. Vor einer Entscheidung über die Einstufung der fraglichen Klauseln sind nämlich alle Umstände des konkreten Falls zu prüfen. Ebenso hat die Feststellung des unlauteren Charakters einer Geschäftspraxis keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Frage, ob der Vertrag in seiner Gesamtheit wirksam ist.

In einer anderen Rechtssache, in der sich ein ungarisches Gericht mit einem Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof gewandt hatte, erging ein Urteil (vom 26. April 2012, *Invitel*, C-472/10), in dem über die Vereinbarkeit einer nationalen Regelung auf dem Gebiet der missbräuchlichen Klauseln in Verbraucherverträgen mit dem Unionsrecht entschieden wurde.

Die ungarische Verbraucherschutzbehörde kann die Nichtigerklärung einer missbräuchlichen Klausel in einem Verbrauchervertrag bei Gericht beantragen, wenn die Verwendung einer solchen Klausel durch einen Gewerbetreibenden eine Vielzahl von Verbrauchern betrifft oder einen bedeutenden Schaden verursacht. Nach ungarischem Recht gilt die Feststellung der Nichtigkeit einer missbräuchlichen Klausel durch ein Gericht aufgrund einer Klage im öffentlichen Interesse (*popularis actio*) für jeden Verbraucher, der mit einem Gewerbetreibenden einen Vertrag geschlossen hat, der diese Klausel enthält.

Bei dieser ungarischen Behörde waren zahlreiche Beschwerden von Verbrauchern gegen ein Festnetz-Telekommunikationsunternehmen eingegangen, das einseitig eine Klausel in seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anschlussverträge aufgenommen hatte, die es berechnigte, den Kunden nachträglich „Anweisungskosten“, d. h. Kosten für die Zahlung per Postanweisung, in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus war in diesen Verträgen nicht festgelegt, wie diese Anweisungskosten zu berechnen waren.

⁵² Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. L 149, S. 22).

Da die Behörde der Ansicht war, dass die in Rede stehende Klausel eine missbräuchliche Vertragsklausel sei, erhob sie bei den ungarischen Gerichten Klage auf Nichtigerklärung und auf Rückzahlung der ungerechtfertigt als „Anweisungskosten“ vereinnahmten Beträge an die Kunden des Telekommunikationsunternehmens.

Das mit dem Rechtsstreit befasste ungarische Bezirksgericht hat den Gerichtshof gefragt, ob die ungarische Bestimmung, nach der die Rechtswirkungen der aufgrund einer Klage im öffentlichen Interesse erfolgten Nichtigerklärung einer missbräuchlichen Klausel allen betroffenen Verbrauchern zugute kommen, mit der Richtlinie über missbräuchliche Klauseln⁵³ im Einklang steht.

In seinem Urteil hat der Gerichtshof zunächst daran erinnert, dass die Richtlinie die Mitgliedstaaten verpflichtet, es Personen oder Organisationen, die ein berechtigtes Interesse am Schutz der Verbraucher haben, zu ermöglichen, die Gerichte mit einer Unterlassungsklage anzurufen, um klären zu lassen, ob Vertragsklauseln, die im Hinblick auf eine allgemeine Verwendung abgefasst wurden, missbräuchlich sind, und gegebenenfalls deren Verbot zu erreichen. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof allerdings klargestellt, dass die Richtlinie nicht auf die Harmonisierung der Sanktionen gerichtet ist, die gelten sollen, wenn im Rahmen der von diesen Personen oder Organisationen erhobenen Klagen die Missbräuchlichkeit einer Klausel anerkannt wird.

Sodann hat der Gerichtshof festgestellt, dass die wirksame Umsetzung des Abschreckungszwecks der Klagen im öffentlichen Interesse erfordert, dass die im Rahmen einer solchen Klage gegen den betreffenden Gewerbetreibenden für missbräuchlich erklärten Klauseln weder für die Verbraucher, die gegebenenfalls am Verfahren beteiligt sind, noch für diejenigen Verbraucher verbindlich sind, die nicht Verfahrensbeteiligte sind, jedoch mit diesem Gewerbetreibenden einen Vertrag geschlossen haben, auf den die gleichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar sind. In diesem Kontext hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass Klagen im öffentlichen Interesse, die auf die Beseitigung der missbräuchlichen Klauseln gerichtet sind, auch vor deren Verwendung in Verträgen erhoben werden können.

Unter diesen Umständen hat der Gerichtshof festgestellt, dass die streitige ungarische Regelung genau der Zielrichtung der Richtlinie entspricht, wonach die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen haben, dass angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, damit die Verwendung missbräuchlicher Klauseln ein Ende findet. Infolgedessen ist diese Regelung mit der Richtlinie vereinbar.

Der Gerichtshof hat sodann weiter ausgeführt, dass die nationalen Gerichte auch in der Zukunft von Amts wegen alle im nationalen Recht vorgesehenen Konsequenzen zu ziehen haben, damit diese Klausel für die Verbraucher unverbindlich ist, die einen Vertrag geschlossen haben, auf den die gleichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar sind.

Zur Beurteilung der Missbräuchlichkeit der beanstandeten Klausel hat der Gerichtshof schließlich festgestellt, dass dafür das nationale Gericht zuständig ist. Im Rahmen dieser Beurteilung wird das ungarische Gericht insbesondere zu prüfen haben, ob im Licht sämtlicher Klauseln des Vertrags und der anwendbaren nationalen Regelung Gründe oder Modus der Änderung der mit der zu erbringenden Dienstleistung verbundenen Kosten klar und verständlich angegeben sind und ob die Verbraucher gegebenenfalls über ein Recht zur Beendigung des Vertrags verfügen.

Die dritte Rechtssache, in der es um missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ging, hat ihren Ursprung in Spanien, wo die nationalen Gerichte mit Anträgen auf Anordnung der Zahlung

⁵³ Siehe Fn. 51.

einer entstandenen und fälligen Geldschuld von bis zu 30 000 Euro befasst werden können, wenn der Betrag dieser Schuld gebührend belegt wird. Wird ein solcher Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids unter Einhaltung dieser Voraussetzungen eingereicht, muss der Schuldner seine Schuld bezahlen oder gegebenenfalls gegen diese Zahlung innerhalb einer Frist von 20 Tagen Widerspruch erheben und seinen Fall im Rahmen eines ordentlichen Zivilverfahrens entscheiden lassen. Nach den spanischen Rechtsvorschriften sind die mit einem derartigen Antrag befassten Gerichte jedoch nicht befugt, von Amts wegen missbräuchliche Klauseln in einem Vertrag zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher für nichtig zu erklären. Folglich ist die Prüfung der Missbräuchlichkeit der Klauseln eines solchen Vertrags nur zulässig, wenn der Verbraucher Widerspruch gegen die Zahlung einlegt.

Außerdem darf ein spanisches Gericht, wenn es ermächtigt ist, die Nichtigkeit einer missbräuchlichen Klausel in einem Verbrauchervertrag festzustellen, nach den nationalen Rechtsvorschriften den Vertrag anpassen, indem es den Inhalt dieser Klausel so abändert, dass sie nicht mehr missbräuchlich ist.

Ein Privater hatte mit einer spanischen Bank einen Darlehensvertrag über 30 000 Euro für den Kauf eines Autos geschlossen. Obwohl die Fälligkeit des Darlehens auf 2014 festgelegt war, war die Bank der Meinung, dass die Fälligkeit schon vorher eingetreten sei, da im September 2008 sieben Monatsraten noch nicht geleistet worden seien. Daher reichte die Bank beim erstinstanzlichen Gericht einen Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids wegen der ausstehenden Monatsraten nebst den vertraglich vereinbarten Zinsen und Kosten ein. Dieses Gericht erklärte die Verzugszinsklausel – der Verzugszinssatz betrug 29 % – wegen Missbräuchlichkeit von Amts wegen für nichtig und setzte diesen Zinssatz unter Verweis auf den auf den gesetzlichen Zinssatz und den Verzugszinssatz auf 19 % herab. Es gab der Bank außerdem auf, den Zinsbetrag neu zu berechnen.

Im Rahmen des Verfahrens über das Rechtsmittel gegen diese Entscheidung hat das spanische Gericht den Gerichtshof zum einen gefragt, ob die Richtlinie über missbräuchliche Klauseln⁵⁴ einer mitgliedstaatlichen Regelung wie der im Ausgangsverfahren entgegensteht, wonach ein Gericht, das mit einem Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids befasst ist, nicht von Amts wegen prüfen darf, ob eine Klausel in einem Verbrauchervertrag missbräuchlich ist; zum anderen wollte das spanische Gericht wissen, ob die spanische Regelung, wonach die Gerichte missbräuchliche Klauseln nicht nur unangewendet lassen können, sondern auch ihren Inhalt abändern dürfen, mit dieser Richtlinie vereinbar ist. In seinem Urteil hat der Gerichtshof erstens festgestellt, dass das nationale Gericht von Amts wegen die Missbräuchlichkeit einer Klausel eines Verbrauchervertrags prüfen muss, sobald es über die hierzu erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen verfügt. Die spanische Regelung erlaubt es einem Gericht, das mit einem Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids befasst ist, jedoch nicht – obwohl es bereits über sämtliche hierzu erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen verfügt – von Amts wegen zu prüfen, ob die Klauseln in einem Vertrag zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher missbräuchlich sind. Unter diesen Umständen ist nach Ansicht des Gerichtshofs eine solche Verfahrensregelung geeignet, die Effektivität des Schutzes zu beeinträchtigen, der den Verbrauchern mit der Richtlinie über missbräuchliche Klauseln gewährt werden sollte. Der Gerichtshof ist schließlich zu dem Schluss gelangt, dass die spanische Verfahrensregelung nicht mit der Richtlinie vereinbar ist, soweit sie in den Verfahren, die von Gewerbetreibenden gegen Verbraucher angestrengt werden, die Gewährleistung des Schutzes, der den Verbrauchern mit der Richtlinie gewährt werden soll, unmöglich macht oder übermäßig erschwert. Der Gerichtshof hat jedoch zweitens darauf hingewiesen, dass nach der Richtlinie eine missbräuchliche Klausel in einem Vertrag zwischen einem Gewerbetreibenden und

⁵⁴ Siehe Fn. 51.

einem Verbraucher für den Verbraucher unverbindlich ist und dass ein Vertrag mit einer solchen Klausel für beide Parteien bindend bleibt, wenn er ohne diese missbräuchliche Klausel bestehen bleiben kann. Daher hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Richtlinie der spanischen Regelung entgegensteht, soweit das nationale Gericht danach, wenn es die Nichtigkeit einer missbräuchlichen Klausel feststellt, den Inhalt dieser Klausel abändern kann.

Eine solche Befugnis könnte, wenn sie dem nationalen Gericht zugestanden würde, nach Auffassung des Gerichtshofs den Abschreckungseffekt beseitigen, der für die Gewerbetreibenden darin besteht, dass missbräuchliche Klauseln gegenüber den Verbrauchern schlicht unangewendet bleiben. Deshalb würde diese Befugnis einen weniger wirksamen Schutz der Verbraucher gewährleisten als den, der sich aus der Nichtanwendung dieser Klauseln ergibt. Stünde es dem nationalen Gericht frei, den Inhalt der missbräuchlichen Klauseln abzuändern, blieben die Gewerbetreibenden nämlich versucht, diese Klauseln zu verwenden, wenn sie wüssten, dass, selbst wenn die Klauseln für unwirksam erklärt werden sollten, der Vertrag gleichwohl vom Gericht angepasst werden könnte, so dass ihre Interessen auf diese Art und Weise gewahrt würden.

Stellen die nationalen Gerichte eine missbräuchliche Klausel fest, haben sie diese folglich nur für unanwendbar zu erklären, damit sie den Verbraucher nicht bindet, ohne dass sie befugt wären, deren Inhalt abzuändern. Denn der Vertrag, in den die Klausel eingefügt ist, muss – abgesehen von der Änderung, die sich aus der Aufhebung der missbräuchlichen Klauseln ergibt – grundsätzlich unverändert fortbestehen, soweit dies nach den Vorschriften des innerstaatlichen Rechts rechtlich möglich ist.

Auf einem ganz anderen Gebiet geht eine vom Gerichtshof behandelte Rechtssache, die genetisch veränderte Organismen betrifft (Urteil vom 6. September 2012, *Pioneer Hi Bred Italia*, C-36/11), auf einen Rechtsstreit vor einem italienischen Gericht über eine Genehmigung zum Anbau genetisch veränderter Organismen (GVO) zurück.

Auf Antrag des Unternehmens Monsanto Europe hatte die Kommission das Inverkehrbringen von Inzuchtlinien und Hybriden der Maislinie MON 810 auf der Grundlage der Richtlinie 90/220⁵⁵ genehmigt. Monsanto Europe meldete der Kommission insbesondere gemäß der Verordnung Nr. 1829/2003⁵⁶ die MON-810-Maissorten als „bereits existierende Erzeugnisse“. Die Kommission stimmte der Aufnahme von 17 aus dem Mais MON 810 abgeleiteten Sorten in den gemeinsamen Katalog zu. Monsanto Europe reichte jedoch innerhalb der vorgesehenen Frist keine Anmeldung gemäß der Richtlinie 2001/18⁵⁷ bei der zuständigen nationalen Behörde ein, sondern beantragte später nach der Verordnung Nr. 1829/2003 die Erneuerung der Zulassung für das Inverkehrbringen der MON-810-Maissorten.

Ein Unternehmen, das konventionelles und genetisch verändertes Saatgut herstellt und weltweit vertreibt, wollte die in den gemeinsamen Katalog aufgenommenen MON-810-Maissorten anbauen. Es beantragte daher beim zuständigen italienischen Ministerium eine Genehmigung zum Anbau dieser Sorten gemäß den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften. Das Ministerium teilte

⁵⁵ Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (ABl. L 117, S. 15).

⁵⁶ Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. L 268, S. 1).

⁵⁷ Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (ABl. L 106, S. 1).

dem Unternehmen mit, dass es seinen Antrag auf Genehmigung des Anbaus von bereits in den gemeinsamen Katalog aufgenommenen genetisch veränderten Maishybriden nicht prüfen könne, „bis nicht die Regionen gemäß dem Rundschreiben des Mipaaf [Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forstwirtschaft] vom 31. März 2006 Regelungen erlassen haben, die geeignet sind, die Koexistenz konventioneller, ökologischer und genetisch veränderter Kulturen zu gewährleisten“.

Mit ihrer Beschwerde auf Aufhebung dieser Mitteilung stellte das Unternehmen die Erforderlichkeit einer nationalen Genehmigung für den Anbau von Erzeugnissen wie in den gemeinsamen Katalog aufgenommenen GVO in Abrede. Es wandte sich auch gegen die Auslegung von Art. 26a der Richtlinie 2001/18, wonach der Anbau von GVO in Italien nicht zulässig sei, solange nicht die regionalen Regelungsinstrumente zur Durchführung von Maßnahmen erlassen seien, mit denen die Koexistenz von genetisch veränderten, konventionellen und ökologischen Kulturen gewährleistet werde.

In diesem Zusammenhang beschloss der italienische Staatsrat, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof eine Frage zur nationalen Regelung über die Genehmigung für den Anbau von GVO zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass der Anbau von GVO wie den MON-810-Maissorten nicht einem nationalen Genehmigungsverfahren unterworfen werden kann, wenn die Verwendung und das Inverkehrbringen dieser Sorten nach Art. 20 der Verordnung Nr. 1829/2003 zugelassen sind und die Sorten in den von der Richtlinie 2002/53 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten⁵⁸ in der durch die Verordnung Nr. 1829/2003 geänderten Fassung vorgesehenen gemeinsamen Katalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgenommen wurden. Denn sowohl die Verordnung Nr. 1829/2003 als auch die Richtlinie 2002/53 bezwecken, die freie Verwendung und das freie Inverkehrbringen der GVO im gesamten Unionsgebiet zu gestatten, wenn die gentechnisch veränderten Organismen gemäß der Verordnung zugelassen und in Anwendung der Richtlinie in den gemeinsamen Katalog aufgenommen sind. Außerdem umfassen die Voraussetzungen, die diese beiden Instrumente für eine Zulassung oder eine Aufnahme in den gemeinsamen Katalog aufstellen, die Erfordernisse des Gesundheits- und des Umweltschutzes.

Der Gerichtshof hat sodann erläutert, dass sich ein Mitgliedstaat dem Anbau solcher gentechnisch veränderten Organismen in seinem Hoheitsgebiet nicht nach Art. 26a der Richtlinie 2001/18 allgemein widersetzen kann, bis Koexistenzmaßnahmen erlassen sind, mit denen das unbeabsichtigte Vorhandensein von GVO in anderen Kulturen verhindert werden soll. Eine Auslegung dieses Artikels, nach der die Mitgliedstaaten ein solches Verbot aufstellen könnten, liefe nämlich dem mit der Verordnung Nr. 1829/2003 und der Richtlinie 2002/53 errichteten System zuwider, das darin besteht, den sofortigen freien Verkehr mit den auf Gemeinschaftsebene zugelassenen und in den gemeinsamen Katalog aufgenommenen Erzeugnissen sicherzustellen, nachdem den Erfordernissen des Gesundheits- und des Umweltschutzes in den Zulassungs- und Aufnahmeverfahren Rechnung getragen wurde. Daher kann Art. 26a der Richtlinie 2001/18 nur durch die Wirkung von Koexistenzmaßnahmen, die unter Beachtung der Zielsetzung solcher Maßnahmen tatsächlich erlassen worden sind, zu Einschränkungen oder gar geografisch begrenzten Verboten führen.

⁵⁸ Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. L 193, S. 1).

Auf einem Gebiet, das damit in keinerlei Zusammenhang steht, hat die Audiencia Provincial de Barcelona (Spanien) den Gerichtshof gefragt, ob die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Richtlinie 2002/20⁵⁹ (Genehmigungsrichtlinie) von den Nutzern des Telekommunikationsnetzes Entgelte für die Errichtung der für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten erforderlichen Infrastrukturen auf kommunalem Eigentum verlangen dürfen. In seinem Urteil (vom 12. Juli 2012, *Vodafone España und France Telecom España*, verbundene Rechtssachen C-55/11, C-57/11 und C-58/11) hat der Gerichtshof zunächst festgestellt, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen der Genehmigungsrichtlinie keine anderen Abgaben oder Entgelte für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste als die in der Richtlinie vorgesehenen erheben dürfen. In diesem Kontext sind die Mitgliedstaaten insbesondere befugt, Entgelte für die Rechte für die Installation von Einrichtungen auf, über oder unter öffentlichem oder privatem Grundbesitz zu erheben. Der Gerichtshof hat in diesem Zusammenhang erläutert, dass die Genehmigungsrichtlinie weder den Begriff der Installation von Einrichtungen auf, über oder unter öffentlichem oder privatem Grundbesitz noch den Begriff des Schuldners des Entgelts für die Rechte für diese Installation definiert. Er hat jedoch darauf hingewiesen, dass nach der Richtlinie 2002/21⁶⁰ die Rechte für die Installation von Einrichtungen – d. h. physischen Infrastrukturen – auf, über oder unter öffentlichem oder privatem Grundbesitz einem Unternehmen erteilt werden, das für die Bereitstellung öffentlicher Kommunikationsnetze zugelassen und daher berechtigt ist, die notwendigen Einrichtungen zu installieren. Folglich kann das Entgelt für die Rechte für die Installation von Einrichtungen nur vom Inhaber dieser Rechte erhoben werden, d. h. vom Eigentümer der auf, über oder unter dem betreffenden öffentlichen oder privaten Grundbesitz errichteten Infrastrukturen.

Unter diesen Umständen hat der Gerichtshof entschieden, dass das Unionsrecht den Mitgliedstaaten nicht erlaubt, das Entgelt von Betreibern zu erheben, die die Infrastrukturen, ohne ihre Eigentümer zu sein, für die Erbringung von Mobilfunkdiensten nutzen. Er hat sodann festgestellt, dass Art. 13 der Genehmigungsrichtlinie, der sich auf die Erhebung des Entgelts bezieht, wegen seiner unbedingten und genauen Formulierung vom Einzelnen vor den nationalen Gerichten unmittelbar geltend gemacht werden kann, um der Anwendung einer mit dieser Bestimmung unvereinbaren Entscheidung einer Behörde entgegenzutreten.

Schließlich hat der Bundesgerichtshof den Gerichtshof ersucht, den Begriff „präzise Information“ im Sinne der Richtlinie 2003/6⁶¹ näher zu erläutern. Diese Richtlinie verbietet, um die Integrität der Finanzmärkte der Europäischen Union sicherzustellen und das Vertrauen der Anleger in diese Märkte zu stärken, Insider-Geschäfte und verpflichtet Emittenten von Finanzinstrumenten, Insider-Informationen, die sie unmittelbar betreffen, so bald als möglich der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Eine „Insider-Information“ wird definiert als eine präzise und nicht öffentlich bekannte Information, die direkt oder indirekt ein oder mehrere Finanzinstrumente oder deren Emittenten betrifft und geeignet wäre, wenn sie öffentlich bekannt würde, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs sich darauf beziehender derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen. In der Richtlinie 2003/124⁶² wird der Begriff „präzise Information“ genauer definiert. Demnach muss

⁵⁹ Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) (ABl. L 108, S. 21).

⁶⁰ Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (ABl. L 108, S. 33).

⁶¹ Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) (ABl. L 96, S. 16).

⁶² Richtlinie 2003/124/EG der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Begriffsbestimmung und die Veröffentlichung von Insider-Informationen und die Begriffsbestimmung der Marktmanipulation (ABl. L 339, S. 70).

mit der Information insbesondere eine Reihe von Umständen gemeint sein, die bereits existieren oder bei denen man mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen kann, dass sie in Zukunft existieren werden, oder ein Ereignis, das bereits eingetreten ist oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in Zukunft eintreten wird.

Das Vorabentscheidungsersuchen des deutschen Gerichts erging im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen einem deutschen Staatsangehörigen und der Daimler AG, der den Schaden betrifft, der diesem dadurch entstanden sein soll, dass Daimler Informationen über das vorzeitige Ausscheiden ihres Vorstandsvorsitzenden verspätet veröffentlicht habe. Nach der Veröffentlichung der Entscheidung des Aufsichtsrats von Daimler, wonach der Vorstandsvorsitzende zum Jahresende aus seinem Amt ausscheiden und ersetzt werden sollte, war der Kurs der Aktien von Daimler stark angestiegen. Der Betroffene hatte seine Daimler-Aktien jedoch bereits zuvor verkauft.

Das nationale Gericht warf insbesondere die Frage auf, ob eine präzise Information bezüglich des Ausscheidens des Vorstandsvorsitzenden aus dem Amt schon vor der Entscheidung des Aufsichtsrats bestehen konnte, da der Vorstandsvorsitzende seine Absicht, aus dem Amt zu scheiden, nämlich bereits mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats erörtert hatte, und im Anschluss daran weitere Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands ebenfalls darüber informiert worden waren.

Der Gerichtshof hat geantwortet (Urteil vom 28. Juni 2012, *Geltl*, Rechtssache C-19/11), dass bei einem zeitlich gestreckten Vorgang, bei dem ein bestimmter Umstand verwirklicht oder ein bestimmtes Ereignis herbeigeführt werden soll, nicht nur dieser Umstand oder dieses Ereignis präzise Informationen im Sinne der genannten Bestimmungen sein können, sondern auch die mit der Verwirklichung des Umstands oder Ereignisses verknüpften Zwischenschritte dieses Vorgangs. Ein Zwischenschritt eines zeitlich gestreckten Vorgangs kann nämlich selbst eine Reihe von Umständen oder ein Ereignis in dem diesen Begriffen im Allgemeinen zugeschriebenen Sinn darstellen. Diese Auslegung gilt nicht nur für Schritte, die bereits existieren oder eingetreten sind, sondern betrifft auch Schritte, bei denen man mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen kann, dass sie in Zukunft existieren oder eintreten werden.

Bei jeder anderen Auslegung bestünde die Gefahr einer Beeinträchtigung der Ziele der Richtlinie, die darin bestehen, die Integrität der Finanzmärkte der Union sicherzustellen und das Vertrauen der Anleger in diese Märkte zu stärken. Wäre nämlich ausgeschlossen, dass eine Information, die einen Zwischenschritt eines zeitlich gestreckten Vorgangs betrifft, präziser Natur sein kann, würde die Verpflichtung, diese Information der Öffentlichkeit bekannt zu geben, entfallen, auch wenn sie ganz spezifischen Charakter hätte und die übrigen Tatbestandsmerkmale einer Insider-Information ebenfalls vorlägen. In einer solchen Situation könnten sich bestimmte Inhaber dieser Information in einer günstigeren Position als die anderen Anleger befinden und daraus zum Nachteil derjenigen, die die Information nicht kennen, Nutzen ziehen.

Wenn in der Richtlinie von einer Reihe von Umständen oder einem Ereignis die Rede ist, bei denen man mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen kann, dass sie in Zukunft existieren oder eintreten werden, sind damit dem Gerichtshof zufolge künftige Umstände oder Ereignisse gemeint, bei denen eine umfassende Würdigung der bereits verfügbaren Anhaltspunkte ergibt, dass tatsächlich erwartet werden kann, dass sie in Zukunft existieren oder eintreten werden. Der Nachweis einer hohen Wahrscheinlichkeit der in Rede stehenden Umstände oder Ereignisse ist daher nicht erforderlich. Auch muss das Ausmaß der Auswirkung auf den Kurs der betroffenen Finanzinstrumente bei der Auslegung dieser Wendung nicht berücksichtigt werden.

Marken

Der Gerichtshof hat sich in einer markenrechtlichen Sache (Urteil vom 19. Juni 2012, *Chartered Institute of Patent Attorneys*, Rechtssache C-307/10) mit den Anforderungen an die Angabe der Waren und Dienstleistungen beschäftigt, für die Markenschutz beantragt wird.

Im Vereinigten Königreich war eine Bezeichnung als nationale Marke angemeldet worden. Der Anmelder hatte zur Angabe der von dieser Anmeldung erfassten Dienstleistungen exakt die Oberbegriffe der Überschrift der Klasse der betreffenden Dienstleistungen verwendet. Die für die Eintragung von Marken zuständige nationale Behörde wies diese Anmeldung, gestützt auf nationale Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2008/95⁶³, zurück. Sie stellte fest, dass die Anmeldung nicht nur die Dienstleistungen der vom Anmelder genannten Art, sondern auch alle anderen Dienstleistungen der betreffenden Klasse erfasse. Daher fehle es der fraglichen Bezeichnung an Unterscheidungskraft, und sie sei beschreibend. Außerdem gebe es keinen Beweis dafür, dass das betreffende Wortzeichen vor dem Zeitpunkt der Anmeldung infolge seiner Benutzung Unterscheidungskraft für die fraglichen Dienstleistungen erworben habe. Der Anmelder habe auch nicht beantragt, diese Dienstleistungen von seiner Markenmeldung auszunehmen.

Der High Court of Justice, bei dem der Anmelder ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung über die Zurückweisung der Anmeldung eingelegt hatte, befragte den Gerichtshof zu den Erfordernissen der Klarheit und der Eindeutigkeit für die Angabe der Waren oder Dienstleistungen, für die Markenschutz beantragt wird, und über die Möglichkeit, zu diesem Zweck Oberbegriffe der Klassenüberschriften der offiziellen Klassifikation der Waren und Dienstleistungen zu verwenden.

In seinem Urteil hat der Gerichtshof erstens betont, dass die Markenrichtlinie dahin auszulegen ist, dass sie verlangt, dass die Waren oder Dienstleistungen, für die Markenschutz beantragt wird, vom Anmelder so klar und eindeutig angegeben werden, dass die zuständigen Behörden und die Wirtschaftsteilnehmer allein auf dieser Grundlage den Umfang des Markenschutzes bestimmen können. Denn zum einen müssen die zuständigen Behörden klar und eindeutig die Ausgestaltung der Zeichen erkennen können, aus denen eine Marke besteht, damit sie in der Lage sind, ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Vorprüfung der Markenmeldungen sowie auf die Veröffentlichung und den Fortbestand eines zweckdienlichen und genauen Markenregisters nachzukommen. Zum anderen müssen die Wirtschaftsteilnehmer in der Lage sein, klar und eindeutig in Erfahrung zu bringen, welche Eintragungen oder Anmeldungen ihre gegenwärtigen oder potenziellen Wettbewerber veranlasst haben, und auf diese Weise einschlägige Informationen über die Rechte Dritter zu erlangen.

Zweitens hat der Gerichtshof entschieden, dass die Richtlinie der Verwendung der Oberbegriffe, die in den Klassenüberschriften der Nizzaer Klassifikation enthalten sind zur Angabe der Waren und Dienstleistungen, für die Markenschutz beantragt wird, nicht entgegensteht. Diese Angabe muss jedoch so klar und eindeutig sein, dass die zuständigen Behörden und die Wirtschaftsteilnehmer den beantragten Schutzzumfang bestimmen können. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof festgestellt, dass einige der Oberbegriffe in den Klassenüberschriften der offiziellen Klassifikation für sich gesehen hinreichend klar und eindeutig sind, während andere zu allgemein formuliert sind und zu unterschiedliche Waren oder Dienstleistungen abdecken, als dass sie mit der Herkunftsfunktion der Marke vereinbar wären. Daher ist es Sache der zuständigen Behörden, im Einzelfall nach Maßgabe der Waren oder Dienstleistungen, für die der Anmelder den Markenschutz

⁶³ Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. L 299, S. 25).

beantragt, zu beurteilen, ob diese Angaben den Erfordernissen der Klarheit und der Eindeutigkeit genügen.

Schließlich hat der Gerichtshof ausgeführt, dass der Anmelder einer nationalen Marke, der zur Angabe der Waren oder Dienstleistungen, für die Markenschutz beantragt wird, alle Oberbegriffe der Überschrift einer bestimmten Klasse verwendet, klarstellen muss, ob sich seine Anmeldung auf alle oder nur auf einige der in der alphabetischen Liste dieser Klasse aufgeführten Waren oder Dienstleistungen bezieht. Falls sie sich nur auf einige Waren oder Dienstleistungen beziehen soll, hat der Anmelder anzugeben, welche Waren oder Dienstleistungen dieser Klasse beansprucht werden.

Deshalb ist es Sache des vorlegenden Gerichts, festzustellen, ob der Anmelder, als er alle Oberbegriffe der Überschrift einer Klasse der Nizzaer Klassifikation verwendet hat, in seiner Anmeldung klargestellt hat, ob mit ihr alle Dienstleistungen dieser Klasse erfasst werden.

Wirtschafts- und Währungspolitik

Der Gerichtshof, der am 3. August 2012 vom irischen Supreme Court angerufen worden war, hat als Plenum und unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens im Urteil *Pringle* (vom 27. November 2012, Rechtssache C-370/12) entschieden, dass das Unionsrecht dem Abschluss und der Ratifikation des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-Vertrag) durch die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, nicht entgegensteht.

Der Europäische Rat hatte am 25. März 2011 in Anwendung des mit dem Vertrag von Lissabon eingeführten vereinfachten Verfahrens zur Änderung der Verträge⁶⁴ den Beschluss 2011/199⁶⁵ erlassen, der vorsieht, dass dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) eine neue Bestimmung⁶⁶ hinzugefügt wird, wonach die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, einen Stabilitätsmechanismus einrichten können, der aktiviert wird, wenn dies unabdingbar ist, um die Stabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt zu wahren. Die Mitgliedstaaten hatten daraufhin am 2. Februar 2012 den ESM-Vertrag geschlossen.

Nach der Gültigkeit des Beschlusses 2011/199 gefragt, hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass das vereinfachte Änderungsverfahren nur auf die internen Politikbereiche der Union Anwendung findet und nicht zu einer Ausdehnung der der Union im Rahmen der Verträge übertragenen Zuständigkeiten führen darf.

Zur ersten dieser Voraussetzungen hat der Gerichtshof zunächst ausgeführt, dass die streitige Änderung nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Union im Bereich der Währungspolitik für die Mitgliedstaaten eingreift, deren Währung der Euro ist. Während das vorrangige Ziel der Währungspolitik der Union die Gewährleistung der Preisstabilität ist, wird mit dem ESM nämlich ein davon klar abweichendes Ziel verfolgt, und zwar die Stabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt. Die bloße Tatsache, dass diese wirtschaftspolitische Maßnahme mittelbare Auswirkungen auf die Stabilität des Euro haben kann, erlaubt es nicht, sie einer währungspolitischen Maßnahme gleichzustellen. Der ESM stellt vielmehr einen ergänzenden Teil des neuen Regelungsrahmens für die Verstärkung der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union dar. Durch diesen Rahmen wird eine

⁶⁴ Art. 48 Abs. 6 EUV.

⁶⁵ Beschluss 2011/199/EU des Europäischen Rates vom 25. März 2011 zur Änderung des Artikels 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hinsichtlich eines Stabilitätsmechanismus für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist (ABl. L 91, S. 1).

⁶⁶ Der neue Abs. 3 des Art. 136 AEUV.

engere Koordinierung und Überwachung der Wirtschafts- und Haushaltspolitiken der Mitgliedstaaten geschaffen, und er dient zur Konsolidierung der makroökonomischen Stabilität und der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. Während er insofern präventiver Art ist, als er die Gefahr von Staatsverschuldungskrisen so weit wie möglich verringern soll, dient die Einrichtung des ESM zur Bewältigung von Finanzkrisen, die trotz getroffener präventiver Maßnahmen eintreten könnten. Der ESM gehört infolgedessen zum Bereich der Wirtschaftspolitik und nicht zu dem der Währungspolitik. Die streitige Änderung berührt auch nicht die Zuständigkeit der Union im Bereich der Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten. Da die Bestimmungen des EUV und des AEUV der Union keine spezielle Zuständigkeit für die Schaffung eines Stabilitätsmechanismus wie des im Beschluss 2011/199 ins Auge gefassten verleihen, sind die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, befugt, untereinander eine Übereinkunft über die Einrichtung eines Stabilitätsmechanismus zu treffen. Im Übrigen sollen die strengen Auflagen, von denen die streitige Änderung des AEUV die Gewährung einer Finanzhilfe durch den ESM abhängig macht, gewährleisten, dass beim Einsatz dieses Mechanismus das Unionsrecht, einschließlich der von der Union im Rahmen der Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen, beachtet wird.

Zur zweiten Voraussetzung für einen Rückgriff auf das vereinfachte Änderungsverfahren hat der Gerichtshof entschieden, dass durch die Änderung des AEUV keine Rechtsgrundlage geschaffen wird, die es der Union erlaubt, eine zuvor nicht mögliche Handlung vorzunehmen, so dass die der Union im Rahmen der Verträge übertragenen Zuständigkeiten nicht ausgedehnt werden.

Der Gerichtshof hat außerdem entschieden, dass weder die vom Supreme Court angeführten verschiedenen Bestimmungen des EU- und des AEU-Vertrags noch der Grundsatz eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes dem Abschluss eines Vertrages wie dem ESM-Vertrag entgegenstehen.

Der Gerichtshof hat insbesondere festgestellt, dass die „Nichtbeistandsklausel“⁶⁷, nach der die Union oder ein Mitgliedstaat nicht für die Verbindlichkeiten eines anderen Mitgliedstaats eintritt und nicht für sie haftet, sicherstellen soll, dass die Mitgliedstaaten auf eine solide Haushaltspolitik achten, indem sie gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten bei ihrer Verschuldung der Marktlogik unterworfen bleiben. Sie verbietet es daher nicht, dass ein oder mehrere Mitgliedstaaten einem Mitgliedstaat, der für seine eigenen Verbindlichkeiten gegenüber seinen Gläubigern haftbar bleibt, eine Finanzhilfe gewähren, vorausgesetzt, die daran geknüpften Auflagen sind geeignet, ihn zu einer soliden Haushaltspolitik zu bewegen. Außerdem ist die Übertragung neuer Funktionen auf die Kommission, die Europäische Zentralbank und den Gerichtshof durch den ESM-Vertrag mit denen in den Verträgen festgelegten Befugnissen⁶⁸ vereinbar. Schließlich führen die Mitgliedstaaten, wenn sie einen Stabilitätsmechanismus wie den ESM einrichten, für dessen Einrichtung der EUV und der AEUV der Union keine spezielle Zuständigkeit einräumen, nicht das Recht der Union durch, so dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁶⁹, die für jede Person einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gewährleistet, nicht zur Anwendung kommt.

Sozialpolitik

Auf dem Gebiet der Sozialpolitik sind zwei Urteile zu nennen, von denen das eine den Jahresurlaub und das andere das Verbot der Diskriminierung aus Gründen des Alters betrifft.

⁶⁷ Art. 125 AEUV.

⁶⁸ Art. 13 EUV.

⁶⁹ Art. 47 der Charta der Grundrechte.

Im Zusammenhang mit dem Recht auf bezahlten Jahresurlaub hatte der Gerichtshof in der Rechtsache *Dominguez* (Urteil vom 24. Januar 2012, C-282/10) Gelegenheit, Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung⁷⁰ auszulegen. Der Gerichtshof hat erstens entschieden, dass Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88 nationalen Bestimmungen oder Praktiken entgegensteht, nach denen der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub von einer effektiven Mindestarbeitszeit von zehn Tagen oder einem Monat während des Bezugszeitraums abhängt. Denn es steht den Mitgliedstaaten zwar frei, in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Voraussetzungen für die Ausübung und die Umsetzung dieses Anspruchs festzulegen, sie dürfen dabei aber die Entstehung dieses Anspruchs selbst nicht von irgendeiner Voraussetzung abhängig machen. Zweitens hat der Gerichtshof ausgeführt, dass das vorliegende Gericht in einem Rechtsstreit zwischen Privaten, in dem das nationale Recht gegen Art. 7 der Richtlinie 2003/88 verstößt, weil es Fehlzeiten des Arbeitnehmers wegen eines Wegeunfalls und solche wegen eines Arbeitsunfalls im Hinblick auf den Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub nicht gleichstellt, um die volle Wirksamkeit von Art. 7 der Richtlinie 2003/88 zu gewährleisten und zu einem Ergebnis zu gelangen, das mit dem von der Richtlinie verfolgten Ziel im Einklang steht, unter Berücksichtigung des gesamten innerstaatlichen Rechts und unter Anwendung der nach diesem Recht anerkannten Auslegungsmethoden zu prüfen hat, ob es dieses Recht in einer Weise auslegen kann, die es erlaubt, die Fehlzeiten des Arbeitnehmers aufgrund eines Wegeunfalls einem der in der maßgeblichen Vorschrift des nationalen Arbeitsrechts aufgeführten Tatbestände gleichzustellen. Wenn eine solche Auslegung nicht möglich ist, hat das nationale Gericht zu prüfen, ob in Anbetracht der Rechtsnatur der Beklagten im Ausgangsverfahren diesen gegenüber die unmittelbare Wirkung von Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88 geltend gemacht werden kann. Falls das nationale Gericht das von Art. 7 der Richtlinie 2003/88 vorgeschriebene Ergebnis nicht erreichen kann, kann sich die durch die Unvereinbarkeit des nationalen Rechts mit dem Unionsrecht geschädigte Partei auf das Urteil *Francovich u. a.*⁷¹ berufen, um gegebenenfalls Ersatz des entstandenen Schadens zu erlangen. Drittens hat der Gerichtshof entschieden, dass Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88 einer nationalen Bestimmung nicht entgegensteht, nach der je nach Ursache der Fehlzeiten des krankgeschriebenen Arbeitnehmers die Dauer des bezahlten Jahresurlaubs länger als die von dieser Richtlinie gewährleistete Mindestdauer von vier Wochen oder genauso lang wie diese ist.

In der Rechtssache *Kommission/Ungarn* (Urteil vom 6. November 2012, C-286/12) ging es um eine nationale Regelung, nach der Richter und Staatsanwälte, die das allgemeine Ruhestandsalter von 62 Jahren erreicht haben, aus dem Amt ausscheiden müssen. Zunächst hat der Gerichtshof zu Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78⁷² entschieden, dass eine solche Regelung eine Ungleichbehandlung zwischen den Richtern, Staatsanwälten und Notaren, die das Alter von 62 Jahren erreicht haben, und jüngeren Personen, die dieselben Berufe ausüben, schafft, da die Erstgenannten wegen ihres Alters gezwungen sind, aus dem Dienst auszuschcheiden. Nach Ansicht des Gerichtshofs ist diese Diskriminierung nicht gerechtfertigt, da diese Regelung kein angemessenes und erforderliches Mittel darstellt, um ihre legitimen Ziele zu erreichen. Zwar kann nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78 das Ziel, das Rentenalter im öffentlichen Dienst zu vereinheitlichen, ein legitimes Ziel darstellen. Rechtsvorschriften, mit denen die Altersgrenze für das zwingende Ausscheiden aus dem Dienst plötzlich und erheblich abgesenkt wird und die keine Übergangsmaßnahmen vorsehen, die geeignet wären, das berechtigte Vertrauen der Betroffenen zu schützen, gehen jedoch über das zur Erreichung dieses Ziels Erforderliche hinaus. Auch das Ziel der Herstellung einer ausgewogeneren

⁷⁰ Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299, S. 9).

⁷¹ Urteil vom 19. November 1991 in den verbundenen Rechtssachen C-6/90 und C-9/90.

⁷² Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303, S. 16).

Altersstruktur, die den Zugang junger Juristen zu den betreffenden Berufen erleichtert, kann ein legitimes Ziel der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik sein. Rechtsvorschriften, die kurzfristig offenkundig positive Wirkungen zeigen, aber die Möglichkeit in Frage stellen können, mittel- und langfristig zu einer wirklich ausgeglichenen „Altersstruktur“ zu gelangen, sind nicht zur Erreichung dieses Ziels geeignet. Der Gerichtshof hat daher entschieden, dass Ungarn gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 2 und 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78 verstoßen hat.

Umwelt

Wie in den vorangegangenen Jahren hatte sich der Gerichtshof wiederholt zu Fragen der Umweltpolitik der Europäischen Union zu äußern.

Zunächst hat die Rechtssache *Interseroh Scrap and Metals Trading* (Urteil vom 29. März 2012, C-1/11) dem Gerichtshof auf dem Gebiet des Abfallrechts die Gelegenheit geboten, sich zur Reichweite des Anspruchs auf Schutz von Geschäftsgeheimnissen bei den bei Verbringungen von nicht gefährlichen Abfällen mitzuführenden Informationen zu äußern. Der Gerichtshof hat entschieden, dass Art. 18 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1013/2006⁷³, nach dem die bei einer Verbringung von bestimmten Abfällen mitzuführenden Informationen vertraulich zu behandeln sind, sofern dies nach Gemeinschafts- und nationalem Recht erforderlich ist, es einem Streckenhändler, der eine Verbringung von Abfällen veranlasst, nicht erlaubt, dem Empfänger der Lieferung nicht – wie in der Verordnung Nr. 1013/2006 vorgesehen – die Identität des Abfallerzeugers offenzulegen, auch wenn die Nichtoffenlegung zum Schutz der Geschäftsgeheimnisse des Streckenhändlers erforderlich wäre. Der Gerichtshof hat außerdem entschieden, dass Art. 18 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1013/2006 einen Streckenhändler im Kontext einer unter diese Bestimmung fallenden Abfallverbringung verpflichtet, Feld 6 des bei der Abfallverbringung mitzuführenden Dokuments, in dem er den Namen des Abfallerzeugers angeben muss, auszufüllen und dieses dem Empfänger zu übermitteln, ohne dass der Umfang dieser Verpflichtung durch ein Recht auf Schutz von Geschäftsgeheimnissen eingeschränkt werden kann. Selbst wenn nämlich die Pflicht zur Offenbarung der Identität des Abfallerzeugers gegenüber dem Empfänger einer Abfalllieferung den Schutz der Geschäftsgeheimnisse von Streckenhändlern beeinträchtigen sollte, könnte eine solche Feststellung nicht dazu führen, dass der Anwendungsbereich einer eindeutigen und unbedingten Vorschrift des abgeleiteten Rechts eingeschränkt wird.

Sodann sind mehrere Rechtssachen anzuführen, in denen der Gerichtshof die Reichweite des Rechts auf Information und Beteiligung der Öffentlichkeit in Umweltangelegenheiten erläutert hat.

In der Rechtssache *Solvay* (Urteil vom 16. Februar 2012, C-182/10) hat sich der Gerichtshof zur Umsetzung der Richtlinie 85/337⁷⁴ über die Umweltverträglichkeitsprüfung, der Richtlinie 92/43⁷⁵ und

⁷³ Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190, S. 1) in der durch die Verordnung (EG) Nr. 308/2009 der Kommission vom 15. April 2009 zur Änderung – zum Zweck der Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt – der Anhänge IIIA und VI der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 97, S. 8) geänderten Fassung.

⁷⁴ Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 175, S. 40) in der Fassung der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 (ABl. L 156, S. 17).

⁷⁵ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206, S. 7).

des Übereinkommens von Aarhus⁷⁶ im Hinblick auf Infrastrukturprojekte, die von einem gesetzgebenden Organ genehmigt wurden, und zu den Regeln geäußert, die für Projekte gelten, die ein geschütztes Gebiet als solches beeinträchtigen, denen aber ein zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses zugrunde liegt.

Der Gerichtshof hat zunächst bestätigt, dass vom Geltungsbereich der Richtlinie 85/337 und des Übereinkommens von Aarhus nur Projekte ausgeschlossen sind, die die doppelte Voraussetzung erfüllen, dass sie zum einen im Einzelnen durch einen besonderen Gesetzgebungsakt genehmigt worden sind, und zum anderen so genehmigt worden sind, dass die Ziele dieser Bestimmungen durch das Gesetzgebungsverfahren erreicht worden sind. Er hat sodann darauf hingewiesen, dass die Frage, ob der Gesetzgebungsakt diesen Anforderungen genügt, einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle vorgelegt werden können muss. Andernfalls obliegt es jedem nationalen Gericht, das im Rahmen seiner Zuständigkeit befasst wird, diese Prüfung durchzuführen und gegebenenfalls die Konsequenzen daraus zu ziehen, indem es diesen Gesetzgebungsakt unangewandt lässt.

Sodann hat der Gerichtshof zur Richtlinie 92/43 entschieden, dass sie einer nationalen Behörde – auch wenn es sich um ein gesetzgebendes Organ handelt – nicht erlaubt, Pläne oder Projekte zu genehmigen, ohne sich vergewissert zu haben, dass sie das betreffende Schutzgebiet als solches nicht beeinträchtigen werden. Die Richtlinie sieht nämlich keine Sonderregelung für Pläne oder Projekte vor, die von einem gesetzgebenden Organ genehmigt werden. Sie müssen daher der Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43 unterzogen werden.

Schließlich hat der Gerichtshof im Zusammenhang mit der Richtlinie 92/43 die Voraussetzungen erläutert, unter denen ein zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses die Durchführung eines Projekts, das ein Schutzgebiet als solches beeinträchtigen kann, nach Art. 6 Abs. 4 dieser Richtlinie rechtfertigen kann. Der Gerichtshof hat entschieden, dass das Interesse, das in einem solchen Fall die Verwirklichung eines Projekts rechtfertigen kann, zugleich „öffentlich“ und „überwiegend“ sein muss, d. h., es muss so wichtig sein, dass es gegen das mit dieser Richtlinie verfolgte Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen abgewogen werden kann. Bauarbeiten im Hinblick auf die Ansiedlung oder Erweiterung eines Unternehmens erfüllen diese Voraussetzungen daher grundsätzlich nur in Ausnahmefällen. Es ist nicht auszuschließen, dass dies der Fall ist, wenn ein Projekt, obwohl es privater Natur ist, sowohl seinem Wesen nach als auch aufgrund seines wirtschaftlichen und sozialen Kontextes tatsächlich von überwiegendem öffentlichem Interesse ist und nachgewiesen wird, dass eine Alternativlösung nicht vorhanden ist. Die Verwirklichung einer Infrastruktur zur Unterbringung eines Verwaltungszentrums kann jedoch grundsätzlich nicht als ein zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich eines solchen sozialer oder wirtschaftlicher Art angesehen werden, der geeignet wäre, die Verwirklichung von Plänen oder Projekten zu rechtfertigen, die das betreffende Gebiet als solches beeinträchtigen.

Die Rechtssache *Flachglas Torgau* (Urteil vom 14. Februar 2012, C-204/09) betraf die Grenzen, die die Mitgliedstaaten dem Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Umweltinformationen, die bei einer

⁷⁶ Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, am 25. Juni 1998 unterzeichnet und durch den Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17. Februar 2005 (ABl. L 124, S. 1) im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

nationalen Behörde vorhanden sind, im Hinblick auf die Richtlinie 2003/4⁷⁷ setzen können. In seinem Urteil hat der Gerichtshof zunächst entschieden, dass die Mitgliedstaaten vorsehen dürfen, dass Ministerien der Öffentlichkeit den Zugang zu Umweltinformationen verweigern, soweit sie, u. a. durch die Vorlage von Gesetzentwürfen oder Stellungnahmen, am Gesetzgebungsverfahren beteiligt sind. Sobald aber das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist, kann sich das daran beteiligte Ministerium nicht mehr auf diese Ausnahme berufen, da die Zurverfügungstellung von Umweltinformationen den ordnungsgemäßen Ablauf dieses Verfahrens grundsätzlich nicht mehr beeinträchtigen kann. Es ist hingegen nicht ausgeschlossen, dass das Ministerium die Übermittlung dieser Informationen aus anderen vom Unionsrecht anerkannten Gründen verweigern kann. So können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass ein Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen abgelehnt wird, wenn deren Bekanntgabe negative Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden hätte, sofern eine derartige Vertraulichkeit „gesetzlich vorgesehen“ ist. Der Gerichtshof hat entschieden, dass diese letztgenannte Voraussetzung als erfüllt angesehen werden kann, wenn es im nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats eine Regel gibt, die allgemein bestimmt, dass die Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden einen Grund für die Ablehnung des Zugangs zu Umweltinformationen, die bei diesen Behörden vorhanden sind, darstellt, sofern das nationale Recht den Begriff der Beratungen klar bestimmt. Der Gerichtshof hat ferner darauf hingewiesen, dass eine Behörde, die sich für die Ablehnung eines Antrags auf Zugang zu Umweltinformationen auf die Vertraulichkeit ihrer Beratungen berufen möchte, die vorliegenden Interessen in jedem Einzelfall gegeneinander abzuwägen hat.

In der Rechtssache *Inter-Environnement Bruxelles u. a.* (Urteil vom 22. März 2012, C-567/10) hat der Gerichtshof den Begriff „Pläne und Programme“ im Sinne der Richtlinie 2001/42⁷⁸ und damit den Anwendungsbereich der in dieser Richtlinie vorgesehenen Regeln über die Umweltverträglichkeitsprüfung präzisiert. Der Gerichtshof hat zunächst festgestellt, dass der Begriff der Pläne und Programme, „die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen“, auch Flächennutzungspläne erfasst, die nicht zwingend erlassen werden müssen. Der Gerichtshof hat weiter ausgeführt, dass ein nationales Verfahren auf völlige oder teilweise Aufhebung von Flächennutzungsplänen grundsätzlich in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/42 fällt. Der Gerichtshof hat jedoch auch darauf hinzuweisen, dass dies grundsätzlich dann nicht der Fall ist, wenn der aufgehobene Rechtsakt Teil einer Hierarchie von Raumordnungsrechtsakten ist, sofern diese Rechtsakte hinreichend genaue Bodennutzungsregeln vorsehen, selbst Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung waren und davon ausgegangen werden darf, dass die Interessen, die die Richtlinie 2001/42 schützen soll, in diesem Rahmen hinreichend berücksichtigt worden sind.

Schließlich wurde der Gerichtshof in der Rechtssache *Inter-Environnement Wallonie und Terre wallonne* (Urteil vom 28. Februar 2012, C-41/11) dazu befragt, ob das nationale Gericht, das mit einer Klage gegen einen nationalen Rechtsakt befasst ist, der unter Verstoß gegen die in der Richtlinie 2001/42⁷⁹ vorgesehene Verpflichtung zur vorherigen Durchführung einer Umweltprüfung für bestimmte Pläne und Programme erlassen wurde, diesen Akt für nichtig erklären kann, wenn er der Umsetzung einer anderen Umweltrichtlinie dient, in diesem Fall der Nitratrichtlinie 91/676⁸⁰. In

⁷⁷ Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. L 41, S. 26).

⁷⁸ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197, S. 30).

⁷⁹ Siehe vorstehende Fußnote.

⁸⁰ Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375, S. 1).

seiner Entscheidung hat der Gerichtshof zunächst darauf hingewiesen, dass ein nationales Gericht, das mit einer Klage auf Nichtigerklärung eines nationalen Rechtsakts befasst wird, der einen „Plan“ oder ein „Programm“ im Sinne der Richtlinie 2001/42 darstellt und unter Verstoß gegen die Pflicht zur vorherigen Durchführung einer Umweltprüfung erlassen wurde, verpflichtet ist, alle in seinem nationalen Recht vorgesehenen Maßnahmen, einschließlich der Aussetzung oder Nichtigerklärung des angefochtenen „Plans“ oder „Programms“, zu ergreifen, um dem Unterbleiben einer solchen Prüfung abzuwehren. Der Gerichtshof hat jedoch unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des ihm vorgelegten Verfahrens entschieden, dass das vorlegende Gericht ausnahmsweise berechtigt sein kann, eine nationale Rechtsvorschrift anzuwenden, die es ihm gestattet, bestimmte Wirkungen eines für nichtig erklärten nationalen Rechtsakts aufrechtzuerhalten, sofern dieser nationale Rechtsakt eine Maßnahme zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Richtlinie 91/676 darstellt, die Verabschiedung und das Inkrafttreten eines inzwischen erlassenen neuen nationalen Rechtsakts zur Umsetzung dieser Richtlinie es nicht ermöglichen, die sich aus der Nichtigerklärung des angefochtenen Erlasses ergebenden schädigenden Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden, die Nichtigerklärung dieses angefochtenen Rechtsakts zur Folge hätte, dass hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie 91/676 ein rechtliches Vakuum geschaffen würde, das insofern noch nachteiliger für die Umwelt wäre, als die Nichtigerklärung zu einem geringeren Schutz der Gewässer vor Verunreinigung führen würde und damit dem wesentlichen Zweck dieser Richtlinie zuwiderliefe und eine ausnahmsweise Aufrechterhaltung der Wirkungen eines solchen Rechtsakts nur den Zeitraum umfasst, der zwingend notwendig ist, um Maßnahmen zu erlassen, die die Beseitigung der festgestellten Unregelmäßigkeit ermöglichen.

Europäischer öffentlicher Dienst

In seiner Entscheidung *Italien/Kommission* (Urteil vom 27. November 2012, Rechtssache C-566/10 P) hat sich der Gerichtshof zur Sprachregelung für Bekanntmachungen von Auswahlverfahren zur Einstellung von Beamten bei den europäischen Organen, die vom Europäischen Amt für Personalauswahl (EPSO)⁸¹ im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden, geäußert. Die Italienische Republik hatte beim Gericht gegen Stellenausschreibungen geklagt, die nur in Deutsch, Englisch und Französisch veröffentlicht worden waren⁸². Als Zulassungsbedingung und für den Ablauf der Zulassungstests wurde eine gründliche Kenntnis einer Amtssprache der Union als Hauptsprache und eine ausreichende Kenntnis der deutschen, der englischen oder der französischen Sprache als zweite Sprache, die nicht mit der Hauptsprache identisch sein durfte, verlangt. Außerdem war vorgesehen, dass die Einladungen, der Schriftverkehr zwischen dem EPSO und den Bewerbern und die Zulassungstests ausschließlich in deutscher, englischer oder französischer Sprache erfolgen. Dasselbe galt für die Zulassung zu den schriftlichen Prüfungen und für deren Ablauf. Nachdem das Gericht die Klage abgewiesen hatte⁸³, legte die Italienische Republik ein Rechtsmittel beim Gerichtshof ein.

Der Gerichtshof hat als Erstes darauf hingewiesen, dass nach der Sprachenregelung der Europäischen Union die derzeitigen 23 Sprachen der Union Amts- und Arbeitssprachen sind, dass das

⁸¹ European Personnel Selection Office (Europäisches Amt für Personalauswahl), errichtet mit Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 (ABl. L 197, S. 53).

⁸² Auswahlverfahren EPSO/AD/94/07, EPSO/AST/37/07 und EPSO/AD/95/07.

⁸³ Urteil vom 13. September 2010, *Italien/Kommission* (verbundene Rechtssachen T-166/07 und T-285/07).

Amtsblatt in allen Amtssprachen⁸⁴ erscheinen muss und dass allgemeine Stellenausschreibungen nach dem Beamtenstatut der Union im Amtsblatt zu veröffentlichen sind⁸⁵. Aus diesen Regeln folgt insgesamt, dass die streitigen Stellenausschreibungen vollständig in allen Amtssprachen hätten veröffentlicht werden müssen.

Als Zweites hat der Gerichtshof die Beschränkung der Wahl der zweiten Sprache für die Teilnahme an einem Auswahlverfahren geprüft. Er hat festgestellt, dass die in einer Stellenausschreibung festgelegten Voraussetzungen bezüglich der spezifischen Sprachkenntnisse durch das dienstliche Interesse gerechtfertigt sein können, das ein legitimes Ziel darstellen kann. Das dienstliche Interesse muss aber objektiv gerechtfertigt sein, und das Niveau der verlangten Sprachkenntnis muss sich nach den tatsächlichen dienstlichen Anforderungen richten. Außerdem ist nach Art. 27 Abs. 1 des Beamtenstatuts bei der Einstellung der Beamten anzustreben, dem Organ die Mitarbeit von Beamten zu sichern, die in Bezug auf Befähigung, Leistung und Integrität höchsten Ansprüchen genügen. Da dieses Ziel besser erreicht werden kann, wenn die Bewerber ihre Auswahlprüfungen in ihrer Muttersprache oder in der zweiten Sprache, die sie ihrer Einschätzung nach am besten beherrschen, absolvieren, müssen die Organe das legitime Ziel, das die Beschränkung der Zahl der Sprachen der Auswahlverfahren rechtfertigt, und das Ziel, die Bewerber zu ermitteln, die in Bezug auf ihre Befähigung höchsten Ansprüchen genügen, zum Ausgleich bringen. Daher hat der Gerichtshof das Urteil des Gerichts aufgehoben und die streitigen Stellenausschreibungen für nichtig erklärt.

Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Auf dem Gebiet der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik verdienen vier im Jahr 2012 ergangene Entscheidungen Erwähnung.

Im Zusammenhang mit den restriktiven Maßnahmen gegen die Islamische Republik Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation war der Gerichtshof mit einem Rechtsmittel der Melli Bank befasst, einer britischen Bank, die im Eigentum der Bank Melli Iran steht, einer vom iranischen Staat kontrollierten iranischen Bank. Mit diesem Rechtsmittel (Urteil vom 13. März 2012, *Melli Bank/Rat*, Rechtssache C-380/09 P) wurde die Aufhebung des Urteils des Gerichts⁸⁶ beantragt, mit dem dieses die Klage der Melli Bank auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2008/475/EG⁸⁷, soweit er die Melli Bank betrifft, abgewiesen hatte. Einige Monate zuvor hatte die Bank Melli Iran, die Muttergesellschaft der Melli Bank, ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt (Urteil vom 16. November 2011, *Bank Melli Iran/Rat*, Rechtssache C-548/09 P)⁸⁸ und die Aufhebung des Urteils des Gerichts⁸⁹ beantragt, mit dem dieses ihre Klage auf Nichtigerklärung desselben Beschlusses 2008/475/EG, soweit

⁸⁴ Verordnung (EWG) Nr. 1 des Rates zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385/58).

⁸⁵ Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften sowie zur Einführung von Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die Beamten der Kommission anwendbar sind (ABl. L 56, S. 1).

⁸⁶ Urteil vom 9. Juli 2009, *Melli Bank/Rat*, verbundene Rechtssachen T-246/08 und T-332/08.

⁸⁷ Genauer gesagt von Nr. 4 des Abschnitts B des Anhangs des Beschlusses 2008/475/EG des Rates vom 23. Juni 2008 zur Durchführung von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 163, S. 29).

⁸⁸ Jahresbericht 2011, S. 66.

⁸⁹ Urteil vom 14. Oktober 2009, *Bank Melli Iran/Rat*, Rechtssache T-390/08.

er sie betrifft, abgewiesen hat. Der Gerichtshof hatte das Rechtsmittel zurückgewiesen und damit den Beschluss über das Einfrieren der Gelder der Melli Bank Iran bestätigt.

In der Rechtssache *Melli Bank/Rat* hat der Gerichtshof entschieden, dass das Gericht keinen Rechtsfehler begangen hat, indem es festgestellt hat, dass Art. 7 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung Nr. 423/2007 über restriktive Maßnahmen gegen die Islamische Republik Iran⁹⁰ den Rat dazu verpflichtet, die Gelder einer Einrichtung einzufrieren, die „im Eigentum oder unter der Kontrolle“ einer Einrichtung steht, von der festgestellt worden ist, dass sie an der nuklearen Proliferation beteiligt ist. Daher musste das Einfrieren der Gelder von Melli Bank – die zu 100 % im Eigentum von der Bank Melli Iran, einer an der nuklearen Proliferation beteiligten Einrichtung, steht – nicht damit begründet werden, dass Melli Bank selbst an der Proliferation beteiligt ist. Außerdem kann das Einfrieren von Geldern einer Einrichtung, die im Eigentum einer Einrichtung steht, die an der nuklearen Proliferation beteiligt ist, nicht gegen die Unschuldsvermutung verstoßen. Das auf Art. 7 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung Nr. 423/2007 gestützte Einfrieren von Geldern stellt nämlich gerade nicht auf ein eigenständiges Verhalten einer solchen Einrichtung ab und verlangt somit nicht, dass diese gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen hat.

Sodann hat das Gericht nach Auffassung des Gerichtshofs zu Recht festgestellt, dass das Einfrieren der Gelder von Melli Bank mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in Einklang steht, da es angemessen und erforderlich ist, um das rechtmäßige Ziel der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu erreichen. Wenn die Gelder einer Einrichtung eingefroren werden, von der festgestellt wurde, dass sie an der nuklearen Proliferation beteiligt ist, besteht eine nicht unerhebliche Gefahr, dass sie auf die ihr gehörenden oder von ihr kontrollierten Einrichtungen Druck ausübt, um die Auswirkungen der gegen sie gerichteten Maßnahmen zu unterlaufen. Unter diesen Umständen ist das Einfrieren der Gelder von Einrichtungen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer an der nuklearen Proliferation beteiligten Einrichtung stehen, erforderlich und angemessen, um die Wirksamkeit der gegen die letztgenannte Einrichtung erlassenen Maßnahmen zu gewährleisten und um zu garantieren, dass diese Maßnahmen nicht unterlaufen werden. Der Gerichtshof hat auch die Feststellung des Gerichts bestätigt, dass es keine angemessenen alternativen Maßnahmen gibt, um dieses Ziel zu erreichen. Angesichts der fundamentalen Bedeutung der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit stehen die Einschränkungen der Freiheit zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit und des Eigentumsrechts an einer Bank durch das Einfrieren von Geldern auch nicht außer Verhältnis zu den angestrebten Zielen.

Schließlich hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass die Resolutionen des Sicherheitsrats einerseits und die gemeinsamen Standpunkte des Rates wie auch seine Verordnungen andererseits zu verschiedenen Rechtsordnungen gehören. Die im Rahmen der Vereinten Nationen einerseits und im Rahmen der Union andererseits erlassenen Rechtsakte stammen von Organen, die über autonome Befugnisse verfügen, die ihnen durch ihre jeweilige Grundcharta, nämlich die Verträge, mit denen sie gegründet worden sind, verliehen werden. Die Union muss bei der Ausarbeitung von Unionsmaßnahmen zur Umsetzung einer Resolution des Sicherheitsrats, auf die in einem Gemeinsamen Standpunkt Bezug genommen wird, allerdings den Wortlaut und die Ziele der betreffenden Resolution gebührend berücksichtigen. Ebenso sind bei der Auslegung einer Verordnung, mit der eine Resolution des Sicherheitsrats umgesetzt werden soll, der Wortlaut und das Ziel dieser Resolution zu berücksichtigen.

⁹⁰ Verordnung (EG) Nr. 423/2007 des Rates vom 19. April 2007 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 103, S. 1).

In der Rechtssache *Tay Za/Rat* (Urteil vom 13. März 2012, C-376/10 P) war der Gerichtshof aufgefordert, sich im Rahmen eines Rechtsmittels zu den Voraussetzungen zu äußern, unter denen sich eine vom Rat gegen ein Drittland eingeführte Sanktionsregelung gegen natürliche Personen richten darf, und über die erforderliche Intensität der Verbindung zwischen diesen Personen und dem herrschenden Regime. Der Gerichtshof hat insoweit darauf hingewiesen, dass nur solche gegen natürliche Personen gerichtete Maßnahmen als restriktive Maßnahmen gegen Drittländer auf der Grundlage der Art. 60 EG und 301 EG erlassen werden können, die allein auf die Machthaber dieser Länder und mit ihnen verbundene Personen abzielen. Der Gerichtshof hat präzisiert, dass er, indem er im Urteil *Kadi*⁹¹ entschieden hat, dass die gegen ein Drittland erlassenen restriktiven Maßnahmen nicht auf Personen abzielen dürfen, die „in anderer Art und Weise“ mit diesem Land verbunden sind, die Kategorien von natürlichen Personen, gegen die gezielte restriktive Maßnahmen gerichtet werden können, auf diejenigen beschränken wollte, deren Verbindung mit dem fraglichen Drittland ganz offensichtlich ist, also auf die Machthaber der entsprechenden Drittländer und mit ihnen verbundene Personen. Daher steht die Anwendung solcher Maßnahmen auf natürliche Personen allein wegen ihrer familiären Bindung zu Personen, die mit den Machhabern des betroffenen Drittlands verbunden sind, und unabhängig von ihrem persönlichen Verhalten im Widerspruch zum Unionsrecht. Folglich konnte eine Maßnahme zur Einfrierung der Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen von Pye Phyo Tay Za nur gestützt auf genaue und konkrete Umstände erlassen werden, anhand deren sich feststellen ließ, dass er Nutzen aus der Wirtschaftspolitik der Machthaber von Myanmar zieht.

In der Rechtssache *Parlament/Rat* (Urteil vom 19. Juli 2012, C-130/10) war der Gerichtshof mit einer Klage des Europäischen Parlaments auf Nichtigerklärung der Verordnung Nr. 1286/2009 zur Änderung der Verordnung Nr. 881/2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen⁹², befasst.

Das Parlament hat seine Klage in erster Linie damit begründet, dass die angefochtene Verordnung zu Unrecht auf Art. 215 AEUV gestützt worden sei, während die richtige Rechtsgrundlage Art. 75 AEUV sei. Um anhand von Ziel und Inhalt der angefochtenen Verordnung zu ermitteln, ob Art. 215 Abs. 2 AEUV die zutreffende Rechtsgrundlage dieser Verordnung darstellt, hat der Gerichtshof den Wortlaut des Art. 215 AEUV, den Zusammenhang, in den sich diese Bestimmung einfügt, sowie die mit ihr, verglichen mit Art. 75 AEUV, verfolgten Ziele untersucht.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass Art. 215 Abs. 2 AEUV die Rechtsgrundlage für restriktive Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus, darstellen kann, die die Union gegen natürliche oder juristische Personen sowie Gruppierungen oder nichtstaatliche Einheiten ergreift, wenn der Beschluss, diese Maßnahmen zu erlassen, zum Handeln der Union im Rahmen der GASP gehört. Denn die Bekämpfung des Terrorismus und seiner Finanzierung kann zwar zu den mit dem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts verfolgten Zielen zählen, wie sie sich u. a. aus Art. 3 Abs. 2 EUV ergeben; doch entspricht das Ziel, den internationalen Terrorismus und seine Finanzierung zu bekämpfen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren, den Zielen der Bestimmungen der Verträge über das auswärtige Handeln der Union, wie sie in Art. 21 Abs. 2 Buchst. c EUV festgelegt sind. Daher können die von der Union

⁹¹ Urteil vom 3. September 2008, *Kadi und Al Barakaat International Foundation*, verbundene Rechtssachen C-402/05 P und C-415/05 P.

⁹² Verordnung (EU) Nr. 1286/2009 des Rates vom 22. Dezember 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen (ABl. L 346, S. 42).

im Rahmen der GASP durchgeführten Maßnahmen sowie die für die Anwendung dieser Politik im Rahmen des auswärtigen Handelns der Union getroffenen Maßnahmen und vor allem die restriktiven Maßnahmen im Sinne des Art. 215 Abs. 2 AEUV die Bekämpfung des Terrorismus zum Gegenstand haben. Daraus folgt, dass Art. 215 Abs. 2 AEUV die zutreffende Rechtsgrundlage der Verordnung Nr. 1286/2009 darstellt. Die Verordnung, die Garantien hinsichtlich der Beachtung der Grundrechte der in der Liste aufgeführten Personen enthält, kann daher auf der Grundlage von Art. 215 Abs. 2 AEUV – und nicht von Art. 75 AEUV – erlassen werden. Der Unterschied zwischen den Art. 75 AEUV und 215 AEUV hinsichtlich der Beteiligung des Parlaments resultiert aus einer Entscheidung der Verfasser des Vertrags von Lissabon, dem Parlament in Bezug auf das Handeln der Union im Rahmen der GASP eine begrenztere Rolle zu übertragen. Außerdem richtet sich die Verpflichtung, die Grundrechte zu beachten, gemäß Art. 51 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union an alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union.

Dass der EU-Vertrag im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik nicht mehr den Erlass Gemeinsamer Standpunkte, sondern von Beschlüssen vorsieht, führt nicht dazu, dass Gemeinsame Standpunkte, die vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon angenommen worden sind, inexistent würden. Die Gemeinsamen Standpunkte wie der Gemeinsame Standpunkt 2002/402⁹³, die nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon nicht aufgehoben, für nichtig erklärt oder geändert wurden, können für die Zwecke der Durchführung von Art. 215 AEUV den gemäß Titel V Kapitel 2 des EU-Vertrags ergangenen Beschlüssen, auf die dieser Artikel Bezug nimmt, gleichgestellt werden.

Im Zusammenhang mit spezifischen, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichteten restriktiven Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus war der Gerichtshof mit zwei Rechtsmitteln befasst, die von der Stichting Al-Aqsa, einer niederländischen Stiftung, und vom Königreich der Niederlande eingelegt worden waren. Mit diesen beiden Rechtsmitteln (Urteil vom 15. November 2012, *Al-Aqsa/Rat und Niederlande/Al-Aqsa*, verbundene Rechtssachen C-539/10 P und C-550/10 P) wurde die Aufhebung des Urteils des Gerichts⁹⁴ beantragt, mit dem dieses mehrere Maßnahmen des Rates zur Aufnahme der Stichting Al-Aqsa in die Liste der Personen und Körperschaften, deren Vermögenswerte eingefroren sind, für nichtig erklärt hat.

Zunächst hat der Gerichtshof das Rechtsmittel der Stichting Al-Aqsa als unzulässig zurückgewiesen, da es nur auf eine Änderung eines Teils der Urteilsbegründung abzielte.

Zum Rechtsmittel des Königreichs der Niederlande hat der Gerichtshof festgestellt, dass dem Gericht ein Rechtsfehler unterlaufen ist, indem es angenommen hat, dass es nach der Aufhebung der Sanctieregeling⁹⁵ im nationalen Recht kein „Substrat“ mehr gegeben habe, das den Verbleib der Stichting Al-Aqsa auf der Liste gerechtfertigt hätte, dabei jedoch den Grund für diese Aufhebung nicht angemessen berücksichtigt hat. Der einzige Rechtfertigungsgrund für diese Aufhebung bestand nämlich darin, zu verhindern, dass sich die durch die Sanctieregeling vorgeschriebene nationale Maßnahme des Einfrierens von Geldern aufgrund der Aufnahme der Stichting Al-Aqsa in die

⁹³ Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 27. Mai 2002 betreffend restriktive Maßnahmen gegen Osama bin Laden, Mitglieder der Al-Qaida-Organisation und die Taliban sowie andere mit ihnen verbündete Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und zur Aufhebung der Gemeinsamen Standpunkte 96/746/GASP, 1999/727/GASP, 2001/154/GASP und 2001/771/GASP (ABl. L 139, S. 4).

⁹⁴ Urteil vom 9. September 2010, *Al-Aqsa/Rat*, Rechtssache T-348/07.

⁹⁵ Vom Königreich der Niederlande erlassener Ministerialerlass über Sanktionen auf dem Gebiet des Terrorismus gegen die Stichting Al-Aqsa.

Liste mit der durch die Verordnung Nr. 2580/2001⁹⁶ auf Unionsebene vorgeschriebenen Maßnahme des Einfrierens von Geldern überschneidet. Der Gerichtshof hat daher das Urteil des Gerichts aufgehoben. Nach dieser Aufhebung hat der Gerichtshof selbst endgültig über die ursprünglich von der Stichting Al-Aqsa vor dem Gericht erhobene Klage auf Aufhebung der Beschlüsse des Rates über das Einfrieren von Geldern entschieden.

Zunächst hat der Gerichtshof festgestellt, dass der Rat über genaue Informationen und einschlägige Akten verfügte, aus denen sich ergab, dass eine zuständige niederländische Behörde gegenüber der Stichting Al-Aqsa einen Beschluss gefasst hatte, der den vom Unionsrecht festgelegten Kriterien entsprach. Eine derartige Bezugnahme auf den nationalen Beschluss setzt nach dem Unionsrecht voraus, dass es für die Verwicklung einer Person in terroristische Aktivitäten ernsthafte und schlüssige Beweise gibt, die die zuständigen nationalen Behörden für zuverlässig halten. Sodann hat der Gerichtshof festgestellt, dass der Rat nicht gegen seine Verpflichtung verstoßen hat, zu überprüfen, ob es für die Beschlüsse über das Einfrieren der Gelder Rechtfertigungsgründe gibt. Die Aufhebung der Sanctieregelung war kein hinreichender Grund, das Belassen der Stichting Al-Aqsa auf der Liste als einen Verstoß gegen das Unionsrecht zu werten. Es gibt nämlich keine Hinweise, die den Rat zu der Schlussfolgerung hätten führen können, dass die Stichting Al-Aqsa ihre Mitwirkung an der Finanzierung terroristischer Aktivitäten ausgesetzt oder beendet hat, und zwar unabhängig davon, dass das Einfrieren ihrer Gelder eine Fortsetzung dieser Mitwirkung erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht hat. Der Gerichtshof hat schließlich ausgeführt, dass die Beschlüsse des Rates das Eigentumsrecht der Stichting Al-Aqsa nicht beeinträchtigen. Da es sich beim Einfrieren von Geldern um eine Sicherungsmaßnahme handelt, zielt diese Maßnahme nicht auf eine Enteignung der betreffenden Personen ab. Die vom Rat auferlegten Beschränkungen des Eigentumsrechts der Stichting Al-Aqsa sind erforderlich, weil das von der Union angestrebte Ziel, die Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus, durch alternative und weniger belastende Maßnahmen nicht ebenso wirksam erreicht werden kann. Außerdem sind diese Beschränkungen aufgrund der Bedeutung der Bekämpfung des Terrorismus im Hinblick auf die angestrebten Ziele nicht unverhältnismäßig. Der Gerichtshof hat daher die ursprüngliche Klage der Stichting Al-Aqsa abgewiesen.

⁹⁶ Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344, S. 58).

C – Zusammensetzung des Gerichtshofs



(Protokollarische Rangfolge vom 28. November 2012)

Erste Reihe, von links nach rechts:

Erster Generalanwalt N. Jääskinen, Kammerpräsident L. Bay Larsen, Kammerpräsidentin R. Silva de Lapuerta, Vizepräsident des Gerichtshofs K. Lenaerts, Präsident des Gerichtshofs V. Skouris, Kammerpräsidenten A. Tizzano, M. Ilešič, T. von Danwitz und A. Rosas.

Zweite Reihe, von links nach rechts:

Richter U. Löhmus und E. Juhász, Kammerpräsidenten E. Jarašiūnas, J. Malenovský und G. Arestis, Kammerpräsidentin M. Berger, Generalanwältin J. Kokott, Richter A. Borg Barthet und E. Levits.

Dritte Reihe, von links nach rechts:

Richter J.-J. Kasel und A. Arabadjiev, Generalanwalt Y. Bot, Generalanwältin E. Sharpston, Richter A. Ó Caoimh, Generalanwalt P. Mengozzi, Richter J.-C. Bonichot, Richterin C. Toader; Richter M. Safjan.

Vierte Reihe, von links nach rechts:

Generalanwälte N. Wahl und M. Wathelet, Richter C. G. Fernlund, Generalanwalt P. Cruz Villalón, Richter D. Šváby, Richterin A. Prechal, Richter J. L. da Cruz Vilaça und C. Vajda, Kanzler A. Calot Escobar.

1. Mitglieder des Gerichtshofs

(in der Reihenfolge nach Amtsantritt)



Vassilios Skouris

Geboren 1948; Juristisches Staatsexamen an der Freien Universität Berlin (1970); Doktor im Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der Universität Hamburg (1973); Dozent an der Universität Hamburg (1972–1977); Professor für öffentliches Recht an der Universität Bielefeld (1978); Professor für öffentliches Recht an der Universität Thessaloniki (1982); Minister des Inneren (im Jahr 1989 und im Jahr 1996); Mitglied des Verwaltungsausschusses der Universität Kreta (1983–1987); Direktor des Zentrums für internationales Wirtschaftsrecht und Europarecht in Thessaloniki (1997–2005); Präsident der Griechischen Vereinigung für Europarecht (1992–1994); Mitglied des nationalen griechischen Forschungskomitees (1993–1995); Mitglied des Obersten Ausschusses für die Auswahl der griechischen Beamten (1994–1996); Kuratoriumsmitglied der Europäischen Rechtsakademie Trier (seit 1995); Mitglied des Verwaltungsausschusses der griechischen Richterakademie (1995–1996); Mitglied des Wissenschaftsrats des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten (1997–1999); Vorsitzender des griechischen Wirtschafts- und Sozialrats (1998); Richter am Gerichtshof seit 8. Juni 1999; Präsident des Gerichtshofs seit dem 7. Oktober 2003.



Koen Lenaerts

Geboren 1954; Lizenziat und Doktor der Rechte (Katholieke Universiteit Leuven); Master of Laws, Master in Public Administration (Harvard University); Assistent (1979–1983), danach Professor für Europarecht an der Katholieke Universiteit Leuven (seit 1983); Rechtsreferent am Gerichtshof (1984–1985); Professor am Europakolleg, Brügge (1984–1989); Rechtsanwalt in Brüssel (1986–1989); „visiting professor“ an der Harvard Law School (1989); Richter am Gericht erster Instanz vom 25. September 1989 bis zum 6. Oktober 2003; Richter am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2003; Vizepräsident des Gerichtshofs seit dem 9. Oktober 2012.



Antonio Tizzano

Geboren 1940; Professor für das Recht der Europäischen Union an der Universität La Sapienza, Rom; Professor an den Universitäten „Istituto Orientale“ (1969–1979) und „Federico II“ von Neapel (1979–1992), Catania (1969–1977) und Mogadischu (1967–1972); Rechtsanwalt mit Zulassung bei der Corte Suprema di Cassazione; Rechtsberater bei der Ständigen Vertretung der Italienischen Republik bei den Europäischen Gemeinschaften (1984–1992); Mitglied der italienischen Delegation bei den Verhandlungen über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften, über die Einheitliche Europäische Akte und den Vertrag über die Europäische Union; Verfasser zahlreicher Veröffentlichungen, u. a. von Kommentaren zu den europäischen Verträgen und Sammlungen von Vorschriften der Europäischen Union; Gründer und seit 1996 Direktor der Zeitschrift „Il Diritto dell’Unione Europea“; Mitglied der Leitungs- oder Schriftleitungsgremien verschiedener juristischer Fachzeitschriften; Referent bei zahlreichen internationalen Kongressen; Vorträge und Kurse an verschiedenen internationalen Einrichtungen, u. a. an der Hague Academy of International Law (1987); Mitglied der Gruppe unabhängiger Sachverständiger zur Überprüfung der Finanzen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1999); Generalanwalt am Gerichtshof vom 7. Oktober 2000 bis zum 3. Mai 2006; Richter am Gerichtshof seit dem 4. Mai 2006.



José Narciso da Cunha Rodrigues

Geboren 1940; verschiedene Richterämter (1964–1977); mehrfach Regierungsbeauftragter zur Durchführung und Koordinierung von Studien zur Reform des Gerichtssystems; Bevollmächtigter der Regierung bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte und beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (1980–1984); Sachverständiger beim Lenkungsausschuss für Menschenrechte des Europarats (1980–1985); Mitglied des Ausschusses für die Überarbeitung des Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung; Generalstaatsanwalt der Republik (1984–2000); Mitglied des Kontrollausschusses des Amtes für Betrugsbekämpfung der Europäischen Union (OLAF) (1999–2000); Richter am Gerichtshof vom 7. Oktober 2000 bis zum 8. Oktober 2012.



Allan Rosas

Geboren 1948; Doktor der Rechte an der Universität Turku (Finnland); Professor für Recht an der Universität Turku (1978–1981) und an der Åbo Akademi (Turku/Åbo) (1981–1996); Direktor des dortigen Instituts für Menschenrechte (1985–1995); verschiedene Universitätsämter in verantwortlicher Stellung im In- und Ausland; Mitglied wissenschaftlicher Vereinigungen; Koordination mehrerer nationaler und internationaler Forschungsprojekte und -programme, insbesondere auf folgenden Gebieten: Gemeinschaftsrecht, internationales Recht, Menschenrechte und Grundrechte, Verfassungsrecht und Vergleich öffentlicher Verwaltungen; Vertreter der finnischen Regierung als Mitglied oder Berater finnischer Delegationen bei verschiedenen internationalen Konferenzen und Zusammenkünften; Tätigkeit als Sachverständiger für finnisches Recht u. a. in Rechtsausschüssen der Regierung oder des Parlaments in Finnland sowie bei den Vereinten Nationen, der Unesco, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und dem Europarat; seit 1995 Juristischer Hauptberater im Juristischen Dienst der Europäischen Kommission, zuständig für Außenbeziehungen; seit März 2001 Stellvertretender Generaldirektor des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission; Richter am Gerichtshof seit dem 17. Januar 2002.



Rosario Silva de Lapuerta

Geboren 1954; Lizentiatin der Rechte (Universidad Complutense de Madrid); Abogado del Estado in Málaga; Abogado del Estado im Juristischen Dienst des Ministeriums für Verkehr, Tourismus und Kommunikation, anschließend im Juristischen Dienst des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten; Abogado del Estado-Jefe des Juristischen Dienstes des Staates für Verfahren vor dem Gerichtshof und stellvertretende Generaldirektorin des Juristischen Unterstützungsdienstes für Europa- und Völkerrecht der Abogacía General del Estado (Ministerium für Justiz); Mitglied der Gruppe der Kommission für Überlegungen zur Zukunft des Gerichtssystems der Gemeinschaft; Leiterin der spanischen Delegation der Gruppe der „Freunde der Präsidentschaft“ für die Reform des Gerichtssystems der Gemeinschaft im Vertrag von Nizza und der *Ad-hoc*-Gruppe „Cour de justice“ des Rates; Professorin für Gemeinschaftsrecht an der Escuela Diplomática, Madrid; Mitherausgeberin der Zeitschrift „Noticias de la Unión Europea“; Richterin am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2003.

**Juliane Kokott**

Geboren 1957; Studium der Rechtswissenschaften (Universitäten Bonn und Genf); LL.M. (American University, Washington D. C.); Doktor der Rechte (Universität Heidelberg, 1985; Harvard University, 1990); „visiting professor“ an der University of California, Berkeley (1991); Professorin für deutsches und ausländisches öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht an den Universitäten Augsburg (1992), Heidelberg (1993) und Düsseldorf (1994); stellvertretende Richterin für die Bundesregierung am Vergleichs- und Schiedsgerichtshof der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE); stellvertretende Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats „Globale Umweltveränderungen“ der Bundesregierung (WBGU, 1996); Professorin für Völkerrecht, Internationales Wirtschaftsrecht und Europarecht an der Universität St. Gallen (1999); Direktorin des Instituts für Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht der Universität St. Gallen (2000); stellvertretende Direktorin des „Master of Business Law“-Programms der Universität St. Gallen (2001); Generalanwältin am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2003.

**Konrad Hermann Theodor Schiemann**

Geboren 1937; Studium der Rechtswissenschaften in Cambridge; Barrister (1964–1980); Queen’s Counsel (1980–1986); Richter am High Court of England and Wales (1986–1995); Lord Justice of Appeal (1995–2003); seit 1985 Bencher und im Jahr 2003 Treasurer der Honourable Society of the Inner Temple; Richter am Gerichtshof vom 8. Januar 2004 bis zum 8. Oktober 2012.



Endre Juhász

Geboren 1944; Absolvent der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Szeged, Ungarn (1967); Eintrittsexamen für die ungarische Anwaltschaft (1970); Postgraduiertenstudium der Rechtsvergleichung an der Universität Straßburg, Frankreich (1969, 1970, 1971, 1972); Beamter der Rechtsabteilung des Ministeriums für Außenhandel (1966–1974), Direktor für Gesetzgebungsangelegenheiten (1973–1974); Erster Handelsattaché an der ungarischen Botschaft in Brüssel, verantwortlich für Gemeinschaftsfragen (1974–1979); Direktor des Ministeriums für Außenhandel (1979–1983); Erster Handelsattaché, dann Handelsberater an der ungarischen Botschaft in Washington D. C., Vereinigte Staaten (1983–1989); Generaldirektor im Handelsministerium und im Ministerium für internationale Wirtschaftsbeziehungen (1989–1991); Chefunterhändler für das Beitrittsabkommen zwischen Ungarn und den Europäischen Gemeinschaften und deren Mitgliedstaaten (1990–1991); Generalsekretär im Ministerium für internationale Wirtschaftsbeziehungen, Leiter des Amtes für Europaangelegenheiten (1992); Staatssekretär im Ministerium für internationale Wirtschaftsbeziehungen (1993–1994); Staatssekretär, Präsident des Amtes für Europaangelegenheiten, Ministerium für Industrie und Handel (1994); Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter, Leiter der diplomatischen Mission der Republik Ungarn bei der Europäischen Union (Januar 1995 bis Mai 2003); Chefunterhändler für den Beitritt der Republik Ungarn zur Europäischen Union (Juli 1998 bis April 2003); Minister ohne Geschäftsbereich für die Koordinierung von Fragen der europäischen Integration (seit Mai 2003); Richter am Gerichtshof seit dem 11. Mai 2004.



George Arestis

Geboren 1945; Absolvent der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Athen (1968); M. A. in Comparative Politics and Government, Universität von Kent in Canterbury (1970); Anwaltstätigkeit in Zypern (1972–1982); Ernennung zum Bezirksrichter (1982); Beförderung zum Präsidenten des Bezirksgerichts (1995); Verwaltungspräsident des Bezirksgerichts Nikosia (1997–2003); Richter am Obersten Gerichtshof von Zypern (2003); Richter am Gerichtshof seit dem 11. Mai 2004.



Anthony Borg Barthet U. O. M.

Geboren 1947; Doktor der Rechte an der Royal University of Malta (1973); Eintritt in den maltesischen öffentlichen Dienst als Notary to Government im Jahr 1975; Counsel for the Republic im Jahr 1978, Senior Counsel for the Republic im Jahr 1979, Assistant Attorney General im Jahr 1988, Ernennung zum Attorney General durch den Präsidenten von Malta im Jahr 1989; Teilzeitdozent für Zivilrecht an der University of Malta (1985–1989); Mitglied des Rates der University of Malta (1998–2004); Mitglied der Kommission für Rechtspflege (1994–2004); Mitglied des Verwaltungsrats des Malta Arbitration Centre (1998–2004); Richter am Gerichtshof seit dem 11. Mai 2004.



Marko Ilešič

Geboren 1947; Doktor der Rechte (Universität Ljubljana); Spezialisierung auf Rechtsvergleichung (Universitäten Straßburg und Coimبرا); juristisches Staatsexamen; Professor für Zivilrecht, Handelsrecht und internationales Privatrecht; Stellvertretender Dekan (1995–2001) und Dekan (2001–2004) der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Ljubljana; Verfasser zahlreicher juristischer Veröffentlichungen; ehrenamtlicher Richter und Kammerpräsident am Arbeitsgericht Ljubljana (1975–1986); Präsident des Sportgerichts Slowenien (1978–1986); Präsident der Beschwerdekammer der Börse Ljubljana; Schiedsrichter bei den Handelskammern von Jugoslawien (bis 1991) und Slowenien (seit 1991); Schiedsrichter bei der Internationalen Handelskammer Paris; Richter am Berufungssenat der UEFA und der FIFA; Präsident der Union der Verbände slowenischer Juristen (1993–2005); Mitglied der International Law Association, des Comité Maritime International und mehrerer anderer internationaler rechtswissenschaftlicher Vereinigungen; Richter am Gerichtshof seit dem 11. Mai 2004.



Jiří Malenovský

Geboren 1950; Doktor der Rechte an der Karls-Universität Prag (1975); Dozent (1974–1990), Vizedekan (1989–1991) und Leiter der Fakultät für internationales Recht und Europarecht (1990–1992) der Masaryk-Universität in Brünn; Richter am tschechoslowakischen Verfassungsgericht (1992); Botschafter beim Europarat (1993–1998); Präsident des Committee of Ministerial Delegates des Europarats (1995); Generaldirektor im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten (1998–2000); Präsident des tschechischen und slowakischen Zweigs der International Law Association (1999–2001); Richter am Verfassungsgericht (2000–2004); Mitglied des Legislativrats (1998–2000); Mitglied des Ständigen Schiedshofs in Den Haag (seit 2000); Professor für Völkerrecht an der Masaryk-Universität in Brünn (2001); Richter am Gerichtshof seit dem 11. Mai 2004.



Uno Lõhmus

Geboren 1952; Doktor der Rechte 1986; Mitglied der Anwaltschaft (1977–1998); Gastprofessor für Strafrecht an der Universität Tartu; Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (1994–1998); Präsident des Obersten Gerichtshofs von Estland (1998–2004); Mitglied des Rechtsausschusses für die Verfassung; Berater des Redaktionskomitees für das Strafgesetzbuch; Mitglied der Arbeitsgruppe für die Ausarbeitung der Strafprozessordnung; Verfasser mehrerer Werke über Menschenrechte und Verfassungsrecht; Richter am Gerichtshof seit dem 11. Mai 2004.



Egils Levits

Geboren 1955; Absolvent der Fakultäten für Rechtswissenschaften und für politische Wissenschaften der Universität Hamburg; wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Kiel; Berater des lettischen Parlaments für Fragen des internationalen Rechts, des Verfassungsrechts und der Gesetzgebungsreform; Botschafter der Republik Lettland in Deutschland und der Schweiz (1992–1993) sowie in Österreich, der Schweiz und Ungarn (1994–1995); stellvertretender Ministerpräsident und Justizminister, Wahrnehmung der Aufgaben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten (1993–1994); Schlichter am Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der OSZE (seit 1997); Mitglied des Ständigen Schiedshofs (seit 2001); 1995 Wahl zum Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Wiederwahl 1998 und 2001; zahlreiche Veröffentlichungen in den Bereichen des Verfassungsrechts und des Verwaltungsrechts, der Gesetzgebungsreform und des Gemeinschaftsrechts; Richter am Gerichtshof seit dem 11. Mai 2004.



Aindrias Ó Caoimh

Geboren 1950; Bachelor in Civil Law (National University of Ireland, University College Dublin, 1971); Barrister (King's Inns, 1972); Diploma in European Law (University College Dublin, 1977); Barrister in Irland (1972–1999); Dozent für Europarecht (King's Inns, Dublin); Senior Counsel (1994–1999); Vertreter der irischen Regierung in zahlreichen Rechtssachen vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften; Richter am High Court in Irland (seit 1999); Bencher (Vorstandsmitglied) der Honorable Society of King's Inns (seit 1999); Vizepräsident der Irish Society of European Law; Mitglied der International Law Association (irischer Zweig); Sohn von Andreas O'Keefe (Aindrias Ó Caoimh), Richter am Gerichtshof (1974–1985); Richter am Gerichtshof seit dem 13. Oktober 2004.



Lars Bay Larsen

Geboren 1953; Absolvent der Fakultäten für Politische Wissenschaften (1976) und Rechtswissenschaften (1983) der Universität Kopenhagen; Beamter im Justizministerium (1983–1985); Lehrbeauftragter (1984–1991), dann beigeordneter Professor (1991–1996) für Familienrecht an der Universität Kopenhagen; Referatsleiter beim Advokatsamfund (1985–1986); Referatsleiter im Justizministerium (1986–1991); Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (1991); Abteilungsleiter (1991–1995), Leiter des Polizeidienstes (1995–1999), Leiter des Juristischen Dienstes (2000–2003) im Justizministerium; Vertreter Dänemarks im K-4-Ausschuss (1995–2000), in der Zentralen Schengen-Gruppe (1996–1998) und im Europol Management Board (1998–2000); Richter am Højesteret (2003–2006); Richter am Gerichtshof seit dem 11. Januar 2006.



Eleanor Sharpston

Geboren 1955; Studium der Wirtschaftswissenschaften, Sprachen und Rechtswissenschaften am King's College, Cambridge (1973–1977); Lehr- und Forschungstätigkeit am Corpus Christi College, Oxford (1977–1980); Zulassung zur Anwaltschaft (Middle Temple, 1980); Barrister (1980–1987 und 1990–2005); Rechtsreferentin des Generalanwalts und späteren Richters Sir Gordon Slynn (1987–1990); Dozentin (Lecturer) für das Recht der Europäischen Gemeinschaften und Rechtsvergleichung (Director of European Legal Studies) am University College London (1990–1992); Dozentin (Lecturer) an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (1992–1998), dann Affiliated Lecturer (1998–2005) an der Universität Cambridge; Fellow of King's College, Cambridge (1992–2010); Emeritus Fellow of King's College, Cambridge (seit 2011); Senior Research Fellow am Centre for European Legal Studies der Universität Cambridge (1998–2005); Queen's Counsel (1999); Bencher of Middle Temple (2005); Honorary Fellow of Corpus Christi College, Oxford (2010); LL.D (h. c.) Glasgow (2010) und Nottingham Trent (2011); Generalanwältin am Gerichtshof seit dem 11. Januar 2006.



Paolo Mengozzi

Geboren 1938; Professor für internationales Recht und Inhaber des Jean-Monnet-Lehrstuhls für das Recht der Europäischen Gemeinschaften an der Universität Bologna; Ehrendoktor der Universität Carlos III, Madrid; Gastprofessor an den Universitäten John Hopkins (Bologna Center), St. John's (New York), Georgetown, Paris-II und Georgia (Athens) sowie am Institut universitaire international (Luxemburg); Koordinator des an der Universität Nijmegen durchgeführten European Business Law Pallas Program; Mitglied des beratenden Ausschusses der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für öffentliche Aufträge; Unterstaatssekretär für Industrie und Handel anlässlich des Halbjahrs des italienischen Vorsitzes im Rat; Mitglied der Reflexionsgruppe der Europäischen Gemeinschaft zur Welthandelsorganisation (WTO) und Leiter der Session 1997 des Forschungszentrums der Akademie für internationales Recht in Den Haag zur WTO; Richter am Gericht erster Instanz vom 4. März 1998 bis zum 3. Mai 2006; Generalanwalt am Gerichtshof seit dem 4. Mai 2006.

**Yves Bot**

Geboren 1947; Absolvent der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Rouen; Doktor der Rechte (Universität Paris II Panthéon-Assas); beigeordneter Professor an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Le Mans; Rechtsanwalt, dann Erster Rechtsanwalt in Le Mans (1974–1982); Staatsanwalt beim Tribunal de grande instance Dieppe (1982–1984); stellvertretender Staatsanwalt beim Tribunal de grande instance Straßburg (1984–1986); Staatsanwalt beim Tribunal de grande instance Bastia (1986–1988); Generalanwalt an der Cour d’appel Caen (1988–1991); Staatsanwalt am Tribunal de grande instance Le Mans (1991–1993); Sonderbeauftragter des Justizministers (1993–1995); Staatsanwalt beim Tribunal de grande instance Nanterre (1995–2002); Staatsanwalt beim Tribunal de grande instance Paris (2002–2004); Generalstaatsanwalt an der Cour d’appel Paris (2004–2006); Generalanwalt am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2006.

**Ján Mazák**

Geboren 1954; Doktor der Rechte (Universität Pavol Jozef Safarik, Košice, 1978); Professor für Zivilrecht (1994) und Gemeinschaftsrecht (2004); Direktor des Instituts für Gemeinschaftsrecht an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Košice (2004); Richter am Krajský súd (Kreisgericht) Košice (1980); Vizepresident (1982) und Präsident (1990) des Mestský súd (Amtsgerichts) Košice; Mitglied des slowakischen Anwaltsvereins (1991); Berater am Verfassungsgerichtshof (1993–1998); Stellvertretender Justizminister (1998–2000); Präsident des Verfassungsgerichtshofs (2000–2006); Mitglied der Venedig-Kommission (2004); Generalanwalt am Gerichtshof vom 7. Oktober 2006 bis zum 8. Oktober 2012.

**Jean-Claude Bonichot**

Geboren 1955; Lizentiat der Rechte (Universität Metz), Diplom des Institut d'études politiques Paris, Absolvent der École nationale d'administration; Berichterstatter (1982–1985), Regierungskommissar (1985–1987 und 1992–1999); Beisitzer (1999–2000); Präsident der Sechsten Unterabteilung der Streitsachenabteilung (2000–2006) des Conseil d'État; Referent am Gerichtshof (1987–1991); Leiter des Kabinetts des Ministers für Arbeit, Beschäftigung und Fortbildung, dann Leiter des Kabinetts des Staatsministers, Minister für den Öffentlichen Dienst und die Modernisierung der Verwaltung (1991–1992); Leiter der Delegation des Conseil d'État bei der Caisse nationale d'assurance maladie des travailleurs salariés (2001–2006); beigeordneter Professor an der Universität Metz (1988–2000), dann an der Universität Paris I Panthéon-Sorbonne (seit 2000); Verfasser zahlreicher Veröffentlichungen zum Verwaltungsrecht, Gemeinschaftsrecht und europäischen Menschenrechtsschutz; Gründer und Schriftleiter des *Bulletin de jurisprudence de droit de l'urbanisme*, Mitgründer und Mitglied der Schriftleitung des *Bulletin juridique des collectivités locales*, Vorsitzender des „Conseil scientifique du groupement de recherche sur les institutions et le droit de l'aménagement de l'urbanisme et de l'habitat“; Richter am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2006.

**Thomas von Danwitz**

Geboren 1962; Studium in Bonn, Genf und Paris; Juristische Staatsexamen (1986 und 1992); Doktor der Rechte (Universität Bonn, 1988); Diplôme international d'administration publique (École nationale d'administration, 1990); Habilitation (Universität Bonn, 1996); Professor für Öffentliches Recht und Europarecht (1996–2003), Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum (2000–2001); Professor für Öffentliches Recht und Europarecht (Universität zu Köln, 2003–2006); Direktor des Instituts für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre (2006); Gastprofessor an der Fletcher School of Law and Diplomacy (2000), der Universität François Rabelais (Tours, 2001–2006) und der Universität Paris I Panthéon-Sorbonne (2005–2006); Ehrendoktor der Universität François Rabelais (Tours, 2010); Richter am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2006.



Verica Trstenjak

Geboren 1962; Juristisches Examen (1987); Doktor der Rechte, Universität Ljubljana (1995); Professorin (seit 1996) für Rechtstheorie und Staatslehre (Rechtsphilosophie) und Privatrecht; Forschungstätigkeit; Doktoratsstudium an der Universität Zürich und am Institut für Rechtsvergleichung der Universität Wien, am Max-Planck-Institut für Internationales Privatrecht, Hamburg, und an der Vrije Universiteit Amsterdam; Gastprofessorin an den Universitäten Wien und Freiburg (Deutschland) sowie an der Bucerius Law School, Hamburg; Leiterin des Juristischen Dienstes (1994–1996) und Staatssekretärin im Ministerium für Forschung und Technologie (1996–2000); Generalsekretärin der Regierung (2000); Mitglied der Study Group on European Civil Code seit 2003; Leitung eines Forschungsvorhabens der Humboldt-Stiftung; Veröffentlichung von über 100 rechtswissenschaftlichen Artikeln und mehreren Büchern zum Europa- und Zivilrecht; Preis der Vereinigung slowenischer Juristen „Jurist des Jahres 2003“; Mitglied der Schrifteleitung verschiedener juristischer Fachzeitschriften; Generalsekretärin des slowenischen Anwaltsvereins, Mitglied verschiedener Juristenvereinigungen, u. a. der Gesellschaft für Rechtsvergleichung; Richterin am Gericht erster Instanz vom 7. Juli 2004 bis zum 6. Oktober 2006; Generalanwältin am Gerichtshof vom 7. Oktober 2006 bis zum 28. November 2012.



Alexander Arabadjev

Geboren 1949; Studium der Rechtswissenschaften (St.-Kliment-Ohridski-Universität Sofia); Richter am Amtsgericht Blagoevgrad (1975–1983); Richter am Landgericht Blagoevgrad (1983–1986); Richter am Obersten Gerichtshof (1986–1991); Richter am Verfassungsgerichtshof (1991–2000); Mitglied der Europäischen Menschenrechtskommission (1997–1999); Mitglied des Europäischen Konvents über die Zukunft Europas (2002–2003); Abgeordneter (2001–2006); Beobachter im Europäischen Parlament; Richter am Gerichtshof seit dem 12. Januar 2007.



Camelia Toader

Geboren 1963; Lizentiatin der Rechte (1986), Doktor der Rechte (1997) (Universität Bukarest); Richterin auf Probe am Amtsgericht Buftea (1986–1988); Richterin am Amtsgericht des 5. Bezirks, Bukarest (1988–1992); Zulassung zur Anwaltschaft von Bukarest (1992); Lehrbeauftragte (1992–2005), dann Professorin (ab 2005) für Zivilrecht und europäisches Vertragsrecht an der Universität Bukarest; Doktoratsstudium und mehrere Forschungsaufenthalte am Max-Planck-Institut für internationales Privatrecht, Hamburg (zwischen 1992 und 2004); Leiterin der Abteilung für europäische Integration im Justizministerium (1997–1999); Richterin am Obersten Kassations- und Gerichtshof (1999–2007); Gastprofessorin an der Universität Wien (2000 und 2011); Lehrbeauftragte für Gemeinschaftsrecht am nationalen Institut für Richter und Staatsanwälte (2003 und 2005–2006); Mitglied der Schriftleitung verschiedener juristischer Fachzeitschriften; assoziiertes Mitglied der International Academy of International Law und forschendes Honorarmitglied am Zentrum für europarechtliche Studien des Instituts für rechtswissenschaftliche Studien der Rumänischen Akademie (seit 2010); Richterin am Gerichtshof seit dem 12. Januar 2007.



Jean-Jacques Kasel

Geboren 1946; Doktor der Rechte, Licence spéciale im Verwaltungsrecht (ULB, 1970); Abschluss am IEP, Paris (Ecofin, 1972); Rechtsanwaltsanwärter; Rechtsberater der Banque de Paris et des Pays-Bas (1972–1973); Attaché, dann Legationssekretär beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten (1973–1976); Arbeitsgruppenvorsitzender beim Ministerrat (1976); Erster Botschaftssekretär (Paris), stellvertretender Ständiger Vertreter bei der OECD (Verbindungsbeamter bei der UNESCO, 1976–1979); Kabinettschef beim Vizepräsidenten der Regierung (1979–1980); Vorsitzender von EPZ-Arbeitsgruppen (Asien, Afrika, Lateinamerika); Berater, dann stellvertretender Kabinettschef des Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1981); für den Haushalt und das Statut zuständiger Direktor im Generalsekretariat des Ministerrats (1981–1984); Chargé de mission bei der Ständigen Vertretung bei den Europäischen Gemeinschaften (1984–1985); Vorsitzender des Haushaltsausschusses; bevollmächtigter Minister, Direktor für politische und kulturelle Angelegenheiten (1986–1991); Conseiller diplomatique des Premierministers (1986–1991); (nicht ansässiger) Botschafter in Griechenland (1989–1991), Vorsitzender des Politischen Ausschusses (1991); Botschafter, Ständiger Vertreter bei den Europäischen Gemeinschaften (1991–1998); Vorsitzender des Coreper (1997); Botschafter (Brüssel, 1998–2002); Ständiger Vertreter bei der NATO (1998–2002); Hofmarschall und Kabinettschef SKH des Großherzogs (2002–2007); Richter am Gerichtshof seit dem 15. Januar 2008.

**Marek Safjan**

Geboren 1949; Doktor der Rechtswissenschaften (Universität Warschau, 1980); habilitierter Doktor der Rechtswissenschaften (Universität Warschau, 1990); ordentlicher Professor für Rechtswissenschaften (1998); Direktor des Instituts für Bürgerliches Recht der Universität Warschau (1992–1996); Stellvertretender Rektor der Universität Warschau (1994–1997); Generalsekretär der polnischen Sektion der Association Henri Capitant des amis de la culture juridique française (1994–1998); Vertreter Polens im Ausschuss für Bioethik des Europarats (1991–1997); Richter am Verfassungsgericht (1997–1998), Präsident des Verfassungsgerichts (1998–2006); Mitglied (seit 1994) und Vizepräsident (seit 2010) der International Academy of International Law, Mitglied der International Association of Law, Ethics and Science (seit 1995), Mitglied des polnischen Helsinki-Komitees; Mitglied der Polska Akademia Umiejętności; Träger der vom Generalsekretär des Europarats verliehenen Medaille Pro Merito (2007); Verfasser zahlreicher Veröffentlichungen auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts, des Medizinrechts und des Europarechts; Ehrendoktorwürde des Europäischen Hochschulinstituts (Florenz, 2012); Richter am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2009.

**Daniel Šváby**

Geboren 1951; Doktor der Rechte (Universität Bratislava); Richter am Bezirksgericht Bratislava; Richter für Zivilsachen am Berufungsgericht Bratislava und Vizepräsident dieses Gerichts; Mitglied der Abteilung für Zivil- und Familienrecht am Institut für Rechtswissenschaften des Justizministeriums; vorübergehend Richter für Wirtschaftsrecht am Obersten Gerichtshof; Mitglied der Europäischen Kommission für Menschenrechte (Straßburg); Richter am Verfassungsgericht (2000–2004); Richter am Gericht erster Instanz vom 12. Mai 2004 bis zum 6. Oktober 2009; Richter am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2009.



Maria Berger

Geboren 1956; Studium der Rechtswissenschaften und der Volkswirtschaftslehre (1975–1979), Doktorin der Rechtswissenschaften; Assistentin und Lehrbeauftragte am Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaften der Universität Innsbruck (1979–1984); Referentin im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, zuletzt stellvertretende Abteilungsleiterin (1984–1988); Sachbearbeiterin für EU-Fragen im Bundeskanzleramt (1988–1989); Leiterin der Abteilung für Integrationspolitische Koordination im Bundeskanzleramt (Vorbereitung des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union) (1989–1992); Direktorin bei der EFTA-Überwachungsbehörde in Genf und Brüssel (1993–1994); Vizepräsidentin der Donau-Universität Krems (1995–1996); Abgeordnete des Europäischen Parlaments (November 1996 bis Januar 2007 und Dezember 2008 bis Juli 2009) und Mitglied des Rechtsausschusses; stellvertretendes Mitglied des Europäischen Konvents zur Zukunft Europas (Februar 2002 bis Juli 2003); Mitglied des Gemeinderats der Stadtgemeinde Perg (September 1997 bis September 2009); Bundesministerin für Justiz (Januar 2007 bis Dezember 2008); Richterin am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2009.



Niilo Jääskinen

Geboren 1958; Lizentiat der Rechtswissenschaften (1980), Magister der Rechtswissenschaften (1982), Promotion (2008) an der Universität Helsinki; Lehrbeauftragter an der Universität Helsinki (1980–1986); Referent und Richter auf Zeit am erstinstanzlichen Gericht Rovaniemi (1983–1984); Rechtsberater (1987–1989) und anschließend Leiter der Abteilung für Europarecht (1990–1995) im Justizministerium; Rechtsberater im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten (1989–1990); Berater und Sekretär für europäische Angelegenheiten im Großen Ausschuss des finnischen Parlaments (1995–2000); Richter auf Zeit (Juli 2000 bis Dezember 2002) und anschließend Richter (Januar 2003 bis September 2009) am Obersten Verwaltungsgericht; Verantwortlicher für Rechts- und institutionelle Fragen während der Verhandlungen über den Beitritt der Republik Finnland zur Europäischen Union; Generalanwalt am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2009.



Pedro Cruz Villalón

Geboren 1946; Diplom der Rechtswissenschaften (1963–1968) und Promotion (1975), Universität Sevilla; Postgraduiertenstudium an der Universität Freiburg im Breisgau (1969–1971); Professor für Recht und Politik an der Universität Sevilla (1978–1986); Inhaber des Lehrstuhls für Verfassungsrecht an der Universität Sevilla (1986–1992); Rechtsreferent am spanischen Verfassungsgerichtshof (1986–1987); Richter am spanischen Verfassungsgerichtshof (1992–1998); Präsident des spanischen Verfassungsgerichtshofs (1998–2001); Fellow am Wissenschaftskolleg Berlin (2001–2002); Inhaber des Lehrstuhls für Verfassungsrecht an der Universidad Autónoma de Madrid (2002–2009); gewähltes Mitglied des Staatsrats (2004–2009); Verfasser zahlreicher Veröffentlichungen; Generalanwalt am Gerichtshof seit dem 14. Dezember 2009.



Alexandra (Sacha) Prechal

Geboren 1959; Studium der Rechtswissenschaften (Universität Groningen, 1977–1983); Doktor der Rechte (Universität Amsterdam, 1995); Lehrbeauftragte an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Maastricht (1983–1987); Referentin am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1987–1991); Lehrbeauftragte am Europa-Institut der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Amsterdam (1991–1995); Professorin für Europäisches Recht an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tilburg (1995–2003); Professorin für Europäisches Recht an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Utrecht und Mitglied des Verwaltungsrats des Europa-Instituts der Universität Utrecht (seit 2003); Mitglied der Schriftleitung verschiedener nationaler und internationaler juristischer Fachzeitschriften; Verfasserin zahlreicher Veröffentlichungen; Mitglied der Königlichen Niederländischen Akademie der Wissenschaften; Richterin am Gerichtshof seit dem 10. Juni 2010.



Egidijus Jarašiūnas

Geboren 1952; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Vilnius (1974–1979); Doktor der Rechtswissenschaften der litauischen Akademie für Recht (1999), Rechtsanwalt in Litauen (1979–1990); Abgeordneter zum Obersten Rat (Parlament) der Republik Litauen (1990–1992), dann Mitglied des Seimas (Parlament) der Republik Litauen und Mitglied des Staats- und Rechtsausschusses (1992–1996); Richter am Verfassungsgericht der Republik Litauen (1996–2005), dann Berater des Präsidenten des litauischen Verfassungsgerichtshofs (seit 2006); Assistent am Lehrstuhl für Verfassungsrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Mykolas-Romeris-Universität (1997–2000), dann beigeordneter Professor (2000–2004) und Professor (seit 2004) an diesem Lehrstuhl, schließlich Leiter dieses Lehrstuhls für Verfassungsrecht (2005–2007); Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Mykolas-Romeris-Universität (2007–2010); Mitglied der Venedig-Kommission (2006–2010); Unterzeichner der Akte zur Wiederherstellung der Unabhängigkeit Litauens vom 11. März 1990; Verfasser zahlreicher juristischer Veröffentlichungen; Richter am Gerichtshof seit dem 6. Oktober 2010.



Carl Gustav Fernlund

Geboren 1950; Diplom der Rechtswissenschaften, Universität Lund (1975); Referendar am Amtsgericht Landskrona (1976–1978); Assessor am Oberverwaltungsgericht (1978–1982); Richter am Oberverwaltungsgericht (1982); Referent beim Ständigen Verfassungsausschuss des schwedischen Parlaments (1983–1985); Rechtsreferent im Finanzministerium (1985–1990); Leiter des Referats Einkommensteuer im Finanzministerium (1990–1996); Leiter des Referats Verbrauchsteuern im Finanzministerium (1996–1998); Wirtschaftsrat bei der Ständigen Vertretung Schwedens bei der Europäischen Union (1998–2000); Finanzrat und Leiter der Abteilung Steuern und Zölle des Finanzministeriums (2000–2005); Richter am Obersten Verwaltungsgericht (2005–2009); Präsident des Oberverwaltungsgerichts Göteborg (2009–2011); Richter am Gerichtshof seit dem 6. Oktober 2011.



José Luís da Cruz Vilaça

Geboren 1944; Abschluss der rechtswissenschaftlichen Fakultät und Master der politischen Ökonomie der Universität Coimbra; Doktor der internationalen Ökonomie (Université de Paris I Panthéon Sorbonne); Ableistung des Wehrdiensts im Marineministerium (Justizdienst, 1969–1972); Professor an der Katholischen Universität und der Neuen Universität von Lissabon; ehemals Professor an der Universität Coimbra und der Universidade Lusíada de Lisboa (Leiter des Instituts für Europäische Studien); Mitglied der portugiesischen Regierung (1980–1983); Staatssekretär im Innenministerium, beim Präsidium des Ministerrats und für europäische Angelegenheiten; Abgeordneter des portugiesischen Parlaments; stellvertretender Vorsitzender der christlich-demokratischen Fraktion; Generalanwalt am Gerichtshof (1986–1988); Präsident des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (1989–1995); Rechtsanwalt in Lissabon, spezialisiert auf Europarecht und Wettbewerbsrecht (1996–2012); Mitglied der Reflexionsgruppe über die Zukunft des Gerichtssystems der Europäischen Gemeinschaften „Due-Gruppe“ (2000); Vorsitzender des Disziplinarrats der Europäischen Kommission (2003–2007); Vorsitzender der Portugiesischen Vereinigung für Europarecht (seit 1999); Richter am Gerichtshof seit dem 8. Oktober 2012.



Melchior Wathelet

Geboren 1949; Lizentiat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (Universität Lüttich); Master of Laws (Harvard University, USA); Ehrendoktorwürde (Universität Paris-Dauphine); Professor für Europarecht an den Universitäten Louvain-la-Neuve und Lüttich; Abgeordneter (1977–1995); Staatssekretär, Minister und Ministerpräsident der Wallo-nischen Region (1980–1988); Vizepremierminister, Minister für Justiz und den Mittelstand (1988–1992); Vizepremierminister, Minister für Justiz und Wirtschaft (1992–1995); Vizepremierminister, Minister für Landesverteidigung (1995); Bürgermeister von Verviers (1995); Richter am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1995–2003); Rechtsberater, dann Rechtsanwalt (2004–2012); Staatsminister (2009–2012); Generalanwalt am Gerichtshof seit dem 8. Oktober 2012.



Christopher Vajda

Geboren 1955; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Cambridge; Licence spéciale im Europarecht an der Freien Universität Brüssel (grande distinction); Zulassung zur Anwaltschaft von England und Wales (Gray's Inn, 1979); Barrister (1979–2012); Zulassung zur Anwaltschaft von Nordirland (1996); Queen's Counsel (1997); Bencher of Gray's Inn (2003); Recorder of the Crown Court (2003–2012); Treasurer der United Kingdom Association for European Law (2001–2012); Beiträge zur 3. bis 6. Auflage des European Community Law of Competition (Bellamy & Child); Richter am Gerichtshof seit dem 8. Oktober 2012.

**Nils Wahl**

Geboren 1961; Lizentiat der Rechte (1987), Doktor der Rechte (Universität Stockholm, 1995); beigeordneter Professor, Inhaber des Jean-Monnet-Lehrstuhls für Europarecht (1995), Professor für Europarecht (Universität Stockholm, 2001); Rechtsanwalt (1987–1989); Verwaltungsdirektor einer Bildungsstiftung (1993–2004); Präsident der schwedischen Vereinigung für Gemeinschaftsrechtsstudien (2001–2006); Mitglied des Råd för konkurrensfrågor (Rat für Wettbewerbsfragen, 2001–2006); Handelsrichter am Hovrätt över Skåne och Blekinge (Rechtsmittelgericht, 2005); Richter am Gericht vom 7. Oktober 2006 bis zum 28. November 2012; Generalanwalt am Gerichtshof seit dem 28. November 2012.

**Alfredo Calot Escobar**

Geboren 1961; Absolvent der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Valencia (1979–1984); Wirtschaftsanalytiker beim Rat der Handelskammern der Autonomen Gemeinschaft Valencia (1986); Jurist-Übersetzer am Gerichtshof (1986–1990); Jurist-Überprüfer beim Gerichtshof (1990–1993); Verwaltungsrat im Presse- und Informationsdienst des Gerichtshofs (1993–1995); Verwaltungsrat im Sekretariat des Institutionellen Ausschusses des Europäischen Parlaments (1995–1996); Verwaltungsrat beim Kanzler des Gerichtshofs (1996–1999); Rechtsreferent beim Gerichtshof (1999–2000); Leiter der spanischen Übersetzungsabteilung beim Gerichtshof (2000–2001); Direktor, dann Generaldirektor der Übersetzung beim Gerichtshof (2001–2010); Kanzler des Gerichtshofs seit dem 7. Oktober 2010.

2. Änderungen der Zusammensetzung des Gerichtshofs im Jahr 2012

Feierliche Sitzung vom 8. Oktober 2012

Mit Beschlüssen vom 25. April 2012 und vom 20. Juni 2012 sind für den Zeitraum vom 7. Oktober 2012 bis zum 6. Oktober 2018 José Luís da Cruz Vilaça für José Narciso da Cunha Rodrigues und Christopher Vajda für Konrad Schiemann zu Richtern am Gerichtshof ernannt worden.

Mit Beschlüssen vom 25. April 2012 und vom 20. Juni 2012 haben die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten die Generalanwälte am Gerichtshof Yves Bot und Paolo Mengozzi für den Zeitraum vom 7. Oktober 2012 bis zum 6. Oktober 2018 wiederernannt. Mit Beschluss vom 25. April 2012 ist für den Zeitraum vom 7. Oktober 2012 bis zum 6. Oktober 2018 Melchior Wathelet für Ján Mazák zum Generalanwalt am Gerichtshof ernannt worden.

Feierliche Sitzung vom 28. November 2012

Aus Anlass des Endes der Amtszeit und der Verabschiedung von Frau Verica Trstenjak und des Amtsantritts von Herrn Nils Wahl hat an diesem Tag am Gerichtshof eine feierliche Sitzung stattgefunden.

3. Protokollarische Rangfolge

vom 1. Januar 2012 bis zum 8. Oktober 2012

V. SKOURIS, Präsident des Gerichtshofs
 A. TIZZANO, Präsident der Ersten Kammer
 J. N. CUNHA RODRIGUES, Präsident der Zweiten Kammer
 K. LENAERTS, Präsident der Dritten Kammer
 J.-C. BONICHOT, Präsident der Vierten Kammer
 J. MAZÁK, Erster Generalanwalt
 J. MALENOVSKÝ, Präsident der Siebten Kammer
 U. LÖHMUS, Präsident der Sechsten Kammer
 M. SAFJAN, Präsident der Fünften Kammer
 A. PRECHAL, Präsidentin der Achten Kammer
 A. ROSAS, Richter
 R. SILVA de LAPUERTA, Richterin
 J. KOKOTT, Generalanwältin
 K. SCHIEMANN, Richter
 E. JUHÁSZ, Richter
 G. ARESTIS, Richter
 A. BORG BARTHET, Richter
 M. ILEŠIČ, Richter
 E. LEVITS, Richter
 A. Ó CAOIMH, Richter
 L. BAY LARSEN, Richter
 E. SHARPSTON, Generalanwältin
 P. MENGOZZI, Generalanwalt
 Y. BOT, Generalanwalt
 T. von DANWITZ, Richter
 V. TRSTENJAK, Generalanwältin
 A. ARABADJIEV, Richter
 C. TOADER, Richterin
 J.-J. KASEL, Richter
 D. ŠVÁBY, Richter
 M. BERGER, Richterin
 N. JÄÄSKINEN, Generalanwalt
 P. CRUZ VILLALÓN, Generalanwalt
 E. JARAŠIŪNAS, Richter
 C. G. FERNLUND, Richter

 A. CALOT ESCOBAR, Kanzler

vom 9. Oktober 2012 bis zum 28. November 2012

V. SKOURIS, Präsident des Gerichtshofs
 K. LENAERTS, Vizepräsident des Gerichtshofs
 A. TIZZANO, Präsident der Ersten Kammer
 R. SILVA de LAPUERTA, Präsidentin der Zweiten Kammer
 M. ILEŠIČ, Präsident der Dritten Kammer
 L. BAY LARSEN, Präsident der Vierten Kammer
 T. von DANWITZ, Präsident der Fünften Kammer
 N. JÄÄSKINEN, Erster Generalanwalt
 A. ROSAS, Präsident der Zehnten Kammer
 G. ARESTIS, Präsident der Siebten Kammer
 J. MALENOVSKÝ, Präsident der Neunten Kammer
 M. BERGER, Präsidentin der Sechsten Kammer
 E. JARAŠIŪNAS, Präsident der Achten Kammer
 J. KOKOTT, Generalanwältin
 E. JUHÁSZ, Richter
 A. BORG BARTHET, Richter
 U. LÖHMUS, Richter
 E. LEVITS, Richter
 A. Ó CAOIMH, Richter
 E. SHARPSTON, Generalanwältin
 P. MENGOZZI, Generalanwalt
 Y. BOT, Generalanwalt
 J.-C. BONICHOT, Richter
 A. ARABADJIEV, Richter
 C. TOADER, Richterin
 J.-J. KASEL, Richter
 M. SAFJAN, Richter
 D. ŠVÁBY, Richter
 P. CRUZ VILLALÓN, Generalanwalt
 A. PRECHAL, Richterin
 C. G. FERNLUND, Richter
 J. L. DA CRUZ VILAÇA, Richter
 M. WATHELET, Generalanwalt
 C. VAJDA, Richter

 A. CALOT ESCOBAR, Kanzler

**vom 29. November 2012 bis zum
31. Dezember 2012**

V. SKOURIS, Präsident des Gerichtshofs
K. LENAERTS, Vizepräsident des Gerichtshofs
A. TIZZANO, Präsident der Ersten Kammer
R. SILVA de LAPUERTA, Präsidentin der Zweiten
Kammer
M. ILEŠIČ, Präsident der Dritten Kammer
L. BAY LARSEN, Präsident der Vierten Kammer
T. von DANWITZ, Präsident der Fünften
Kammer
N. JÄÄSKINEN, Erster Generalanwalt
A. ROSAS, Präsident der Zehnten Kammer
G. ARESTIS, Präsident der Siebten Kammer
J. MALENOVSKÝ, Präsident der Neunten
Kammer
M. BERGER, Präsidentin der Sechsten Kammer
E. JARAŠIŪNAS, Präsident der Achten Kammer
J. KOKOTT, Generalanwältin
E. JUHÁSZ, Richter
A. BORG BARTHET, Richter
U. LÖHMUS, Richter
E. LEVITS, Richter
A. Ó CAOIMH, Richter
E. SHARPSTON, Generalanwältin
P. MENGOZZI, Generalanwalt
Y. BOT, Generalanwalt
J.-C. BONICHOT, Richter
A. ARABADJIEV, Richter
C. TOADER, Richterin
J.-J. KASEL, Richter
M. SAFJAN, Richter
D. ŠVÁBY, Richter
P. CRUZ VILLALÓN, Generalanwalt
A. PRECHAL, Richterin
C. G. FERNLUND, Richter
J. L. DA CRUZ VILAÇA, Richter
M. WATHELET, Generalanwalt
C. VAJDA, Richter
N. WAHL, Generalanwalt

A. CALOT ESCOBAR, Kanzler

4. Ehemalige Mitglieder des Gerichtshofs

Massimo Pilotti, Richter (1952–1958), Präsident von 1952 bis 1958
Petrus Serrarens, Richter (1952–1958)
Adrianus Van Kleffens, Richter (1952–1958)
Jacques Rueff, Richter (1952–1959 und 1960–1962)
Otto Riese, Richter (1952–1963)
Maurice Lagrange, Generalanwalt (1952–1964)
Louis Delvaux, Richter (1952–1967)
Charles Léon Hammes, Richter (1952–1967), Präsident von 1964 bis 1967
Karl Roemer, Generalanwalt (1953–1973)
Nicola Catalano, Richter (1958–1962)
Rino Rossi, Richter (1958–1964)
Andreas Matthias Donner, Richter (1958–1979), Präsident von 1958 bis 1964
Alberto Trabucchi, Richter (1962–1972), dann Generalanwalt (1973–1976)
Robert Lecourt, Richter (1962–1976), Präsident von 1967 bis 1976
Walter Strauss, Richter (1963–1970)
Joseph Gand, Generalanwalt (1964–1970)
Riccardo Monaco, Richter (1964–1976)
Josse J. Mertens de Wilmars, Richter (1967–1984), Präsident von 1980 bis 1984
Pierre Pescatore, Richter (1967–1985)
Alain Louis Dutheillet de Lamothe, Generalanwalt (1970–1972)
Hans Kutscher, Richter (1970–1980), Präsident von 1976 bis 1980
Henri Mayras, Generalanwalt (1972–1981)
Cearbhall O'Dalaigh, Richter (1973–1974)
Max Sørensen, Richter (1973–1979)
Gerhard Reischl, Generalanwalt (1973–1981)
Jean-Pierre Warner, Generalanwalt (1973–1981)
Alexander J. Mackenzie Stuart, Richter (1973–1988), Präsident von 1984 bis 1988
Aindrias O'Keeffe, Richter (1974–1985)
Adolphe Touffait, Richter (1976–1982)
Francesco Capotorti, Richter (1976), dann Generalanwalt (1976–1982)
Giacinto Bosco, Richter (1976–1988)
Thymen Koopmans, Richter (1979–1990)
Ole Due, Richter (1979–1994), Präsident von 1988 bis 1994
Ulrich Everling, Richter (1980–1988)
Alexandros Chloros, Richter (1981–1982)
Simone Rozès, Generalwältin (1981–1984)
Pieter Verloren van Themaat, Generalanwalt (1981–1986)
Sir Gordon Slynn, Generalanwalt (1981–1988), dann Richter (1988–1992)
Fernand Grévisse, Richter (1981–1982 und 1988–1994)
Kai Bahlmann, Richter (1982–1988)
Yves Galmot, Richter (1982–1988)
G. Federico Mancini, Generalanwalt (1982–1988), dann Richter (1988–1999)
Constantinos Kakouris, Richter (1983–1997)

Marco Darmon, Generalanwalt (1984–1994)
René Joliet, Richter (1984–1995)
Carl Otto Lenz, Generalanwalt (1984–1997)
Thomas Francis O’Higgins, Richter (1985–1991)
Fernand Schockweiler, Richter (1985–1996)
José Luís Da Cruz Vilaça, Generalanwalt (1986–1988)
José Carlos De Carvalho Moithinho de Almeida, Richter (1986–2000)
Jean Mischo, Generalanwalt (1986–1991 und 1997–2003)
Gil Carlos Rodríguez Iglesias, Richter (1986–2003), Präsident von 1994 bis 2003
Manuel Diez de Velasco, Richter (1988–1994)
Manfred Zuleeg, Richter (1988–1994)
Walter Van Gerven, Generalanwalt (1988–1994)
Giuseppe Tesauo, Generalanwalt (1988–1998)
Francis Geoffrey Jacobs, Generalanwalt (1988–2006)
Paul Joan George Kapteyn, Richter (1990–2000)
John L. Murray, Richter (1991–1999)
Claus Christian Gulmann, Generalanwalt (1991–1994), dann Richter (1994–2006)
David Alexander Ogilvy Edward, Richter (1992–2004)
Michael Bendik Elmer, Generalanwalt (1994–1997)
Günter Hirsch, Richter (1994–2000)
Georges Cosmas, Generalanwalt (1994–2000)
Antonio Mario La Pergola, Richter (1994 und 1999–2006), Generalanwalt (1995–1999)
Jean-Pierre Puissechet, Richter (1994–2006)
Philippe Léger, Generalanwalt (1994–2006)
Hans Ragnemalm, Richter (1995–2000)
Nial Fennelly, Generalanwalt (1995–2000)
Leif Sevón, Richter (1995–2002)
Melchior Wathelet, Richter (1995–2003)
Peter Jann, Richter (1995–2009)
Dámaso Ruiz-Jarabo Colomer, Generalanwalt (1995–2009)
Romain Schintgen, Richter (1996–2008)
Krateros Ioannou, Richter (1997–1999)
Siegbert Alber, Generalanwalt (1997–2003)
Antonio Saggio, Generalanwalt (1998–2000)
Fidelma O’Kelly Macken, Richterin (1999–2004)
Stig Von Bahr, Richter (2000–2006)
Ninon Colneric, Richterin (2000–2006)
Leendert A. Geelhoed, Generalanwalt (2000–2006)
Christine Stix-Hackl, Generalwältin (2000–2006)
Christiaan Willem Anton Timmermans, Richter (2000–2010)
Da Cunha Rodrigues José Narciso, Richter (2000–2012)
Luís Miguel Poiares Pessoa Maduro, Generalanwalt (2003–2009)
Jerzy Makarczyk, Richter (2004–2009)
Ján Klučka, Richter (2004–2009)
Pranas Kūris, Richter (2004–2010)
Schiemann Konrad Hermann Theodor, Richter (2004–2012)

Pernilla Lindh, Richterin (2006–2011)
Mazák Ján, Generalanwalt (2006–2012)
Trstenjak Verica, Generalanwältin (2006–2012)

Präsidenten

Massimo Pilotti (1952–1958)
Andreas Matthias Donner (1958–1964)
Charles Léon Hammes (1964–1967)
Robert Lecourt (1967–1976)
Hans Kutscher (1976–1980)
Josse J. Mertens de Wilmars (1980–1984)
Alexander John Mackenzie Stuart (1984–1988)
Ole Due (1988–1994)
Gil Carlos Rodríguez Iglésias (1994–2003)

Kanzler

Albert Van Houtte (1953–1982)
Paul Heim (1982–1988)
Jean-Guy Giraud (1988–1994)
Roger Grass (1994–2010)

D – Rechtsprechungsstatistiken des Gerichtshofs

Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichtshofs

1. Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen (2008–2012)

Neu eingegangene Rechtssachen

2. Verfahrensart (2008–2012)
3. Verfahrensgegenstand (2012)
4. Vertragsverletzungsverfahren (2008–2012)

Erledigte Rechtssachen

5. Verfahrensart (2008–2012)
6. Urteile, Beschlüsse, Gutachten (2012)
7. Spruchkörper (2008–2012)
8. Durch Urteil, Gutachten oder Beschluss mit Rechtsprechungscharakter erledigte Rechtssachen (2008–2012)
9. Verfahrensgegenstand (2008–2012)
10. Verfahrensgegenstand (2012)
11. Urteile in Vertragsverletzungsverfahren: Ergebnis (2008–2012)
12. Verfahrensdauer (Urteile und Beschlüsse mit Rechtsprechungscharakter) (2008–2012)

Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen

13. Verfahrensart (2008–2012)
14. Spruchkörper (2008–2012)

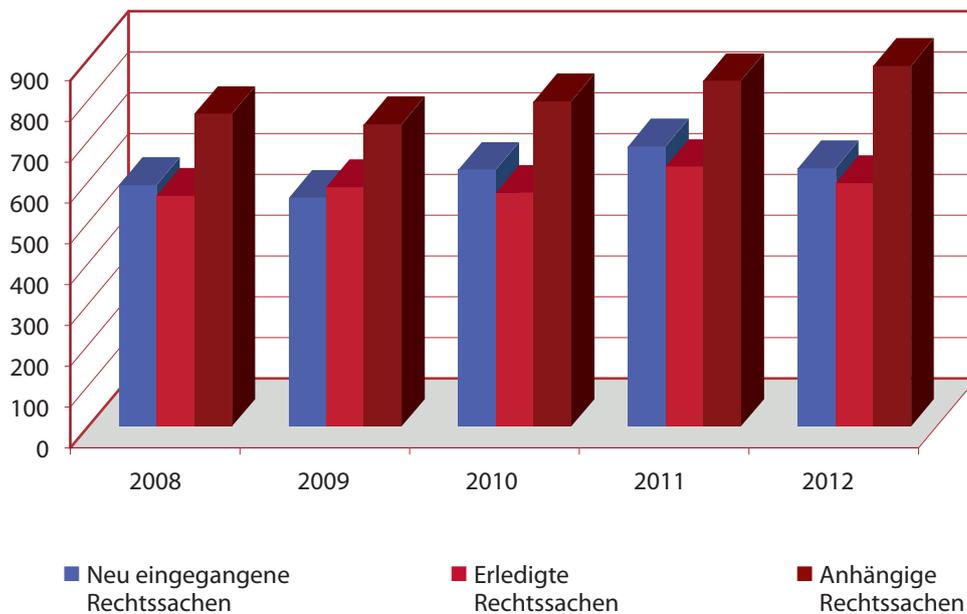
Sonstiges

15. Beschleunigte Verfahren (2008–2012)
16. Eilvorabentscheidungsverfahren (2008–2012)
17. Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (2012)

Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952–2012)

18. Neu eingegangene Rechtssachen und Urteile
19. Neu eingegangene Ersuchen um Vorabentscheidung (nach Mitgliedstaat und Jahr)
20. Neu eingegangene Ersuchen um Vorabentscheidung (nach Mitgliedstaat und Gericht)
21. Neu eingegangene Vertragsverletzungsverfahren

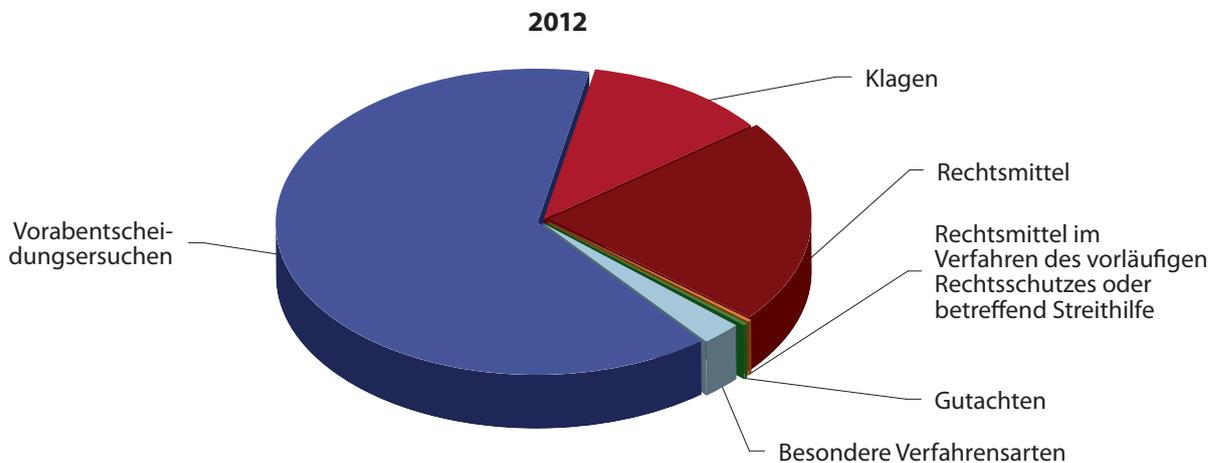
1. Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichtshofs – Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen (2008–2012)¹



	2008	2009	2010	2011	2012
Neu eingegangene Rechtssachen	593	562	631	688	632
Erledigte Rechtssachen	567	588	574	638	595
Anhängige Rechtssachen	768	742	799	849	886

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

2. Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrensart (2008–2012)¹



	2008	2009	2010	2011	2012
Vorabentscheidungsersuchen	288	302	385	423	404
Klagen	210	143	136	81	73
Rechtsmittel	78	105	97	162	136
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	8	2	6	13	3
Gutachten	1	1			1
Besondere Verfahrensarten ²	8	9	7	9	15
Summe	593	562	631	688	632
Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz	3	2	2	3	

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

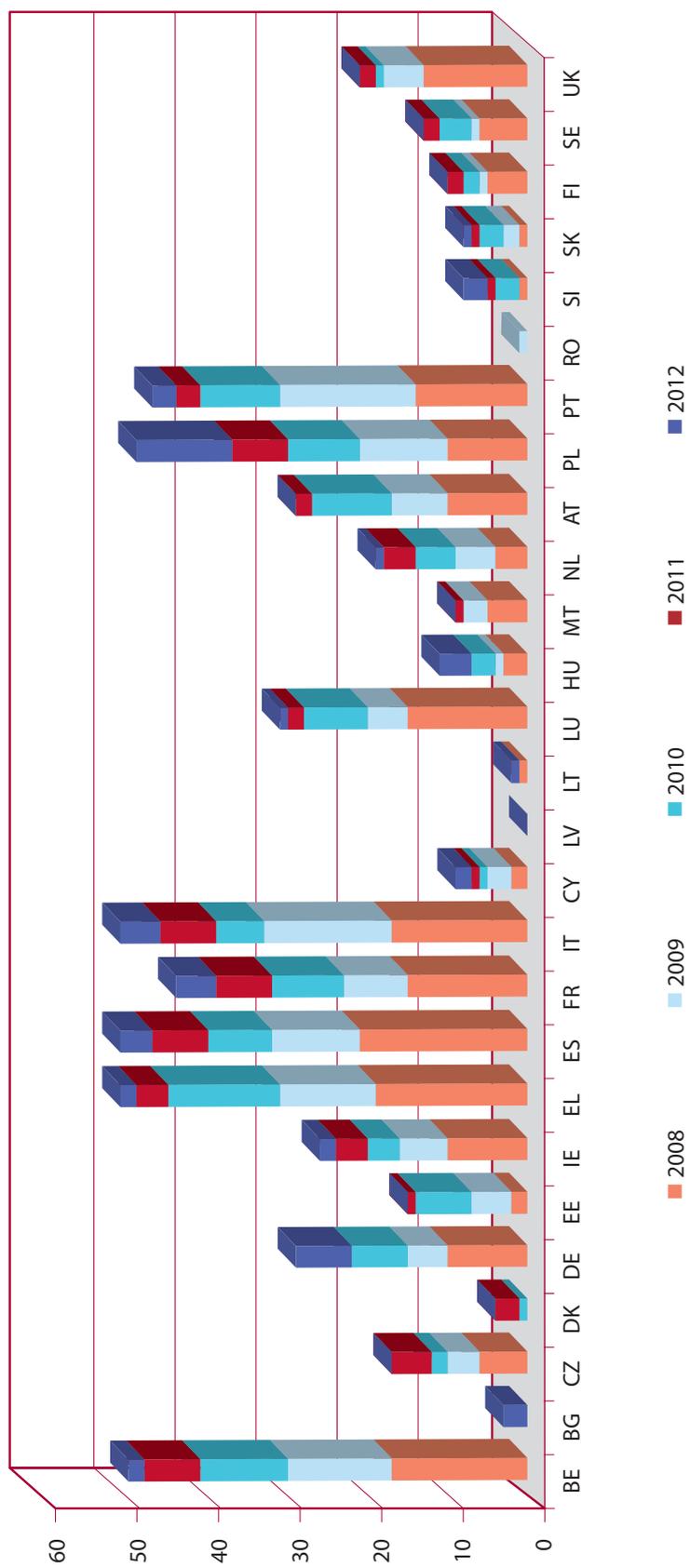
² Als „besondere Verfahrensarten“ gelten: Prozesskostenhilfe; Kostenfestsetzung; Berichtigung; Einspruch gegen ein Versäumnisurteil; Drittwiderspruch; Auslegung; Wiederaufnahme; Prüfung eines Vorschlags des Ersten Generalanwalts, eine Entscheidung des Gerichts zu überprüfen; Pfändungsverfahren; Rechtssachen auf dem Gebiet der Befreiung.

3. Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2012)¹

	Klagen	Vorbereitungs- dungsersuchen	Rechtsmittel	Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	Summe	Besondere Verfahrensarten
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	2	1			3	1
Energie	3				3	
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung)	1	1			2	
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt		2			2	
Freier Dienstleistungsverkehr	2	8			10	
Freier Kapitalverkehr	2	9			11	
Freier Warenverkehr	2	1			3	
Freizügigkeit	1	21			22	
Geistiges und gewerbliches Eigentum		16	43		59	
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik			4		2	6
Gemeinsame Fischereipolitik	2		1		3	
Grundsätze des Unionsrechts		21			21	
Handelspolitik	1	1	5		7	
Industriepolitik	4	12			16	
Institutionelles Recht	3	3	15		21	4
Landwirtschaft	1	15	5		21	
Niederlassungsfreiheit		10			10	
Öffentliche Aufträge	3	8	1		12	
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	1	56			57	
Rechtsangleichung	6	30			36	
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer		8			8	
Sozialpolitik	2	34	2		38	
Staatliche Beihilfen	5	3	20		28	
Steuerrecht	2	57	1		60	
Umwelt	14	19	5		38	
Unionsbürgerschaft		11			11	
Unternehmensrecht		4			4	
Verbraucherschutz	1	22	1		24	
Verkehr	10	11			21	
Wettbewerb		6	23		1	30
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt		2	3		5	
Wirtschafts- und Währungspolitik	1	1	1		3	
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif		11	2		13	
Zugang zu Dokumenten			3		3	
AEUV	69	404	135	3	611	5
Beamtenstatut	4		1		5	
Verfahren						11
Verschiedenes	4		1		5	11
GESAMTSUMME	73	404	136	3	616	16

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

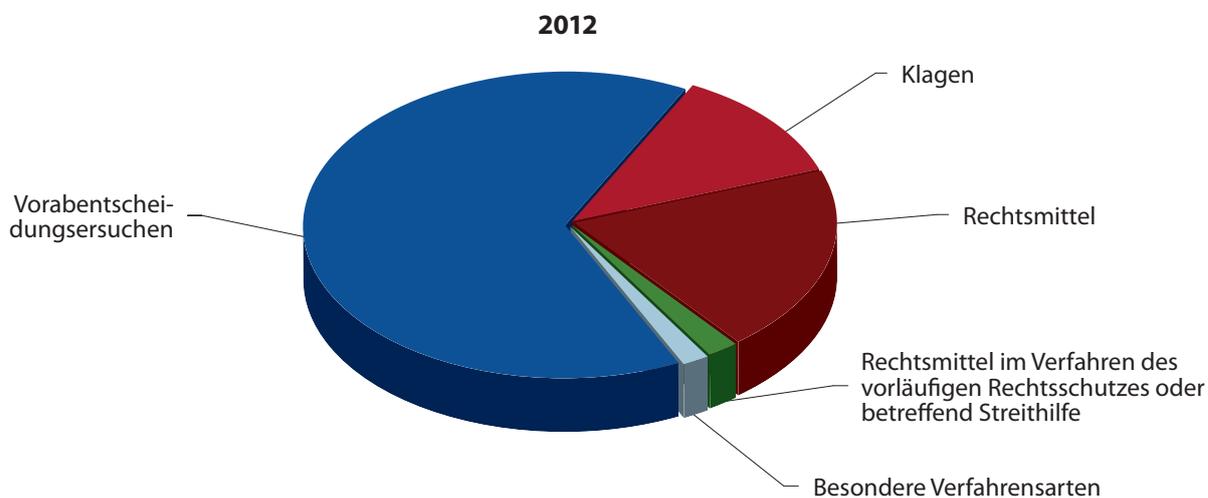
4. Neu eingegangene Rechtssachen – Vertragsverletzungsverfahren (2008–2012)¹



	2008	2009	2010	2011	2012
Belgien	17	13	11	7	2
Bulgarien					3
Tschechische Republik	6	4	2	5	
Dänemark			1	3	
Deutschland	10	5	7		7
Estland	2	5	7	1	
Irland	10	6	4	4	2
Griechenland	19	12	14	4	2
Spanien	21	11	8	7	4
Frankreich	15	8	9	7	5
Italien	17	16	6	7	5
Zypern	2	3	1	1	2
Lettland					
Litauen	1				1
Luxemburg	15	5	8	2	1
Ungarn	3	1	3		4
Malta	5	3		1	
Niederlande	4	5	5	4	1
Österreich	10	7	10	2	
Polen	10	11	9	7	12
Portugal	14	17	10	3	3
Rumänien		1			
Slowenien	1		3	1	3
Slowakei	1	2	3	1	1
Finnland	5	1	2	2	
Schweden	6	1	4	2	
Vereinigtes Königreich	13	5	1	2	
Summe	207	142	128	73	58

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

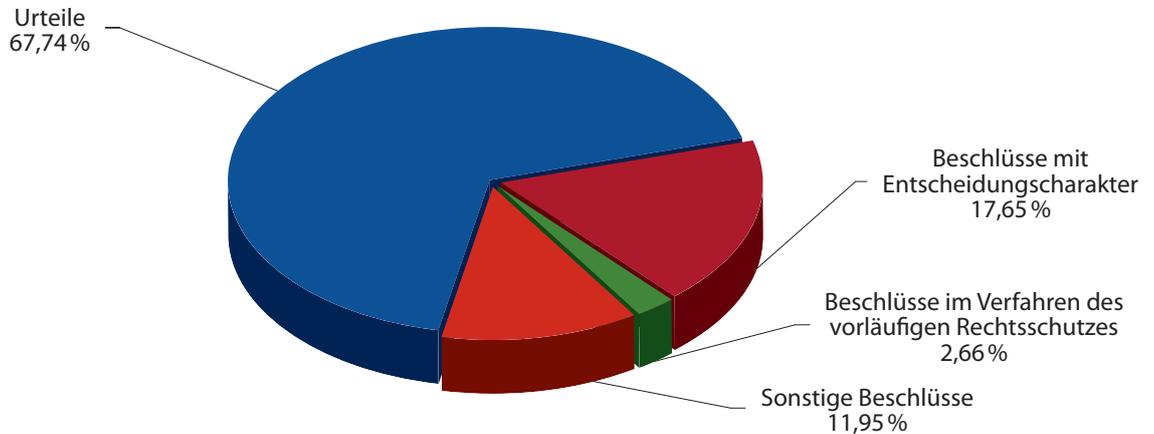
5. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensart (2008–2012)¹



	2008	2009	2010	2011	2012
Vorabentscheidungsersuchen	301	259	339	388	386
Klagen	181	215	139	117	70
Rechtsmittel	69	97	84	117	117
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	8	7	4	7	12
Gutachten		1		1	
Besondere Verfahrensarten	8	9	8	8	10
Summe	567	588	574	638	595

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

6. Erledigte Rechtssachen – Urteile, Beschlüsse, Gutachten (2012)¹



	Urteile	Beschlüsse mit Entscheidungscharakter ²	Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ³	Sonstige Beschlüsse ⁴	Gutachten	Summe
Vorabentscheidungsersuchen	249	41		36		326
Klagen	56		1	13		70
Rechtsmittel	52	44	1	14		111
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe			12			12
Gutachten						
Besondere Verfahrensarten		8				8
Summe	357	93	14	63		527

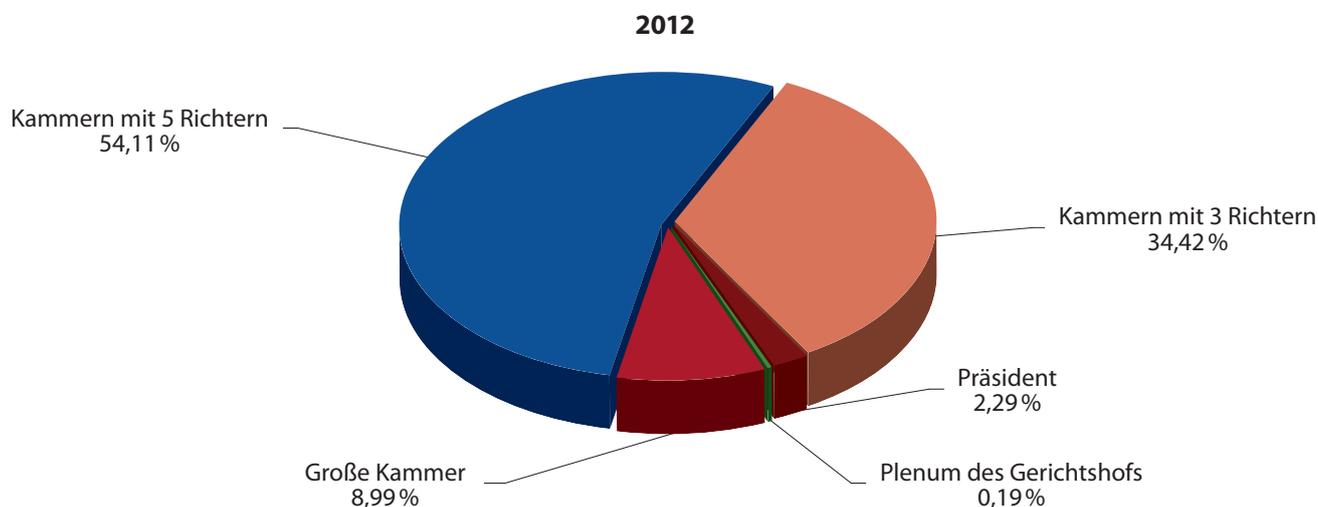
¹ Die angegebenen Zahlen (Nettozahlen) stehen für die Anzahl von Rechtssachen unter Berücksichtigung von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (eine Serie von verbundenen Rechtssachen = eine Rechtssache).

² Andere verfahrensbeendende Beschlüsse als solche, mit denen die Streichung angeordnet, die Erledigung der Hauptsache festgestellt oder die Verweisung an das Gericht angeordnet wird.

³ Beschlüsse, die auf einen Antrag gemäß den Art. 278 und 279 AEUV (früher Art. 242 und 243 EG) oder gemäß Art. 280 AEUV (früher Art. 244 EG), den entsprechenden Vorschriften des EAG-Vertrags oder auf ein Rechtsmittel gegen einen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergangenen Beschluss oder einen Streithilfebeschluss hin ergehen.

⁴ Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden.

7. Erledigte Rechtssachen – Spruchkörper (2008–2012)¹

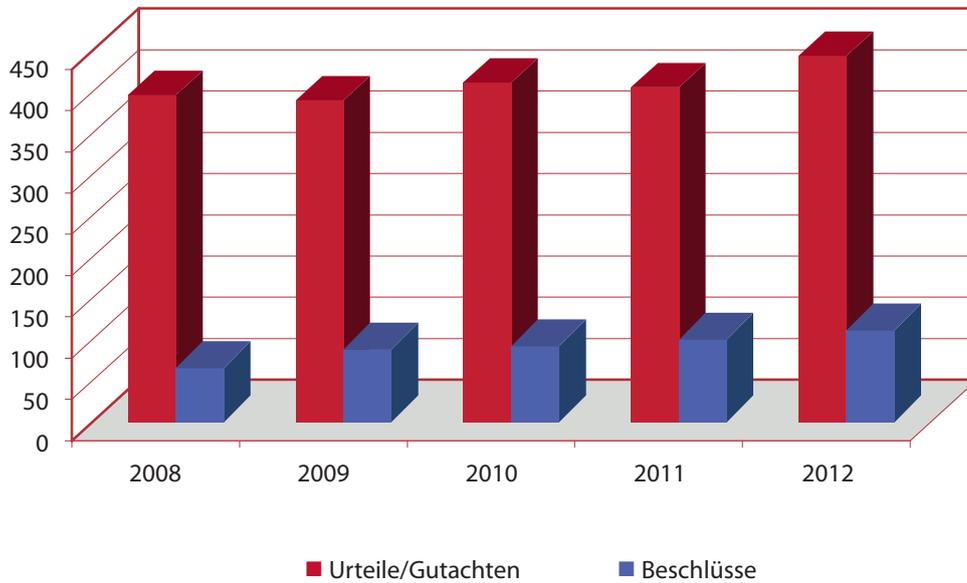


	2008			2009			2010			2011			2012		
	Urteile/Gutachten	Beschlüsse ²	Summe												
Plenum des Gerichtshofs										1		1	1		1
Große Kammer	66		66	41		41	70	1	71	62		62	47		47
Kammern mit 5 Richtern	259	13	272	275	8	283	280	8	288	290	10	300	275	8	283
Kammern mit 3 Richtern	65	59	124	96	70	166	56	76	132	91	86	177	83	97	180
Präsident		7	7		5	5		5	5		4	4		12	12
Summe	390	79	469	412	83	495	406	90	496	444	100	544	406	117	523

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

² Andere verfahrensbeendende Beschlüsse als solche, mit denen die Streichung angeordnet, die Erledigung der Hauptsache festgestellt oder die Verweisung an das Gericht angeordnet wird.

8. Durch Urteil, Gutachten oder Beschluss mit Entscheidungscharakter erledigte Rechtssachen (2008–2012)¹²



	2008	2009	2010	2011	2012
Urteile/Gutachten	390	412	406	444	406
Beschlüsse	79	83	90	100	117
Summe	469	495	496	544	523

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

² Andere verfahrensbeendende Beschlüsse als solche, mit denen die Streichung angeordnet, die Erledigung der Hauptsache festgestellt oder die Verweisung an das Gericht angeordnet wird.

9. **Durch Urteil, Gutachten oder Beschluss mit Entscheidungscharakter erledigte Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2008–2012)¹**

	2008	2009	2010	2011	2012
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport					1
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	8	8	10	8	5
Beitritt neuer Mitgliedstaaten		1		1	2
Brüsseler Übereinkommen	1	2			
Eigenmittel der Gemeinschaften ²		10	5	2	
Energie	4	4	2	2	
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung) ²			1	4	3
Forschung, Information, Bildung, Statistiken			1		
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt					1
Freier Dienstleistungsverkehr	8	17	30	27	29
Freier Kapitalverkehr	9	7	6	14	21
Freier Warenverkehr	12	13	6	8	7
Freizügigkeit	27	19	17	9	18
Geistiges und gewerbliches Eigentum	22	31	38	47	46
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	2	2	2	4	9
Gemeinsame Fischereipolitik	6	4	2	1	
Gemeinsamer Zolltarif ⁴	5	13	7	2	
Gesundheit der Bevölkerung				3	1
Grundsätze des Unionsrechts	4	4	4	15	7
Handelspolitik	1	5	2	2	8
Haushalt der Gemeinschaften ²			1		
Industriepolitik	12	6	9	9	8
Institutionelles Recht	15	29	26	20	27
Justiz und Inneres	1				
Landwirtschaft	54	18	15	23	22
Niederlassungsfreiheit	29	13	17	21	6
Öffentliche Aufträge				7	12
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	4	26	24	23	37
Rechtsangleichung	21	32	15	15	12
Regionalpolitik	1	3	2		
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)				1	
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	5	3	6	8	8
Sozialpolitik	25	33	36	36	28
Staatliche Beihilfen	26	10	16	48	10
Steuerrecht	38	44	66	49	64
Tourismus					1
Übereinkommen von Rom		1			
Umwelt ³			9	35	27
Umwelt und Verbraucher ³	43	60	48	25	1

>>>

	2008	2009	2010	2011	2012
Unionsbürgerschaft	7	3	6	7	8
Unternehmensrecht	17	17	17	8	1
Verbraucherschutz ³			3	4	9
Verkehr	4	9	4	7	14
Vorrechte und Befreiungen	2				
Wettbewerb	23	28	13	19	30
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt					3
Wirtschafts- und Währungspolitik	1	1	1		3
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif ⁴	8	5	15	19	19
Zugang zu Dokumenten				2	5
EG-Vertrag/AEUV	445	481	482	535	513
EU-Vertrag	6	1	4	1	
EGKS-Vertrag	2			1	
Beamtenstatut	11	8	4		
Verfahren	5	5	6	5	7
Vorrechte und Befreiungen				2	3
Verschiedenes	16	13	10	7	10
GESAMTSUMME	469	495	496	544	523

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttoszahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

² Die Rubriken „Haushalt der Gemeinschaften“ und „Eigenmittel der Gemeinschaften“ wurden für die nach dem 1. Dezember 2009 neu eingegangenen Rechtssachen in der Rubrik „Finanzvorschriften“ zusammengefasst.

³ Die Rubrik „Umwelt und Verbraucher“ wurde für die nach dem 1. Dezember 2009 neu eingegangenen Rechtssachen in zwei einzelne Rubriken aufgeteilt.

⁴ Die Rubriken „Gemeinsamer Zolltarif“ und „Zollunion“ wurden für die nach dem 1. Dezember 2009 neu eingegangenen Rechtssachen in einer Rubrik zusammengefasst.

10. *Durch Urteil, Gutachten oder Beschluss mit Entscheidungscharakter erledigte Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2012)*¹

	Urteile/Gutachten	Beschlüsse ²	Summe
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport	1		1
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	4	1	5
Beitritt neuer Mitgliedstaaten	2		2
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung) ³	3		3
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	1		1
Freier Dienstleistungsverkehr	14	15	29
Freier Kapitalverkehr	18	3	21
Freier Warenverkehr	7		7
Freizügigkeit	12	6	18
Geistiges und gewerbliches Eigentum	29	17	46
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	6	3	9
Gesundheit der Bevölkerung	1		1
Grundsätze des Unionsrechts	2	5	7
Handelspolitik	7	1	8
Industriepolitik	8		8
Institutionelles Recht	13	14	27
Landwirtschaft	20	2	22
Niederlassungsfreiheit	6		6
Öffentliche Aufträge	9	3	12
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	33	4	37
Rechtsangleichung	9	3	12
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	8		8
Sozialpolitik	26	2	28
Staatliche Beihilfen	7	3	10
Steuerrecht	59	5	64
Tourismus	1		1
Umwelt ⁴	26	1	27
Umwelt und Verbraucher ⁴	1		1
Unionsbürgerschaft	8		8
Unternehmensrecht	1		1
Verbraucherschutz ⁴	7	2	9
Verkehr	14		14
Wettbewerb	20	10	30
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	1	2	3
Wirtschafts- und Währungspolitik	1	2	3
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif ⁵	17	2	19
Zugang zu Dokumenten	3	2	5
EG-Vertrag/AEUV	405	108	513

>>>

	Urteile/Gutachten	Beschlüsse ²	Summe
Verfahren		7	7
Vorrechte und Befreiungen	1	2	3
Verschiedenes	1	9	10
GESAMTSUMME	406	117	523

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

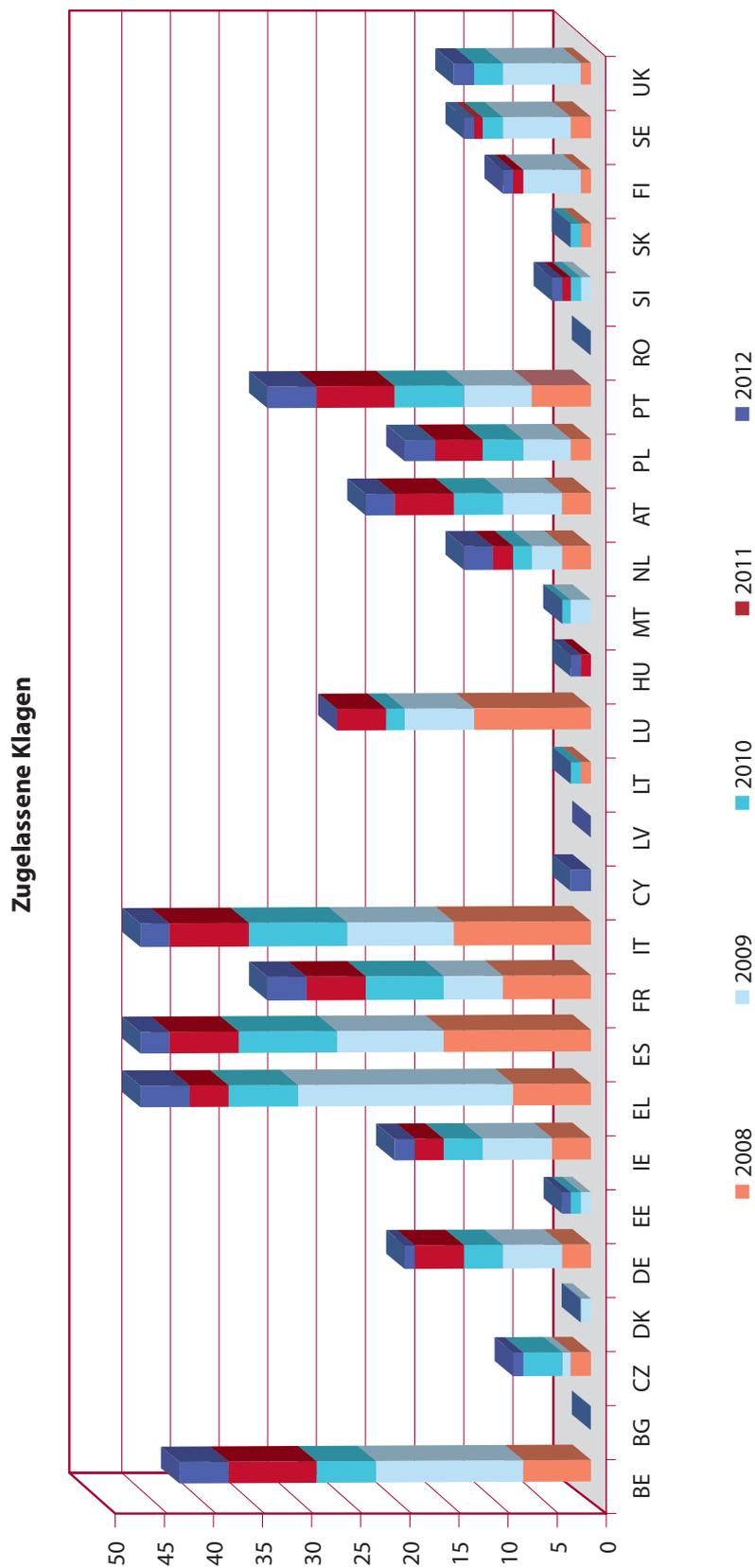
² Andere verfahrensbeendende Beschlüsse als solche, mit denen die Streichung angeordnet, die Erledigung der Hauptsache festgestellt oder die Verweisung an das Gericht angeordnet wird.

³ Die Rubriken „Haushalt der Gemeinschaften“ und „Eigenmittel der Gemeinschaften“ wurden für die nach dem 1. Dezember 2009 neu eingegangenen Rechtssachen in der Rubrik „Finanzvorschriften“ zusammengefasst.

⁴ Die Rubrik „Umwelt und Verbraucher“ wurde für die nach dem 1. Dezember 2009 neu eingegangenen Rechtssachen in zwei einzelne Rubriken aufgeteilt.

⁵ Die Rubriken „Gemeinsamer Zolltarif“ und „Zollunion“ wurden für die nach dem 1. Dezember 2009 neu eingegangenen Rechtssachen in einer Rubrik zusammengefasst.

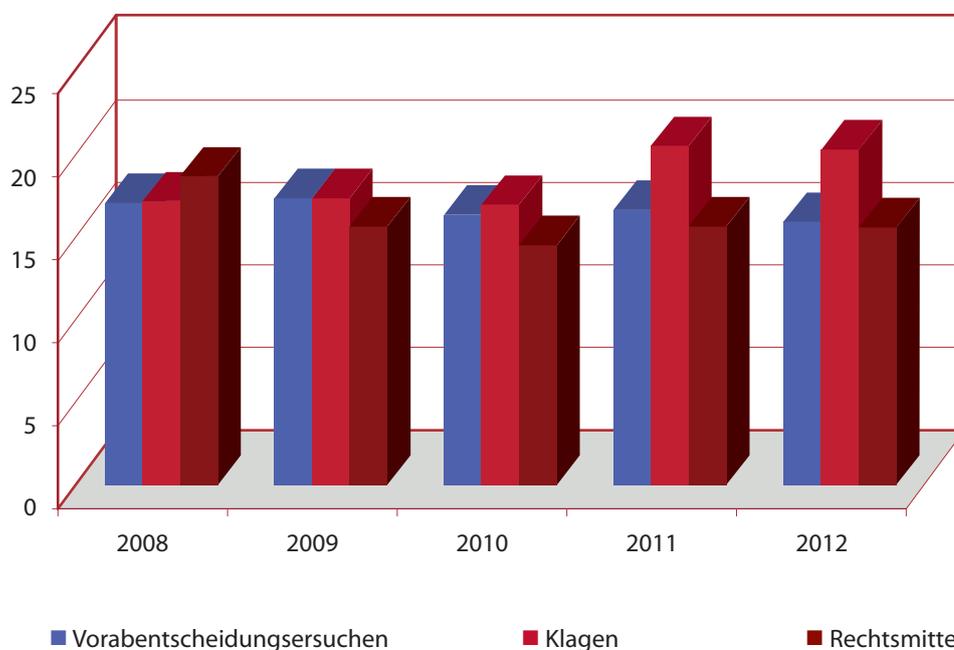
11. Erledigte Rechtssachen – Urteile in Vertragsverletzungsverfahren: Ergebnis der Entscheidung (2008–2012)¹



	2008		2009		2010		2011		2012	
	Zulassung	Abweisung	Zulassung	Abweisung	Zulassung	Abweisung	Zulassung	Abweisung	Zulassung	Abweisung
Belgien	7		15	1	6	1	9	1	5	1
Bulgarien										
Tschechische Republik	2		1		4				1	
Dänemark			1							
Deutschland	3		6	2	4	2	5		1	2
Estland			1		1				1	
Irland	4		7		4		3		2	
Griechenland	8	1	22		7		4		5	
Spanien	15	1	11		10	2	7	1	3	
Frankreich	9	1	6		8	2	6		4	
Italien	14	1	11	4	10		8	1	3	
Zypern								1	2	
Lettland										
Litauen	1				1					
Luxemburg	12		7		2		5			
Ungarn							1	1	1	
Malta			2		1	1				
Niederlande	3		3		2	1	2		3	1
Österreich	3		6		5		6		3	
Polen	2		5		4	1	5		3	
Portugal	6		7	1	7	1	8	1	5	
Rumänien								1		
Slowenien			1		1		1		1	
Slowakei	1				1			1		1
Finnland	1	1	6	1			1		1	
Schweden	2	1	7		2		1		1	
Vereinigtes Königreich	1		8	1	3	1			2	
Summe	94	9	133	10	83	12	72	9	47	5

¹ Die angegebenen Zahlen (Nettozahlen) stehen für die Anzahl von Rechtssachen unter Berücksichtigung von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (eine Serie von verbundenen Rechtssachen = eine Rechtssache).

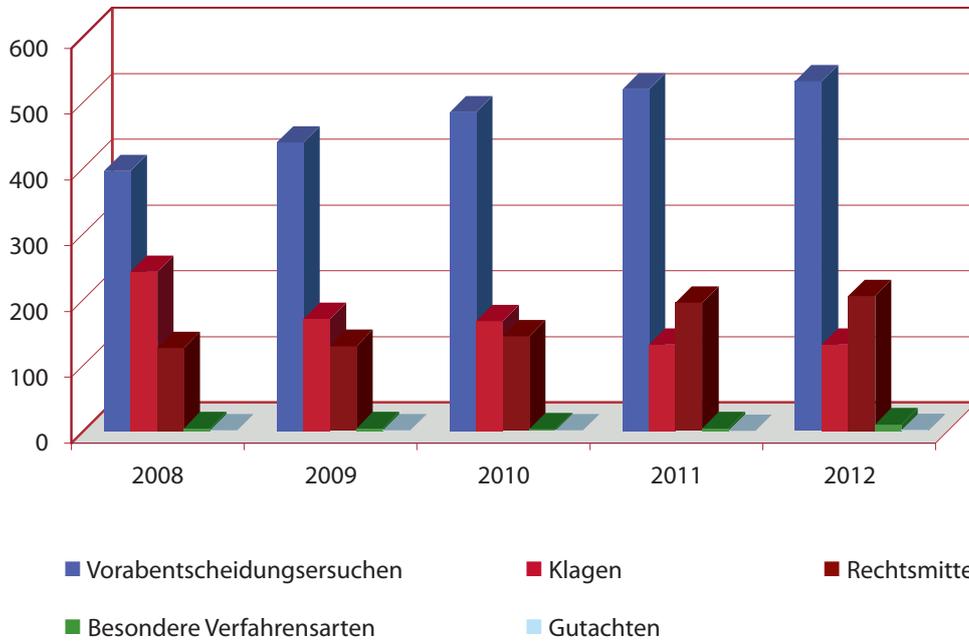
12. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensdauer (2008–2012)¹ (Urteile und Beschlüsse mit Entscheidungscharakter)



	2008	2009	2010	2011	2012
Vorabentscheidungsersuchen	16,8	17,1	16,1	16,4	15,7
Eilvorlageverfahren	2,1	2,5	2,1	2,5	1,9
Klagen	16,9	17,1	16,7	20,2	19,7
Rechtsmittel	18,4	15,4	14,3	15,4	15,3

¹ In die Berechnung der Verfahrensdauer nicht eingeschlossen: Rechtssachen mit Zwischenurteil oder Beweisaufnahme; Gutachten; besondere Verfahrensarten (Prozesskostenhilfe, Kostenfestsetzung, Berichtigung, Einspruch gegen ein Versäumnisurteil, Drittwiderspruch, Auslegung, Wiederaufnahme, Prüfung eines Vorschlags des Ersten Generalanwalts, eine Entscheidung des Gerichts zu überprüfen, Pfändungsverfahren und Rechtssachen auf dem Gebiet der Befreiung); durch Streichungsbeschluss beendete Verfahren; Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht; Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes sowie Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und betreffend Streithilfe.

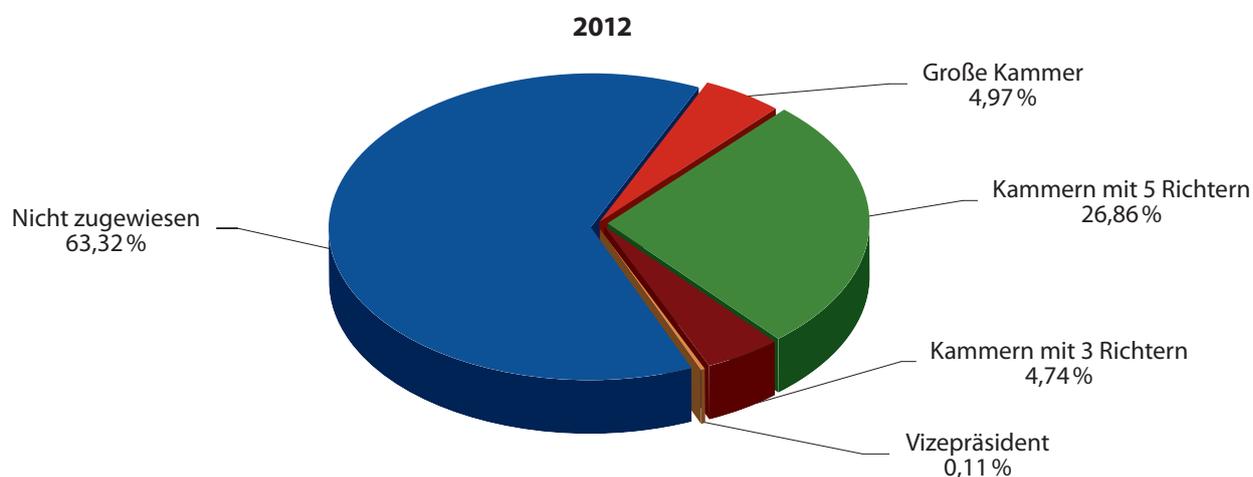
13. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Verfahrensart (2008–2012)¹



	2008	2009	2010	2011	2012
Vorabentscheidungsersuchen	395	438	484	519	537
Klagen	242	170	167	131	134
Rechtsmittel	126	129	144	195	205
Besondere Verfahrensarten	4	4	3	4	9
Gutachten	1	1	1		1
Summe	768	742	799	849	886

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

14. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Spruchkörper (2008–2012)¹



	2008	2009	2010	2011	2012
Nicht zugewiesen	524	490	519	617	561
Plenum des Gerichtshofs			1		
Große Kammer	40	65	49	42	44
Kammern mit 5 Richtern	177	169	193	157	238
Kammern mit 3 Richtern	19	15	33	23	42
Präsident	8	3	4	10	
Vizepräsident					1
Summe	768	742	799	849	886

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

15. Verschiedenes – Beschleunigte Verfahren (2008–2012)

	2008		2009		2010		2011		2012	
	Erfolgreiche Anträge	Abweisung								
Klagen						1			1	
Vorabentscheidungsersuchen		6	1	3	4	7	2	6	1	3
Rechtsmittel				1				5		
Besondere Verfahrensarten				1						
Summe	2	6	1	5	4	8	2	11	2	3

16. Verschiedenes – Eilvorlageverfahren (2008–2012)

	2008		2009		2010		2011		2012	
	Erfolgreiche Anträge	Abweisung								
Landwirtschaft		1								
Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen		1		1						
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts		1	2		5	1	2	3	4	1
Summe	3	3	2	1	5	1	2	3	4	1

17. *Verschiedenes* – Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (2012)¹

	Neu anhängig geworden	Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	Ergebnis der Entscheidung	
			Abweisung	Erfolgreiche Anträge
Das auswärtige Handeln der Europäischen Union			1	
Wettbewerb		1	1	
Institutionelles Recht			8	
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik		2	3	
Geistiges Eigentum			1	
GESAMTSUMME		3	14	

¹ Die angegebenen Zahlen (Nettozahlen) stehen für die Anzahl von Rechtssachen unter Berücksichtigung von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (eine Serie von verbundenen Rechtssachen = eine Rechtssache).

18. Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952–2012) – Neu eingegangene Rechtssachen und Urteile

Jahr	Neu eingegangene Rechtssachen ¹							Urteile/ Gutachten ²
	Klagen	Vorabentscheidungsersuchen	Rechtsmittel	Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	Anträge auf Gutachten	Summe	Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz	
1953	4					4		
1954	10					10		2
1955	9					9	2	4
1956	11					11	2	6
1957	19					19	2	4
1958	43					43		10
1959	46				1	47	5	13
1960	22				1	23	2	18
1961	24	1			1	26	1	11
1962	30	5				35	2	20
1963	99	6				105	7	17
1964	49	6				55	4	31
1965	55	7				62	4	52
1966	30	1				31	2	24
1967	14	23				37		24
1968	24	9				33	1	27
1969	60	17				77	2	30
1970	47	32				79		64
1971	59	37				96	1	60
1972	42	40				82	2	61
1973	131	61				192	6	80
1974	63	39				102	8	63
1975	61	69			1	131	5	78
1976	51	75			1	127	6	88
1977	74	84				158	6	100
1978	146	123			1	270	7	97
1979	1 218	106				1 324	6	138
1980	180	99				279	14	132
1981	214	108				322	17	128
1982	217	129				346	16	185
1983	199	98				297	11	151
1984	183	129				312	17	165
1985	294	139				433	23	211
1986	238	91				329	23	174
1987	251	144				395	21	208
1988	193	179				372	17	238

>>>

Jahr	Neu eingegangene Rechtssachen ¹							Urteile/ Gutachten ²
	Klagen	Vorbereitungs- dungsersuchen	Rechtsmittel	Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	Anträge auf Gutachten	Summe	Anträge auf vor- läufigen Rechtsschutz	
1989	244	139				383	19	188
1990	221	141	15	1		378	12	193
1991	140	186	13	1	2	342	9	204
1992	251	162	24	1	2	440	5	210
1993	265	204	17			486	13	203
1994	125	203	12	1	3	344	4	188
1995	109	251	46	2		408	3	172
1996	132	256	25	3		416	4	193
1997	169	239	30	5		443	1	242
1998	147	264	66	4		481	2	254
1999	214	255	68	4		541	4	235
2000	197	224	66	13	2	502	4	273
2001	187	237	72	7		503	6	244
2002	204	216	46	4		470	1	269
2003	277	210	63	5	1	556	7	308
2004	219	249	52	6	1	527	3	375
2005	179	221	66	1		467	2	362
2006	201	251	80	3		535	1	351
2007	221	265	79	8		573	3	379
2008	210	288	77	8	1	584	3	333
2009	143	302	104	2	1	552	2	377
2010	136	385	97	6		624	2	370
2011	81	423	162	13		679	3	371
2012	73	404	136	3	1	617		357
Summe	8 755	7 832	1 416	101	20	18 124	355	9 365

¹ Bruttozahlen; besondere Verfahrensarten ausgenommen.

² Nettozahlen.

**19. Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952–2012) –
Neu eingegangene Ersuchen um Vorabentscheidung (nach Mitgliedstaat und Jahr)**

	BE	BG	CZ	DK	DE	EE	IE	EL	ES	FR	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT	PL	PT	RO	SI	SK	FI	SE	UK	Andere ¹	Summe	
1961																		1											1	
1962																		5												5
1963															1			5												6
1964											2						4													6
1965					4				2								1													7
1966																1														1
1967	5				11				3						1			3											23	
1968	1				4				1	1								2											9	
1969	4				11				1						1														17	
1970	4				21				2	2								3											32	
1971	1				18				6	5					1			6											37	
1972	5				20				1	4								10											40	
1973	8				37				4	5					1			6											61	
1974	5				15				6	5								7								1			39	
1975	7			1	26				15	14					1			4								1			69	
1976	11				28				8	12								14								1			75	
1977	16			1	30				14	7								9								5			84	
1978	7			3	46				12	11								38								5			123	
1979	13			1	33				18	19					1			11								8			106	
1980	14			2	24				14	19								17								6			99	
1981	12			1	41				17	11					4			17								5			108	
1982	10			1	36				39	18								21								4			129	
1983	9			4	36				15	7								19								6			98	
1984	13			2	38				34	10								22								9			129	
1985	13				40				45	11					6			14								8			139	

>>>

	BE	BG	CZ	DK	DE	EE	IE	EL	ES	FR	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT	PL	PT	RO	SI	SK	FI	SE	UK	Andere ¹	Summe
1986	13			4	18		4	2	1	19	5				1			16									8		91
1987	15			5	32		2	17	1	36	5				3			19									9		144
1988	30			4	34				1	38	28				2			26									16		179
1989	13			2	47		1	2	2	28	10				1			18			1						14		139
1990	17			5	34		4	2	6	21	25				4			9			2						12		141
1991	19			2	54		2	3	5	29	36				2			17			3						14		186
1992	16			3	62			1	5	15	22				1			18			1						18		162
1993	22			7	57		1	5	7	22	24				1			43			3						12		204
1994	19			4	44		2		13	36	46				1			13			1						24		203
1995	14			8	51		3	10	10	43	58				2			19	2		5					6	20		251
1996	30			4	66			4	6	24	70				2			10	6		6				3	4	21		256
1997	19			7	46		1	2	9	10	50				3			24	35		2				6	7	18		239
1998	12			7	49		3	5	55	16	39				2			21	16		7				2	6	24		264
1999	13			3	49		2	3	4	17	43				4			23	56		7				4	5	22		255
2000	15			3	47		2	3	5	12	50							12	31		8				5	4	26	1	224
2001	10			5	53		1	4	4	15	40				2			14	57		4				3	4	21		237
2002	18			8	59			7	3	8	37				4			12	31		3				7	5	14		216
2003	18			3	43		2	4	8	9	45				4			28	15		1				4	4	22		210
2004	24			4	50		1	18	8	21	48				1	2		28	12		1				4	5	22		249
2005	21		1	4	51		2	11	10	17	18				2	3		36	15	1	2				4	11	12		221
2006	17		3	3	77		1	14	17	24	34		1		1	4		20	12	2	3			1	5	2	10		251
2007	22	1	2	5	59	2	2	8	14	26	43			1		2		19	20	7	3	1		1	5	6	16		265
2008	24		1	6	71	2	1	9	17	12	39	1	3	3	4	6		34	25	4	1				4	7	14		288
2009	35	8	5	3	59	2		11	11	28	29	1	4	3		10	1	24	15	10	3	1	2	1	2	5	28	1	302
2010	37	9	3	10	71		4	6	22	33	49		3	2	9	6		24	15	8	10	17	1	5	6	6	29		385
2011	34	22	5	6	83	1	7	9	27	31	44		10	1	2	13		22	24	11	11	14	1	3	12	4	26		423
2012	28	15	7	8	68	5	6	1	16	15	65		5	2	8	18	1	44	23	6	14	13		9	3	8	16		404
Summe	713	55	27	149	1953	12	68	161	287	862	1165	2	25	13	83	64	2833	410	49	102	46	4	20	79	99	547	2	7832	

¹ Rechtssache C-265/00, Campina Melkunie (Cour de justice Benelux/Benelux Gerichtshof).
 Rechtssache C-196/09, Miles u. a. (Beschwerdekammer der Europäischen Schulen).

20. Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952–2012) – Neu eingegangene Ersuchen um Vorabentscheidung (nach Mitgliedstaat und Gericht)

			Summe
Belgien	Cour constitutionnelle	25	
	Cour de cassation	88	
	Conseil d'État	66	
	Andere Gerichte	534	713
Bulgarien	Върховен административен съд	10	
	Върховен касационен съд	1	
	Andere Gerichte	44	55
Tschechische Republik	Nejvyššího soudu		
	Nejvyšší správní soud	14	
	Ústavní soud		
	Andere Gerichte	13	27
Dänemark	Højesteret	32	
	Andere Gerichte	117	149
Deutschland	Bundesgerichtshof	163	
	Bundesverwaltungsgericht	105	
	Bundesfinanzhof	285	
	Bundesarbeitsgericht	25	
	Bundessozialgericht	74	
	Staatsgerichtshof des Landes Hessen	1	
	Andere Gerichte	1 300	1 953
Estland	Riigikohus	4	
	Andere Gerichte	8	12
Irland	Supreme Court	22	
	High Court	20	
	Andere Gerichte	26	68
Griechenland	Άρειος Πάγος	10	
	Συμβούλιο της Επικρατείας	50	
	Andere Gerichte	101	161
Spanien	Tribunal Supremo	47	
	Audiencia Nacional	1	
	Juzgado Central de lo Penal	7	
	Andere Gerichte	232	287
Frankreich	Cour de cassation	100	
	Conseil d'État	80	
	Andere Gerichte	682	862
Italien	Corte suprema di Cassazione	111	
	Corte Costituzionale	1	
	Consiglio di Stato	86	
	Andere Gerichte	967	1 165
Zypern	Ανώτατο Δικαστήριο	2	
	Andere Gerichte		2

>>>

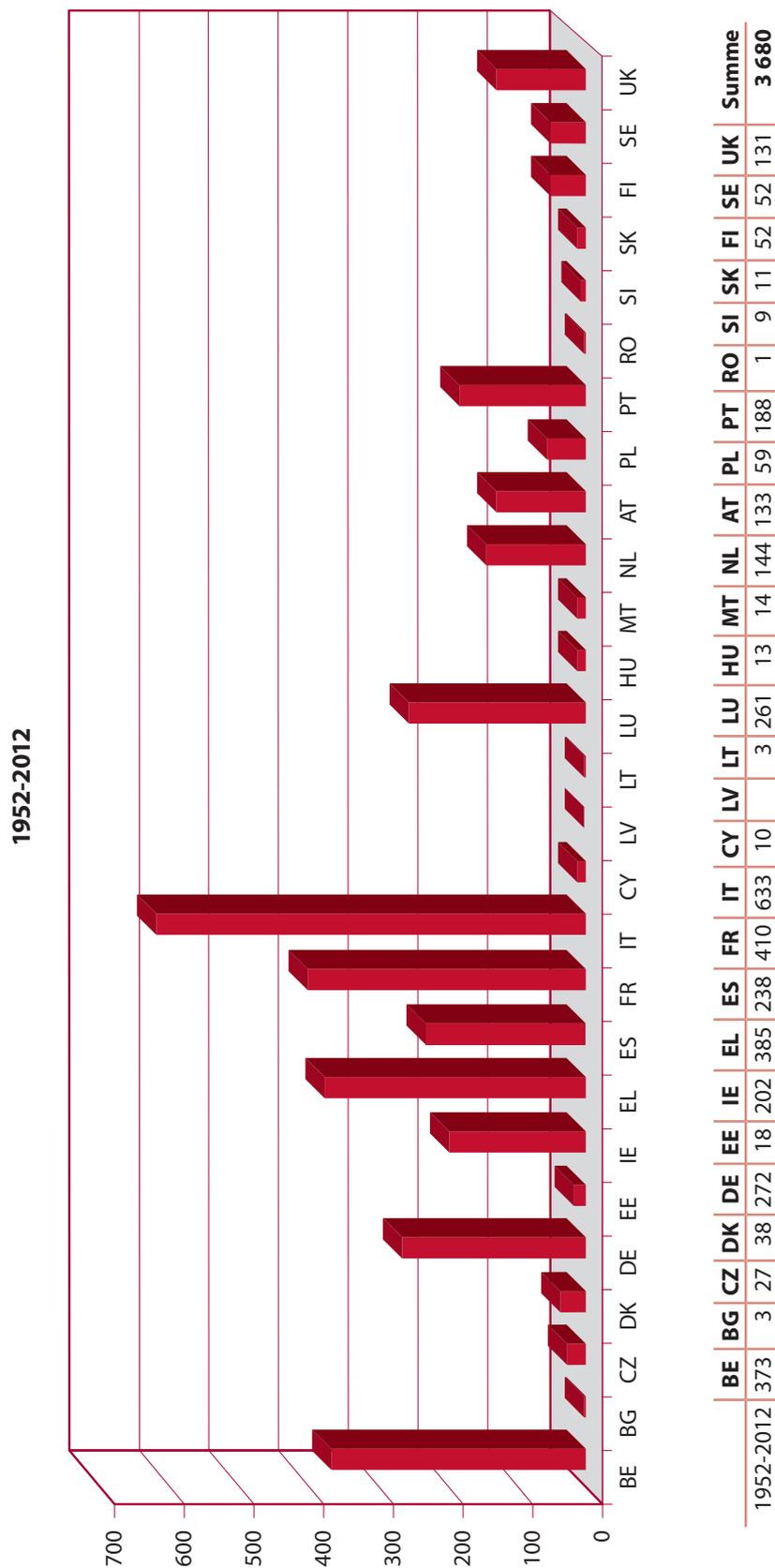
			Summe
Lettland	Augstākā tiesa	18	
	Satversmes tiesa		
	Andere Gerichte	7	25
Litauen	Lietuvos Respublikos Konstitucinis Teismas	1	
	Lietuvos Aukščiausiasis Teismas	3	
	Lietuvos vyriausiasis administracinis Teismas	5	
	Andere Gerichte	4	13
Luxemburg	Cour supérieure de justice	10	
	Cour de cassation	12	
	Conseil d'État	13	
	Cour administrative	10	
	Andere Gerichte	38	83
Ungarn	Legfelsőbb Bíróság	3	
	Fővárosi Ítéltábla	2	
	Szegedi Ítéltábla	1	
	Andere Gerichte	58	64
Malta	Qorti Kostituzzjonali		
	Qorti ta' l- Appel		
	Andere Gerichte	2	2
Niederlande	Raad van State	88	
	Hoge Raad der Nederlanden	221	
	Centrale Raad van Beroep	50	
	College van Beroep voor het Bedrijfsleven	142	
	Tariefcommissie	34	
	Andere Gerichte	298	833
	Österreich	Verfassungsgerichtshof	5
Oberster Gerichtshof		92	
Oberster Patent- und Markensenat		4	
Bundesvergabeamt		24	
Verwaltungsgerichtshof		69	
Vergabekontrollsenat		4	
Andere Gerichte		212	410
Polen		Sąd Najwyższy	5
	Naczelny Sąd Administracyjny	19	
	Trybunał Konstytucyjny		
	Andere Gerichte	25	49
Portugal	Supremo Tribunal de Justiça	3	
	Supremo Tribunal Administrativo	47	
	Andere Gerichte	52	102

>>>

			Summe
Rumänien	Inalta Curte de Casatie si Justitie	6	
	Curtea de Apel	21	
	Andere Gerichte	19	46
Slowenien	Vrhovno sodišče	1	
	Ustavno sodišče		
	Andere Gerichte	3	4
Slowakei	Ústavný Súd		
	Najvyšší súd	8	
	Andere Gerichte	12	20
Finnland	Korkein hallinto-oikeus	40	
	Korkein oikeus	13	
	Andere Gerichte	26	79
Schweden	Högsta Domstolen	16	
	Marknadsdomstolen	5	
	Regeringsrätten	24	
	Andere Gerichte	54	99
Vereinigtes Königreich	House of Lords	40	
	Supreme Court	3	
	Court of Appeal	70	
	Andere Gerichte	434	547
Sonstige	Cour de justice Benelux/Benelux Gerichtshof ¹	1	
	Beschwerdekammer der Europäischen Schulen ²	1	2
Summe			7 832

¹ Rechtssache C-265/00, Campina Melkunie.
Rechtssache C-196/09, Miles u. a.

**21. Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952-2012) –
Neu eingegangene Vertragsverletzungsklagen**





Kapitel II

Das Gericht

A – Tätigkeit des Gerichts im Jahr 2012

Von Präsident Marc Jaeger

Das Jahr 2012 hat wie auch die beiden vorangegangenen Geschäftsjahre gezeigt, dass die Zeitspannen, in denen das Gericht auf eine stabile und vollständige Zusammensetzung bauen kann, selten geworden sind. Dieses Phänomen muss das Gericht künftig in seine Arbeitsweise und -methoden einbeziehen. So wurden für Herrn E. Moavero Milanesi und Frau E. Cremona, obwohl sie bereits am 15. November 2011 bzw. am 22. März 2012 aus dem Amt geschieden waren, mit Herrn G. Berardis und Herrn E. Buttigieg erst am 17. September 2012 bzw. am 8. Oktober 2012 die Nachfolger ernannt. Auf dieser Linie liegt auch, dass Herr N. Wahl, der am 28. November 2012 sein Amt als Generalanwalt am Gerichtshof angetreten hat, bis heute nicht ersetzt wurde. Zwar ist das Ausscheiden von Mitgliedern bei einem auf bald 28 Richter erweiterten Gericht (unter Berücksichtigung des bevorstehenden Beitritts der Republik Kroatien) nicht zu vermeiden, doch liegt auf der Hand, dass es nicht zu einer bestmöglichen Organisation der Rechtsprechungstätigkeit beiträgt. Es ist daher von größter Bedeutung, dass nach einem solchen Ausscheiden – insbesondere anlässlich der im Dreijahresrhythmus erfolgenden teilweisen Neubesetzungen – der Zeitplan für die Ernennung von Mitgliedern eine kontinuierliche Behandlung der Rechtssachen in einem Umfeld ermöglicht, in dem das unablässige Streben des Gerichts nach Effizienz im Zentrum seiner Bemühungen steht.

Statistisch betrachtet ist es dem Gericht gelungen, trotz dieser ungünstigen Rahmenbedingungen die große quantitative Steigerung, die es 2011 erreicht hat, zu konsolidieren. So wurden im Jahr 2012 688 Rechtssachen erledigt (was nach dem 2011 erreichten Ergebnis das beste seit Errichtung des Gerichts erzielte Ergebnis darstellt) und in 322 Rechtssachen fand eine mündliche Verhandlung statt. Das Erreichen einer neuen Stufe der Produktivität der Rechtsprechung, das auf die vielfältigen internen Reformen zurückgeht, die in den letzten Jahren durchgeführt wurden und die zu kumulierten Effizienzsteigerungen geführt haben, hat eine historische Verringerung¹ der Zahl der anhängigen Rechtssachen (um 71 Rechtssachen, d. h. um 5 %) ermöglicht, begünstigt durch einen punktuellen Rückgang der Zahl der neu anhängig gemachten Rechtssachen, die sich dieses Jahr (mit einem Rückgang um nahezu 15 %) auf 617 belief. Unter Berücksichtigung des seit einem Jahrzehnt beobachteten allgemeinen Anstiegs der Rechtsstreitigkeiten kann dabei jedoch nicht von einer dauerhaften Rückentwicklung ausgegangen werden, so dass das Gericht seine Anstrengungen zum Abbau der bei der Rechtsprechungstätigkeit aufgelaufenen Rückstände verstärken muss mit dem Ziel, die bereits erreichte Verkürzung der Verfahrensdauer (um 1,9 Monate gegenüber dem Jahr 2011 auf durchschnittlich 24,8 Monate im Jahr 2012) fortzusetzen.

Insbesondere zu diesem Zweck hat das Gericht eine tief greifende Reform seiner Verfahrensordnung in Angriff genommen, die – gemäß Art. 254 Abs. 5 AEUV – im Lauf des Jahres 2013 dem Rat zur Genehmigung vorgelegt wird. Jedoch wird diese Modernisierung der Verfahrensvorschriften, so notwendig sie auch sein mag, erst mittelfristig – nach Anwendung der neuen Vorschriften über einen ausreichend langen Zeitraum – und im Vorhinein nicht quantifizierbare Wirkungen zeitigen. Die geplante Reform allein wird daher nicht den erheblichen Produktivitätszuwachs ermöglichen, der unabdingbar ist, um die Verfahrensdauer, insbesondere bei den umfangreichen und komplexen Rechtssachen, hinreichend spürbar und anhaltend zu verkürzen. Sie müsste daher bis zu einer

¹ In den letzten zehn Jahren ist die Zahl der anhängigen Rechtssachen ständig gestiegen; ausgenommen hiervon waren lediglich die Jahre 2005 und 2006 (wegen der Übertragung von Zuständigkeiten auf das Gericht für den öffentlichen Dienst).

etwaigen strukturellen Weiterentwicklung des Gerichts unbedingt von einer Zuführung neuer personeller Ressourcen begleitet sein.

Das Jahr 2012 hat hinsichtlich der Rechtsprechungstätigkeit unterschiedliche Entwicklungen gebracht, die zu einem großen Teil die Rechtsstreitigkeiten auf den Gebieten des Wettbewerbsrechts, der staatlichen Beihilfen und des geistigen Eigentums betrafen und die auf den folgenden Seiten im Überblick dargestellt werden. Die einzelnen Tätigkeitsbereiche des Gerichts werden dabei nach Maßgabe der unterschiedlichen Aufgaben des Gerichts behandelt: Verfahren der Rechtmäßigkeitsprüfung (I), Rechtsmittel (II) und Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (III).

I. Verfahren der Rechtmäßigkeitsprüfung

Zulässigkeit von nach Art. 263 AEUV erhobenen Klagen

1. Anfechtbare Entscheidungen

Im Urteil vom 1. Februar 2012, *Région wallonne/Kommission* (T-237/09, noch nicht veröffentlicht), hat das Gericht, das über die Frage zu befinden hatte, ob gegen eine sich aus der Begründung eines Rechtsakts ergebende stillschweigende Zurückweisungsentscheidung eine Nichtigkeitsklage erhoben werden kann, zunächst darauf hingewiesen, dass grundsätzlich nur der Tenor einer Entscheidung Rechtswirkungen zeitigen und folglich beschweren kann, unabhängig davon, auf welchen Gründen diese Entscheidung beruht. Dagegen können die Erwägungen, die zur Begründung einer Entscheidung angestellt werden, als solche nicht Gegenstand einer Nichtigkeitsklage sein und nur insofern der Rechtmäßigkeitskontrolle des Unionsrichters unterworfen werden, als sie Gründe eines beschwerenden Rechtsakts sind und die tragenden Gründe für den Tenor dieses Rechtsakts bilden. Selbst wenn also mit dem Tenor einer Entscheidung ein Antrag des Adressaten nicht ausdrücklich abgelehnt wird, kann sich aus der Entscheidung in Verbindung mit ihren wichtigsten Gründen gleichwohl ergeben, dass das Organ, das den Rechtsakt erlassen hat, zu diesem Antrag ausdrücklich Stellung genommen und ihn abgelehnt hat. In diesem Fall entfaltet die Entscheidung verbindliche Rechtswirkungen, durch die der Adressat insoweit beschwert ist.

2. Rechtsakt, der keine Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht

Das Gericht hatte über den Begriff des Rechtsakts, der keine Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht, im Sinne von Art. 263 Abs. 4 AEUV zu befinden. In der Rechtssache, in der das Urteil vom 8. März 2012, *Iberdrola/Kommission* (T-221/10, noch nicht veröffentlicht), ergangen ist, machte die Klägerin in ihrer Klage gegen die Kommissionsentscheidung, mit der die im spanischen Recht eingeführte Regelung, die eine steuerliche Abschreibung des finanziellen Geschäfts- oder Firmenwerts bei Erwerb von Beteiligungen an ausländischen Unternehmen ermöglichte, für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt worden war, geltend, dass sie nicht zum Nachweis verpflichtet sei, von der angefochtenen Entscheidung individuell betroffen zu sein, da diese einen Rechtsakt mit Verordnungscharakter darstelle, der sie unmittelbar betreffe und keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehe.

Unter Hinweis darauf, dass in Art. 6 Abs. 2 der angefochtenen Entscheidung vom Bestehen von „Maßnahmen [Spaniens] zur Umsetzung dieser Entscheidung, bis die Rückzahlung der Beihilfen, die aufgrund der [streitigen] Regelung gewährt wurden, abgeschlossen ist“, die Rede war, hat das Gericht ausgeführt, dass schon das Bestehen dieser Rückforderungsmaßnahmen, die Durchführungsmaßnahmen darstellen, es rechtfertige, die angefochtene Entscheidung als Rechtsakt, der Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht, anzusehen, die von ihren Adressaten vor den nationa-

len Gerichten angefochten werden könnten. Zudem waren die Maßnahmen zur Durchführung der angefochtenen Entscheidung nicht auf diese Rückforderungsmaßnahmen beschränkt, sondern umfassten auch alle Maßnahmen, mit denen die Unvereinbarkeitsentscheidung umgesetzt werden sollte, insbesondere diejenige, die in der Ablehnung eines Antrags auf Gewährung des fraglichen Steuervorteils bestand, die von der Klägerin ebenfalls vor den nationalen Gerichten angefochten werden könnte. Das Gericht hat die Auffassung der Klägerin, dass die angefochtene Entscheidung zur Entfaltung ihrer Wirkungen Durchführungsmaßnahmen weder nach sich ziehe noch erfordere, weil sie eine Fortsetzung der Anwendung der streitigen Regelung durch die Begünstigten und das Königreich Spanien automatisch verhindere, daher zurückgewiesen.

Ferner ging es in der Rechtssache, in der der Beschluss vom 4. Juni 2012, *Eurofer/Kommission* (T-381/11, noch nicht veröffentlicht), ergangen ist, um einen Beschluss der Kommission zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß Art. 10a der Richtlinie 2003/87/EG².

Das Gericht ist zu dem Ergebnis gelangt, dass dieser Beschluss ein Rechtsakt mit Verordnungskarakter im Sinne von Art. 263 AEUV war, da er allgemeine Geltung hatte und keinen Gesetzgebungsakt darstellte, es hat jedoch entschieden, dass nicht davon ausgegangen werden konnte, dass er keine Durchführungsmaßnahmen nach sich zog. Da der angefochtene Beschluss nämlich vorsah, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission mehrere Durchführungsmaßnahmen erlassen mussten, die zu der von den Mitgliedstaaten vorzunehmenden Festlegung der endgültigen Jahresmenge der Emissionszertifikate, die für jede der betreffenden Anlagen kostenlos zuzuteilen sind, *führen*, war das Gericht der Auffassung, dass er Durchführungsmaßnahmen im Sinne von Art. 263 Abs. 4 AEUV nach sich zog. Dieser Schluss wird nicht durch das mit dieser Bestimmung verfolgte Ziel in Frage gestellt, das darin besteht, es einer natürlichen oder juristischen Person zu ermöglichen, Klage gegen Rechtsakte mit allgemeiner Geltung zu erheben, die von Gesetzgebungsakten verschieden sind, diese Person aber unmittelbar betreffen und keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen, und dadurch Fälle zu vermeiden, in denen eine solche Person das Recht verletzen müsste, um Zugang zu den Gerichten zu erhalten. Jedoch entspricht die Situation der Unternehmen, die Mitglieder eines Verbandes sind, der die Interessen der europäischen Eisen- und Stahlindustrie vertritt, im Rahmen einer Klage dieses Verbandes gegen den streitigen Beschluss nicht jener, auf die das genannte Ziel abstellt. Diese Unternehmen können nämlich grundsätzlich die nationalen Maßnahmen zur Durchführung des angefochtenen Beschlusses anfechten und in diesem Zusammenhang dessen Rechtswidrigkeit vor den nationalen Gerichten – ohne vorher gegen den angefochtenen Beschluss verstoßen zu müssen – geltend machen, welche vor ihrer Entscheidung Art. 267 AEUV in Anspruch nehmen können.

3. Unmittelbare Betroffenheit

In der Rechtssache, in der der Beschluss vom 27. November 2012, *ADEDY u. a./Rat* (T-541/10, noch nicht veröffentlicht), ergangen ist, war das Gericht mit einer u. a. von einer griechischen Gewerkschaftsvereinigung erhobenen Klage gegen zwei an die Hellenische Republik gerichtete und das übermäßige Defizits dieses Staates betreffende Beschlüsse des Rates befasst. Die Kläger rügten, dass die angefochtenen Rechtsakte eine Reihe von Bestimmungen enthielten, die die finanziellen Interessen und die Arbeitsbedingungen griechischer Beamter berührten.

² Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275, S. 32).

Das Gericht hat ausgeführt, dass nach Art. 263 Abs. 4 AEUV die Nichtigkeitsklagen natürlicher oder juristischer Personen auf drei Kategorien von Maßnahmen beschränkt sind, nämlich erstens auf Maßnahmen, die an diese Person gerichtet sind, zweitens auf Rechtsakte, die diese unmittelbar und individuell betreffen, und drittens auf Rechtsakte mit Verordnungscharakter, die diese unmittelbar betreffen und keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen. Nach der Rechtsprechung zu Art. 230 Abs. 4 EG erfordert die Voraussetzung, dass eine natürliche oder juristische Person von der mit der Klage angefochtenen Entscheidung unmittelbar betroffen ist, grundsätzlich das kumulative Vorliegen zweier Kriterien, nämlich erstens, dass die beanstandete Maßnahme sich auf die Rechtsstellung dieser Person unmittelbar auswirkt, und zweitens, dass sie ihren Adressaten kein Ermessen lässt, ihre Umsetzung vielmehr rein automatisch erfolgt und sich allein aus der Unionsregelung ohne Anwendung anderer Durchführungsvorschriften ergibt. Diese Rechtsprechung gilt auch für Art. 263 Abs. 4 AEUV weiter, da die in dieser Bestimmung aufgestellte Voraussetzung des unmittelbaren Betroffenseins nicht geändert worden ist.

Bei der Prüfung der einzelnen Bestimmungen der angefochtenen Beschlüsse am Maßstab dieser Voraussetzungen war das Gericht der Auffassung, dass die Bestimmung, mit der eine Kürzung der Sonderzahlungen an die Beamten vorgeschrieben wurde, nicht geeignet war, sich unmittelbar auf die Rechtsstellung der Kläger auszuwirken, da sie zwar dem betroffenen Mitgliedstaat die Verpflichtung auferlegte, ein Haushaltsziel zu erreichen, nämlich einen bestimmten Betrag jährlich durch Kürzung von Sonderzahlungen an Beamte einzusparen, aber weder die Modalitäten dieser Kürzung noch die davon betroffenen Beamtenkategorien bestimmte Gesichtspunkte, hinsichtlich deren die nationalen Behörden über einen erheblichen Gestaltungsspielraum verfügten. Das Gleiche galt für die Bestimmung, die den betroffenen Mitgliedstaat verpflichtete, binnen einer bestimmten Frist ein Gesetz zur Reformierung des Rentensystems und zur Gewährleistung seiner mittel- und langfristigen Tragfähigkeit zu erlassen. Da zu ihrer Durchführung der Erlass eines nationalen Gesetzes erforderlich war und sie den staatlichen Behörden einen ganz erheblichen Gestaltungsspielraum bei der inhaltlichen Festlegung des Gesetzes beließ, sofern das Gesetz die mittel- und langfristige Tragfähigkeit des Rentensystems gewährleistete, waren die Kläger von dieser Bestimmung nicht im Sinne von Art. 263 Abs. 4 AEUV unmittelbar betroffen, da nur dieses Gesetz gegebenenfalls deren Rechtsstellung unmittelbar berühren konnte. In Bezug auf die Bestimmung, die eine Obergrenze für die Ersetzung der in den Ruhestand tretenden Bediensteten des öffentlichen Sektors vorsah, war das Gericht der Auffassung, dass sie eine allgemeine Maßnahme zur Organisation und Steuerung der öffentlichen Verwaltung darstellte, die die Rechtsstellung der Kläger daher ebenfalls nicht unmittelbar berührte. Soweit nämlich diese Bestimmung eine Verschlechterung des reibungslosen Funktionierens der öffentlichen Dienste zur Folge haben und die Arbeitsbedingungen der Kläger verschlechtern sollte, würde es sich um einen Umstand handeln, der nicht deren Rechtsstellung, sondern allein deren faktische Lage beträfe.

4. Vertretung durch einen Anwalt

Nach Art. 19 Abs. 3 und 4 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union, der nach Art. 53 Abs. 1 dieser Satzung auf das Verfahren vor dem Gericht anwendbar ist, müssen Privatpersonen durch einen Anwalt vertreten sein, der berechtigt ist, vor einem Gericht eines Mitgliedstaats oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aufzutreten³.

In der Rechtssache, in der der Beschluss vom 26. März 2012, *Cañas/Kommission* (T-508/09, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), ergangen ist, war die Klageschrift von zwei

³ Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 (ABl. 1994, L 1, S. 3).

Rechtsanwälten gemeinsam unterzeichnet worden, von denen der eine bei der Rechtsanwaltskammer Lausanne (Schweiz) zugelassen war und der andere *über eine Zulassung* sowohl dort als auch bei der Rechtsanwaltskammer Paris (Frankreich) verfügte. Im Hinblick darauf, dass der Letzgenannte über eine uneingeschränkte Zulassung bei beiden Rechtsanwaltskammern verfügte, war das Gericht der Auffassung, dass die Klageschrift von einem Anwalt eingereicht worden war, der berechtigt ist, vor einem Gericht eines Mitgliedstaats aufzutreten. Da dieser Anwalt jedoch im Lauf des Verfahrens durch einen dritten Rechtsanwalt mit Schweizer Staatsangehörigkeit und Zulassung bei der Rechtsanwaltskammer Paris auf der Liste der ausländischen Anwälte ersetzt wurde, ersuchte die Kommission das Gericht, zu bestätigen, dass dieser Schweizer Anwalt zur Vertretung des Klägers vor dem Gericht berechtigt sei, da die Gefahr bestehen könne, dass die Regeln über die Vertretungsberechtigung von Anwälten vor den Unionsgerichten, insbesondere auf der Grundlage bilateraler Abkommen zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat, umgangen würden. Das Gericht hat hierzu darauf hingewiesen, dass die Richtlinie 98/5/EG⁴ in Verbindung mit Anhang III des Abkommens zwischen der EG und der Schweiz über die Freizügigkeit⁵ den Mitgliedstaaten zwar die Möglichkeit einräumt, Schweizer Rechtsanwälten, die sich dauerhaft in ihrem Hoheitsgebiet niederlassen, aufzuerlegen, bei der Vertretung von Mandanten vor Gericht im Einvernehmen mit einem einheimischen Rechtsanwalt zu handeln, dass aber das französische Recht keine solche Verpflichtung vorsieht. Da der fragliche Anwalt eine Bescheinigung vorgelegt hatte, aus der seine Berechtigung hervorging, vor einem Gericht eines Mitgliedstaats aufzutreten, ist das Gericht zu dem Ergebnis gelangt, dass er zur Vertretung des Klägers vor dem Gericht berechtigt war.

Das Gericht hat sich schließlich zu der Möglichkeit für den erstgenannten, lediglich bei der Rechtsanwaltskammer Lausanne zugelassenen Anwalts geäußert, sich auf sein Recht auf den freien Dienstleistungsverkehr zu berufen, um den Kläger im Ausgangsverfahren zu vertreten. Unter Hinweis darauf, dass es in Art. 5 der Richtlinie 77/249/EWG⁶, auf den sich Schweizer Rechtsanwälte berufen können, heißt, dass jeder Mitgliedstaat den Rechtsanwälten, die Dienstleistungen erbringen, auferlegen kann, bei der Ausübung der Tätigkeiten, die mit der Vertretung von Mandanten im Bereich der Rechtspflege verbunden sind, im Einvernehmen entweder mit einem bei dem angerufenen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder mit einem bei diesem Gericht tätigen „*avoué*“ oder „*procuratore*“ zu handeln, war das Gericht der Auffassung, dass diese Verpflichtung solange erfüllt war, wie der Kläger auch durch einen bei der Rechtsanwaltskammer Paris uneingeschränkt zugelassenen Anwalt vertreten war.

5. Beklagteneigenschaft

In der Rechtssache, in der der Beschluss vom 4. Juni 2012, *Elti/Delegation der Europäischen Union in Montenegro* (T-395/11, noch nicht veröffentlicht), ergangen ist, war das Gericht mit einer Klage gegen die Entscheidung des Leiters der Delegation der Union in Montenegro befasst, mit der das Angebot der Klägerin für den Auftrag der Lieferung von Ausrüstung für die Digitalisierung des montenegrinischen öffentlichen Rundfunks abgelehnt worden war. Diese Rechtssache bot dem

⁴ Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (ABl. L 77, S. 36).

⁵ Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, unterzeichnet in Luxemburg am 21. Juni 1999 (ABl. 2002, L 114, S. 6).

⁶ Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (ABl. L 78, S. 17).

Gericht die Gelegenheit, klarzustellen, dass eine Delegation der Union in einem Drittstaat nicht als Einrichtung oder sonstige Stelle der Union im Sinne von Art. 263 Abs. 1 AEUV angesehen werden kann.

Insoweit ergibt sich – so das Gericht – aus Art. 221 AEUV, dem Beschluss 2010/427/EU⁷ sowie den Art. 51 Abs. 2, 59, 60a und 85 der Haushaltsordnung⁸, dass der Rechtsstatus der Delegationen der Union durch eine doppelte institutionelle und funktionelle Abhängigkeit dieser Delegationen gegenüber dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) gekennzeichnet ist. Deshalb können sie nicht als eine Einrichtung oder sonstige Stelle der Union im Sinne von Art. 263 AEUV betrachtet werden.

Außerdem werden die aufgrund von delegierten Befugnissen erlassenen Handlungen normalerweise dem delegierenden Organ zugerechnet, das für die betreffende Handlung vor Gericht einzustehen hat, eine Lösung, die erst recht für die Übertragung der Zeichnungsberechtigung und bei einer nachgeordneten Bevollmächtigung gilt. Daher erlauben es die vom Leiter einer Delegation der Union als nachgeordnet bevollmächtigtem Anweisungsbefugten der Kommission im Rahmen eines Verfahrens der Vergabe eines öffentlichen Lieferauftrags erlassenen Handlungen nicht, dieser Delegation die Beklagteneigenschaft zuzuerkennen, und sind in diesem Fall der Kommission zuzurechnen. Folglich konnte die Delegation der Union in Montenegro nicht als Einrichtung oder sonstige Stelle der Union angesehen werden, und die hier gegen diese Delegation erhobene Klage ist als unzulässig abgewiesen worden.

Wettbewerbsregeln für Unternehmen

1. Allgemeines

a) Aufforderung zur Übermittlung von Informationen

In den Rechtssachen, in denen das Urteil vom 22. März 2012, *Slovak Telekom/Kommission* (T-458/09 und T-171/10, noch nicht veröffentlicht), ergangen ist, konnte sich das Gericht zum Umfang der Befugnis der Kommission äußern, nach Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003⁹ von Unternehmen Auskünfte zu verlangen. Es ging um zwei Entscheidungen der Kommission, mit denen der Klägerin aufgegeben worden war, der Kommission Auskünfte über die Tätigkeit der Klägerin zu geben, und zwar nicht nur für die Zeit nach dem Beitritt der Slowakischen Republik zur Union, sondern auch für die Zeit davor. Das Gericht hat ausgeführt, dass die in Art. 18 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1/2003 vorgesehenen Untersuchungsbefugnisse nur daran geknüpft sind, dass die verlangten Auskünfte nach Einschätzung der Kommission erforderlich sein müssen, um die Durchführung der Untersuchung rechtfertigenden Verdachtsmomente für eine Zuwiderhandlung zu überprüfen. Daher darf die Kommission von einem Unternehmen Auskünfte über einen Zeitraum, in dem die Wettbewerbsregeln der Union auf es nicht anwendbar waren, verlangen, wenn solche Auskünfte erforderlich sind, um einen etwaigen Verstoß gegen diese Regeln ab dem Zeitpunkt, ab dem sie für das Unternehmen gelten, festzustellen. Das Gericht hat in diesem Zusammenhang das Vorbringen der Klägerin zurückgewiesen, wonach in diesem Fall kein Zusammenhang zwischen der angeblich

⁷ Beschluss 2010/427/EU des Rates vom 26. Juli 2010 über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes.

⁸ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248, S. 1).

⁹ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 [EG] und 82 [EG] niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

begangenen Zuwiderhandlung und den verlangten Informationen bestanden habe. Es hat hierzu festgestellt, dass diese Informationen der Kommission ermöglichen konnten, die relevanten Märkte zu bestimmen oder festzustellen, ob die Klägerin auf diesen Märkten eine beherrschende Stellung einnahm, oder die Schwere des Verstoßes zu bewerten, wobei bestimmte Angaben aus Zeit vor dem 1. Mai 2004 für die Kommission erforderlich sein konnten, um den wirtschaftlichen Kontext festzustellen, in den sich das beanstandete Verhalten einfügte.

b) Nachprüfungsbefugnisse der Kommission

– Juristischer Beistand

Im Urteil vom 27. September 2012, *Koninklijke Wegenbouw Stevin/Kommission* (T-357/06, noch nicht veröffentlicht), hat das Gericht darauf hingewiesen, dass zwar bestimmte Rechte der Verteidigung, darunter das Recht auf Hinzuziehung eines juristischen Beistands, schon im Stadium der Voruntersuchung zu beachten sind, dass jedoch gewährleistet werden muss, dass die Beachtung dieser Rechte nicht die praktische Wirksamkeit der Nachprüfungen beeinträchtigt, damit die Kommission ihre Aufgabe als Hüterin des Vertrags auf dem Gebiet des Wettbewerbs wahrnehmen kann. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts in Bezug auf die Verteidigungsrechte und die praktische Wirksamkeit der Nachprüfungsbefugnis der Kommission zum Ausgleich zu bringen, indem die mögliche Vernichtung oder Unterdrückung von Unterlagen verhindert wird. Daher ist die Anwesenheit eines externen Rechtsanwalts oder eines unternehmensinternen Juristen möglich, von deren Beisein jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Nachprüfung abhängen kann. Wenn ein Unternehmen dies wünscht, insbesondere dann, wenn es über keinen Juristen an Ort und Stelle verfügt, kann es daher die Beratung durch einen Rechtsanwalt einholen und ihn bitten, sich schnellstmöglich dorthin zu begeben. Damit die Ausübung des Rechts auf anwaltlichen Beistand den ordnungsgemäßen Ablauf der Nachprüfung nicht beeinträchtigen kann, müssen die mit dieser Nachprüfung betrauten Personen alle Geschäftsräume des Unternehmens sofort betreten, diesem die Nachprüfungsentscheidung bekannt geben und unverzüglich die Büros ihrer Wahl in Besitz nehmen können. Diese Personen müssen auch in die Lage versetzt werden, die Kommunikation des Unternehmens über Telefon und Computer zu kontrollieren. Darüber hinaus kann die Frist, die die Kommission einem Unternehmen einzuräumen verpflichtet ist, damit dieses Kontakt zu seinem Anwalt aufnehmen kann, bevor sie die Nachprüfungen aufnimmt, nur äußerst kurz und auf das strikte Minimum beschränkt sein.

Das Gericht war insoweit der Auffassung, dass die Kommission die Verteidigungsrechte eines Unternehmens keineswegs verletzt, wenn sie dessen Aufforderung an die mit der Nachprüfung betrauten Bediensteten, in einem Warteraum bis zum Eintreffen der externen Anwälte des Unternehmens zu warten, bevor es ihnen das Betreten seiner Geschäftsräume gestattet, nicht Folge leistet. Die Weigerung dieses Unternehmens, den Kommissionsinspektoren vor dem Eintreffen seiner Anwälte den Zutritt zu seinen Einrichtungen zu gestatten, ist somit als Weigerung einzustufen, sich der Nachprüfungsentscheidung zu beugen.

– Reichweite

In dem vorgenannten Urteil *Koninklijke Wegenbouw Stevin/Kommission* hatte das Gericht darüber hinaus Gelegenheit, sich zur Reichweite der Nachprüfungsbefugnisse der Kommission zu äußern. Es hat hierzu daran erinnert, dass die Unternehmen dazu verpflichtet sind, im Lauf des Voruntersuchungsverfahrens an den Untersuchungsmaßnahmen aktiv mitzuwirken, und es hat besonders die Bedeutung hervorgehoben, die in diesem Zusammenhang dem Recht auf Zugang zu allen seinen *Räumlichkeiten, Grundstücken* und Transportmitteln zukommt. Dieses Recht spielt nämlich eine herausragende Rolle, da es der Kommission damit ermöglicht werden soll, das Beweismaterial für

Zu widerhandlungen gegen die Wettbewerbsregeln an den Orten zu sammeln, an denen es sich normalerweise befindet, d. h. in den Geschäftsräumen der Unternehmen.

Daher reicht der bloße Umstand, dass die Anwälte des Unternehmens der Kommission den Zutritt zum Büro eines der Geschäftsführer dieses Unternehmens verweigern, aus, um davon auszugehen, dass sich das Unternehmen geweigert hat, sich der Nachprüfungsentscheidung in vollem Umfang zu beugen, ohne dass die Kommission feststellen müsste, ob die durch diese Weigerung eingetretene Verzögerung zu einer Vernichtung oder Unterdrückung von Unterlagen führen konnte.

In den Urteilen vom 14. November 2012, *Nexans France und Nexans/Kommission* (T-135/09, noch nicht veröffentlicht) sowie *Prysmian und Prysmian Cavi e Sistemi Energia/Kommission* (T-140/09, noch nicht veröffentlicht), zur gleichen Problematik hat das Gericht jedoch erläutert, dass die Kommission, wenn sie in den Geschäftsräumen eines Unternehmens eine Nachprüfung durchführt, verpflichtet ist, ihre Nachforschungen auf diejenigen Tätigkeiten des Unternehmens zu beschränken, die mit den in der Nachprüfungsentscheidung angeführten Industriezweigen verbunden sind. Stellt sie nach der Prüfung hingegen fest, dass ein Dokument oder eine Information nicht diesen Industriezweigen zuzurechnen ist, darf sie das Dokument bzw. die Information nicht für die Zwecke ihrer Untersuchung verwenden. Das Gericht hat hierzu ausgeführt, dass es der Kommission, unterläge sie keiner solchen Beschränkung, praktisch möglich wäre, immer dann, wenn ihr ein Indiz vorliegt, das sie vermuten lässt, dass ein Unternehmen in einem bestimmten Bereich seiner Tätigkeiten eine Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln begangen hat, eine Nachprüfung durchzuführen, die die Gesamtheit der Tätigkeiten erfasst. Dies wäre mit dem als Grundrecht einer demokratischen Gesellschaft garantierten Schutz der Sphäre der privaten Tätigkeiten juristischer Personen unvereinbar. In diesem Fall musste die Kommission für den Erlass der streitigen Nachprüfungsentscheidungen daher über genügend ernsthafte Indizien verfügen, die eine Nachprüfung in den Geschäftsräumen der Klägerinnen rechtfertigten und sich auf die Gesamtheit der Tätigkeiten der Klägerinnen im Zusammenhang mit Stromkabeln und dazugehörigem Material bezogen.

c) Angemessene Frist

Im Urteil vom 5. Juni 2012, *Imperial Chemical Industries/Kommission* (T-214/06, noch nicht veröffentlicht), war das Gericht, das mit einem Klagegrund befasst war, mit dem die überlange Dauer des Verwaltungs- wie des gerichtlichen Verfahrens beanstandet wurde, der Auffassung, dass die Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung, über die es im Bereich der Geldbußen wegen Verstoßes gegen die Wettbewerbsregeln verfügt, ihm erlaubte, über den Antrag der Klägerin auf Herabsetzung der von der Kommission gegen sie verhängten Geldbuße aus diesem Grund zu entscheiden. Es hat in diesem Fall eine solche Möglichkeit insbesondere aus Gründen der Prozessökonomie und im Hinblick darauf für gerechtfertigt gehalten, dass gegen einen solchen Verstoß gegen den Grundsatz der angemessenen Frist ein unmittelbarer und effektiver Rechtsbehelf gegeben sein muss.

Unter Hinweis darauf, dass die Angemessenheit einer Frist anhand der Umstände jeder einzelnen Rechtssache und insbesondere anhand der Interessen, die in dem Rechtsstreit für den Betroffenen auf dem Spiel stehen, der Komplexität der Rechtssache sowie des Verhaltens des Betroffenen und der zuständigen Behörden zu beurteilen ist, hat es jedoch ausgeführt, dass die von der Klägerin beanstandete Dauer des gerichtlichen Verfahrens – insgesamt fünf Jahre und neun Monate – zwar sicherlich erheblich war, dass sie aber durch die Umstände und die Komplexität der Rechtssache zu erklären war. In Ermangelung jeglichen Vorbringens der Klägerin zu den für sie in der Rechtssache auf dem Spiel stehenden Interessen und unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Rechtssache weder ihrer Art noch ihrer Bedeutung für die Klägerin nach einer besonderen Beschleunigung bedurfte, war diese Dauer nicht geeignet, eine Herabsetzung der festgesetzten Geldbuße zu rechtfertigen.

d) Sanktionen

– Bemessung von Geldbußen

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 29. März 2012, *Telefónica und Telefónica de España/Kommission* (T-336/07, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), ergangen ist, bot sich dem Gericht zudem die Möglichkeit, die bei der Bemessung von Geldbußen zu berücksichtigenden Kriterien zu erläutern. Es hat hierzu darauf hingewiesen, dass die Kommission nach den Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und gemäß Artikel 65 Absatz 5 [KS]-Vertrag festgesetzt werden¹⁰, bei der Beurteilung der Schwere des Verstoßes die konkreten Auswirkungen auf den Markt nur dann prüfen muss, wenn sie messbar erscheinen. In diesem Rahmen stellt der Umfang des räumlichen Marktes nur eines von drei einschlägigen Kriterien für die Gesamtbeurteilung der Schwere der Zuwiderhandlung dar. Darüber hinaus ist der Umfang kein eigenständiges Kriterium in dem Sinne, dass nur Zuwiderhandlungen, die mehrere Mitgliedstaaten betreffen, als „besonders schwer“ eingestuft werden können. Die Kommission kann daher eine Zuwiderhandlung selbst dann als „besonders schwer“ einstufen, wenn die Größe des relevanten räumlichen Marktes auf das Hoheitsgebiet eines einzigen Mitgliedstaats beschränkt ist.

Im Übrigen muss die Kommission bei der für die Bemessung der Geldbuße erforderlichen Beurteilung der Schwere einer Zuwiderhandlung sicherstellen, dass ihr Vorgehen vor allem in Bezug auf Zuwiderhandlungen, die die Verwirklichung der Ziele der Union besonders beeinträchtigen, die notwendige abschreckende Wirkung hat. Die Abschreckung muss in dem Sinne sowohl spezifisch als auch generell sein, als mit der Geldbuße eine individuelle Zuwiderhandlung geahndet wird, sie sich aber auch in den Rahmen einer allgemeinen Politik zur Einhaltung der Wettbewerbsregeln durch die Unternehmen einfügt.

Da sich ferner die Erhöhung einer Geldbuße aufgrund der Dauer der Zuwiderhandlung prozentual nach dem Ausgangsbetrag dieser Geldbuße richtet, der anhand der Schwere des gesamten Verstoßes ermittelt wird und der bereits die unterschiedliche Intensität der Zuwiderhandlung widerspiegelt, ist im Rahmen der Erhöhung dieses Betrags wegen der Dauer der Zuwiderhandlung ein Schwanken der Intensität der Zuwiderhandlung im betreffenden Zeitraum nicht zu berücksichtigen. Schließlich ist zwar nicht ausgeschlossen, dass unter bestimmten Gegebenheiten eine nationale Regelung oder ein Verhalten der nationalen Behörden mildernde Umstände darstellen kann, doch kann die Billigung oder Tolerierung der Zuwiderhandlung durch nationale Behörden insoweit nicht berücksichtigt werden, als die fraglichen Unternehmen über die nötigen Mittel verfügen, um sich genaue und korrekte Rechtsauskünfte zu verschaffen.

– Geldbußen und Zwangsgelder

Im Urteil vom 27. Juni 2012, *Microsoft/Kommission* (T-167/08, noch nicht veröffentlicht), hat das Gericht ausgeführt, dass eine Geldbuße zwar die Folge einer Zuwiderhandlung gegen die Art. 101 oder 102 AEUV und ein Zwangsgeld die Folge einer Entscheidung ist, mit der aufgegeben wird, die fragliche Zuwiderhandlung abzustellen, und gegebenenfalls verhaltensorientierte Abhilfemaßnahmen auferlegt werden, dass sich aber gleichwohl beide auf das Verhalten des Unternehmens, wie es in der Vergangenheit zutage getreten ist, beziehen und beide abschreckende Wirkung haben *müssen*, um zu verhindern, dass die Zuwiderhandlung sich wiederholt oder fortgesetzt wird. In Anbetracht dieser Gemeinsamkeit der Merkmale und Ziele ist eine Unterscheidung in Bezug auf

¹⁰ ABl. 1998, C 9, S. 3.

den Grad der Genauigkeit dessen, was ein Unternehmen zu tun oder zu lassen hat, um die Wettbewerbsregeln einzuhalten, bevor an das Unternehmen eine Entscheidung ergeht, mit der eine Geldbuße verhängt wird, oder aber eine Entscheidung, mit der ein Zwangsgeld auferlegt wird, durch nichts gerechtfertigt.

– An Unternehmen gerichtete Anordnungen – Grenzen

In dem vorgenannten Urteil *Microsoft/Kommission* hat das Gericht darauf hingewiesen, dass die Kommission zwar befugt ist, eine Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln festzustellen und den betroffenen Parteien aufzugeben, sie abzustellen, dass es ihr aber nicht zusteht, den Parteien ihre eigene Wahl unter den verschiedenen möglichen Verhaltensweisen aufzuzwingen, die dem Vertrag oder einer Entscheidung entsprechen, mit der verhaltensorientierte Abhilfemaßnahmen vorgeschrieben werden. Hat daher das Unternehmen eine dieser möglichen Verhaltensweisen gewählt, darf die Kommission folglich weder eine Zuwiderhandlung feststellen noch ein Zwangsgeld verhängen, nur weil sie eine andere Verhaltensweise vorgezogen hätte.

2. Entscheidungen zum Bereich des Art. 101 AEUV

a) Begriff „Beschluss von Unternehmensvereinigungen“

In der Rechtssache *MasterCard u. a./Kommission* (Urteil vom 24. Mai 2012, T-111/08, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten) war das Gericht mit einer Klage auf Nichtigerklärung einer Entscheidung der Kommission befasst, mit der diese die innerhalb des Kartenzahlungssystems MasterCard angewandten multilateralen Interbankenentgelte (MIF) für wettbewerbswidrig erklärt hatte. Die MIF entsprechen einem Teil des Preises eines mit Zahlungskarte getätigten Geschäfts, der von der Bank, die die Karte ausgibt, einbehalten wird. Die Kosten der MIF werden den Händlern im allgemeineren Rahmen der Aufwendungen, die ihnen von dem Finanzinstitut, das ihre Geschäfte führt, in Rechnung gestellt werden, für die Nutzung der Zahlungskarten auferlegt.

Das in dieser Rechtssache erlassene Urteil bot dem Gericht die Gelegenheit, den Begriff des Beschlusses von Unternehmensvereinigungen im Sinne von Art. [101 AEUV] zu präzisieren. Es hat hierzu darauf hingewiesen, dass dieser Begriff verhindern soll, dass Unternehmen sich allein durch die Form, in der sie ihr Marktverhalten abstimmen, der Anwendung der Wettbewerbsregeln entziehen können. Um die Wirksamkeit dieses Grundsatzes sicherzustellen, erfasst Art. [101] Abs. 1 [AEUV] nämlich nicht nur die direkten Formen der Verhaltensabstimmung zwischen Unternehmen (Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen), sondern auch institutionalisierte Formen der Zusammenarbeit, bei denen die Wirtschaftsteilnehmer durch eine kollektive Struktur oder ein gemeinsames Organ handeln. In diesem Zusammenhang ist eine Interessengemeinschaft oder ein gemeinsames Interesse ein maßgebender Gesichtspunkt.

Unter Hinweis insbesondere darauf, dass ein gemeinsames Interesse der Zahlungsorganisation MasterCard und der Finanzinstitute an der Festlegung von MIF auf hohem Niveau besteht, hat das Gericht geschlossen, dass die Zahlungsorganisation MasterCard trotz der Änderungen durch den Börsengang der MasterCard Inc. eine institutionalisierte Form der Verhaltensabstimmung der teilnehmenden Finanzinstitute geblieben ist. Folglich konnte die Kommission an der Einstufung der Beschlüsse der Organe der Zahlungsorganisation MasterCard in Bezug auf die MIF als Beschlüsse einer Unternehmensvereinigung zu Recht festhalten.

b) Einschränkung des Wettbewerbs

– Akzessorietät

In dem vorgenannten Urteil *MasterCard u. a./Kommission* hat das Gericht die Argumentation zurückgewiesen, dass die MIF für das Funktionieren des Zahlungssystems MasterCard objektiv notwendig seien. Es wurde u. a. geltend gemacht, dass die Finanzinstitute, wären keine MIF erhoben worden, ihren Kunden andere Arten von Zahlungskarten hätten anbieten oder die Vorteile, die den Karteninhabern gewährt worden seien, hätten einschränken müssen, was das Fortbestehen des MasterCard-Systems in Frage gestellt hätte. Unter Hinweis auf die Bedeutung der anderen Einkünfte und Geschäftsvorteile als die MIF, die die Finanzinstitute aus der Ausgabe von Zahlungskarten ziehen, hat das Gericht dieses Vorbringen zurückgewiesen und befunden, dass, auch wenn in einem System, das ohne MIF arbeitete, mit einer Schmälerung der mit den Karteninhabern vereinbarten Vorteile oder der Rentabilität der Kartenausgabe zu rechnen sein kann, davon ausgegangen werden kann, dass eine solche Schmälerung nicht ausreichte, um das Fortbestehen des MasterCard-Systems in Frage zu stellen.

– Wirkungen

In der vorgenannten Rechtssache *MasterCard u. a./Kommission* machten die Klägerinnen u. a. geltend, dass der Umstand, dass die MIF sich auf die Höhe der Händlergebühr ausgewirkt hätten, keine Auswirkungen auf den Wettbewerb zwischen Acquirern habe, da sie für alle Acquirer gleichermaßen gälten. Insoweit hat das Gericht entschieden, dass, auch wenn die MIF anerkanntermaßen eine Mindesthöhe der Händlergebühr festlegen, aus der Feststellung der Kommission, dass ein MasterCard-System, das ohne MIF funktioniere, wirtschaftlich lebensfähig bleibe, zwangsläufig folgt, dass die MIF wettbewerbsbeschränkende Auswirkungen hatten. Gegenüber einem Acquiring-Markt ohne MIF beschränken die MIF nämlich den Wettbewerbsdruck, den die Händler bei der Aushandlung der Händlergebühr auf die Acquiring-Banken ausüben können, indem die Möglichkeiten beschnitten werden, dass die Gebühren unter eine bestimmte Schwelle fallen.

– Potenzieller Wettbewerb

In den Rechtssachen, in denen die Urteile vom 29. Juni 2012, *E.ON Ruhrgas und E.ON/Kommission* (T-360/09, noch nicht veröffentlicht) sowie *GDF Suez/Kommission* (T-370/09, noch nicht veröffentlicht), ergangen sind, hatte das Gericht über Klagen auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission zu entscheiden, mit der diese gegen die Energieversorgungsunternehmen, die Klage erhoben hatten, Geldbußen in Höhe von je 553 Mio. Euro wegen Verletzung des Wettbewerbsrechts der Union durch den Abschluss einer Vereinbarung zur Aufteilung des französischen und des deutschen Erdgasmarkts verhängt hatte. Diese Vereinbarung war 1975 getroffen worden, als die Ruhrgas AG (nunmehr E.ON Ruhrgas AG, zum E.ON-Konzern gehörig) und Gaz de France (GDF) (heute zum GDF Suez-Konzern gehörig) beschlossen hatten, gemeinsam eine Gasfernleitung quer durch Deutschland zu bauen, um russisches Gas nach Deutschland und Frankreich einzuführen. Der Entscheidung der Kommission zufolge sind die Unternehmen mit der fraglichen Vereinbarung übereingekommen, das durch diese Gasfernleitung beförderte Gas nicht auf dem Inlandsmarkt des jeweils anderen Unternehmens zu verkaufen. Diese Rechtssachen boten dem Gericht Gelegenheit, sich zu den Voraussetzungen zu äußern, unter denen ein Unternehmen im Rahmen der Anwendung von Art. [101] Abs. 1 [AEUV] als potenzieller Wettbewerber eingestuft werden kann.

Es hat hierzu ausgeführt, dass sich die Untersuchung der Wettbewerbsbedingungen auf einem bestimmten Markt nicht nur auf den gegenwärtigen Wettbewerb stützt, den sich die auf dem betreffenden Markt bereits tätigen Unternehmen liefern, sondern auch auf den potenziellen Wettbe-

werb. Zwar ist die Markterschließungsabsicht eines Unternehmens für die Prüfung, ob es als potenzieller Wettbewerber auf dem betreffenden Markt angesehen werden kann, gegebenenfalls von Bedeutung, aber der wesentliche Gesichtspunkt, auf dem eine solche Einstufung beruhen muss, besteht in der Markterschließungsfähigkeit des Unternehmens. Bei einem Inlandsmarkt, der durch das Bestehen faktischer Gebietsmonopole gekennzeichnet ist, ist der Umstand, dass auf diesem Markt kein gesetzliches Monopol besteht, unerheblich. Um nämlich feststellen zu können, ob auf einem Markt ein potenzieller Wettbewerb besteht, hat die Kommission die tatsächlichen und konkreten Möglichkeiten zu prüfen, dass die betroffenen Unternehmen untereinander in Wettbewerb stehen oder dass ein neuer Wettbewerber in den relevanten Markt eintreten und den etablierten Unternehmen Konkurrenz machen kann. Sie hat bei dieser Prüfung die Grundlage für diese Möglichkeiten objektiv zu untersuchen, so dass es nicht darauf ankommt, ob die Möglichkeiten wegen eines Monopols ausgeschlossen sind, das unmittelbar durch die nationale Regelung begründet wird, oder wegen eines Monopols, das mittelbar auf die sich aus der Durchführung dieser Regelung ergebende tatsächliche Lage zurückgeht. Ferner genügt die rein theoretische Möglichkeit eines Markteintritts eines Unternehmens nicht, um das Bestehen eines solchen Wettbewerbs darzutun.

Das Gericht hat in diesem Fall festgestellt, dass die bis zum 24. April 1998 auf dem deutschen Gasmarkt bestehende Situation dadurch, dass sie durch das zulässige Bestehen faktischer Gebietsmonopole gekennzeichnet war, dazu führen konnte, dass auf diesem Markt keinerlei – weder ein tatsächlicher noch ein potenzieller – Wettbewerb stattfand. Dass in Deutschland kein gesetzliches Monopol bestand, war insoweit unerheblich. Nach Auffassung des Gerichts hatte die Kommission nicht dargetan, dass auf dem deutschen Erdgasmarkt vom 1. Januar 1980 bis 24. April 1998 zwischen E.ON und GDF Suez ein potenzieller Wettbewerb bestand, der durch die zwischen ihnen geschlossene Vereinbarung hätte beeinträchtigt werden können.

c) Festsetzung der Geldbuße

– Zusammenarbeit

i) Umfang

Im Urteil vom 27. September 2012, *Nynäs Petroleum und Nynas Belgium/Kommission* (T-347/06, noch nicht veröffentlicht), hat das Gericht festgestellt, dass gemäß Nr. 3 sechster Gedankenstrich der Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen die Kommission den Grundbetrag der Geldbuße für aktive Mitwirkung des Unternehmens an dem Verfahren außerhalb des Anwendungsbereichs der Mitteilung über Zusammenarbeit von 2002 verringern kann. Die Kommission kann jedoch einem Unternehmen, das im Verlauf eines Verfahrens wegen Verstoßes gegen die Wettbewerbsregeln zusammengearbeitet hat, eine Ermäßigung der Geldbuße auf der Grundlage dieser Bestimmungen der Leitlinien nur in dem Fall gewähren, in dem die Mitteilung über Zusammenarbeit von 2002 nicht anwendbar ist. Diese Mitteilung gilt aber nicht für vertikale Vereinbarungen oder Vereinbarungen, die in den Anwendungsbereich von Art. [102 AEUV] fallen. Unter diesen Voraussetzungen und da in diesem Fall die Zuwiderhandlung sehr wohl in den Anwendungsbereich der Mitteilung über Zusammenarbeit von 2002 fiel, konnten die Bestimmungen von Nr. 3 sechster Gedankenstrich der Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen nach Auffassung des Gerichts auf die Klägerinnen keine Anwendung finden.

ii) Konsequenzen

Im Urteil vom 27. September 2012, *Kuwait Petroleum u. a./Kommission* (T-370/06, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), hat das Gericht darauf hingewiesen, dass nach Randnr. 27

der Mitteilung über Zusammenarbeit von 2002 die Kommission in Kartellsachen in ihrer Entscheidung am Ende des Verwaltungsverfahrens die Ermäßigungen bestimmt, die den Unternehmen, die eine Ermäßigung der Geldbuße beantragt haben, endgültig gewährt werden. Folglich – so das Gericht – ist es Sache der Kommission, den Wert der von einem Unternehmen gelieferten Informationen am Ende des Verwaltungsverfahrens zu beurteilen und es kann ihr deshalb nicht vorgeworfen werden, dass sie der Ansicht ist, ein Unternehmen nicht für Erklärungen belohnen zu können, die ihr zu einem Zeitpunkt des Verfahrens entscheidend erschienen, sich aber im weiteren Verlauf des Verwaltungsverfahrens als unbrauchbar erwiesen haben, da das Unternehmen diese Erklärungen zurückgezogen hatte.

– Erschwerende Umstände

i) Rolle als Anführer oder Anstifter des Verstoßes

Im Urteil vom 27. September 2012, *Shell Petroleum u. a./Kommission* (T-343/06, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), hat das Gericht festgestellt, dass die Kommission grundsätzlich nicht daran gehindert ist, sich zum Beweis der Tatsache, dass ein Unternehmen in einem Kartell eine Anstifterrolle gespielt hat, nur auf ein Ereignis zu stützen, wenn dieses Beweismittel allein den sicheren Beweis erbringt, dass dieses Unternehmen andere Unternehmen gedrängt oder ermuntert hat, das Kartell zu errichten oder ihm beizutreten.

Im Übrigen hat das Gericht in dem erwähnten Urteil *Koninklijke Wegenbouw Stevin/Kommission* daran erinnert, dass der Unionsrichter zwar zwischen der Rolle als Anführer und der als Anstifter unterscheidet, es war allerdings der Auffassung, dass es selbst dann, wenn die von der Kommission hinsichtlich einer der beiden Rollen beigebrachten Belege unzureichend sind, im Rahmen der Ausübung seiner Befugnis zur unbeschränkten Nachprüfung an der von der Kommission vorgesehenen Erhöhung der Geldbuße festhalten kann. In Anbetracht der Bedeutung der Anführerrolle der Klägerin ist es daher in diesem Fall davon ausgegangen, dass die angewandte Erhöhung der Geldbuße nicht zu verringern war.

ii) Wiederholungstat

In dem erwähnten Urteil *Shell Petroleum u. a./Kommission* konnte das Gericht diesen Begriff näher erläutern in einem Fall, in dem zwei Tochtergesellschaften ein und derselben Muttergesellschaft nacheinander gleichartige Zuwiderhandlungen begangen hatten. Da es im Wettbewerbsrecht der Union anerkannt ist – so das Gericht – dass unterschiedliche, ein und derselben Gruppe zugehörige Gesellschaften eine wirtschaftliche Einheit bilden, wenn die betreffenden Gesellschaften ihr Marktverhalten nicht eigenständig bestimmen, kann die Kommission zu Recht von einem Wiederholungsfall ausgehen, wenn eine der Tochtergesellschaften der Muttergesellschaft eine Zuwiderhandlung der gleichen Art wie die begeht, für die zuvor eine andere Tochtergesellschaft mit einer Sanktion belegt worden war. Da es sich hierbei jedoch um eine Befugnis und nicht um eine Verpflichtung handelt, führt allein der Umstand, dass die Kommission in einer früheren Entscheidung die Verantwortlichkeit nicht einer Muttergesellschaft zugerechnet hat, nicht dazu, dass sie in einer späteren Entscheidung verpflichtet wäre, dieselbe Haltung einzunehmen.

In diesem Fall war das Gericht der Auffassung, dass, da die von der früheren Entscheidung erfasste Tochtergesellschaft und die von der neuen Entscheidung der Kommission betroffene Tochtergesellschaft sich jeweils mittelbar zu 100 % im Besitz derselben Muttergesellschaften befanden, sich der Umstand, dass die Kommission sich in der früheren Entscheidung entschlossen hatte, die Zuwiderhandlung eher der erstgenannten Tochtergesellschaft als ihren Muttergesellschaften zuzurechnen, auf die Möglichkeit, in der neuen Entscheidung die Rechtsprechung zum Wiederholungsfall

zur Anwendung zu bringen, nicht ausgewirkt hat. Außerdem hatte der Wegfall einer der Muttergesellschaften keine Konsequenzen für die Möglichkeit, bei dem Unternehmen, das fortbestanden hatte, von einem Wiederholungsfall auszugehen. Schließlich war die Kommission nicht verpflichtet, Anhaltspunkte zu liefern, die die Feststellung ermöglichten, dass diese Muttergesellschaft tatsächlich einen bestimmenden Einfluss auf die Zuwiderhandlung ihrer Tochtergesellschaft, die Gegenstand der früheren Entscheidung gewesen war, ausgeübt hatte, da sich diese Tochtergesellschaft zum Zeitpunkt der Begehung dieser Zuwiderhandlungen zu 100 % im gemeinsam Besitz der genannten Muttergesellschaften befand.

d) Zurechnung der Zuwiderhandlung – Gesamtschuldnerische Verurteilung

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 27. September 2012, *Ballast Nedam/Kommission* (T-361/06, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), ergangen ist, war das Gericht der Auffassung, dass eine Gesellschaft, die mit ihrer Tochtergesellschaft ein einziges Unternehmen bildet, nicht geltend machen kann, dass die Herabsetzung der gegen ihre Tochtergesellschaft festgesetzten Geldbuße durch den Unionsrichter die Konsequenz nach sich ziehe, dass die gegen sie als Muttergesellschaft der Gruppe gesamtschuldnerisch verhängte Geldbuße ebenfalls herabzusetzen wäre, wenn die Entscheidung über die Herabsetzung der Geldbuße darauf zurückzuführen ist, dass die Kommission die Verteidigungsrechte der Tochtergesellschaft verletzt hat.

e) Unbeschränkte Nachprüfung

– Bereits bekanntes Beweismittel

In dem erwähnten Urteil *Shell Petroleum u. a./Kommission* hat das Gericht darauf hingewiesen, dass die Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung den Unionsrichter ermächtigt, über die reine Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Zwangsmaßnahme hinaus die Beurteilung der Kommission durch seine eigene Beurteilung zu ersetzen und demgemäß die verhängte Geldbuße oder das verhängte Zwangsgeld aufzuheben, herabzusetzen oder zu erhöhen. Dies bedeutet – im Einklang mit den Anforderungen des Grundsatzes des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes gemäß Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union¹¹ –, dass der Unionsrichter sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht eine Kontrolle vornimmt und befugt ist, die Beweise zu würdigen, die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären und die Höhe der Geldbußen zu ändern. Es ist daher Sache des Gerichts, im Rahmen seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung zum Zeitpunkt des Erlasses seiner Entscheidung zu beurteilen, ob die gegen die betroffenen Unternehmen verhängte Geldbuße der Schwere der in Rede stehenden Zuwiderhandlung angemessen ist. Das Gericht kann im Rahmen der Ausübung seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung die Nichtmitwirkung eines Unternehmens grundsätzlich berücksichtigen und die wegen eines Verstoßes gegen die Art. [101 AEUV] oder [102 AEUV] gegen es verhängte Geldbuße entsprechend erhöhen. Das käme seiner Auffassung nach in Betracht, wenn ein Unternehmen es in seiner Antwort auf ein entsprechendes Auskunftsverlangen der Kommission vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hätte, im Verwaltungsverfahren maßgebliche Beweismittel für die Festlegung des Betrags der Geldbuße vorzulegen, über die es zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Entscheidung verfügte oder hätte verfügen können. Das Gericht ist in diesem Fall zwar nicht daran gehindert, solche Beweismittel zu berücksichtigen; das Unternehmen, das sie erst im Stadium des gerichtlichen Verfahrens mitteilt und somit den Zweck und den ordnungsgemäßen Ablauf des Verwaltungsverfahrens behindert, muss aber damit rechnen, dass dieser Umstand bei der Bemessung der Geldbuße durch das Gericht berücksichtigt wird.

¹¹ ABl. 2010, C 83, S. 389.

– Neue Tatsache

Hierzu hat das Gericht in dem erwähnten Urteil *Imperial Chemical Industries/Kommission* ausgeführt, dass ein Klagegrund, der, auch wenn er erst in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht worden ist, die Gesamtdauer des die Klägerin betreffenden Verfahrens zum Gegenstand hat, nicht wegen Verspätung als unzulässig betrachtet werden kann. Die Gesamtverfahrensdauer stellt nämlich eine neue Tatsache dar, die nach Art. 48 § 2 der Verfahrensordnung das Vorbringen dieses Angriffsmittels im Laufe des Verfahrens rechtfertigt.

– Methode – Fehlende Bindungswirkung der Leitlinien gegenüber dem Gericht

In den erwähnten Urteilen *E.ON Ruhrgas und E.ON/Kommission* sowie *GDF Suez/Kommission*, hat das Gericht daran erinnert, dass es, wenn es im Rahmen seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung entscheidet, weder an die Berechnungen der Kommission noch an deren Leitlinien auf dem Gebiet der Geldbußen gebunden ist, sondern seine eigene Beurteilung unter Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Falles vorzunehmen hat. Nach Auffassung des Gerichts hätte jedoch eine Anwendung der von der Kommission herangezogenen Methode in diesem Fall eine Minderung der festgesetzten Geldbuße zur Folge gehabt, die, gemessen an der Bedeutung des festgestellten Fehlers, unverhältnismäßig gewesen wäre. Während nämlich der Fehler der Kommission nur den französischen Markt und nur etwa ein Fünftel der Dauer der Zuwiderhandlung betraf, hätte die Anwendung der Methode der Kommission zu einer Herabsetzung der Geldbuße um über 50 % geführt. Unter Hinweis darauf, dass es an diese Methode nicht gebunden ist, ist das Gericht zu dem Ergebnis gelangt, dass der Endbetrag der gegen jede Gesellschaft zu verhängenden Geldbuße unter Berücksichtigung insbesondere der Dauer und der Schwere der Zuwiderhandlung auf 320 Mio. Euro festzusetzen war.

3. Entscheidungen zum Bereich des Art. 102 AEUV

a) Beherrschende Stellung

In der Rechtssache, in der das erwähnte Urteil *Telefónica und Telefónica de España/Kommission* ergangen ist, war das Gericht mit einer Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung befasst, mit der die Kommission gegen die Klägerinnen, Gesellschaften der Telefónica-Gruppe, des etablierten Telekommunikationsbetreibers in Spanien, wegen Missbrauchs einer beherrschenden Stellung auf dem Markt für den Breitband-Internetzugang in Spanien eine Geldbuße von etwa 151 Mio. Euro verhängt hatte. Nach Ansicht der Kommission hatten die Klägerinnen in der Zeit von September 2001 bis Dezember 2006 ihre beherrschende Stellung auf dem regionalen und nationalen Markt für den Großkunden-Internetzugang in Spanien missbraucht.

Ob auf dem Markt Wettbewerb herrscht – so das Gericht –, ist zwar von Bedeutung für die Beurteilung, ob eine beherrschende Stellung vorliegt. Jedoch schließt selbst ein lebhafter Wettbewerb auf einem Markt eine beherrschende Stellung auf diesem Markt nicht aus, da eine solche Stellung wesentlich durch die Fähigkeit gekennzeichnet ist, dass man sein Verhalten in der Marktstrategie ohne Rücksichtnahme auf diesen Wettbewerb bestimmen kann, ohne aufgrund dieser Haltung Nachteile hinnehmen zu müssen. Obwohl die Fähigkeit, regelmäßige Preiserhöhungen durchzusetzen, eindeutig ein Umstand ist, der auf eine beherrschende Stellung hindeuten kann, ist sie keinesfalls ein notwendiger Umstand, da die Unabhängigkeit eines beherrschenden Unternehmens im Preisverhalten mehr mit der Fähigkeit, die Preise festsetzen zu können, ohne die Reaktion der Wettbewerber, Kunden und Lieferanten in Rechnung stellen zu müssen, als mit der Fähigkeit, die Preise zu erhöhen, zu tun hat.

b) Missbräuchliche Praktiken

– Kosten-Preis-Schere

In derselben Rechtssache hatte die Kommission das Verhalten der Klägerinnen mit der Begründung geahndet, dass sie von ihren Wettbewerbern unfaire Preise in Sinne einer Kosten-Preis-Schere zwischen den Preisen für einen Endkunden-Breitbandzugang und den Preisen für den Großkunden-Breitbandzugang auf regionaler und nationaler Ebene verlangt habe.

Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass die Margenbeschneidung, wenn es keine objektive Rechtfertigung für sie gibt, bereits als solche einen Missbrauch im Sinne von Art. [102 AEUV] darstellen kann. Die Margenbeschneidung resultiert aus der Differenz zwischen den Vorleistungs- und den Endleistungspreisen und nicht aus der Höhe dieser Preise als solchen. Vor allem kann sie nicht nur aus einem ungewöhnlich niedrigen Preis auf dem Endkundenmarkt, sondern auch aus einem ungewöhnlich hohen Preis auf der Vorleistungsebene resultieren. Zur Beurteilung der Zulässigkeit der von einem beherrschenden Unternehmen angewandten Preispolitik ist grundsätzlich auf Preiskriterien zurückzugreifen, die sich auf die dem beherrschenden Unternehmen entstandenen Kosten und seine Strategie stützen. Insbesondere bei einer Preispolitik, die auf eine Margenbeschneidung hinausläuft, kann anhand dieser Prüfungskriterien festgestellt werden, ob das Unternehmen effizient genug gewesen wäre, um seine Endkundendienste anzubieten, ohne dabei Verluste hinnehmen zu müssen, wenn es vorher seine eigenen Vorleistungspreise für die Vorleistungen hätte zahlen müssen.

– Potenzielle Auswirkung auf den Wettbewerb

In dieser Rechtssache hat das Gericht ferner betont, dass für die Feststellung eines Verstoßes gegen Art. [102 AEUV] der Nachweis genügt, dass das missbräuchliche Verhalten des Unternehmens in beherrschender Stellung darauf gerichtet ist, den Wettbewerb zu beschränken, oder anders ausgedrückt, dass das Verhalten eine solche Wirkung haben kann. Demzufolge muss die wettbewerbswidrige Wirkung einer Preispolitik auf dem Markt vorliegen, wenn auch nicht unbedingt im konkreten Fall, denn es genügt der Nachweis einer potenziellen wettbewerbswidrigen Wirkung, durch die zumindest ebenso effiziente Wettbewerber wie das beherrschende Unternehmen verdrängt werden könnten.

– Begriff der vorsätzlich oder fahrlässig begangenen Zuwiderhandlung

In dem vorgenannten Urteil *Telefónica und Telefónica de España/Kommission* konnte das Gericht erläutern, dass, was die Frage anbelangt, ob eine Zuwiderhandlung vorsätzlich oder fahrlässig begangen worden ist, diese Voraussetzung erfüllt ist, wenn sich das betroffene Unternehmen über die Wettbewerbswidrigkeit seines Verhaltens nicht im Unklaren sein kann, gleichviel, ob ihm dabei bewusst ist, dass es gegen die Wettbewerbsregeln des Vertrags verstößt. Einem Unternehmen ist die Wettbewerbswidrigkeit seines Verhaltens bewusst, wenn ihm die materiellen Tatsachen bekannt waren, die es rechtfertigen, sowohl eine beherrschende Stellung auf dem relevanten Markt anzunehmen als auch in diesem Verhalten – wie dies die Kommission getan hat – einen Missbrauch dieser Stellung zu sehen.

Insoweit kann es für einen umsichtigen Wirtschaftsteilnehmer nicht zweifelhaft sein, dass bedeutenden Marktanteilen in dieser Hinsicht eine erhebliche Bedeutung zukommt, die er in seinem Marktverhalten unbedingt berücksichtigen muss. Jedoch kann sich ein etablierter Betreiber und Inhaber der einzigen nennenswerten Infrastruktur für die Bereitstellung der regionalen und nationalen Großkundenprodukte im Telekommunikationssektor nicht darüber in Unkenntnis befin-

den, dass er eine beherrschende Stellung auf den relevanten Märkten innehat. Aus der Größe der von einem solchen Betreiber gehaltenen Marktanteile auf den betreffenden Märkten ist daher zu schließen, dass seine Auffassung, er nehme auf diesen Märkten keine beherrschende Stellung ein, nur auf eine unzureichende Prüfung der Struktur der Märkte, auf denen er tätig ist, oder die Weigerung, diese Strukturen zu berücksichtigen, zurückzuführen sein kann.

– Interoperabilität

In der Rechtssache, in der das erwähnte Urteil *Microsoft/Kommission* ergangen ist, war das Gericht mit einer Klage auf Nichtigerklärung der Kommissionsentscheidung befasst, mit der ein Zwangsgeld gegen die Microsoft Corp. verhängt worden war, weil die Vergütung, die sie für den Zugang ihrer Wettbewerber zu den Informationen über die Interoperabilität zwischen ihren eigenen Produkten und denen dieser Wettbewerber verlangte, nicht angemessen war.

Nach Auffassung des Gerichts waren die von der Kommission in der angefochtenen Entscheidung herangezogenen Preisfindungsgrundsätze und insbesondere das Kriterium des innovativen Charakters der betreffenden Technologien ein geeigneter Indikator dafür, ob die von Microsoft verlangten Vergütungssätze den eigenständigen Wert einer Technologie widerspiegeln und nicht ihren strategischen Wert. Folglich genügte die Anwendung dieser Grundsätze objektiv, um beurteilen zu können, ob die von Microsoft verlangten Vergütungssätze angemessen waren. Im Zusammenhang mit einer Belieferungspflicht zu angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen unter Ausschluss jeder Vergütung anhand des strategischen Werts, ist die Kommission berechtigt, den innovativen Charakter dieser Technologien unter Bezugnahme auf deren Bestandteile zu untersuchen, nämlich die Neuheit und die – unter den Begriff der erfinderischen Tätigkeit fallende – Nichtoffensichtlichkeit. Die Beurteilung des innovativen Charakters der Technologien unter Bezugnahme auf die Neuheit und die erfinderische Tätigkeit hat nicht zur Folge, dass die Rechte am geistigen Eigentum, Geschäftsgeheimnisse oder andere vertrauliche Informationen pauschal entwertet werden, und erst recht nicht, dass dieser Charakter generell eine Voraussetzung dafür wird, dass ein Produkt oder eine Information unter ein solches Recht fällt oder ein Geschäftsgeheimnis darstellt.

4. Entscheidungen zum Bereich der Zusammenschlüsse

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 12. Dezember 2012, *Electrabel/Kommission* (T-332/09, noch nicht veröffentlicht), ergangen ist, war das Gericht mit einer Klage der belgischen Gesellschaft Electrabel gegen die Entscheidung der Kommission befasst, mit der diese gegenüber Electrabel eine Geldbuße in Höhe von 20 Mio. Euro verhängt hatte, weil sie unter Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89¹² vorzeitig einen Zusammenschluss vollzogen habe. Es ging um den Erwerb ihrer alleinigen faktischen Kontrolle über die Compagnie nationale du Rhône (CNR). Nachdem Electrabel am 23. Dezember 2003 in Besitz von Anteilen gelangt war, die ihre Beteiligung auf 49,95 % des Kapitals und 47,92 % der Stimmrechte der CNR erhöhten, wandte sie sich erst am 9. August 2007 an die Kommission, um zu erfahren, wie diese den Erwerb einer solchen Kontrolle beurteilt. Nachdem die Kommission darauf hingewiesen hatte, dass diese Kontrolle bereits erlangt worden sei, meldete Electrabel den Zusammenschluss förmlich an. In einer ersten Entscheidung vom 29. April 2008 hatte die Kommission zwar keine Einwände gegen den Zusammenschluss erhoben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt, hatte jedoch die Frage nach dem genauen Zeitpunkt des Erwerbs der alleinigen faktischen Kontrolle über die CNR durch Electrabel

¹² Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (Berichtigte Fassung ABl. 1990, L 257, S. 13).

offengelassen. In der Annahme, dass der 23. Dezember 2003 der insoweit zu Grunde zu legende Zeitpunkt sei, hatte sie jedoch in einem zweiten Schritt die angefochtene Entscheidung erlassen.

Das Gericht, das über die Stichhaltigkeit der von der Kommission vorgenommenen Beurteilung des Vorliegens eines Zusammenschlusses zu befinden hatte, hat darauf hingewiesen, dass die Prüfung durch die Kommission, unter welchen Umständen ein Zusammenschluss vollzogen wurde, einer umfassenden Kontrolle des Unionsrichters unterliegt. Nach Nr. 14 der Mitteilung über den Begriff des Zusammenschlusses¹³ kann selbst ein Minderheitsgesellschafter faktisch allein ein Unternehmen kontrollieren, wenn er damit rechnen kann, auf der Hauptversammlung dieses Unternehmens eine Mehrheit zu bekommen, weil sich ein Großteil der Aktien in Streubesitz befindet. Ob im Einzelfall alleinige Kontrolle besteht, richtet sich danach, wie viele Aktionäre früher an Hauptversammlungen teilgenommen haben. Wenn ein Minderheitsgesellschafter auf der Grundlage der Hauptversammlungspräsenz eine gesicherte Stimmenmehrheit hat, dann ist anzunehmen, dass er allein das Unternehmen kontrolliert. Nach Auffassung des Gerichts war das hier der Fall, da die Klägerin die Schlussfolgerung der Kommission nicht in Zweifel zu ziehen vermochte, dass sie am 23. Dezember 2003 so gut wie sicher sein konnte, die Mehrheit auf den Hauptversammlungen zu bekommen, auch ohne über die Mehrheit der Stimmrechte zu verfügen.

Im Übrigen hat das Gericht entschieden, dass der Kommission kein Fehler unterlaufen ist, als sie eine Verjährungsfrist von fünf Jahren annahm, da die der Klägerin vorgeworfene Zuwiderhandlung, also der vorgezogene Vollzug eines Zusammenschlusses, eine Zuwiderhandlung darstellte, die geeignet war, die Wettbewerbsbedingungen wesentlich zu verändern, und nicht im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EWG) Nr. 2988/74¹⁴ als rein formal oder verfahrensmäßig eingestuft werden konnte.

Was schließlich die Bemessung der Höhe der Geldbuße angeht, hat das Gericht in erster Linie darauf hingewiesen, dass der Kommission nicht vorgeworfen werden kann, bei der Festsetzung der Geldbuße in diesem Fall nicht den Grundsätzen und Methoden gefolgt zu sein, die in den Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Art. [101 AEUV] und [102 AEUV] dargelegt sind. Den Rahmen für ihre Analyse hatte Art. 14 Abs. 3 der Verordnung Nr. 4064/89 bilden müssen, wonach für die Festsetzung der Geldbuße das Wesen und die Schwere der Zuwiderhandlung zu berücksichtigen sind.

Staatliche Beihilfen

1. Zulässigkeit

Im Urteil vom 20. September 2012, *Frankreich/Kommission* (T-154/10, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), hat das Gericht entschieden, dass die Aufhebung einer durch Kommissionsbeschluss als bestehende Beihilfe eingestuften Maßnahme durch einen Mitgliedstaat mehrere Monate vor dem Erlass dieses Beschlusses nicht zur Unzulässigkeit der Klage gegen diesen Beschluss führt. *Das Gericht hatte über eine Klage gegen einen Beschluss der Kommission zu befinden, mit dem eine Beihilfe, die die Französische Republik in Form einer impliziten unbeschränkten Bürgschaft zugunsten von La Poste, aufgrund von deren Status als öffentliches Unternehmen, durchgeführt haben soll, für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt worden war.*

¹³ Mitteilung der Kommission über den Begriff des Zusammenschlusses der Verordnung Nr. 4064/89 (ABl. 1998, C 66, S. 5).

¹⁴ Verordnung (EWG) Nr. 2988/74 des Rates vom 26. November 1974 über die Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung im Verkehrs- und Wettbewerbsrecht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 319, S. 1).

Das Gericht hat betont, dass ein Beschluss der Kommission, mit dem das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe zugunsten eines Unternehmens in Form einer unbeschränkten Bürgschaft festgestellt und die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird, zwangsläufig verbindliche Rechtswirkungen erzeugen soll und somit eine gemäß Art. 263 AEUV anfechtbare Handlung darstellt. Es traf zwar zu, dass die französische Regierung in diesem Fall von sich aus und ohne jeden Zwang durch die Kommission beschlossen hatte, die Maßnahme, die im Kommissionsbeschluss als bestehende Beihilfe eingestuft wurde, mehrere Monate vor dessen Erlass aufzuheben, doch ändert dies nichts daran, dass die Französische Republik rechtlich gezwungen war, den angefochtenen Beschluss durchzuführen. Die Tatsache, dass bei der Durchführung dieses Beschlusses eine Übereinstimmung zwischen den von der Kommission vertretenen Interessen und denen der Französischen Republik vorgelegen haben mag, konnte Letztere nicht daran hindern, eine Nichtigkeitsklage gegen den Beschluss zu erheben. Darin einen Hinderungsgrund zu sehen, würde zu einer Benachteiligung der Mitgliedstaaten führen, je nachdem, ob sie ein eigenes Interesse hatten finden können oder nicht, einem Beschluss der Kommission nachzukommen, und hätte höchst subjektiven Charakter.

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 28. März 2012, *Ryanair/Kommission* (T-123/09, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), ergangen ist, beantragte die Klägerin die Nichtigkeitsklärung zweier Entscheidungen der Kommission über das Darlehen in Höhe von 300 Mio. Euro, das der italienische Staat im Jahr 2008 der Fluggesellschaft Alitalia – der Compagnia Aera Italiana SpA – gewährt hatte. Während die erste dieser Entscheidungen, mit der diese Maßnahme für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt und die Rückforderung der Beihilfe von Alitalia angeordnet wurde, ein förmliches Prüfverfahren abschloss, war die zweite, mit der der Verkauf der Aktiva dieser Gesellschaft unter dem Vorbehalt, dass bestimmte von den italienischen Behörden eingegangene Verpflichtungen in vollem Umfang eingehalten würden, nicht als Beihilfe eingestuft wurde, auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999¹⁵ ohne Einleitung eines förmlichen Prüfverfahrens erlassen worden.

Zu dieser zweiten Entscheidung hat das Gericht darauf hingewiesen, dass die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung, keine Einwände zu erheben, davon abhängt, ob Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt bestehen, und es hat ausgeführt, dass, da solche Bedenken in die Einleitung eines förmlichen Prüfverfahrens münden müssen, an dem die Beteiligten im Sinne von Art. 1 Buchst. h der Verordnung Nr. 659/1999 teilnehmen können, davon auszugehen ist, dass jeder Beteiligte im Sinne dieser Bestimmung von einer solchen Entscheidung unmittelbar und individuell betroffen ist. Die Personen, denen die Verfahrensgarantien der Art. [108] Abs. 2 [AEUV] und 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 659/1999 zugutekommen, können deren Beachtung nämlich nur durchsetzen, wenn sie die Möglichkeit haben, die Entscheidung, keine Einwände zu erheben, vor dem Unionsrichter anzufechten. Nach dieser Bestimmung sind daher Beteiligte u. a. Personen, Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen, deren Interessen aufgrund der Gewährung einer Beihilfe beeinträchtigt sein können, d. h. insbesondere konkurrierende Unternehmen des Empfängers dieser Beihilfe.

Indem es die Konsequenzen aus dem Urteil des Gerichtshofs vom 24. Mai 2011, *Kommission/Kronoply und Kronotex* (C-83/09 P, noch nicht veröffentlicht) zog, hat das Gericht erläutert, dass ein Kläger, wenn er die Nichtigkeitsklärung einer Entscheidung, keine Einwände zu erheben, beantragt, im Wesentlichen rügt, dass die Entscheidung über die Beihilfe getroffen worden sei, ohne dass die Kommission das förmliche Prüfverfahren eingeleitet habe, und dass diese dadurch seine Verfah-

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 88 [EG] (ABl. L 83, S. 1).

rensrechte verletzt habe. Um mit seiner Klage durchzudringen, kann der Kläger jeden Klagegrund anführen, der geeignet ist, zu zeigen, dass die Beurteilung der Informationen und Angaben, über die die Kommission in der Phase der Vorprüfung der angemeldeten Maßnahme verfügt, Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der fraglichen Maßnahme mit dem Gemeinsamen Markt hätte geben müssen.

In Bezug auf die Entscheidung, mit der die Beihilfe *für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt wurde*, ist das Ergebnis jedoch ein anderes. Eine Entscheidung, mit der ein Verfahren gemäß Art. [108] Abs. 2 [AEUV] abgeschlossen wird, betrifft Unternehmen, wenn sie die Beschwerde veranlasst haben, die zur Einleitung dieses Verfahrens geführt hat, und wenn sie durch ihre Stellungnahmen den Verfahrensablauf bestimmt haben, nämlich nur dann individuell, sofern ihre Marktstellung durch die Beihilfe, die Gegenstand der angefochtenen Entscheidung ist, erheblich beeinträchtigt wird oder wenn es ihnen gelingt, in anderer Weise, durch Darlegung besonderer Umstände, die sie in ähnlicher Weise individualisieren wie den Adressaten der Entscheidung, den Nachweis zu erbringen, dass sie individuell betroffen sind. Das Gericht hat in diesem Fall zwar anerkannt, dass die Klägerin in dem Verfahren eine aktive Rolle gespielt hatte, es ist aber gleichwohl davon ausgegangen, dass eine solche individuelle Betroffenheit nicht gegeben war.

2. Inhaltliche Fragen

a) Begriff der staatlichen Beihilfe

In dem erwähnten Urteil *Frankreich/Kommission* hat das Gericht ausgeführt, dass die Gewährung einer Beihilfe in Form einer unbeschränkten staatlichen Bürgschaft ohne Gegenleistung generell geeignet ist, dem Empfänger einen Vorteil in dem Sinne zu verschaffen, dass sie eine Verbesserung seiner finanziellen Position durch eine Verminderung der in der Regel von ihm zu tragenden Belastungen zur Folge hat. Insoweit ist der Beihilfebegriff weiter gefasst als der Begriff der Subvention, da er nicht nur positive Leistungen wie Subventionen selbst umfasst, sondern auch staatliche Maßnahmen, die in verschiedener Form die Belastungen vermindern, die ein Unternehmen regelmäßig zu tragen hat, und die somit, obwohl sie keine Subventionen im strengen Sinne des Wortes darstellen, diesen nach Art und Wirkung gleichstehen. Mit einer unbeschränkten Staatsbürgschaft kann ihr Empfänger jedoch u. a. günstigere Kreditbedingungen erhalten als die, die er allein aufgrund eigener Leistungen erhalten hätte, und somit den Druck, der auf seinem Haushalt lastet, vermindern. Um darzulegen, dass eine öffentliche Einrichtung günstigere Kreditbedingungen und infolgedessen einen finanziellen Vorteil erhalten hat, kann die Kommission auf die Stellungnahmen der Ratingagenturen und insbesondere auf die wichtigsten davon Bezug nehmen. Da nämlich das Rating wichtiger Ratingagenturen vom Markt bei der Entscheidung über die Kreditwürdigkeit eines bestimmten Unternehmens nachweislich berücksichtigt wird, bedeutet ein Rating, das besser ausfällt als ohne die Bürgschaft, für die öffentliche Einrichtung einen Vorteil.

Im Urteil vom 21. März 2012, *Irland u. a./Kommission* (T-50/06 RENV, T-56/06 RENV, T-60/06 RENV, T-62/06 RENV und T-69/06 RENV, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), hat das Gericht das Verhältnis zwischen den Vorschriften über staatliche Beihilfen und den auf eine Harmonisierungsrichtlinie betreffend die Befreiung von Verbrauchsteuern zurückgehenden Bestimmungen geklärt. Es hat hierzu ausgeführt, dass mit den Vorschriften zur Harmonisierung der nationalen Steuervorschriften, insbesondere denen über die Verbrauchsabgaben, und den Bestimmungen über staatliche Beihilfen, ein und dasselbe Ziel verfolgt wird, nämlich die Förderung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts durch Bekämpfung u. a. von Wettbewerbsverzerrungen. In Anbetracht ihres gemeinsamen Ziels ist bei der kohärenten Durchführung dieser verschiedenen Vorschriften davon auszugehen, dass der Begriff der Wettbewerbsverzerrung im Bereich der Harmonisierung der nationalen Steuervorschriften und im Bereich der staatlichen Beihilfen dieselbe

Tragweite und Bedeutung hat. Außerdem *überlassen* die Vorschriften zur Harmonisierung der nationalen Steuervorschriften, insbesondere die in Art. [113 AEUV] und in der Richtlinie 92/81/EWG¹⁶ genannten Bestimmungen über die Verbrauchsabgaben, die Beurteilung der Frage des Vorliegens einer Wettbewerbsverzerrung, wenn es darum geht, einen Mitgliedstaat zu ermächtigen, eine Befreiung von der harmonisierten Verbrauchsteuer gemäß Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 92/81 zu gewähren oder beizubehalten, oder der Frage, ob unfairer Wettbewerb oder eine Verzerrung des Funktionierens des Binnenmarkts vorliegen, so dass eine bereits auf der Grundlage der genannten Bestimmung erteilte Genehmigung gemäß Art. 8 Abs. 5 der Richtlinie 92/81 überprüft werden kann, ausdrücklich den Unionsorganen, wobei die Kommission vorschlägt und der Rat entscheidet.

Voraussetzung dafür, dass Vergünstigungen als Beihilfen im Sinne des Art. [107] Abs. 1 [AEUV] eingestuft werden können, ist gleichwohl, dass sie einer unilateralen autonomen Entscheidung des betreffenden Mitgliedstaats zuzurechnen sind. Dies war jedoch bei den streitigen Verbrauchsteuerbefreiungen nicht der Fall, die, da sie auf Genehmigungsentscheidungen des Rates auf Vorschlag der Kommission gemäß der Richtlinie 92/81 gestützt waren, der Union zuzurechnen waren. Solange die Genehmigungsentscheidungen des Rates in Kraft waren und weder vom Rat geändert noch vom Unionsrichter für nichtig erklärt worden waren, konnte die Kommission diese Befreiungen nicht als staatliche Beihilfen einstufen. Da die verfahrensmäßigen Pflichten gemäß Art. [108 AEUV] an die Einstufung der betreffenden Maßnahmen als staatliche Beihilfen im Sinne von Art. [107] Abs. 1 [AEUV] anknüpften, hatte die Kommission den betreffenden Mitgliedstaaten auch zu Unrecht vorgeworfen, die auf der Grundlage der Genehmigungsentscheidungen des Rates gewährten streitigen Befreiungen nicht angemeldet zu haben. Das Gericht ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die angefochtene Entscheidung gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und den Grundsatz der Vermutung der Rechtmäßigkeit der Rechtsakte der Union verstieß.

Die Rechtssache, in der das Urteil vom 27. September 2012, *Frankreich/Kommission* (T-139/09, noch nicht veröffentlicht), ergangen ist, warf u. a. die Frage auf, ob die Maßnahmen zur Unterstützung des Obst- und Gemüsemarkts in Frankreich im Hinblick darauf als staatliche Beihilfen eingestuft werden konnten, dass sie teilweise durch freiwillige Beiträge der Erzeugerorganisationen finanziert wurden. Das Gericht hat hierzu ausgeführt, dass es für die Beurteilung der Frage des Vorliegens öffentlicher Mittel unabhängig von deren ursprünglicher Herkunft auf den Umfang der Beteiligung der öffentlichen Stellen bei der Festlegung der betreffenden Maßnahmen und ihrer Finanzierungsmodalitäten ankommt. Dieser Grundsatz kann nicht schon dadurch in Frage gestellt werden, dass die der teilweisen Finanzierung der betreffenden Maßnahmen dienenden Beiträge der betreffenden Wirtschaftsteilnehmer nur fakultativer und nicht obligatorischer Natur sind. Die Beteiligung der öffentlichen Stellen an diesen Beiträgen kann nämlich auch dann von erheblichem Gewicht sein, wenn es sich bei diesen nicht um Zwangsbeiträge handelt. Die Rolle der öffentlichen Stelle bei der Festlegung der durch eine öffentliche Einrichtung und durch freiwillige Beiträge der Erzeugerorganisationen finanzierten Maßnahmen hatte das Gericht global zu beurteilen, ohne dass nach der Art ihrer Finanzierung unterschieden werden konnte, da die öffentlichen und die privaten Beiträge zu einem einheitlichen Betriebsfonds verschmolzen worden waren. Im Hinblick darauf, dass in diesem Fall die Festlegung der streitigen Maßnahmen und ihrer Finanzierungsmodalitäten einer unter staatlicher Aufsicht stehenden öffentlichen Einrichtung mit Industrie- und Handelscharakter oblag, und demgegenüber den durch die Maßnahmen Begünstigten allein die Befugnis zustand, sich an dem in dieser Weise festgelegten System zu beteiligen oder nicht, indem sie die Zahlung der von dieser öffentlichen Einrichtung festgesetzten Sektoranteile entweder akzeptierten oder

¹⁶ Richtlinie des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle (ABl. L 316, S. 12).

ablehnten, ist das Gericht zu dem Ergebnis gelangt, dass diese Maßnahmen staatliche Beihilfen im Sinne von Art. [107] Abs. 1 [AEUV] darstellten.

Schließlich hatte das Gericht im Urteil vom 7. März 2012, *British Aggregates/Kommission* (T-210/02 RENV, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), die Kriterien zu prüfen, an denen die Beurteilung der Selektivität einer staatlichen Maßnahme auszurichten ist. Es hat hierzu daran erinnert, dass, um die Selektivität einer Maßnahme beurteilen zu können, zu prüfen ist, ob diese Maßnahme im Rahmen einer bestimmten rechtlichen Regelung geeignet ist, bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige im Sinne von Art. [107] Abs. 1 [AEUV] gegenüber anderen Unternehmen, die sich im Hinblick auf das mit der betreffenden Maßnahme verfolgte Ziel in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situation befinden, zu begünstigen. Diese Voraussetzung ist bei einer Maßnahme jedoch nicht gegeben, die zwar einen Vorteil für den Begünstigten darstellt, aber durch die Natur oder den inneren Aufbau des Steuersystems, zu dem sie gehört, gerechtfertigt ist. Für diese Beurteilung ist zu unterscheiden zwischen den mit einer bestimmten Steuerregelung verfolgten Zielen, die außerhalb dieser Regelung liegen, und den dem Steuersystem selbst inhärenten Mechanismen, die zur Erreichung dieser Ziele erforderlich sind; diese Ziele und Mechanismen können als Grund- oder Leitprinzipien des fraglichen Steuersystems eine solche Rechtfertigung stützen, wofür der Nachweis dem Mitgliedstaat obliegt. Zur Beurteilung der Selektivität des mit der fraglichen Maßnahme gewährten Vorteils kommt außerdem der Bestimmung des Bezugsrahmens im Fall von steuerlichen Maßnahmen eine besondere Bedeutung zu, da das tatsächliche Vorliegen eines Vorteils nur in Bezug auf eine sogenannte „normale“ Besteuerung festgestellt werden kann. Dementsprechend setzt die Einstufung einer nationalen Steuermaßnahme als „selektiv“ in einem ersten Schritt voraus, dass im Vorfeld die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltende allgemeine oder „normale“ Steuerregelung ermittelt und geprüft wird. Anhand dieser allgemeinen oder „normalen“ Steuerregelung ist dann in einem zweiten Schritt zu beurteilen und festzustellen, ob der mit der fraglichen Steuermaßnahme gewährte Vorteil selektiv ist, wenn nämlich dargetan wird, dass diese Maßnahme vom allgemeinen System insoweit abweicht, als sie Unterscheidungen zwischen Wirtschaftsteilnehmern einführt, die sich im Hinblick auf das mit der Steuerregelung dieses Mitgliedstaats verfolgte Ziel in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situation befinden.

In diesem Fall war das Gericht der Auffassung, dass die Frage, ob die in Rede stehenden Rechtsvorschriften über die Einführung einer Umweltabgabe auf Granulate im Vereinigten Königreich eine Vorzugsbehandlung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige gegenüber anderen Unternehmen oder Produktionszweigen, die sich in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situation befanden, vorsah, anhand des mit diesen Rechtsvorschriften verfolgten Umweltziels zu prüfen war. Es hat in diesem Zusammenhang festgestellt, dass diese Rechtsvorschriften zu einer steuerlichen Differenzierung zwischen den abgabebefreiten Materialien und den Ersatzgranulaten aus der Abgabe unterliegenden Materialien geführt hatte. Eine solche Differenzierung konnte nach Auffassung des Gerichts durch die Natur und den allgemeinen Aufbau des betreffenden Abgabesystems nicht gerechtfertigt werden, da sie zum einen eindeutig von der der streitigen Abgabe zugrunde liegenden normalen Besteuerungslogik abwich und zum anderen das Umweltziel dieser Abgabe beeinträchtigen konnte.

b) Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

Im Urteil vom 7. November 2012, *CBI/Kommission* (T-137/10, noch nicht veröffentlicht), hat das Gericht die Voraussetzungen präzisiert, unter denen zum Ausgleich von Gemeinwohlverpflichtungen bestimmte Maßnahmen als staatliche Beihilfen eingestuft werden können. Dieser Rechtssache lagen Subventionen der belgischen Behörden zugunsten fünf öffentlicher allgemeiner Krankenhäuser der Region Brüssel-Hauptstadt (Belgien) zugrunde. Die Kommission, die mit einer Beschwerde

der Klägerin und einer weiteren Vereinigung über angeblich gewährte staatliche Beihilfen befasst war, hatte nach Abschluss der Vorprüfungsphase im Sinne von Art. [108] Abs. 3 [AEUV] beschlossen, keine Einwände gegen die fraglichen Maßnahmen zu erheben. Diese Entscheidung war auf das Urteil des Gerichtshofs vom 24. Juli 2003, *Altmark Trans und Regierungspräsidium Magdeburg*¹⁷ gestützt, wonach der Ausgleich, der im Gegenzug für die zur Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen erbrachten Leistungen gewährt wird, keine staatliche Beihilfe darstellt, wenn bestimmten Kriterien genügt ist. Die Klägerin, eine Vereinigung belgischen Rechts, in der neun private Krankenhäuser zusammengeschlossen sind, hatte eine Klage auf Nichtigerklärung dieser Entscheidung erhoben und geltend gemacht, dass die Kommission im Licht dieser Kriterien ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der untersuchten Beihilfemaßnahmen mit dem Binnenmarkt hätte haben müssen.

Das Gericht hat zunächst darauf hingewiesen, dass insbesondere im öffentlichen Krankenhaushausdienst bei der Anwendung von Art. [106] Abs. 2 [AEUV] das Fehlen einer kommerziellen Dimension und seine Qualifizierung als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu berücksichtigen sind, die eher auf ihre Auswirkungen auf den wettbewerblichen und kommerziellen Sektor als auf eine kommerzielle Dimension zurückgeht. Diese Anwendung muss daher der Wahrung der Verantwortung der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Festlegung ihrer Gesundheitspolitik sowie der Organisation des Gesundheitswesens und der medizinischen Versorgung Rechnung tragen. Gemäß diesen Erwägungen organisieren die Mitgliedstaaten ihr nationales Gesundheitssystem nach Maßgabe der von ihnen gewählten Grundsätze. Sobald jedoch zu der von einem Mitgliedstaat beschlossenen Organisation des Gesundheitswesens gehört, dass privaten Wirtschaftsteilnehmern Gemeinwohlverpflichtungen auferlegt werden, ist diesem Umstand im Rahmen der Beurteilung von in dem betreffenden Sektor erlassenen Beihilfemaßnahmen Rechnung zu tragen. Insbesondere müssen, wenn an die – öffentlichen und privaten – Einrichtungen, die mit der gleichen Gemeinwohldienstleistung betraut sind, verschiedene Anforderungen gestellt werden, diese Unterschiede klar aus ihren jeweiligen Aufträgen hervorgehen, um namentlich die Überprüfung der Vereinbarkeit der Subvention mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung zu gestatten.

Ferner verfügen die Mitgliedstaaten über ein weites Ermessen bei der Definition dessen, was sie als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erachten, und diese Definition kann von der Kommission nur im Fall eines offenkundigen Fehlers in Frage gestellt werden. Die Kontrolle, die der Unionsrichter über die Beurteilungen der Kommission, ob ein öffentlicher Versorgungsauftrag vorliegt, ausübt, muss sich auf die Beachtung bestimmter Mindestkriterien, insbesondere das Vorliegen eines Hoheitsakts, der den betreffenden Wirtschaftsteilnehmern die Aufgabe einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse überträgt, sowie den universalen und obligatorischen Charakter dieser Aufgabe erstrecken. Damit also die Entscheidungen einer Einrichtung als hoheitliche Akte qualifiziert werden können, müssen ihre Organe aus Personen bestehen, die mit einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe betraut sind, und die Behörden müssen über eine effektive Befugnis zur Kontrolle der Entscheidungen verfügen. Dieser weite Wertungsspielraum erstreckt sich auch auf die Aufstellung der Parameter, anhand deren der Ausgleich für die Aufgabe einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse berechnet wird, die jedoch so genau gefasst sein müssen, dass jeder missbräuchliche Rückgriff des Mitgliedstaats auf den Begriff der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ausgeschlossen ist. Greift ein Mitgliedstaat auf mehrere Ausgleichsmaßnahmen zurück, prüft die Kommission die betreffende Beihilfemaßnahme unvollständig, wenn sie die Finanzierungsparameter in Bezug auf eine der Maßnahmen nicht gesondert beurteilt.

¹⁷ C-280/00 (Slg. 2003, I-7747).

c) Begriff der ernsthaften Schwierigkeiten

In dem erwähnten Urteil *Ryanair/Kommission* hat das Gericht daran erinnert, dass der Begriff der ernsthaften Schwierigkeiten, der für die Verpflichtung der Kommission zur Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens ausschlaggebend ist, seinem Wesen nach objektiv ist. Zwar verfügt sie hinsichtlich der Entscheidung über die Eröffnung dieses Verfahrens über keinerlei Ermessen, wenn sie ernsthafte Schwierigkeiten feststellt, doch hat sie einen gewissen Spielraum bei der Ermittlung und Prüfung der Umstände des Einzelfalls, um festzustellen, ob diese ernsthafte Schwierigkeiten begründen. Nach dem Zweck des Art. [108] Abs. 3 [AEUV] und ihrer Pflicht zu ordnungsmäßiger Verwaltung kann die Kommission insbesondere einen Dialog mit dem anmeldenden Staat oder Dritten führen, um etwa sich ergebende Schwierigkeiten im Verlauf des Vorverfahrens zu überwinden. Aufgrund dieser Befugnis muss es der Kommission jedoch auch möglich sein, ihren Standpunkt den Ergebnissen des Dialogs zu anpassen, ohne dass diese Anpassung von vornherein als Beleg für ernsthafte Schwierigkeiten zu verstehen ist. Jedoch stellt es einen Anhaltspunkt für das Bestehen ernsthafte Schwierigkeiten dar, wenn die Prüfung durch die Kommission im Vorprüfungsverfahren unzureichend oder unvollständig war.

d) Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 11. September 2012, *Corsica Ferries France/Kommission* (T-565/08, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), ergangen ist, war das Gericht mit einer Klage gegen die Entscheidung der Kommission befasst, mit der diese die von der Französischen Republik im Jahr 2002 durchgeführten Maßnahmen zur Umstrukturierung der Société nationale maritime Corse-Méditerranée (SNCM) für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt und die Einstufung der Maßnahmen des im Jahr 2006 genehmigten Plans zur Privatisierung dieses Unternehmens als staatliche Beihilfen abgelehnt hatte. Die Klägerin beanstandete u. a. die Anwendung des Tests des privaten Kapitalgebers auf die Privatisierung dieser Gesellschaft zu einem negativen Kaufpreis von 158 Mio. Euro. Sie machte insbesondere geltend, dass die Kommission keine über die rein gesetzlichen und tarifvertraglichen Verpflichtungen hinausgehenden zusätzlichen Abfindungen in die Berechnung der hypothetischen Kosten der Liquidation von SNCM habe einbeziehen können, da das Verhalten eines privaten Kapitalgebers, das von langfristigen Rentabilitätsaussichten geleitet ist, nicht von einem solchen Ansatz geprägt ist.

Das Gericht hat hierzu ausgeführt, dass ein umsichtiger privater Kapitalgeber in einer sozialen Marktwirtschaft zum einen nicht seine Verantwortung gegenüber sämtlichen Interessenträgern des Unternehmens und zum anderen nicht die Veränderung des Kontexts von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt, in dem er seine Entwicklung vorantreibt, ausblenden kann. Daher kann die Zahlung von zusätzlichen Abfindungen durch einen privaten Kapitalgeber grundsätzlich nach den Umständen des Einzelfalls eine legitime und zweckdienliche Praxis sein, um einen friedlicheren sozialen Dialog zu fördern und das Image einer Gesellschaft oder einer Unternehmensgruppe aufrechtzuerhalten. Fehlt allerdings jegliche, wenn auch nur langfristige wirtschaftliche Vernünftigkeit, ist die Tragung von Kosten, die über die rein gesetzlichen und tarifvertraglichen Verpflichtungen hinausgehen, somit als staatliche Beihilfe im Sinne von Art. [107] Abs. 1 [AEUV] anzusehen. In diesem Zusammenhang kann der Schutz des Images eines Mitgliedstaats als globaler Investor in der Marktwirtschaft, abgesehen von besonderen Umständen und ohne eine besonders überzeugende Begründung, keine ausreichende Rechtfertigung darstellen, um die langfristige wirtschaftliche Vernünftigkeit der Tragung von zusätzlichen Kosten wie etwa zusätzlichen Abfindungen zu belegen.

Das Kriterium des privaten Kapitalgebers stand auch im Mittelpunkt der Fragen, die die Rechtssache aufwarf, in der das Urteil vom 2. März 2012, *Niederlande und ING Groep/Kommission* (T-29/10

und T-33/10, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), ergangen ist und in der die Entscheidung der Kommission zur Vereinbarkeit der Beihilfemaßnahmen mit dem Gemeinsamen Markt beanstandet wurde, die das Königreich der Niederlande in den Jahren 2008 und 2009 im Zusammenhang mit der Finanzkrise im Herbst 2008 zugunsten der ING Groep NV ergriffen hatte. Die Kläger rügten, dass die Kommission die Änderung der Bedingungen für die Rückzahlung des Kapitals, das im Wege der Schaffung von 1 Mrd. in vollem Umfang vom Königreich der Niederlande gezeichneter ING-Groep-Wertpapiere zugeführt worden war, als zusätzliche Beihilfe in Höhe von 2 Mrd. Euro angesehen habe.

Das Gericht war der Auffassung, dass sich die Kommission nicht auf die Feststellung beschränken durfte, dass die Änderung dieser Rückzahlungsbedingungen ohne Weiteres eine staatliche Beihilfe darstelle, ohne vorher zu prüfen, ob der ING Groep durch die vorgenommene Änderung ein Vorteil eingeräumt wurde, den ein privater Kapitalgeber in der gleichen Lage wie der niederländische Staat nicht gewährt hätte. Erst am Ende einer solchen Prüfung, die insbesondere einen Vergleich der ursprünglichen Rückzahlungsbedingungen mit den geänderten voraussetzt, ist die Kommission in der Lage, zu beurteilen, ob ein zusätzlicher Vorteil im Sinne des Art. [107] Abs. 1 [AEUV] gewährt wurde. Nach Auffassung des Gerichts war in diesem Fall aus der angefochtenen Entscheidung nicht ersichtlich, dass die Kommission eine solche Prüfung vorgenommen hätte. Die Kommission hatte nicht geprüft, inwiefern eine Rendite zwischen 15 % und 22 %, die dem niederländischen Staat nach der Änderung der Rückzahlungsbedingungen gewährt wurde, nicht dem entsprach, was vernünftigerweise von einem privaten Kapitalgeber erwartet werden konnte, der sich in einer vergleichbaren Situation befand, sondern sie hatte sich auf die Feststellung beschränkt, dass die Änderung der Rückzahlungsbedingungen einen Einnahmenverzicht für den niederländischen Staat bedeutet habe. Unter Hinweis darauf, dass die Kommission den Begriff „Beihilfe“ dadurch verkannt hatte, dass sie nicht geprüft hatte, ob sich der niederländische Staat, als er der Änderung der Rückzahlungsbedingungen zustimmte, sich wie ein privater Kapitalgeber verhielt, insbesondere da der niederländische Staat eine vorzeitige Rückzahlung erhalten konnte und hierbei angesichts der zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen über eine größere Gewissheit verfügte, eine zufriedenstellende Vergütung zu erhalten, hat das Gericht die angefochtene Entscheidung für nichtig erklärt.

In der Rechtssache *Land Burgenland und Österreich/Kommission* (Urteil vom 28. Februar 2012, T-268/08 und T-281/08, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), hatte das Gericht über die Anwendung des Kriteriums des privaten Kapitalgebers im Rahmen der Privatisierung einer Bank im Wege einer Ausschreibung zu befinden. Es ging um die Entscheidung des Landes Burgenland (Österreich), den Zuschlag für die österreichische Bank Hypo Bank Burgenland AG zwei österreichischen Gesellschaften zu erteilen, obwohl der von diesen gebotene Kaufpreis deutlich unter dem von einem österreichisch-ukrainischen Konsortium gebotenen Preis lag. Die mit einer von diesem Konsortium eingereichten Beschwerde befasste Kommission hatte die Differenz zwischen den beiden im Rahmen der Ausschreibung abgegebenen endgültigen Preisangeboten als für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare Beihilfe eingestuft, weil sich die österreichische Behörde nicht wie ein marktwirtschaftlich handelnder Verkäufer verhalten habe.

Das mit den gegen diese Entscheidung vom Land Burgenland sowie von der Republik Österreich erhobenen Klagen befasste Gericht hat bestätigt, dass das Kriterium des unter Marktbedingungen handelnden privaten Wirtschaftsteilnehmers das geeignete Kriterium für die Feststellung ist, ob der Verkauf eines Gegenstands an eine Privatperson durch die öffentliche Hand eine staatliche Beihilfe darstellt, wobei die konkrete Anwendung dieses Kriteriums grundsätzlich eine komplexe wirtschaftliche Beurteilung voraussetzt. Das Gericht hat zwar anerkannt, dass sich ein nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen handelnder Verkäufer für das niedrigere Verkaufsangebot entscheiden kann, wenn offensichtlich ist, dass der Verkauf an den Meistbietenden nicht durchführbar ist, es

war aber gleichwohl der Auffassung, dass die Kommission hatte zu dem Ergebnis gelangen dürfen, dass im Fall des Verkaufs an das Konsortium weder der ungewisse Ausgang noch die möglicherweise längere Dauer des Verfahrens vor der Finanzmarktaufsicht geeignet waren, den Ausschluss des Konsortiums zu rechtfertigen. Hierfür hätte das Land Burgenland konkrete Elemente zum Beleg dafür vorbringen müssen, dass die Dauer des Verfahrens vor der Finanzmarktaufsicht im Fall des Verkaufs an das Konsortium die Chancen der Privatisierung stark gefährdet hätte.

3. Verfahrensvorschriften

a) Kumulative Wirkung einer Beihilfe mit früheren Beihilfen

Das Urteil vom 14. Februar 2012, *Electrolux und Whirlpool Europe/Kommission* (T-115/09 und T-116/09, noch nicht veröffentlicht), geht auf zwei Klagen auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission zurück, mit der die an bestimmte Bedingungen geknüpfte Umstrukturierungsbeihilfe der Französischen Republik zugunsten der Fagor France SA (FagorBrandt), einer Konkurrentin der Klägerinnen, in Höhe von 31 Mio. Euro für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt worden war. Die angefochtene Entscheidung erging im Anschluss an eine frühere Entscheidung, mit der eine von der Italienischen Republik einer Tochtergesellschaft dieser Gesellschaft gewährte steuerliche Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt und die Rückforderung dieser Beihilfe angeordnet worden war. Die Klägerinnen machten u. a. geltend, die Kommission habe es versäumt, die kumulative Wirkung der fraglichen Beihilfe mit der unvereinbaren italienischen Beihilfe zu prüfen.

Das Gericht hat ausgeführt, dass sich aus dem Urteil des Gerichtshofs vom 15. Mai 1997, *TWD/Kommission*¹⁸, sowie aus Nr. 23 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten¹⁹ ergibt, dass die Kommission bei der Prüfung der Vereinbarkeit einer Umstrukturierungsbeihilfe mit dem Gemeinsamen Markt grundsätzlich die kumulative Wirkung dieser Beihilfe mit etwaigen früheren Beihilfen, die noch nicht zurückgezahlt wurden, prüfen muss. Eine solche Prüfung ist aufgrund der Tatsache gerechtfertigt, dass sich die durch die Gewährung früherer unvereinbarer und noch nicht zurückgezahlter Beihilfen erlangten Vorteile weiterhin auf den Wettbewerb auswirken. Jedoch ist die Kommission, wenn sie die Gewährung der geplanten Beihilfe von der vorherigen Rückzahlung einer oder mehrerer früherer Beihilfen abhängig macht, nicht verpflichtet, die kumulative Wirkung dieser Beihilfen auf den Wettbewerb zu prüfen. In diesem Fall kann ein solcher Vorbehalt verhindern, dass der mit der geplanten Beihilfe gewährte Vorteil zu dem mit den früheren Beihilfen gewährten Vorteil hinzukommt, denn die sich aus der Gewährung früherer Beihilfen ergebenden nachteiligen Auswirkungen auf den Wettbewerb sind durch die Rückzahlung der Beihilfebeträge nebst Zinsen aufgehoben. Macht die Kommission hingegen die Gewährung der fraglichen Beihilfe nicht von der Rückzahlung der unvereinbaren Beihilfe abhängig, hat sie notwendigerweise die kumulative Wirkung dieser beiden Beihilfen zu prüfen.

b) Praktische Wirksamkeit des Verwaltungsverfahrens

In dem erwähnten Urteil vom 27. September 2012, *Frankreich/Kommission*, bot sich dem Gericht die Gelegenheit, darauf hinzuweisen, dass ein Mitgliedstaat, der abweichend von den Regeln des Vertrags Beihilfen gewährt hat oder gewähren möchte, im Rahmen des Verfahrens, an dem er beteiligt ist, zur Zusammenarbeit mit der Kommission verpflichtet ist. Er hat alle Angaben zu machen,

¹⁸ C-355/95 P (Slg. 1997, I-2549).

¹⁹ ABl. 2004, C 244, S. 2.

die der Kommission die Prüfung erlauben, ob die Voraussetzungen für die beantragte Ausnahme vorliegen. Die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung im Bereich staatlicher Beihilfen ist aufgrund der Informationen zu beurteilen, über die die Kommission bei deren Erlass verfügte. Da der Begriff der staatlichen Beihilfe einem objektiven Sachverhalt entspricht, der zu dem Zeitpunkt zu beurteilen ist, zu dem die Kommission ihre Entscheidung trifft, sind für diese gerichtliche Kontrolle die zu diesem Zeitpunkt vorgenommenen Beurteilungen zu berücksichtigen. Die Kommission darf sich daher, wenn die betreffenden Beteiligten keine gegenteiligen Informationen vorlegen, auf die – auch unzutreffenden – Tatsachen stützen, die ihr zum Zeitpunkt des Erlasses der abschließenden Entscheidung vorliegen, sofern die fraglichen Tatsachen Gegenstand einer an den Mitgliedstaat gerichteten Anordnung der Kommission waren, ihr die erforderlichen Informationen vorzulegen.

In diesem Zusammenhang hat das Gericht ferner darauf hingewiesen, dass auch aus Art. 13 Abs. 1 der Verordnung Nr. 659/1999 hervorgeht, dass bei Abschluss des förmlichen Prüfverfahrens hinsichtlich einer rechtswidrigen Beihilfe die Entscheidung der Kommission auf der Grundlage der verfügbaren Informationen ergeht, insbesondere derjenigen, die vom Mitgliedstaat in Beantwortung ihrer Auskunftersuchen erteilt wurden. In diesem Fall konnte der Staat, der Klage erhoben hatte, im Hinblick auf den Grundsatz der praktischen Wirksamkeit des Verwaltungsverfahrens demnach den Inhalt einer tatsächliche Angaben enthaltenden Stellungnahme, die von einem Drittbeteiligten im Verwaltungsverfahren abgegeben und vorher ihm übermittelt worden war, nicht erstmals im gerichtlichen Stadium bestreiten.

c) Nachweis der Existenz eines Vorteils, der eine Beihilfe darstellt

Auch in dem bereits angeführten Urteil vom 20. September 2012, *Frankreich/Kommission*, hat das Gericht betont, dass die Kommission die Annahme, einem Unternehmen sei ein Vorteil zugeflossen, der eine staatliche Beihilfe darstelle, nicht auf eine bloße, auf dem Fehlen von Informationen, aus denen sich der gegenteilige Schluss ziehen ließe, beruhende negative Vermutung stützen darf. Sie muss sich zumindest vergewissern, dass die Informationen, über die sie verfügt, auch wenn sie fragmentarisch und unvollständig sein mögen, eine hinreichende Grundlage für die Annahme bilden, dass ein Unternehmen einen Vorteil erlangt hat, der eine staatliche Beihilfe darstellt. Was im Besonderen den Nachweis des Vorliegens einer impliziten Staatsbürgerschaft angeht, kann dieser sich aus einer Reihe übereinstimmender, hinreichend sicherer und kohärenter Anhaltspunkte ergeben, die vor allem einer Auslegung der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften entnommen sind, und er kann insbesondere aus den Rechtswirkungen abgeleitet werden, die die Rechtsform des begünstigten Unternehmens mit sich bringt. Insoweit können zum Nachweis, dass ein Staat eine implizite finanzielle Garantie, die per definitionem im nationalen Recht nicht explizit vorgesehen ist, gewährt hat, Mitteilungen und Rundschreiben, die Auslegungsfragen betreffen, als beweiskräftig anzusehen sein.

Geistiges Eigentum

Mit 210 erledigten und 238 neu eingegangenen Rechtssachen haben die das geistige Eigentum betreffenden Rechtsstreitigkeiten die Tätigkeit des Gerichts in erheblichem Umfang gespeist; die nachfolgenden Ausführungen geben hierüber einen nur knappen Überblick.

1. Gemeinschaftsmarke

a) Absolute Eintragungshindernisse

Im Urteil vom 14. Februar 2012, *Peeters Landbouwmachines/HABM – Fors MW (BIGAB)* (T-33/11, noch nicht veröffentlicht), hat das Gericht entschieden, dass das Vorliegen der Bösgläubigkeit des An-

melders im Sinne des Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 über die Gemeinschaftsmarke – das die Ablehnung der Eintragung der angemeldeten Marke rechtfertigt – umfassend zu beurteilen ist, wobei alle im Einzelfall erheblichen Faktoren zu berücksichtigen sind. Zu diesen Faktoren zählen insbesondere die Tatsache, dass der Anmelder weiß oder wissen muss, dass ein Dritter in mindestens einem Mitgliedstaat ein gleiches oder ähnliches Zeichen für eine gleiche oder mit dem angemeldeten Zeichen verwechselbar ähnliche Ware verwendet; die Absicht des Anmelders, diesen Dritten an der weiteren Verwendung eines solchen Zeichens zu hindern; der Grad des rechtlichen Schutzes, den das Zeichen des Dritten und das angemeldete Zeichen genießen. Im Rahmen der umfassenden Beurteilung nach Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 können daher auch die Herkunft des angefochtenen Zeichens und seine Verwendung seit seiner Schaffung sowie die unternehmerische Logik, in die sich die Anmeldung dieses Zeichens als Gemeinschaftsmarke einfügte, berücksichtigt werden. Außerdem kann die Absicht, die Vermarktung einer Ware zu verhindern, unter bestimmten Umständen für die Bösgläubigkeit des Anmelders kennzeichnend sein. Dies ist u. a. dann der Fall, wenn sich später herausstellt, dass er ein Zeichen als Gemeinschaftsmarke hat eintragen lassen, ohne dessen Benutzung zu beabsichtigen, allein um den Marktzutritt eines Dritten zu verhindern.

Allerdings genügt der Umstand, dass der Anmelder weiß oder wissen muss, dass ein Dritter zumindest in einem Mitgliedstaat seit langem ein gleiches oder ähnliches Zeichen für eine gleiche oder mit dem angemeldeten Zeichen verwechselbar ähnliche Ware benutzt, allein noch nicht für die Bejahung der Bösgläubigkeit des Anmelders. So lässt sich nicht ausschließen, dass, wenn mehrere Hersteller auf dem Markt gleiche oder ähnliche Zeichen für gleiche oder mit dem angemeldeten Zeichen verwechselbar ähnliche Waren verwenden, der Anmelder mit der Eintragung dieses Zeichens ein berechtigtes Ziel verfolgt. Dies kann u. a. der Fall sein, wenn der Anmelder zum Zeitpunkt der Anmeldung weiß, dass ein drittes Unternehmen die angemeldete Marke verwendet und ihren Kunden damit vortäuscht, die unter dieser Marke verkauften Waren offiziell zu vertreiben, obwohl es hierfür nicht die Genehmigung erhalten hat. Folglich kann die Gutgläubigkeit des Anmelders einer Marke nicht bereits dadurch in Frage gestellt werden, dass er Inhaber weiterer Marken ist und nicht die Initiative ergriffen hat, diese als Gemeinschaftsmarken anzumelden. Schließlich kann für die Beurteilung der Bösgläubigkeit des Anmelders nach Auffassung des Gerichts der Bekanntheitsgrad berücksichtigt werden, der einem Zeichen zum Zeitpunkt seiner Anmeldung als Gemeinschaftsmarke zukommt, da ein solcher Bekanntheitsgrad gerade das Interesse des Anmelders rechtfertigen kann, einen weiter reichenden rechtlichen Schutz seines Zeichens sicherzustellen.

b) Relative Eintragungshindernisse

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 7. Februar 2012, *Dosenbach-Ochsner/HABM – Sisma (Darstellung von Elefanten in einem Rechteck)* (T-424/10, noch nicht veröffentlicht), ergangen ist, war das Gericht mit einer Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) befasst, mit der der Antrag der Inhaberin von *älteren internationalen und nationalen Bildmarken, die einen Elefanten darstellen, und der älteren nationalen Wortmarke „elefanten“* auf Nichtigerklärung der Gemeinschaftsbildmarke, die Elefanten in einem Rechteck darstellt, zurückgewiesen worden war.

Zu dem auf die klangliche Ähnlichkeit der betreffenden Zeichen gestützten Klagegrund hat das Gericht entschieden, dass ein klanglicher Vergleich im Rahmen der Prüfung der Ähnlichkeit einer Bildmarke, die keine Wortelemente enthält, und einer anderen Marke nicht angezeigt erscheint. Denn eine Bildmarke ohne Wortelemente kann als solche nicht ausgesprochen werden. Es kann allenfalls ihr bildlicher oder begrifflicher Inhalt mündlich beschrieben werden. Eine solche Beschreibung – so das Gericht – stimmt jedoch zwangsläufig entweder mit der bildlichen oder mit der begrifflichen Wahrnehmung der betroffenen Marke überein. Daher ist es nicht angebracht, die

klangliche Wahrnehmung einer Bildmarke, die keine Wortelemente enthält, eigenständig zu prüfen und sie mit der klanglichen Wahrnehmung anderer Marken zu vergleichen.

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 29. März 2012, *You-Q/HABM – Apple Corps (BEATLE)* (T-369/10, nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), ergangen ist, hatte das Gericht die Rechtmäßigkeit der Entscheidung zu einem Widerspruchsverfahren betreffend die Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke BEATLE für Apparate zur Beförderung von Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit zu prüfen. Die Apple Corps Ltd, ein von der Musikgruppe The Beatles gegründetes Unternehmen, hatte dem von der You-Q BV (vormals Handicare Holding BV) gestellten Antrag auf Eintragung dieser Marke widersprochen und diesen Widerspruch auf ihre diversen älteren nationalen und gemeinschaftlichen Marken, u. a. die Wortmarke BEATLES und mehrere aus den Wörtern „beatles“ oder „the beatles“ zusammengesetzte Bildmarken gestützt. In der Erwägung, dass aufgrund der Ähnlichkeit der Zeichen, der hohen Wertschätzung, die die älteren Marken seit langem erlangt hätten, und der Überschneidung der relevanten Verkehrskreise You-Q durch die Benutzung der angemeldeten Marke wahrscheinlich die Wertschätzung und die nachhaltige Attraktivität der älteren Marken ausnutzen würde, hatte die Beschwerdekammer die ernsthafte Gefahr einer künftigen Beeinträchtigung dieser Marken angenommen.

Durch das Urteil des Gerichts wurde diese Beurteilung bestätigt. Es hat zunächst darauf hingewiesen, dass die Beschwerdekammer anhand der vorgelegten Angaben und insbesondere des Verkaufs von Schallplatten der Beatles davon ausgehen konnte, dass die älteren Marken BEATLES und THE BEATLES bei Ton- und Bildaufnahmen sowie Filmen eine hohe Wertschätzung genießen. Sie konnte ferner auch bei Nebenprodukten wie Spielzeug und Spielen von einer – wenngleich geringeren – Wertschätzung der älteren Marken ausgehen. Außerdem hatte die Beschwerdekammer zu Recht festgestellt, dass die einander gegenüberstehenden Zeichen in visueller, klanglicher und begrifflicher Hinsicht sehr ähnlich seien. Sie hatte weiter zutreffend festgestellt, dass es zwischen den Verkehrskreisen, auf die die einander gegenüberstehenden Zeichen abzielen, insofern eine Überschneidung gebe, als auch Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit zu der breiten Öffentlichkeit gehörten, auf die die älteren Marken abzielten. Daher war die Beschwerdekammer zu der Schlussfolgerung berechtigt, dass es trotz des Unterschieds zwischen den fraglichen Waren eine Verbindung zwischen den einander gegenüberstehenden Zeichen gebe. Aufgrund dieser Verbindung wären die relevanten Verkehrskreise, auch ohne dass eine Verwechslungsgefahr bestehe, dazu geneigt, die mit den älteren Marken verbundene Wertschätzung auf die mit der angemeldeten Marke versehenen Waren zu übertragen, was der Klägerin ermöglicht hätte, diese Marke auf den Markt zu bringen, ohne große Risiken einzugehen und ohne die Einführungskosten einer neuen Marke tragen zu müssen. Das Gericht ist daher zum Ergebnis gelangt, dass die Beschwerdekammer fehlerfrei angenommen hatte, dass die Klägerin durch die Benutzung der streitigen Marke wahrscheinlich die Wertschätzung und die nachhaltige Attraktivität der älteren Marken ausnutzen würde.

c) Verfahrensfragen

Im Urteil vom 8. März 2012, *Arrieta D. Gross/HABM – International Biocentric Foundation u. a. (BIODANZA)* (T-298/10, nicht veröffentlicht), hat sich das Gericht zu der Frage geäußert, was mit der Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke im Fall des Todes des Anmelders geschieht. Es hat hierzu darauf hingewiesen, dass nach Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009²⁰ Inhaber von Gemeinschaftsmarken natürliche oder juristische Personen sind. Eine Gemeinschaftsmarke kann daher nicht im Namen eines Verstorbenen eingetragen werden. Ferner ist in dieser Verordnung keineswegs vorgesehen,

²⁰ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78, S. 1).

dass der Tod des Urhebers einer Gemeinschaftsmarkenanmeldung zum Erlöschen dieser Anmeldung *führt*. Ein solches Ergebnis widerspräche nämlich dem Charakter der Anmeldung als Eigentumsgegenstand. Folglich – so das Gericht – wird im Fall des Todes des Urhebers einer Gemeinschaftsmarkenanmeldung diese Anmeldung auf eine andere Person übertragen, die nach dem Erbrecht des zuständigen Mitgliedstaats zu bestimmen ist. Für den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens vor dem HABM muss der neue Anmelder diese Übertragung bei dieser Einrichtung registrieren lassen. Unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt diese Registrierung erfolgt, ist jedoch davon auszugehen, dass der neue Anmelder diese Eigenschaft zum Zeitpunkt des Todes des ursprünglichen Anmelders erworben hat.

Ferner hat das Gericht im Urteil vom 21. März 2012, *Feng Shen Technology/HABM – Majtczak (FS)* (T-227/09, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), ausgeführt, dass das Gemeinschaftsmarkensystem zwar auf dem in Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 40/94²¹ (jetzt Art. 8 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009) niedergelegten Grundsatz beruht, dass dem ersten Anmelder ein ausschließliches Recht gewährt wird, doch gilt dieser Grundsatz nicht uneingeschränkt. Er wird u. a. durch Art. 51 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94 nuanciert, wonach eine Gemeinschaftsmarke auf Antrag beim HABM oder auf Widerklage im Verletzungsverfahren für nichtig erklärt wird, wenn der Anmelder bei der Anmeldung der Marke bösgläubig war, was derjenige, der den Antrag auf Nichtigerklärung stellt, nachzuweisen hat.

Weiter hat das Gericht im Urteil vom 27. Juni 2012, *Interkobo/HABM – XXXLutz Marken (my baby)* (T-523/10, noch nicht veröffentlicht), entschieden, dass dann, wenn die Auskünfte und Nachweise zur Stützung des Widerspruchs nach Regel 19 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95²² in einer anderen Sprache als der Verfahrenssprache verfasst sind, der Widersprechende im Stadium des Widerspruchsverfahrens innerhalb der für ihre Vorlage gesetzten Frist eine Übersetzung von ihnen vorlegen muss, die ganz bestimmten Anforderungen an Inhalt und Form genügen muss. So muss als Erstes die Übersetzung von Auskünften oder Nachweisen nach Regel 19 Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 2868/95 in Form von einem oder mehreren von dem Originalschriftstück verschiedenen Dokumenten vorgelegt werden, und nicht in Form von bloßen Anmerkungen in diesem Dokument. Ist diesem Formerfordernis nicht genügt, werden die vom Widersprechenden vorgelegten genannten Auskünfte und Nachweise unberücksichtigt gelassen. Mit diesem Formerfordernis soll gewährleistet werden, dass die Übersetzung für den anderen Beteiligten des Widerspruchsverfahrens und die Dienststellen des HABM leicht vom Originalschriftstück zu unterscheiden und hinreichend klar ist. Als Zweites ergibt sich aus Regel 98 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2868/95, dass die Übersetzung, die in Form eines separaten Schriftstücks eingereicht wird, den Inhalt des Originalschriftstücks originalgetreu wiedergeben muss. Bei Zweifeln an der Übereinstimmung der Übersetzung mit dem Original sind die Dienststellen des HABM befugt, von der betreffenden Partei die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung zu verlangen.

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 12. Juli 2012, *Aiello/HABM – Cantoni ITC (100% Capri)* (T-279/09, noch nicht veröffentlicht), ergangen ist, bot sich dem Gericht die Gelegenheit, die Voraussetzungen zu erläutern, die für die Übermittlung des Schriftsatzes des Widersprechenden im Verfahren vor der Beschwerdekammer an den Markenmelder gelten. Es hat hierzu darauf hingewiesen, dass nach Regel 67 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2868/95 dann, wenn ein Vertreter bestellt worden ist oder der zuerst genannte Anmelder bei einer gemeinsamen Anmeldung als der

²¹ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

²² Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 zur Durchführung der Verordnung Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 303, S. 1).

gemeinsame Vertreter gilt, Zustellungen an den bestellten oder an den gemeinsamen Vertreter erfolgen. Somit kann sich das HABM nicht auf die angebliche Zustellung des Schriftsatzes der Widersprechenden an den Kläger selbst berufen, um die Nichtzustellung an den Vertreter des Klägers zu rechtfertigen.

Im Übrigen kann aus Regel 77 der Verordnung Nr. 2868/95, wonach alle Zustellungen an den Vertreter dieselbe Wirkung haben, als wären sie an die vertretene Person gerichtet, nicht geschlossen werden, dass die Zustellung an den Vertretenen als Zustellung an den Vertreter gilt, denn, wäre dies der Fall, liefe Regel 67 dieser Verordnung leer.

Schließlich hat das Gericht im Urteil vom 21. September 2012, *Wesergold Getränkeindustrie/HABM – Lidl Stiftung (WESTERN GOLD)* (T-278/10, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), in dem es den Umfang der Prüfung einer Beschwerde gegen die Entscheidung der Widerspruchsabteilung durch eine der Beschwerdekammern des HABM zu prüfen hatte, daran erinnert, dass gemäß Art. 64 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 die Beschwerdekammer nach ihrer Prüfung, ob die Beschwerde begründet ist, über diese entscheidet und dabei „im Rahmen der Zuständigkeit der Dienststelle tätig“ werden kann, „die die angefochtene Entscheidung erlassen hat“, d. h., dass sie über den Widerspruch durch seine Zurückweisung oder eine Stattgabe selbst entscheiden und damit die angefochtene Entscheidung entweder bestätigen oder unwirksam werden lassen kann. Dass in der Beschwerdebeantwortung auf eine kraft Benutzung erhöhte Kennzeichnungskraft nicht ausdrücklich hingewiesen worden ist, hat daher keinen Einfluss auf die Verpflichtung der Beschwerdekammer, die Begründetheit des Widerspruchs, wenn sie selbst sich dazu äußert, sowohl in rechtlicher als auch in sachlicher Hinsicht erneut einer umfassenden Prüfung zu unterziehen. Der Umfang der Prüfung, der die Beschwerdekammer die mit der Beschwerde angefochtene Entscheidung unterziehen muss, wird nämlich grundsätzlich nicht durch die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Beschwerdegründe bestimmt. Umso weniger wird der Umfang der Prüfung durch die Beschwerdekammer dadurch eingeschränkt, dass zu bestimmten, vor ihr geltend gemachten Verteidigungsmitteln nähere Angaben fehlen.

d) Nachweis der ernsthaften Benutzung

In dem erwähnten Urteil *BIODANZA* hat das Gericht erstens entschieden, dass die Ernsthaftigkeit der Benutzung einer Marke u. a. unter Berücksichtigung der Art der von dieser Marke erfassten Waren oder Dienstleistungen sowie der Verwendungen zu prüfen ist, die im betreffenden Wirtschaftszweig als gerechtfertigt angesehen werden. Insoweit gilt das Erfordernis, dass die ernsthafte Benutzung einer Marke sich nicht mit Wahrscheinlichkeitsannahmen oder Vermutungen nachweisen lässt, sondern auf konkreten und objektiven Umständen beruhen muss, auch für Dienstleistungsmarken. In diesem Fall müssen die geforderten Nachweise mit der Art der von der Marke erfassten Dienstleistungen vereinbar sein. Das Gericht hat zweitens ausgeführt, dass weder Art. 42 noch eine andere Bestimmung der Verordnung Nr. 207/2009 ausdrücklich vorsehen, dass das Verlangen des Nachweises der ernsthaften Benutzung der älteren Marke im Fall der Bösgläubigkeit des Urhebers dieses Verlangens zurückgewiesen wird. Eine solche Regel lässt sich auch nicht implizit aus den einschlägigen Bestimmungen herleiten. Wollte man die fehlende Bösgläubigkeit des Urhebers eines Verlangens des Nachweises der ernsthaften Benutzung der älteren Marke zur Zulässigkeitsvoraussetzung machen, würde das Verfahren unnötig erschwert und es verstieße letztlich gegen die ratio legis der entsprechenden Bestimmungen.

Im Urteil vom 12. Juli 2012, *Rivella International/HABM – Baskaya di Baskaya Alim (BASKAYA)* (T-170/11, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), hat das Gericht entschieden, dass für die Bestimmung des Gebiets, für das die Benutzung der älteren Marke nachgewiesen werden muss, die Fragen, die mit den eingereichten Nachweisen zur Stützung der Gründe für den Widerspruch

gegen eine Gemeinschaftsmarkenanmeldung zusammenhängen, ebenso wie die Fragen, die den territorialen Aspekt der Markenbenutzung betreffen, in den einschlägigen Vorschriften der Verordnung Nr. 207/2009 geregelt werden, ohne dass es erforderlich wäre, auf irgendeine Vorschrift des innerstaatlichen Rechts der Mitgliedstaaten Bezug zu nehmen. Dass Widersprüche gegen die Eintragung von Gemeinschaftsmarken auf ältere nationale oder internationale Marken gestützt werden können, bedeutet in diesem Zusammenhang nicht, dass das nationale Recht, das für die dem Widerspruch zugrunde liegende nationale Marke gilt, das maßgebliche Recht für ein gemeinschaftsrechtliches Widerspruchsverfahren wäre. Zwar dient das innerstaatliche Recht als Bezugspunkt, wenn einschlägige Vorschriften in der Verordnung Nr. 207/2009 oder gegebenenfalls in der Richtlinie 2008/95/EG²³ fehlen. Wenn dies auch hinsichtlich des Eintragsdatums einer in einem gemeinschaftsrechtlichen Widerspruchsverfahren geltend gemachten älteren Marke der Fall ist, gilt für die Bestimmung des Gebiets, für das die Benutzung der älteren Marke nachgewiesen werden muss, jedoch nicht das Gleiche. Diese Frage wird von der Verordnung Nr. 207/2009 erschöpfend geregelt, ohne dass auf das nationale Recht Bezug genommen werden müsste. Demnach muss die ernsthafte Benutzung einer älteren Marke, gleichviel ob es sich um eine Gemeinschaftsmarke, eine nationale oder eine internationale Marke handelt, in der Europäischen Union oder im betreffenden Mitgliedstaat nachgewiesen werden.

2. Muster und Modelle

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 13. November 2012, *Antrax It/HABM – THC (Heizkörper)* (T-83/11 und T-84/11, noch nicht veröffentlicht), ergangen ist, hatte das Gericht Gelegenheit, die Kriterien für die Bestimmung des Grades der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers eines Geschmacksmusters bei der Beurteilung der Eigenart dieses Geschmacksmusters zu klären. Es hat ausgeführt, dass der Grad dieser Freiheit insbesondere durch die Vorgaben bestimmt wird, die sich aus den durch die technische Funktion des Erzeugnisses oder eines Bestandteils des Erzeugnisses bedingten Merkmalen oder aus den auf das Erzeugnis anwendbaren gesetzlichen Vorschriften ergeben. Diese Vorgaben führen zu einer Standardisierung bestimmter Merkmale, die dann zu gemeinsamen Merkmalen aller beim betreffenden Erzeugnis verwendeten Geschmacksmuster werden. Je größer also die Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des Geschmacksmusters ist, desto weniger reichen kleine Unterschiede zwischen den miteinander verglichenen Geschmacksmustern aus, um beim informierten Benutzer einen unterschiedlichen Gesamteindruck hervorzurufen. Je beschränkter umgekehrt die Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des Geschmacksmusters ist, desto eher genügen kleine Unterschiede zwischen den miteinander verglichenen Geschmacksmustern, um beim informierten Benutzer einen unterschiedlichen Gesamteindruck hervorzurufen. Somit stützt ein hoher Grad an Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung eines Geschmacksmusters die Schlussfolgerung, dass die miteinander verglichenen Geschmacksmuster, die keine erheblichen Unterschiede aufweisen, beim informierten Benutzer denselben Gesamteindruck hervorrufen. In diesem Zusammenhang ist eine Sättigung des Stands der Technik, die sich aus der Existenz anderer Geschmacksmuster mit denselben Gesamtmerkmalen wie die betreffenden Geschmacksmuster ergeben soll, insoweit relevant, als sie geeignet sein könnte, den informierten Benutzer stärker für die unterschiedlichen internen Proportionen der einzelnen Geschmacksmuster zu sensibilisieren.

²³ Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. L 299, S. 25).

3. Sortenschutz

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 18. September 2012, *Schröder/CPVO – Hansson (LEMON SYMPHONY und SUMOST 01)* (T-133/08, T-134/08, T-177/08 und T-242/09, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), ergangen ist, hat sich das Gericht zu den Konsequenzen der Feststellung einer allgemein bekannten Tatsache durch die Beschwerdekammer des Gemeinschaftlichen Sortenamts (CPVO) geäußert. Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs auf dem Gebiet der Rechtsstreitigkeiten über die Gemeinschaftsmarke die Stellen des HABM in ihren Entscheidungen nicht den Beweis für die Richtigkeit allgemein bekannter Tatsachen zu erbringen brauchen, und es war der Auffassung, dass dieser Grundsatz auch auf die Stellen des CPVO anzuwenden ist. Da sich ferner aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs auf diesem Gebiet ergibt, dass die Feststellung des Gerichts, ob Tatsachen, auf die die Beschwerdekammer des HABM ihre Entscheidung gestützt hat, allgemein bekannt sind oder nicht, zur Würdigung der Tatsachen gehört, die, außer im Fall ihrer Verfälschung, nicht der Kontrolle des Gerichtshofs im Rahmen eines Rechtsmittels unterliegt, hat das Gericht es für sachgerecht gehalten, dieses Ergebnis auf die rechtliche Kontrolle, die das Gericht über die Entscheidungen der Stellen des CPVO ausübt, zu übertragen.

Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen

Mit 42 erledigten und 60 neu eingegangenen Rechtssachen hat sich im Jahr 2012 bestätigt, welcher bedeutenden Raum unter den einzelnen Bereichen der Rechtsprechungstätigkeit des Gerichts die Rechtsstreitigkeiten über restriktive Maßnahmen einnehmen.

Erwähnung verdient insbesondere die Rechtssache, in der das Urteil vom 21. März 2012, *Fulmen und Mahmoudian/Rat* (T-439/10 und T-440/10, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), ergangen ist, in dem das Gericht die Rechtmäßigkeit von restriktiven Maßnahmen zu prüfen hatte, die gegen eine u. a. im Sektor für elektrische Ausrüstungen tätige iranische Gesellschaft sowie gegen den Vorstandsvorsitzenden dieser Gesellschaft verhängt worden waren. Grundlage für diese Maßnahmen, die sich in den Rahmen der gegen die Islamische Republik Iran getroffenen restriktiven Maßnahmen zur Verhinderung der nuklearen Proliferation einfügten, war die angebliche Beteiligung dieser Gesellschaft an der Installation von elektrischen Ausrüstungen am Standort Ghom/Fordo (Iran) zu einem Zeitpunkt, als die Existenz dieses Standorts noch nicht bekannt war. Die Kläger bestritten eine solche Beteiligung und trugen vor, dass der Rat für seine entsprechenden Behauptungen keinen Nachweis beigebracht habe. Dieser machte geltend, dass ein solcher Nachweis von ihm nicht verlangt werden könne, da die Kontrolle durch den Unionsrichter auf die Nachprüfung der „Wahrscheinlichkeit“ der zur Rechtfertigung des Erlasses der restriktiven Maßnahmen geltend gemachten Gründe zu beschränkt sei, die in diesem Fall im Hinblick darauf gegeben sei, dass Fulmen eine seit langem auf dem iranischen Markt für elektrische Ausrüstungen tätige Gesellschaft sei.

Das Gericht hat dieses Vorbringen zurückgewiesen und unterstrichen, dass sich die gerichtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit eines Rechtsakts, mit dem restriktive Maßnahmen gegen eine Einrichtung getroffen wurden, auf die Beurteilung der Tatsachen und Umstände erstreckt, die zu seiner Begründung herangezogen wurden, sowie auf die Prüfung der Beweise und Informationen, auf die sich diese Beurteilung stützt. Im Fall der Strittigkeit ist es Sache des Rates, diese Beweise zur Überprüfung durch den Unionsrichter vorzulegen. Daher ist die Rechtmäßigkeitskontrolle, die ausgeübt werden muss, nicht auf die Nachprüfung der abstrakten „Wahrscheinlichkeit“ der geltend gemachten Gründe beschränkt, sondern hat auch die Frage zu umfassen, ob diese durch konkrete Beweise und Informationen rechtlich hinreichend untermauert sind. Zwar waren die in Rede

stehenden restriktiven Maßnahmen nach dem in Art. 23 Abs. 2 des Beschlusses 2010/413/GASP²⁴ vorgesehenen Verfahren auf Vorschlag eines Mitgliedstaats erlassen worden, doch änderte dieser Umstand nichts an der Tatsache, dass es sich bei den in diesem Fall angefochtenen Rechtsakten um Maßnahmen des Rates handelte, der mithin zu gewährleisten hatte, dass ihr Erlass gerechtfertigt war, indem er gegebenenfalls den betreffenden Mitgliedstaat aufforderte, ihm die hierzu notwendigen Beweise und Informationen zu liefern. Außerdem konnte sich der Rat nicht darauf berufen, dass die betreffenden Beweise aus vertraulichen Quellen stammten. Im Hinblick auf die Schlüsselrolle der gerichtlichen Kontrolle im Kontext des Erlasses restriktiver Maßnahmen muss der Unionsrichter die Rechtmäßigkeit und die Begründetheit solcher Maßnahmen kontrollieren können, ohne dass ihm die Geheimhaltungsbedürftigkeit oder die Vertraulichkeit der vom Rat herangezogenen Beweise und Informationen entgegengehalten werden könnte. Im Übrigen ist der Rat nicht berechtigt, einen Rechtsakt zum Erlass restriktiver Maßnahmen auf von einem Mitgliedstaat mitgeteilte Informationen oder Aktenstücke zu stützen, wenn dieser Mitgliedstaat nicht gewillt ist, ihre Übermittlung an den Unionsrichter zu gestatten, dem die Kontrolle der Rechtmäßigkeit dieses Beschlusses obliegt.

Zugang zu Dokumenten der Organe

1. Pflicht der Organe zur konkreten und individuellen Prüfung der im Antrag bezeichneten Dokumente

Gegenstand der Rechtssache, in der das Urteil vom 22. Mai 2012, *EnBW Energie Baden-Württemberg/Kommission* (T-344/08, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), ergangen ist, war die Weigerung der Kommission, Zugang zu den Verwaltungsakten eines Kartellverfahrens zu gewähren, die sie auf der Grundlage verschiedener in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001²⁵ vorgesehener Ausnahmen ausgesprochen hatte, ohne eine konkrete und individuelle Prüfung der betreffenden Dokumente vorgenommen zu haben.

Das mit einer Klage gegen die den Zugang verweigernde Entscheidung befasste Gericht hat ausgeführt, dass es bei Vorliegen eines Antrags auf Zugang zu Dokumenten dem betroffenen Organ zwar freisteht, sich zur Ablehnung eines solchen Antrags auf allgemeine Annahmen zu stützen, die für bestimmte Kategorien von Dokumenten gelten und auf das Bestehen einer Regelung über den Zugang zur Akte eines besonderen Verfahrens gestützt sind, solche Regelungen, seien sie beihilferechtlicher oder kartellrechtlicher Art, gleichwohl aber nur für die Dauer des betreffenden Verfahrens gelten und nicht in einer Situation, in der das Organ bereits eine endgültige Entscheidung erlassen hat, mit der die Akte, zu der Zugang beantragt ist, geschlossen wurde. Im Übrigen sind zwar Aktenzugangsbeschränkungen im Rahmen besonderer Verfahren wie der Wettbewerbsverfahren zu berücksichtigen, doch erlaubte eine solche Berücksichtigung nicht die Annahme, dass, weil andernfalls die Fähigkeit der Kommission zur Bekämpfung von Kartellen beeinträchtigt würde, die Gesamtheit der in ihren Akten auf diesem Gebiet enthaltenen Dokumente automatisch von einer der Ausnahmen des Art. 4 der Verordnung Nr. 1049/2001 erfasst wäre.

Das Gericht hat ferner darauf hingewiesen, dass bei der Verweigerung eines solchen Zugangs für Dokumente, die der gleichen Kategorie angehören, was u. a. der Fall ist, wenn sie die gleiche Art

²⁴ Beschluss 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP (ABl. L 195, S. 39).

²⁵ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).

von Informationen enthalten, ein und dieselbe Rechtfertigung angewandt werden kann. Unter solchen Umständen erleichtert oder vereinfacht eine Rechtfertigung nach Dokumentgruppen die Aufgabe der Kommission bei der Prüfung des Antrags und der Begründung ihrer Entscheidung. Demnach ist eine Prüfung nach Kategorien nur dann rechtmäßig, wenn sie für die Behandlung des Zugangsantrags zweckdienlich ist, weshalb die Definition der Dokumentkategorien anhand von Kriterien erfolgen muss, die es der Kommission erlauben, auf alle Dokumente einer Kategorie eine gemeinsame Argumentation anzuwenden.

2. Schutz internationaler Beziehungen

Im Urteil vom 4. Mai 2012, *In 't Veld/Rat* (T-529/09, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), hatte das Gericht die Ausnahme zum Schutz der internationalen Beziehungen gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. a dritter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 auszulegen. In diesem Fall hatte die Klägerin, ein Mitglied des Europäischen Parlaments, Zugang zu einem Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates zu einer Empfehlung der Kommission im Hinblick auf den Erlass einer Entscheidung des Rates betreffend die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika für ein internationales Abkommen über die Zurverfügungstellung von Daten über den Zahlungsverkehr an das Finanzministerium der Vereinigten Staaten zu Zwecken der Verhütung des Terrorismus beantragt.

Das Gericht hat zunächst festgestellt, dass ein Dokument wie das in Rede stehende, das eine vom Rat zu erlassende Entscheidung über die Aufnahme von Verhandlungen zum Abschluss eines internationalen Abkommens zur Rechtsgrundlage hat, angesichts seines Inhalts und des Kontextes, in dem es erstellt worden ist, unter Art. 4 Abs. 1 Buchst. a dritter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 fallen kann. Da dieses Dokument nämlich speziell im Hinblick auf die Aufnahme von Verhandlungen abgefasst wurde, die zum Abschluss eines internationalen Abkommens führen sollen, knüpft die Untersuchung des Juristischen Dienstes des Rates, auch wenn es um die Frage der Rechtsgrundlage geht, die eine Frage des internen Unionsrechts ist, notwendigerweise an den spezifischen Kontext des beabsichtigten internationalen Abkommens an. Daher würde die Verbreitung von Einzelheiten, die einen Zusammenhang mit den von der Union in den Verhandlungen verfolgten Zielen bei der Behandlung des spezifischen Inhalts des beabsichtigten Abkommens aufweisen, dem Vertrauensklima in den Verhandlungen schaden.

Die Berufung des Rates auf eine Schwächung der Verhandlungsposition der Union im Rahmen der laufenden Verhandlungen war hingegen nicht sachgerecht. Da sich nämlich – so das Gericht – die Wahl der Rechtsgrundlage auf objektive Umstände gründete und keinem Ermessen des Organs unterlag, konnten eventuell unterschiedliche Ansichten hierzu nicht unterschiedlichen Ansichten der Organe in Bezug auf die Einzelheiten des Inhalts des Abkommens gleichgestellt werden. Daher lässt die bloße Befürchtung, dass verbreitet wird, dass innerhalb der Organe eine unterschiedliche Ansicht zur Rechtsgrundlage einer Entscheidung, die zur Eröffnung von Verhandlungen im Namen der Union ermächtigt, besteht, nicht schon den Schluss zu, dass das geschützte öffentliche Interesse im Bereich internationaler Beziehungen beeinträchtigt werden könnte.

Im Übrigen hat das Gericht im Urteil vom 3. Oktober 2012, *Jurašinović/Rat* (T-465/09, noch nicht veröffentlicht), entschieden, dass die Ausnahme im Hinblick auf den Schutz des öffentlichen Interesses im Bereich internationaler Beziehungen es gerechtfertigt hat, dass der Rat den Zugang zu Berichten der zwischen dem 1. und dem 31. August 1995 im Gebiet von Knin in Kroatien stationierten Beobachter der Europäischen Union verweigert hatte. Die Verbreitung dieser Berichte wäre nämlich geeignet gewesen, die von der Union in den westlichen Balkanstaaten verfolgten Ziele – nämlich zu Frieden, Stabilität und einer dauerhaften Aussöhnung in der Region beizutragen, um im Hinblick auf die Union insbesondere die Integration der Länder dieses Raums zu stärken – und

mithin die internationalen Beziehungen zu beeinträchtigen. Damit wären die Beobachtungen oder Einschätzungen der Beobachtermission der Europäischen Gemeinschaft zur politischen, militärischen und zur Sicherheitslage während einer entscheidenden Phase des Konflikts zwischen den kroatischen Streitkräften und denen der Bundesrepublik Jugoslawien offengelegt worden. Die Verbreitung dieser Einzelheiten hätte aber Auslöser oder Verstärker der Ressentiments oder Spannungen zwischen den verschiedenen Gemeinschaften in den Staaten werden können, die Parteien in den Konflikten im ehemaligen Jugoslawien gewesen waren, oder zwischen den aus Jugoslawien hervorgegangenen Ländern sein können und hätten dadurch das von den westlichen Balkanstaaten in diesen Integrationsprozess gesetzte Vertrauen gemindert.

3. Schutz von Gerichtsverfahren und der Rechtsberatung

Den Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung in Bezug auf den Schutz von Gerichtsverfahren hat das Gericht in der Rechtssache näher bestimmt, in der das Urteil vom 3. Oktober 2012, *Jurašinović/Rat* (T-63/10, noch nicht veröffentlicht), ergangen ist. Es hat hierzu ausgeführt, dass die Auslegung, wonach nur die Gerichtsverfahren vor einem Unionsgericht oder dem Gericht eines der Mitgliedstaaten aufgrund der in Art. 4 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgesehenen Ausnahmeregelung geschützt sein können, nicht zu folgen ist. Aus dem Wortlaut dieses Artikels lässt sich nämlich nichts ableiten für die Annahme, dass die Gerichtsverfahren, von denen in Art. 4 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich dieser Verordnung die Rede ist, nur diejenigen wären, die vor den Gerichten der Union oder ihrer Mitgliedstaaten stattfinden; diese Feststellung wird durch eine Gesamtschau der Verordnung Nr. 1049/2001 bestätigt, die eine Anknüpfung an die Union oder ihre Mitgliedstaaten nur für bestimmte Aspekte der in ihr festgelegten Regelung vornimmt. Demzufolge steht in dieser Verordnung nichts dem entgegen, dass das von der Ausnahmeregelung im Sinne des Art. 4 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich erfasste Gerichtsverfahren vor einem Gericht stattfindet, das weder der Unionsrechtsordnung noch der Rechtsordnung seiner Mitgliedstaaten unterliegt, wobei diese Ausnahme insbesondere das Gerichtsverfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (IStGHJ) schützen kann.

Was die Dokumente betrifft, die unter die Ausnahmeregelung fallen können, hat das Gericht festgestellt, dass der Schutz des öffentlichen Interesses einer Weitergabe des Inhalts von Dokumenten entgegensteht, die nur für ein bestimmtes Gerichtsverfahren erstellt wurden. Daher können grundsätzlich die zwischen dem Ankläger des IStGHJ oder der 1. Verfahrenskammer des IStGHJ auf der einen und dem Hohen Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union auf der anderen Seite im Rahmen eines Prozesses vor diesem Gericht ausgetauschten Dokumente vor einer Offenlegung geschützt sein, sofern sie einen Aspekt der Führung eines Strafprozesses betreffen und offenlegen, welche Beschlüsse die Rechtspflegeorgane des IStGHJ *über die Führung* des Verfahrens getroffen haben und wie die Verteidigung und Dritte auf die von diesen Organe getroffenen Maßnahmen reagiert haben, um die für einen ordnungsgemäßen Prozessverlauf erforderlichen Beweismittel zu erlangen. Bei zwischen den Unionsorganen und dem IStGHJ ausgetauschten Berichten der zwischen dem 1. und dem 31. August 1995 in Kroatien stationierten Beobachter der Europäischen Union, von denen, da sie *über 10 Jahre vor Beginn dieses Prozesses erstellt wurden*, nicht angenommen werden kann, dass sie lediglich für die Zwecke eines Gerichtsverfahrens verfasst wurden, ist dies hingegen nicht der Fall.

Zur Ausnahmeregelung betreffend den Schutz der Rechtsberatung war das Gericht in dem vorgenannten Urteil *In 't Veld/Rat* der Auffassung, dass sich der Rat im Rahmen der in Art. 4 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgesehenen Ausnahmeregelung betreffend den Schutz der Rechtsberatung nicht auf die allgemeine Erwägung berufen konnte, dass eine Beeinträchtigung des geschützten öffentlichen Interesses in einem sensiblen Bereich insbesondere dann vermutet werden könne, wenn es sich um Rechtsgutachten handele, die im Rahmen eines Verfah-

rens der Verhandlung über ein internationales Abkommen erstattet würden. Eine konkrete und vorhersehbare Beeinträchtigung des in Rede stehenden Interesses konnte auch nicht durch die bloße Befürchtung dargetan werden, den Bürgern unterschiedliche Standpunkte der Unionsorgane zur Rechtsgrundlage für die internationale Tätigkeit der Union zur Kenntnis zu bringen, und auf diese Weise Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Tätigkeit herbeizuführen, so dass der Rat nicht den Nachweis erbringen konnte, dass die Gefahr einer Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses betreffend den Schutz der Rechtsberatung bestanden hatte.

Das Gericht ist ferner davon ausgegangen, dass auf jeden Fall ein höherrangiges öffentliches Interesse bestanden hatte, das die Verbreitung des betreffenden Dokuments rechtfertigte, da diese dazu beigetragen hätte, den Organen eine größere Legitimität zu verleihen und das Vertrauen der europäischen Bürger in diese Organe dadurch zu stärken, dass sie eine offene Diskussion über die Punkte ermöglicht hätte, zu denen eine Meinungsverschiedenheit bestand. Diese Erwägungen hätten ein umso größeres Gewicht gehabt, als in diesem Dokument die Rechtsgrundlage für ein Abkommen geprüft worden sei, das nach seinem Abschluss Auswirkungen auf das Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten hätte.

4. Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten

Im dem erwähnten Urteil *EnBW Energie Baden-Württemberg/Kommission* hat das Gericht darauf hingewiesen, dass mit der den Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten betreffenden Ausnahme gemäß Art. 4 Abs. 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 nicht die Untersuchungstätigkeiten als solche geschützt werden sollen, sondern deren Zweck, der im Fall eines Verfahrens in Wettbewerbssachen darin besteht, zu überprüfen, ob ein Verstoß gegen Art. [101 AEUV] begangen worden ist, und gegebenenfalls Sanktionen gegen die verantwortlichen Unternehmen zu verhängen. Zwar können die zu den verschiedenen Untersuchungshandlungen gehörenden Aktenstücke, solange dieser Zweck nicht erreicht worden ist, auch dann noch unter die fragliche Ausnahme fallen, wenn die konkrete Untersuchung oder Inspektion abgeschlossen ist, aus der das Dokument, zu dem Zugang begehrt wird, hervorgegangen ist; jedoch sind die Untersuchungstätigkeiten in einer konkreten Sache mit dem Erlass der endgültigen Entscheidung ungeachtet einer etwaigen späteren Nichtigerklärung dieser Entscheidung durch die Gerichte als abgeschlossen zu betrachten, weil in diesem Moment das betreffende Organ selbst das Verfahren für abgeschlossen gehalten hat. Die Annahme, dass die verschiedenen Dokumente, die einen Bezug zu Untersuchungstätigkeiten aufweisen, so lange unter die Ausnahme des Art. 4 Abs. 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 fallen, bis das betreffende Verfahren vollständig abgeschlossen ist, und dies selbst dann, wenn beim Gericht eine Klage erhoben ist, die möglicherweise zur Wiederaufnahme des Verfahrens vor der Kommission führt, liefe nämlich darauf hinaus, den Zugang zu diesen Dokumenten von unvorhersehbaren Ereignissen abhängig zu machen, d. h. vom Ausgang des gerichtlichen Verfahrens und den Konsequenzen, die die Kommission daraus gegebenenfalls zieht. Jedenfalls würde es sich um zukünftige und ungewisse Ereignisse handeln, die von den Entschlüssen der Gesellschaften, die Adressaten der Entscheidung zur Ahndung eines Kartells sind, und von den Entscheidungen der verschiedenen betroffenen Stellen abhängen.

Umwelt

Im Urteil vom 14. Juni 2012, *Vereniging Milieudefensie und Stichting Stop Luchtverontreiniging Utrecht/Kommission* (T-396/09, noch nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), hatte das Gericht

über die Wirkungen des Übereinkommens von Aarhus²⁶ in der Rechtsordnung der Union sowie über das Verhältnis zwischen diesem Übereinkommen und der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006²⁷ zu befinden. Das Urteil geht auf eine Entscheidung der Kommission zurück, mit der der Antrag der Klägerinnen, zweier Nichtregierungsorganisationen, deren Zweck der Schutz der Umwelt ist, auf Überprüfung einer früheren Entscheidung durch die Kommission abgelehnt worden war, mit der dem Königreich der Niederlande eine zeitlich begrenzte Ausnahme von den Verpflichtungen aus der Richtlinie 2008/50/EG²⁸ bewilligt worden war. Diese Weigerung war damit begründet, dass sich der Antrag auf Überprüfung, da die frühere Entscheidung keine Maßnahme zur Regelung eines Einzelfalls sei, nicht auf einen Verwaltungsakt im Sinne von Art. 10 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1367/2006 bezogen habe und daher unzulässig gewesen sei. Im Rahmen ihrer Klagen machten die Klägerinnen u. a. geltend, dass diese Bestimmung insofern gegen das Übereinkommen von Aarhus verstoße, als sie den Begriff „Handlungen“ in Art. 9 Abs. 3 dieses Übereinkommens auf Maßnahmen zur Regelung von Einzelfällen im Sinne von in Art. 2 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung Nr. 1367/2006 beschränke.

Unter Hinweis darauf, dass das Übereinkommen von Aarhus für die Unionsorgane verbindlich ist und Vorrang vor Rechtsakten des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts hat, war das Gericht der Auffassung, dass die Gültigkeit der Verordnung Nr. 1367/2006 über die Anwendung der Bestimmungen dieses Übereinkommens auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft wegen ihrer Unvereinbarkeit mit diesem Übereinkommen beeinträchtigt sein kann. Wollte die Gemeinschaft eine bestimmte im Rahmen eines internationalen Übereinkommens übernommene Verpflichtung erfüllen oder verweist der Rechtsakt ausdrücklich auf spezielle Bestimmungen dieses Übereinkommens, hat der Unionsrichter die Rechtmäßigkeit des betreffenden Rechtsakts an den Bestimmungen dieses Übereinkommens zu messen. Somit muss der Unionsrichter die Rechtmäßigkeit einer Verordnung, mit der eine den Unionsorganen durch einen völkerrechtlichen Vertrag auferlegte Verpflichtung erfüllt werden soll, an diesem Vertrag messen können, ohne zuvor zu prüfen, ob dessen Art und Struktur nicht dem entgegenstehen und ob seine Bestimmungen außerdem inhaltlich unbedingt und hinreichend genau erscheinen. Daraus, dass Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus nicht dahin ausgelegt werden kann, dass er sich nur auf Maßnahmen zur Regelung von Einzelfällen bezieht, hat das Gericht geschlossen, dass Art. 10 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1367/2006 mit dieser Bestimmung des Übereinkommens von Aarhus unvereinbar ist, da er den Begriff der anfechtbaren Handlungen in Art. 9 Abs. 3 dieses Übereinkommens auf Verwaltungsakte beschränkt, die als Maßnahmen zur Regelung eines Einzelfalls definiert werden.

II. Rechtsmittel

Im Lauf des Jahres 2012 wurden 10 Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst eingelegt, und die Rechtsmittelkammer des Gerichts hat 32 Rechtssachen erledigt, unter denen diejenige, in der das Urteil vom 27. April 2012, *De Nicola/EIB* (T-37/10 P, noch nicht veröffentlicht), ergangen ist, besondere Aufmerksamkeit verdient.

²⁶ Am 25. Juni 1998 in Aarhus unterzeichnetes Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.

²⁷ Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. L 264, S. 13).

²⁸ Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (ABl. L 152, S. 1).

In diesem Urteil *De Nicola/EIB* hat das Gericht entschieden, dass die – dem Beschwerdeausschuss der Europäischen Investitionsbank (EIB) durch Art. 6 der Entscheidung vom 27. Juni 2006 *über die Regeln für das Verfahren* vor diesem Ausschuss eingeräumte – Möglichkeit, „jede im Beurteilungsbogen enthaltene Behauptung aufzuheben“, impliziert, dass dieser Ausschuss ermächtigt ist, die Stichhaltigkeit jeder dieser Behauptungen neu zu beurteilen, bevor er sie rügt. Der Umfang dieser Befugnis geht damit deutlich über den der bloßen Befugnis zur Nachprüfung der Rechtmäßigkeit und zur Aufhebung des verfügenden Teils einer Handlung hinaus, da er die Möglichkeit umfasst, sogar die den Erlass ihres verfügenden Teils rechtfertigenden Gründe aufzuheben. Auch wenn man – so das Gericht weiter – davon ausgeht, dass die Anstellungsbehörde bei der Prüfung einer Beschwerde nach Art. 90 Abs. 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut) keine umfassende *Überprüfung* der Entscheidung des Beurteilenden vornimmt, ist gleichwohl festzustellen, dass diese Bestimmung weder vergleichbare und ebenso präzise Kriterien vorsieht wie sie in Art. 6 der Entscheidung vom 27. Juni 2006 vorgesehen sind, noch die Möglichkeit bietet, eine mündliche Verhandlung oder eine Zeugenvernehmung durchzuführen. Mithin ist die interne Regelung der EIB insoweit nicht lückenhaft, weshalb die entsprechende Anwendung der mit Art. 90 des Statuts eingeführten Vorschriften über das Beschwerdeverfahren ausgeschlossen werden kann.

Der Verzicht auf eine solche umfassende *Überprüfung* durch den Beschwerdeausschuss läuft daher darauf hinaus, dem Betroffenen eine in der internen Regelung der EIB vorgesehene Kontrollinstanz zu nehmen und beschwert ihn somit, so dass dieser Verzicht der Nachprüfung durch ein erstinstanzliches Gericht unterworfen werden können muss. In Anbetracht der dem Beschwerdeausschuss durch Art. 6 der Entscheidung vom 27. Juni 2006 verliehenen Befugnis zur umfassenden Überprüfung der in den streitigen Beurteilungen enthaltenen Wertungen und erteilten Noten ist es unerlässlich, dass das erstinstanzliche Gericht, natürlich im Rahmen seiner beschränkten Nachprüfung, prüft, ob und inwieweit dieser Ausschuss dieser Verpflichtung zur umfassenden Überprüfung im Einklang mit den geltenden Regeln nachgekommen ist. Schließlich hat das Gericht entschieden, dass die besondere Natur des Art. 41 der Personalordnung der EIB, der im Unterschied zum zwingend vorgeschriebenen Vorverfahren nach den Art. 90 und 91 des Statuts ein fakultatives Güteverfahren vorsieht, dem entgegensteht, die Regelung der dienstrechtlichen Streitsachen schlicht und einfach zu übertragen, da dieser Art. 41 eine dem Grundsatz nach vollständige interne Regelung der EIB darstellt, die sich ihrer Natur und ihrem Sinn nach sehr stark von der des Statuts unterscheidet. Bereits das Bestehen dieser internen Regelung verbietet es, außer im Fall einer offensichtlichen gegen höherrangige Rechtsnormen verstoßenden Lücke, die zwingend geschlossen werden muss, Parallelen zum Statut zu ziehen.

III. Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz

Beim Gericht gingen in diesem Jahr 21 Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz ein, was einen spürbaren Rückgang gegenüber der Zahl der im Jahr 2011 gestellten Anträge (44) bedeutet. 2012 wurde über 23 Anträge entschieden, gegenüber 52 im Jahr 2011. Der Präsident des Gerichts hat mit Beschluss vom 19. September 2012, *Griechenland/Kommission* (T-52/12 R, noch nicht veröffentlicht), auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen, mit den Beschlüssen vom 16. November 2012, *Evonik Degussa/Kommission* (T-341/12 R, nicht veröffentlicht) und *Akzo Nobel u. a./Kommission* (T-345/12 R, noch nicht veröffentlicht), sowie mit Beschluss vom 29. November 2012, *Alstom/Kommission* (T-164/12 R, noch nicht veröffentlicht), die sämtlich Probleme im Zusammenhang mit der Offenlegung von angeblich vertraulichen Informationen durch die Kommission betrafen, vier Anträgen stattgegeben.

Die Rechtssache, in der der vorgenannte Beschluss *Griechenland/Kommission* ergangen ist, betraf einen Beschluss vom 7. Dezember 2011, mit dem die Kommission einen von den griechischen Stellen dem griechischen Agrarsektor als Ausgleich für Schäden infolge der widrigen Witterungsverhältnisse gezahlten Gesamtbetrag von 425 Mio. Euro als mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfe eingestuft und diesen Stellen aufgegeben hatte, die gezahlten Beträge von den Empfängern zurückzufordern. Nachdem die Hellenische Republik Nichtigkeitsklage beim Gericht erhoben hatte, stellte sie einen Antrag auf Aussetzung des Vollzugs dieses Beschlusses.

Der Präsident des Gerichts hat in seinem Beschluss darauf hingewiesen, dass dieser Fall die Frage aufwarf, ob unter den besonderen Umständen, die die wirtschaftliche und finanzielle Lage in Griechenland seit dem Jahr 2008 kennzeichnen, die finanziellen Auswirkungen der streitigen Zahlungen tatsächlich geeignet waren, im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen und den Wettbewerb potenziell zu verfälschen. Der von der Kommission zugrunde gelegte Betrag von 425 Mio. Euro war nämlich erheblich herabzusetzen, da zahlreiche Empfänger der streitigen Zahlungen *De-minimis*-Beihilfen erhalten hatten, so dass sie von der Rückzahlungspflicht befreit waren, und diese Zahlungen teilweise durch Beiträge der griechischen Landwirte (d. h. der Empfänger) selbst finanziert waren. Ferner stellte sich die Frage, ob der angefochtene Beschluss insofern als zu weit gehend anzusehen war, als er die Rückforderung der Beihilfen zum 7. Dezember 2011 vorschrieb, obwohl sich die äußerst schwierige Lage des griechischen Agrarsektors seit deren Gewährung weiter verschlechtert hatte. Der Präsident des Gerichts war der Auffassung, dass die Beantwortung dieser Rechtsfragen nicht auf der Hand lag und einer eingehenden Prüfung im Rahmen des Verfahrens zur Hauptsache bedurfte, so dass sie sich auf den ersten Blick als hinreichend ernsthaft darstellten, um einen *fumus boni juris* zu begründen.

Zur Voraussetzung der Dringlichkeit hat der Präsident des Gerichts darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten den Erlass einstweiliger Anordnungen beantragen können, indem sie vortragen, dass die beanstandete Maßnahme die Erfüllung ihrer staatlichen Aufgaben und die öffentliche Ordnung ernsthaft gefährden könnte. Der Hellenischen Republik war es daher nicht verwehrt, geltend zu machen, dass eine sofortige Zwangsbeitreibung der streitigen Beträge durch die Bediensteten der Steuerverwaltung bei mehreren Hunderttausend Landwirten die Verwaltung vor Schwierigkeiten gestellt hätte, die ihr einen schweren und nicht wiedergutzumachenden Schaden hätten zufügen können. Die Hellenische Republik wollte nämlich zu Recht ihre Mittel auf die Einrichtung einer leistungsfähigen Finanzverwaltung konzentrieren, die in der Lage ist, die „Steuerflucht in großem Stil“ festzustellen und zu verfolgen sowie den Steuerbetrug zu bekämpfen, dessen Umfang sich den entgangenen Einnahmen nach auf 20 Milliarden Euro belief. Da diese Zwangsbeitreibung aber das massive Tätigwerden der Bediensteten der griechischen Finanzverwaltung erfordert hätte, hätte eine solche massenhafte Zwangsbeitreibung diese Verwaltung daran hindert, sich ihrer vorrangigen Aufgabe zu widmen, nämlich der Bekämpfung der Steuerhinterziehung und der Beitreibung der Steuer entzogener Beträge in nahezu fünfzigfacher Höhe der streitigen Zahlungen. Zudem war das soziale Klima in Griechenland von schwindendem Vertrauen gegenüber der öffentlichen Hand, von allgemeiner Unzufriedenheit und von einem Gefühl der Ungerechtigkeit geprägt. Insbesondere nahmen die gewalttätigen Demonstrationen gegen die drakonischen Sparmaßnahmen staatlicher Stellen stetig zu. Unter diesen Umständen war die Gefahr, dass die sofortige Rückforderung der streitigen Zahlungen im gesamten Agrarsektor Demonstrationen hätte auslösen können, die zu Gewalttätigkeiten hätten führen können, weder rein hypothetisch noch theoretisch oder ungewiss. Die Störung der öffentlichen Ordnung, die – wie die jüngsten dramatischen Ereignisse gezeigt hatten – durch solche Demonstrationen und Übergriffe hätte ausgelöst werden können, hätte aber einen schweren und nicht wiedergutzumachenden Schaden verursacht, worauf sich die Hellenische Republik zu Recht berufen konnte.

Schließlich hat der Präsident des Gerichts im Rahmen der Abwägung der verschiedenen betroffenen Interessen den von der Hellenischen Republik geltend gemachten Interessen Vorrang eingeräumt, nämlich zum einen, den sozialen Frieden zu wahren und soziale Unruhen zu verhüten, und zum anderen, die Kapazität ihrer Finanzverwaltung auf Aufgaben konzentrieren zu können, die sie für das Land als vordringlich ansah, während die Aussetzung des Vollzugs die Interessen der Union lediglich der Gefahr aussetzte, dass die nationalen Rückforderungsmaßnahmen auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wurden, ohne dass es Anzeichen dafür gab, dass diese Verschiebung an sich die Erfolgsaussichten dieser Maßnahmen geschmälert hätte. Demzufolge wurde der Vollzug des angefochtenen Beschlusses, soweit er die Hellenische Republik verpflichtete, die gezahlten Beträge von den Empfängern zurückzufordern, bis zum Ausgang des Verfahrens zur Hauptsache ausgesetzt.

Die Rechtssachen, in denen die erwähnten Beschlüsse *Evonik Degussa/Kommission* und *Akzo Nobel u. a./Kommission* ergangen sind, wurden von Unternehmen eingeleitet, die an einem Kartell teilgenommen hatten und deren wettbewerbswidriges Verhalten im Jahr 2006 Gegenstand einer auf Art. 81 EG gestützten Kommissionsentscheidung war. Da die antragstellenden Unternehmen die Zuwiderhandlung anerkannt und gemäß der Mitteilung über Zusammenarbeit von 2002 Beweismittel für deren Vorliegen geliefert hatten, war gegen eines von ihnen keine Geldbuße festgesetzt worden und hatte sich für die anderen die Geldbuße, die sonst verhängt worden wäre, deutlich vermindert. Unter Berücksichtigung der Anträge auf vertrauliche Behandlung, die von den Antragstellerinnen gestellt worden waren, hatte die Kommission im September 2007 eine nicht-vertrauliche Langfassung der Entscheidung aus 2006 auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Im November 2011 hatte die Kommission den Antragstellerinnen mitgeteilt, dass sie beabsichtige, eine erweiterte nichtvertrauliche Fassung der Entscheidung aus 2006 zu veröffentlichen. Da diese Fassung nach Meinung der Antragstellerinnen Informationen enthielt, die sie gemäß der Mitteilung über Zusammenarbeit von 2002 übermittelt hatten und die im September 2007 aus Gründen der Vertraulichkeit nicht veröffentlicht worden waren, hatten sie sich förmlich gegen den Vorschlag der Kommission ausgesprochen und zur Begründung geltend gemacht, dieser schade ihren Interessen in schwerer und nicht wiedergutzumachender Weise und verstoße gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes. Mit Beschluss vom 24. Mai 2012 lehnte die Kommission den von den Antragstellerinnen gestellten Antrag auf vertrauliche Behandlung ab. Mit ihren gegen diesen Beschluss gerichteten Anträgen auf vorläufigen Rechtsschutz beantragten die Antragstellerinnen, den Vollzug dieses Beschlusses auszusetzen und der Kommission aufzugeben, von der streitigen Veröffentlichung abzusehen. Mit seinen Beschlüssen hat der Präsident des Gerichts den Anträgen auf Aussetzung des Vollzugs stattgegeben.

Zur Abwägung der verschiedenen vorhandenen Interessen hat der Präsident des Gerichts ausgeführt, dass der Zweck des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes allein darin besteht, die volle Wirksamkeit der künftigen Entscheidung zur Hauptsache zu gewährleisten und dass dieses Verfahren in einem bloß akzessorischen Verhältnis zum Verfahren zur Hauptsache steht, mit der Folge, dass die Entscheidung des für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständigen Richters vorläufiger Natur sein muss und die Entscheidung zur Hauptsache weder vorwegnehmen noch ihr die praktische Wirksamkeit nehmen und sie dadurch sinnlos machen darf. Im vorliegenden Fall wird das Gericht im Verfahren zur Hauptsache zu entscheiden haben, ob der Beschluss – durch den die Kommission das Begehren der Antragstellerinnen zurückgewiesen hat, die Veröffentlichung der streitigen Angaben zu unterlassen – wegen Verletzung des Berufsgeheimnisses nach Art. 339 AEUV und wegen Verkennung der Vertraulichkeit der Angaben, die die Antragstellerinnen der Kommission geliefert hatten, um in den Genuss der Mitteilung über Zusammenarbeit von 2002 zu kommen, für nichtig zu erklären ist. Ein künftiges Nichtigkeitsurteil hätte seine praktische Wirksamkeit verloren, wenn der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz zurückgewiesen worden wäre, da der Kommission folglich die sofortige Veröffentlichung der betreffenden Angaben gestattet und somit de facto die Entscheidung zur Hauptsache im Sinne einer Abweisung der Nichtigkeitsklage

vorweggenommen worden wäre. Daher musste das Interesse der Kommission an einer Zurückweisung des Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz hinter dem Interesse der Antragstellerinnen zurücktreten, zumal der Erlass der beantragten einstweiligen Anordnungen lediglich auf eine Aufrechterhaltung des seit mehreren Jahren (seit September 2007) bestehenden Status quo für einen begrenzten Zeitraum hinausgelaufen wäre.

Zur Dringlichkeit hat der Präsident des Gerichts darauf hingewiesen, dass den Antragstellerinnen bei Zurückweisung ihres Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz ein schwerer und nicht wiedergutmachender Schaden hätte entstehen können. Falls sich nämlich im Verfahren zur Hauptsache herausstellen sollte, dass die von der Kommission geplante Veröffentlichung Angaben vertraulicher Natur enthält, deren Preisgabe gegen den Schutz des Berufsgeheimnisses nach Art. 339 AEUV verstößt, hätten die Antragstellerinnen diese Bestimmung, die ihnen einen gemäß Art. 8 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union grundrechtlich untermauerten Anspruch verschafft, gegen diese Veröffentlichung geltend machen können. Bei Zurückweisung des vorliegenden Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz wäre in Bezug auf diese Angaben eine völlige Aushöhlung des Grundrechts der Antragstellerinnen auf Schutz ihres Berufsgeheimnisses zu erwarten gewesen. Ferner hätte für die Antragstellerinnen die Gefahr einer Beeinträchtigung des in Art. 6 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und Art. 47 der Grundrechtecharta verbürgten Grundrechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf bestanden, wenn die Kommission diese Angaben hätte veröffentlichen dürfen, bevor das Gericht zur Hauptsache entschieden hat.

Zur Voraussetzung des *fumus boni iuris* hat der Präsident des Gerichts festgestellt, dass die Rechtsache mehrere komplexe Fragen aufwarf, die einer eingehenden Prüfung im Verfahren zur Hauptsache bedurften und Probleme im Zusammenhang mit der Kronzeugenanträgen einzuräumenden Vertraulichkeit betrafen. Daher war insbesondere zu prüfen, ob die Antragstellerinnen im März 2003, als sie der Kommission freiwillig die in Rede stehenden Angaben im Rahmen der Mitteilung über Zusammenarbeit von 2002 übermittelt hatten, darauf hatten vertrauen können, dass – insbesondere im Hinblick auf die von der Kommission seinerzeit vertretene Auffassung – diese Angaben als ihrem Wesen nach vertrauliche Informationen einen dauerhaften Schutz vor Veröffentlichung genießen würden. Der Präsident des Gerichts hat daher das Vorliegen eines *fumus boni iuris* bejaht. Da sämtliche Voraussetzungen für den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnungen, mit denen der Kommission die Veröffentlichung der streitigen Informationen untersagt werden sollte, erfüllt waren, ist antragsgemäß entschieden worden²⁹.

²⁹ Ähnlich wurde in dem erwähnten Beschluss *Alstom/Kommission* argumentiert, wobei es sich in der Rechtsache, in der dieser Beschluss ergangen ist, bei der Entscheidung, hinsichtlich deren die Aussetzung des Vollzugs angeordnet wurde, um den Beschluss der Kommission handelte, der Bitte des High Court of Justice (England & Wales) um Übermittlung – im Rahmen einer gegen Alstom erhobenen Schadensersatzklage – der angeblich vertraulichen Angaben stattzugeben, die diese auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte in einem von der Kommission eingeleiteten Wettbewerbsverfahren gemacht hatte.

B – Zusammensetzung des Gerichts



(Protokollarische Rangfolge vom 8. Oktober 2012)

Erste Reihe, von links nach rechts:

Kammerpräsidenten L. Truchot, S. Pappasavvas, O. Czúcz und J. Azizi; Präsident des Gerichts M. Jaeger; Kammerpräsident N. J. Forwood; Kammerpräsidentin I. Pelikánová; Kammerpräsidenten A. Dittrich und H. Kanninen.

Zweite Reihe, von links nach rechts:

Richter S. Frimodt Nielsen und M. Prek; Richterin I. Labucka; Richter V. Vadapalas und F. Dehousse; Richterinnen M. E. Martins Ribeiro, I. Wiszniewska-Białecka und K. Jürimäe; Richter N. Wahl und S. Soldevila Fragoso.

Dritte Reihe, von links nach rechts:

Richter E. Buttigieg; Richterin M. Kancheva; Richter D. Gratsias, J. Schwarcz, K. O'Higgins, M. van der Woude, A. Popescu und G. Berardis; Kanzler E. Coulon.

1. Mitglieder des Gerichts

(in der Reihenfolge ihres Amtsantritts)



Marc Jaeger

Geboren 1954; Absolvent der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Robert-Schuman-Universität Straßburg; Studium am Europakolleg; Zulassung zur luxemburgischen Anwaltschaft (1981); Attaché de justice, abgeordnet zum Procureur général de Luxembourg (1983); Richter am Tribunal d'arrondissement de Luxembourg (1984); Rechtsreferent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1986–1996); Präsident des Institut Universitaire International de Luxembourg (IUIL); Richter am Gericht seit 11. Juli 1996; Präsident des Gerichts seit 17. September 2007.



Josef Azizi

Geboren 1948; Doktor der Rechte und Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Universität Wien; Lehrbeauftragter an der Wirtschaftsuniversität Wien, an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien und an mehreren anderen Universitäten; Honorarprofessor der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien; Ministerialrat und Abteilungsleiter im Bundeskanzleramt; Mitglied des Lenkungsausschusses für die rechtliche Zusammenarbeit im Europarat (CDCJ); Prozessvertreter vor dem Verfassungsgerichtshof in Gesetzesprüfungsverfahren; Koordinator für die Anpassung des Bundesrechts an das EU-Recht; Richter am Gericht seit 18. Januar 1995.



Nicholas James Forwood

Geboren 1948; Absolvent der Cambridge University BA 1969, MA 1973 (Maschinenbau und Rechtswissenschaften); 1970 Zulassung zur Bar of England and Wales, dann Ausübung des Anwaltsberufs in London (1971–1999) und Brüssel (1979–1999); 1981 Zulassung als Barrister in Irland; 1987 Ernennung zum Queen's Counsel; 1998 Bencher of the Middle Temple; Vertreter der Bar of England and Wales im Rat der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft (CCBE) und Vorsitzender der Ständigen Vertretung des CCBE beim Gerichtshof (1995–1999); Mitglied des Leitungsgremiums der Welt-Handelsrechts-Vereinigung und der Europäischen Seerechtsorganisation (1993–2002); Richter am Gericht seit 15. Dezember 1999.



Eugénia Martins de Nazaré Ribeiro

Geboren 1956; Studium in Lissabon, Brüssel und Straßburg; Rechtsanwältin in Portugal und in Brüssel; Forschungsaufenthalt am Institut für europäische Studien der Freien Universität Brüssel; Rechtsreferentin beim portugiesischen Richter am Gerichtshof Moitinho de Almeida (1986 bis 2000), sodann beim Präsidenten des Gerichts erster Instanz Vesterdorf (2000 bis 2003); Richterin am Gericht seit 31. März 2003.



Franklin Dehousse

Geboren 1959; Lizenziat der Rechte (Universität Lüttich, 1981); Anwärter (Fonds national de la recherche scientifique, 1985–1989); Rechtsberater der Chambre des représentants (1981–1990); Doktor der Rechte (Universität Straßburg, 1990); Professor (Universitäten Lüttich und Straßburg, Europa-Kolleg, Institut royal supérieur de Défense, Montesquieu-Universität, Bordeaux, Collège Michel Servet der Pariser Universitäten, Facultés Notre-Dame de la Paix, Namur); Besonderer Vertreter des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten (1995–1999); Direktor der Europastudien des Institut royal des relations internationales (1998–2003); Beisitzer beim Conseil d'Etat; Berater der Europäischen Kommission (1990–2003); Mitglied des Observatoire Internet (2001–2003); Richter am Gericht seit 7. Oktober 2003.



Ena Cremona

Geboren 1936; Absolventin der sprachwissenschaftlichen Fakultät der Royal University of Malta (1955); Doktor der Rechte an der Royal University of Malta (1958); Anwältin in Malta seit 1959; Rechtsberaterin beim National Council of Women (1964–1979); Mitglied der Kommission für den öffentlichen Dienst (1987–1989); Mitglied des Verwaltungsrats der Lombard Bank (Malta) Ltd als Vertreterin der vom Staat gehaltenen Beteiligung (1987–1993); Mitglied der Wahlkommission seit 1993; Mitglied von Prüfungsausschüssen für Doktorarbeiten an der Fakultät für Rechtswissenschaften der Royal University of Malta; Mitglied der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) (2003–2004); Richterin am Gericht seit 12. Mai 2004.

**Ottó Czúcz**

Geboren 1946; Doktor der Rechte an der Universität Szeged (1971); Leitender Beamter im Arbeitsministerium (1971–1974); Lehrbeauftragter und Professor (1974–1989), Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaften (1989–1990), Vizerektor (1992–1997) der Universität Szeged; Anwalt; Mitglied des Präsidiums der nationalen Rentenversicherung; Vizepräsident des European Institute of Social Security (1998–2002); Mitglied des Wissenschaftlichen Rates der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit; Richter am Verfassungsgericht (1998–2004); Richter am Gericht seit 12. Mai 2004.

**Irena Wiszniewska-Białecka**

Geboren 1947; Absolventin der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Warschau (1965–1969); Forschungstätigkeit (Assistentin, Dozentin, Professorin) am Institut für Rechtswissenschaften der polnischen Akademie der Wissenschaften (1969–2004); Forschungstätigkeit am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht in München (Stipendium der AvH-Stiftung, 1985–1986); Anwältin (1992–2000); Richterin am Obersten Verwaltungsgerichtshof (2001–2004); Richterin am Gericht seit 12. Mai 2004.

**Irena Pelikánová**

Geboren 1949; Doktor der Rechte, Assistentin für Wirtschaftsrecht (bis 1989), dann Doktor der Naturwissenschaften, Professorin für Handelsrecht (seit 1993) an der Fakultät für Rechtswissenschaften der Karls-Universität Prag; Mitglied des Präsidiums der Wertpapierkommission (1999–2002); Anwältin; Mitglied des Legislativrats der tschechischen Regierung (1998–2004); Richterin am Gericht seit 12. Mai 2004.



Vilenas Vadapalas

Geboren 1954; Doktor der Rechte (Universität Moskau); Doktor habil. der Rechte (Universität Warschau); Professor an der Universität Vilnius: Internationales Recht (seit 1981), Menschenrechte (seit 1991) und Gemeinschaftsrecht (seit 2000); Regierungsberater für auswärtige Angelegenheiten (1991–1993); Mitglied der Koordinierungsgruppe der Verhandlungsdelegation für den Beitritt zur Europäischen Union; Generaldirektor der Abteilung für Europarecht der Regierung (1997–2004); Professor für Europarecht an der Universität Vilnius, Inhaber des Jean-Monnet-Lehrstuhls; Präsident der litauischen Vereinigung für Studien zur Europäischen Union; Berichterstatter der parlamentarischen Arbeitsgruppe für die Verfassungsreform im Zusammenhang mit dem Beitritt Litauens; Mitglied der Internationalen Juristen-Kommission (April 2003); Richter am Gericht seit 12. Mai 2004.



Küllike Jürimäe

Geboren 1962; Absolventin der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Tartu (1981–1986); Assistentin des Staatsanwalts in Tallinn (1986–1991); Absolventin der estnischen Diplomatschule (1991–1992); Rechtsberaterin (1991–1993) und Generalberaterin der Industrie- und Handelskammer (1992–1993); Richterin am Berufungsgericht Tallinn (1993–2004); European Master's Degree in Human Rights and Democratisation, Universitäten Padua und Nottingham (2002–2003); Richterin am Gericht seit 12. Mai 2004.



Ingrīda Labucka

Geboren 1963; Absolventin der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität von Lettland (1986); Untersuchungsbeamtin des Innenministeriums für die Region Kirov und die Stadt Riga (1986–1989); Richterin am Bezirksgericht Riga (1990–1994); Anwältin (1994–1998 und Juli 1999 bis Mai 2000); Justizministerium (November 1998 bis Juli 1999 und Mai 2000 bis Oktober 2002); Mitglied des Ständigen Schiedshofs in Den Haag (2001–2004); Mitglied des Parlaments (2002–2004); Richterin am Gericht seit 12. Mai 2004.

**Savvas S. Pappasavvas**

Geboren 1969; Studium an der Universität Athen (Ptychion 1991); Postgraduiertenstudium an der Universität Paris II (DEA im öffentlichen Recht 1992) und der Universität Aix-Marseille III (Doktor der Rechte 1995); Aufnahme in die zyprische Anwaltschaft, Mitglied der Anwaltschaft von Nikosia seit 1993; Lehrbeauftragter an der Universität von Zypern (1997–2002), Dozent für Verfassungsrecht seit September 2002; Forschungstätigkeit am European Public Law Center (2001–2002); Richter am Gericht seit 12. Mai 2004.

**Nils Wahl**

Geboren 1961; Lizentiat der Rechte (1987), Doktor der Rechte (Universität Stockholm, 1995); beigeordneter Professor, Inhaber des Jean-Monnet-Lehrstuhls für Europarecht (1995), Professor für Europarecht (Universität Stockholm, 2001); Rechtsanwalt (1987–1989); Verwaltungsdirektor einer Bildungsstiftung (1993–2004); Präsident der schwedischen Vereinigung für Gemeinschaftsrechtsstudien (2001–2006); Mitglied des Råd för konkurrensfrågor (Rat für Wettbewerbsfragen, 2001–2006); Handelsrichter am Hovrätt över Skåne och Blekinge (Rechtsmittelgericht, 2005); Richter am Gericht vom 7. Oktober 2006 bis 28. November 2012.

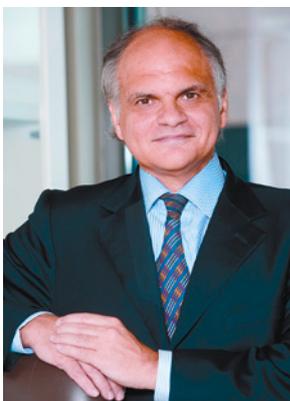
**Miro Prek**

Geboren 1965; Juristisches Diplom (1989); Zulassung als Rechtsanwalt (1994); verschiedene Aufgaben und Ämter in der öffentlichen Verwaltung, hauptsächlich im Gesetzgebungsdienst der Regierung (stellvertretender Staatssekretär und stellvertretender Direktor, Leiter der Abteilung Europarecht und Rechtsvergleichung) und im Dienst für europäische Angelegenheiten (Unterstaatssekretär); Mitglied der Verhandlungsdelegation für das Assoziierungsabkommen (1994–1996) und für den Beitritt zur Europäischen Union (1998–2003), zuständig für Rechtsangelegenheiten; Rechtsanwalt; Leiter von Vorhaben zur Anpassung an das europäische Recht und zur europäischen Integration, hauptsächlich im westlichen Balkan; Abteilungsleiter am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (2004–2006); Richter am Gericht seit 7. Oktober 2006.



Alfred Dittrich

Geboren 1950; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Erlangen-Nürnberg (1970–1975); Rechtsreferendar im Bezirk des Oberlandesgerichts Nürnberg (1975–1978); Referent im Bundesministerium für Wirtschaft (1978–1982); Referent in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Europäischen Gemeinschaften (1982); Referent im Bundesministerium für Wirtschaft für das Recht der Europäischen Union und für Wettbewerbsrecht (1983–1992); Referatsleiter im Bundesministerium der Justiz für das Recht der Europäischen Union (1992–2007); Leiter der deutschen Delegation in der Arbeitsgruppe „Gerichtshof“ des Rates; Bevollmächtigter der Bundesregierung in einer großen Zahl von Rechtssachen vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften; Richter am Gericht seit 17. September 2007.



Santiago Soldevila Frago

Geboren 1960; Diplom der Rechtswissenschaften der Universidad Autónoma de Barcelona (1983); Richter (1985); seit 1992 Richter für verwaltungsrechtliche Streitigkeiten am Tribunal Superior de Justicia (Oberstes Gericht) der Kanarischen Inseln in Santa Cruz de Tenerife (1992 und 1993) und an der Audiencia nacional (Madrid, Mai 1998 bis August 2007), wo er für Klagen auf dem Gebiet des Steuerrechts (Mehrwertsteuer), Klagen gegen allgemeine Verordnungen des Wirtschaftsministers und dessen Entscheidungen in Bezug auf staatliche Beihilfen oder die Haftung der Verwaltung sowie Klagen gegen Vereinbarungen der zentralen Regulierungsbehörden für die Sektoren Banken, Börse, Energie, Versicherungen und Wettbewerb zuständig war; Referent am Verfassungsgerichtshof (1993–1998); Richter am Gericht seit 17. September 2007.



Laurent Truchot

Geboren 1962; Diplom des Institut d'études politiques Paris (1984); Absolvent der École nationale de la magistrature (1986–1988); Richter am Tribunal de grande instance de Marseille (Januar 1988 bis Januar 1990), Magistrat bei der Direktion Zivilsachen und des Justizministeriums (Januar 1990 bis Juni 1992); Stellvertreter des Büroleiters, sodann Büroleiter der Generaldirektion Wettbewerb, Verbrauch und Betrugsbekämpfung des Ministeriums für Wirtschaft, Finanzen und Industrie (Juni 1992 bis September 1994); technischer Berater beim Justizminister (September 1994 bis Mai 1995); Richter am Tribunal de grande instance de Nîmes (Mai 1995 bis Mai 1996); Referent am Gerichtshof bei Generalanwalt Léger (Mai 1996 bis Dezember 2001); Conseiller référendaire bei der Cour de Cassation (Dezember 2001 bis August 2007); Richter am Gericht seit 17. September 2007.

**Sten Frimodt Nielsen**

Geboren 1963; Lizenziat der Rechtswissenschaften, Universität Kopenhagen (1988); Beamter im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten (1988–1991); Lehrbeauftragter für internationales Recht und europäisches Recht an der Universität Kopenhagen (1988–1991); Botschaftssekretär der Ständigen Vertretung Dänemarks bei den Vereinten Nationen in New York (1991–1994), Beamter des Juristischen Dienstes des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten (1994–1995); beigeordneter Professor an der Universität Kopenhagen (1995); Berater, sodann Hauptberater im Büro des Premierministers (1995–1998), ministerråd (beratender Minister) der Ständigen Vertretung Dänemarks bei der Europäischen Union (1998–2001); Sonderberater im Büro für Rechtsfragen des Premierministers (2001–2002); Referatsleiter und Rechtsberater im Büro des Premierministers (März 2002 bis Juli 2004); Unterstaatssekretär und Rechtsberater im Büro des Premierministers (August 2004 bis August 2007); Richter am Gericht seit 17. September 2007.

**Kevin O'Higgins**

Geboren 1946; Ausbildung am Crescent College, Limerick, Clongowes Wood College, University College Dublin (B.A. und Diploma in European Law) und Kings Inns; Zulassung als Barrister, Bar of Ireland 1968; Barrister (1968–1982); Senior Counsel (Inner Bar of Ireland, 1982–1986); Richter am Circuit Court (1986–1997); Richter am High Court of Ireland (1997–2008); Bencher of Kings Inns; Vertreter Irlands im Consultative Council of European Judges (2000–2008); Richter am Gericht seit 15. September 2008.

**Heikki Kanninen**

Geboren 1952; Absolvent der Wirtschaftshochschule Helsinki und der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Helsinki; Referent am Obersten Verwaltungsgericht Finnlands; Generalsekretär der Kommission für die Reform des Rechtsschutzes in der öffentlichen Verwaltung; Hauptverwaltungsrat am Obersten Verwaltungsgericht; Generalsekretär der Kommission für die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Berater bei der Gesetzgebungsabteilung des Justizministeriums; Hilfskanzler am EFTA-Gerichtshof; Rechtsreferent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften; Richter am Obersten Verwaltungsgericht (1998–2005); Mitglied der Beschwerdekommision für Flüchtlinge; Vizepräsident des Komitees für die Entwicklung der finnischen Rechtspflegeorgane; vom 6. Oktober 2005 bis 6. Oktober 2009 Richter am Gericht für den öffentlichen Dienst; Richter am Gericht seit 7. Oktober 2009.

**Juraj Schwarcz**

Geboren 1952; Doktor der Rechte (Comenius-Universität in Bratislava, 1979); Unternehmensrechtsberater (1975–1990); Leiter des Handelsregisters beim Bezirksgericht Košice (1991); Richter am Bezirksgericht Košice (Januar bis Oktober 1992); Richter und Kammerpräsident beim Regionalgericht Košice (November 1992 bis 2009); abgeordneter Richter beim Obersten Gerichtshof der Slowakischen Republik, Kammer für Handelsrecht (Oktober 2004 bis September 2005); Präsident des Kollegiums für Handelsrecht beim Regionalgericht Košice (Oktober 2005 bis September 2009); externes Mitglied der Abteilung für Handels- und Wirtschaftsrecht der P. J. Šafárik-Universität in Košice (1997–2009); externes Mitglied des Lehrkörpers der Justičná akadémia (2005–2009); Richter am Gericht seit 7. Oktober 2009.

**Marc van der Woude**

Geboren 1960; Lizentiat der Rechte (Universität Groningen, 1983); Studium am Europakolleg (1983–1984); Assistent am Europakolleg (1984–1986); Lehrbeauftragter an der Universität Leiden (1986–1987); Referent bei der Generaldirektion Wettbewerb der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1987–1989); Rechtsreferent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1989–1992); Politischer Koordinator bei der Generaldirektion Wettbewerb der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1992–1993); Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1993–1995); Rechtsanwalt in Brüssel seit 1995; Professor an der Erasmus-Universität Rotterdam seit 2000; Verfasser zahlreicher Veröffentlichungen; Richter am Gericht seit 13. September 2010.

**Dimitrios Gratsias**

Geboren 1957; Absolvent der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Athen (1980); Diplôme d'études approfondies (DEA) im öffentlichen Recht der Universität Paris I, Panthéon-Sorbonne (1981); Diplom des Centre universitaire d'études communautaires et européennes (Universität Paris I) (1982); Rechtsberater der Eingangsstufe beim Staatsrat (1985–1992); beigeordneter Rechtsberater beim Staatsrat (1992–2005); Rechtsreferent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1994–1996); stellvertretendes Mitglied des griechischen Obersten Sondergerichts (1998 und 1999); Rechtsberater beim Staatsrat (2005); Mitglied des Sondergerichts für Klagen wegen Fehlurteilen (2006); Mitglied des Obersten Rates für Verwaltungsstreitigkeiten (2008); Inspektor der Verwaltungsgerichte (2009–2010); Richter am Gericht seit 25. Oktober 2010.

**Andrei Popescu**

Geboren 1948; Absolvent der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Bukarest (1971); Postgraduiertenstudium im internationalen Arbeitsrecht und europäischen Sozialrecht, Universität Genf (1973–1974); Doktor der Rechte, Universität Bukarest (1980); wissenschaftlicher Mitarbeiter zur Probe (1971–1973), wissenschaftlicher Mitarbeiter (1974–1985), dann Lehrbeauftragter für Arbeitsrecht, Universität Bukarest (1985–1990); Forschungstätigkeit am Institut für wissenschaftliche Forschung im Bereich Arbeit und sozialer Schutz (1990–1991); stellvertretender Generaldirektor (1991–1992), dann Direktor (1992–1996) im Ministerium für Arbeit und sozialen Schutz; Dozent (1997), dann Professor an der Nationalen Hochschule für Politik und Verwaltung, Bukarest (2000); Staatssekretär im Ministerium für Europäische Integration (2001–2005); Abteilungsleiter beim Gesetzgebungsrat von Rumänien (1996–2001 und 2005–2009); Gründer und Leiter der Rumänischen Zeitschrift für Europäisches Recht; Präsident der Rumänischen Gesellschaft für Europäisches Recht (2009–2010); Bevollmächtigter der rumänischen Regierung vor den Gerichten der Europäischen Union (2009–2010); Richter am Gericht seit 26. November 2010.

**Mariyana Kancheva**

Geboren 1958; Absolventin der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Sofia (1979–1984); ergänzender Master in Europäischem Recht am Institut d'études européennes der Université libre de Bruxelles (2008–2009); Spezialisierung im Wirtschaftsrecht und im Recht des geistigen Eigentums; Richterin auf Probe am Regionalgericht Sofia (1985–1986); Rechtsberaterin (1986–1988); Rechtsanwältin in Sofia (1988–1992); Generaldirektorin des Amts für den Diplomatischen Dienst beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten (1992–1994); Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in Sofia (1994–2011) und Brüssel (2007–2011); Schiedsrichterin zur Regelung von Handelsstreitigkeiten in Sofia; Beteiligung an der Abfassung verschiedener Gesetzestexte als Rechtsberaterin des bulgarischen Parlaments; Richterin am Gericht seit 19. September 2011.



Guido Berardis

Geboren 1950; Lizentiat der Rechtswissenschaften (Universität Rom, La Sapienza, 1973), Diplôme de Hautes études européennes am Collège d'Europe (Brügge, 1974–1975); Beamter bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Direktion „Internationale Angelegenheiten“ der Generaldirektion Landwirtschaft, 1975–1976); Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1976–1991 und 1994–1995); Vertreter des Juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg (1990–1991); Rechtsreferent bei Richter G. F. Mancini am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1991–1994); Rechtsberater bei den Mitgliedern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften M. Monti (1995–1997) und F. Bolkestein (2000–2002); Leiter der Direktion „Vergabewesen“ (2002–2003), der Direktion „Dienstleistungen, geistiges und gewerbliches Eigentum, Medien und Datenschutz“ (2003–2005) und der Direktion „Dienstleistungen“ (2005–2011) der Generaldirektion „Binnenmarkt“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften; Juristischer Hauptberater und Leiter der Gruppe „Justiz, Freiheit und Sicherheit, Zivil- und Strafrecht“ des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission (2011–2012); Richter am Gericht seit dem 17. September 2012.



Eugène Buttigieg

Geboren 1961; Doktor der Rechte, Universität Malta; Master in European Legal Studies, Universität Exeter); Ph. D. im Wettbewerbsrecht (Universität London); Legal Officer im Justizministerium (1987–1990); Senior Legal Officer im Außenministerium (1990–1994); Mitglied des Copyright Board (1994–2005); Legal Reviser im Ministerium für Justiz und lokale Gebietskörperschaften (2001–2002); Mitglied des Verwaltungsrats der Malta Resources Authority (2001–2009); Legal Consultant für Europarecht (seit 1994); Legal Advisor für Verbraucher- und Wettbewerbsrecht im Ministerium für Wirtschaft und Investitionen (2000–2010); Legal Advisor für Verbraucherfragen und Wettbewerb im Amt des Premierministers (2010–2011); Legal Consultant bei der Malta Competition and Consumer Affairs Authority (2012); Lehrbeauftragter (1994–2001), Dozent (2001–2006), dann beigeordneter Professor (seit 2007) und Inhaber des Jean Monnet Lehrstuhls für Europäisches Recht (seit 2009) an der Universität Malta; Mitgründer und Vizepräsident der Maltese Association for European Law; Richter am Gericht seit 8. Oktober 2012.

**Emmanuel Coulon**

Geboren 1968; Studium der Rechtswissenschaften (Universität Panthéon-Assas, Paris); Studium der Betriebswirtschaft (Universität Paris-Dauphine); Europa-Kolleg (1992); Aufnahmeprüfung beim Centre régional de formation à la profession d'avocat Paris; Zulassung zur Anwaltschaft Brüssel; Anwaltstätigkeit in Brüssel; erfolgreiche Teilnahme an einem allgemeinen Auswahlverfahren der Kommission der Europäischen Gemeinschaften; Rechtsreferent am Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Kabinett des Präsidenten Saggio, 1996–1998, Kabinett des Präsidenten Vesterdorf, 1998–2002); Leiter des Kabinetts des Präsidenten des Gerichts erster Instanz (2003–2005), Kanzler des Gerichts seit 6. Oktober 2005.

2. Änderung der Zusammensetzung des Gerichts im Jahr 2012

Feierliche Sitzung vom 17. September 2012

Nach dem Ausscheiden von Herrn Enzo Moavero Milanesi haben die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Beschluss vom 5. September 2012 Herrn Guido Berardis für die Dauer der verbleibenden Amtszeit von Herrn Moavero Milanesi, d. h. bis zum 31. August 2013, zum Richter am Gericht der Europäischen Union ernannt.

Feierliche Sitzung vom 8. Oktober 2012

Mit Beschluss vom 20. September 2012 ist für den Zeitraum vom 22. September 2012 bis zum 31. August 2013 Eugène Buttigieg für Ena Cremona zum Richter am Gericht ernannt worden.

3. Protokollarische Rangfolge

vom 1. Januar 2012 bis 22. März 2012

M. JAEGER, Präsident des Gerichts
J. AZIZI, Kammerpräsident
N. J. FORWOOD, Kammerpräsident
O. CZÚCZ, Kammerpräsident
I. PELIKÁNOVÁ, Kammerpräsidentin
S. PAPASAVVAS, Kammerpräsident
A. DITTRICH, Kammerpräsident
L. TRUCHOT, Kammerpräsident
H. KANNINEN, Kammerpräsident
M. E. MARTINS RIBEIRO, Richterin
F. DEHOUSSE, Richter
E. CREMONA, Richterin
I. WISZNIEWSKA-BIAŁECKA, Richterin
V. VADAPALAS, Richter
K. JÜRIMÄE, Richterin
I. LABUCKA, Richterin
N. WAHL, Richter
M. PREK, Richter
S. SOLDEVILA FRAGOSO, Richter
S. FRIMODT NIELSEN, Richter
K. O'HIGGINS, Richter
J. SCHWARCZ, Richter
M. VAN DER WOUDE, Richter
D. GRATSIAS, Richter
A. POPESCU, Richter
M. KANCHEVA, Richterin

E. COULON, Kanzler

vom 23. März 2012 bis 16. September 2012

M. JAEGER, Präsident des Gerichts
J. AZIZI, Kammerpräsident
N. J. FORWOOD, Kammerpräsident
O. CZÚCZ, Kammerpräsident
I. PELIKÁNOVÁ, Kammerpräsidentin
S. PAPASAVVAS, Kammerpräsident
A. DITTRICH, Kammerpräsident
L. TRUCHOT, Kammerpräsident
H. KANNINEN, Kammerpräsident
M. E. MARTINS RIBEIRO, Richterin
F. DEHOUSSE, Richter
I. WISZNIEWSKA-BIAŁECKA, Richterin
V. VADAPALAS, Richter
K. JÜRIMÄE, Richterin
I. LABUCKA, Richterin
N. WAHL, Richter
M. PREK, Richter
S. SOLDEVILA FRAGOSO, Richter
S. FRIMODT NIELSEN, Richter
K. O'HIGGINS, Richter
J. SCHWARCZ, Richter
M. VAN DER WOUDE, Richter
D. GRATSIAS, Richter
A. POPESCU, Richter
M. KANCHEVA, Richterin

E. COULON, Kanzler

vom 17. September 2012 bis 7. Oktober 2012

M. JAEGER, Präsident des Gerichts
J. AZIZI, Kammerpräsident
N. J. FORWOOD, Kammerpräsident
O. CZÚCZ, Kammerpräsident
I. PELIKÁNOVÁ, Kammerpräsidentin
S. PAPASAVVAS, Kammerpräsident
A. DITTRICH, Kammerpräsident
L. TRUCHOT, Kammerpräsident
H. KANNINEN, Kammerpräsident
M. E. MARTINS RIBEIRO, Richterin
F. DEHOUSSE, Richter
I. WISZNIEWSKA-BIAŁECKA, Richterin
V. VADAPALAS, Richter
K. JÜRIMÄE, Richterin
I. LABUCKA, Richterin
N. WAHL, Richter
M. PREK, Richter
S. SOLDEVILA FRAGOSO, Richter
S. FRIMODT NIELSEN, Richter
K. O'HIGGINS, Richter
J. SCHWARCZ, Richter
M. VAN DER WOUDE, Richter
D. GRATSIAS, Richter
A. POPESCU, Richter
M. KANCHEVA, Richterin
G. BERARDIS, Richter

E. COULON, Kanzler

vom 8. Oktober 2012 bis 28. November 2012

M. JAEGER, Präsident des Gerichts
J. AZIZI, Kammerpräsident
N. J. FORWOOD, Kammerpräsident
O. CZÚCZ, Kammerpräsident
I. PELIKÁNOVÁ, Kammerpräsidentin
S. PAPASAVVAS, Kammerpräsident
A. DITTRICH, Kammerpräsident
L. TRUCHOT, Kammerpräsident
H. KANNINEN, Kammerpräsident
M. E. MARTINS RIBEIRO, Richterin
F. DEHOUSSE, Richter
I. WISZNIEWSKA-BIAŁECKA, Richterin
V. VADAPALAS, Richter
K. JÜRIMÄE, Richterin
I. LABUCKA, Richterin
N. WAHL, Richter
M. PREK, Richter
S. SOLDEVILA FRAGOSO, Richter
S. FRIMODT NIELSEN, Richter
K. O'HIGGINS, Richter
J. SCHWARCZ, Richter
M. VAN DER WOUDE, Richter
D. GRATSIAS, Richter
A. POPESCU, Richter
M. KANCHEVA, Richterin
G. BERARDIS, Richter
E. BUTTIGIEG, Richter

E. COULON, Kanzler

**vom 29. November 2012 bis
31. Dezember 2012**

M. JAEGER, Präsident des Gerichts
J. AZIZI, Kammerpräsident
N. J. FORWOOD, Kammerpräsident
O. CZÚCZ, Kammerpräsident
I. PELIKÁNOVÁ, Kammerpräsidentin
S. PAPASAVVAS, Kammerpräsident
A. DITTRICH, Kammerpräsident
L. TRUCHOT, Kammerpräsident
H. KANNINEN, Kammerpräsident
M. E. MARTINS RIBEIRO, Richterin
F. DEHOUSSE, Richter
I. WISZNIEWSKA-BIAŁECKA, Richterin
V. VADAPALAS, Richter
K. JÜRIMÄE, Richterin
I. LABUCKA, Richterin
M. PREK, Richter
S. SOLDEVILA FRAGOSO, Richter
S. FRIMODT NIELSEN, Richter
K. O'HIGGINS, Richter
J. SCHWARCZ, Richter
M. VAN DER WOUDE, Richter
D. GRATSIAS, Richter
A. POPESCU, Richter
M. KANCHEVA, Richterin
G. BERARDIS, Richter
E. BUTTIGIEG, Richter

E. COULON, Kanzler

4. Ehemalige Mitglieder des Gerichts

David Alexander Ogilvy Edward, Richter (1989–1992)
Yeraris Christos (1989–1992)
Da Cruz Vilaça José Luis (1989–1995), Präsident (1989–1995)
Biancarelli Jacques (1989–1995)
Barrington Donal Patrick Michael (1989–1996)
Schintgen Romain Alphonse (1989–1996)
Kirschner Heinrich (1989–1997)
Saggio Antonio (1989–1998), Präsident (1995–1998)
Briët Cornelis Paulus (1989–1998)
Lenaerts Koen (1989–2003)
Vesterdorf Bo (1989–2007), Präsident (1998–2007)
García-Valdecasas y Fernández Rafael (1989–2007)
Kalogeropoulos Andreas (1992–1998)
Bellamy Christopher William (1992–1999)
Potocki André (1995–2001)
Gens de Moura Ramos Rui Manuel (1995–2003)
Lindh Pernilla (1995–2006)
Tiili Virpi (1995–2009)
Cooke John D. (1996–2008)
Pirrung Jörg (1997–2007)
Mengozi Paolo (1998–2006)
Meij Arjen W. H. (1998–2010)
Vilaras Mihalis (1998–2010)
Legal Hubert (2001–2007)
Trstenjak Verica (2004–2006)
Šváby Daniel (2004–2009)
Cremona Ena (2004–2012)
Moavero Milanese Enzo (2006–2011)
Wahl Nils (2006–2012)
Tchipev Teodor (2007–2010)
Ciucă Valeriu M. (2007–2010)

Präsidenten

Da Cruz Vilaça José Luis (1989–1995)
Saggio Antonio (1995–1998)
Vesterdorf Bo (1998–2007)

Kanzler

Jung Hans (1989–2005)

C – Rechtsprechungsstatistiken des Gerichts

Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichts

1. Neu eingegangene, abgeschlossene, anhängige Rechtssachen (2008–2012)

Neu eingegangene Rechtssachen

2. Verfahrensart (2008–2012)
3. Klageart (2008–2012)
4. Verfahrensgegenstand (2008–2012)

Erledigte Rechtssachen

5. Verfahrensart (2008–2012)
6. Verfahrensgegenstand (2012)
7. Verfahrensgegenstand (2008–2012) (Urteile und Beschlüsse)
8. Spruchkörper (2008–2012)
9. Verfahrensdauer in Monaten (2008–2012) (Urteile und Beschlüsse)

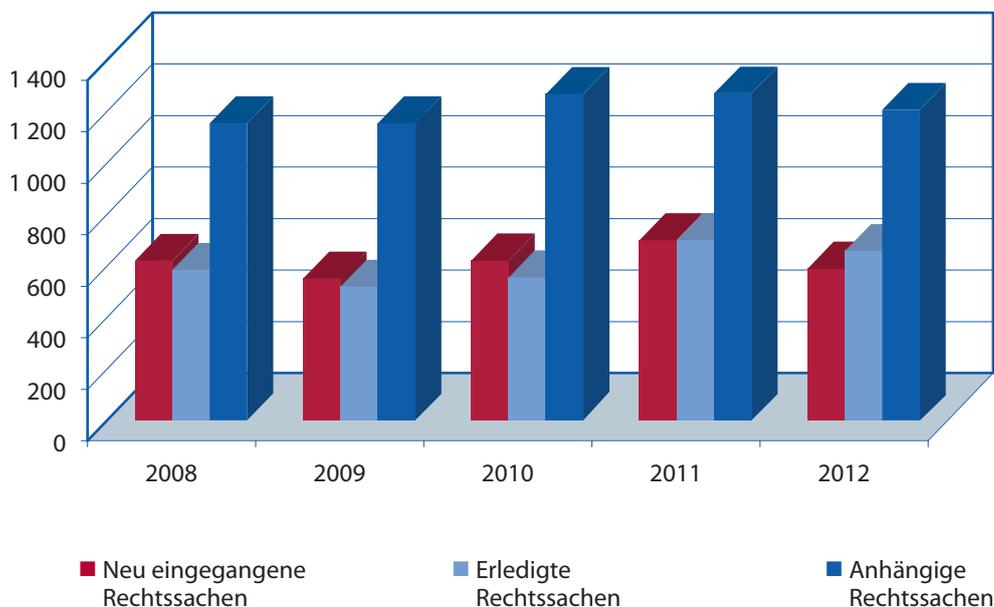
Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen

10. Verfahrensart (2008–2012)
11. Verfahrensgegenstand (2008–2012)
12. Spruchkörper (2008–2012)

Sonstiges

13. Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (2008–2012)
14. Beschleunigte Verfahren (2008–2012)
15. Mit Rechtsmitteln beim Gerichtshof angefochtene Entscheidungen des Gerichts (1989–2012)
16. Aufgliederung der Rechtsmittel beim Gerichtshof nach Verfahrensart (2008–2012)
17. Ausgang der Rechtsmittelverfahren beim Gerichtshof (2012) (Urteile und Beschlüsse)
18. Ausgang der Rechtsmittelverfahren beim Gerichtshof (2008–2012) (Urteile und Beschlüsse)
19. Allgemeine Entwicklung (1989–2012) (neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen)

1. Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichts – Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen (2008–2012)^{1,2}



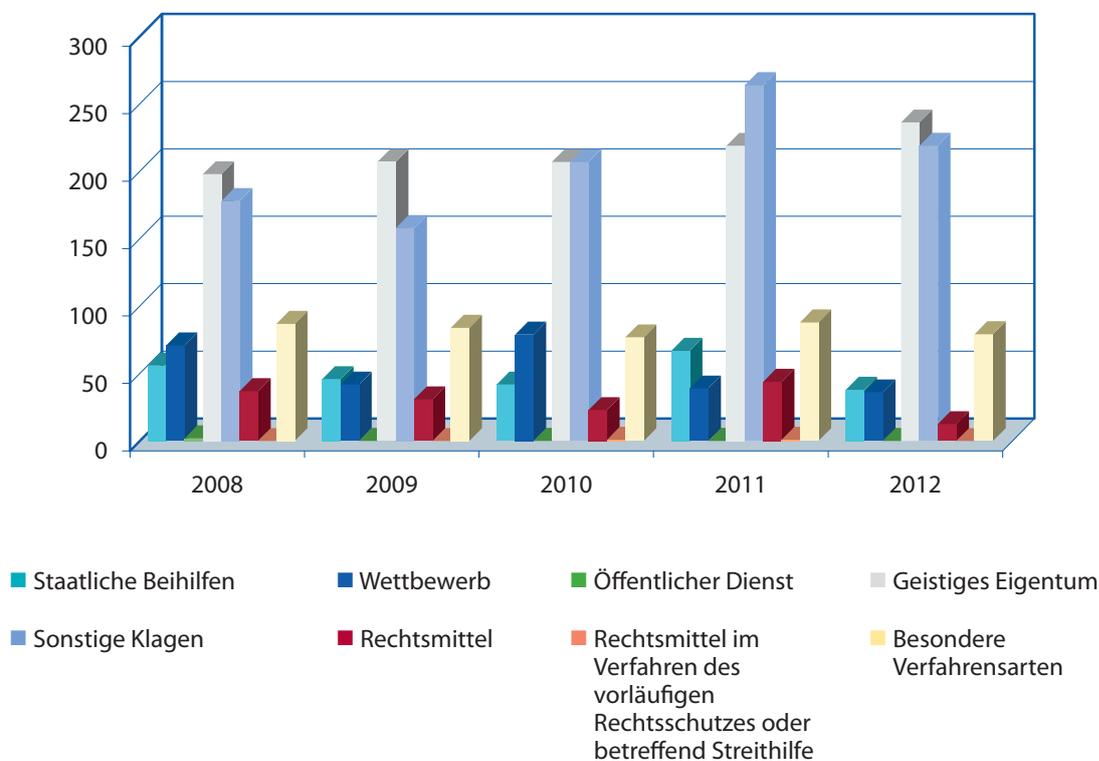
	2008	2009	2010	2011	2012
Neu eingegangene Rechtssachen	629	568	636	722	617
Erledigte Rechtssachen	605	555	527	714	688
Anhängige Rechtssachen	1 178	1 191	1 300	1 308	1 237

¹ Soweit nicht anders angegeben, sind in dieser Übersicht und in den nachfolgenden Übersichten die besonderen Verfahrensarten berücksichtigt.

Als „besondere Verfahrensarten“ gelten: Einspruch gegen ein Urteil (Art. 41 der Satzung des Gerichtshofs; Art. 122 der Verfahrensordnung des Gerichts); Drittwiderspruch (Art. 42 der Satzung des Gerichtshofs; Art. 123 der Verfahrensordnung des Gerichts); Wiederaufnahme des Verfahrens (Art. 44 der Satzung des Gerichtshofs; Art. 125 der Verfahrensordnung des Gerichts); Auslegung eines Urteils (Art. 43 der Satzung des Gerichtshofs; Art. 129 der Verfahrensordnung des Gerichts); Kostenfestsetzung (Art. 92 der Verfahrensordnung des Gerichts); Prozesskostenhilfe (Art. 96 der Verfahrensordnung des Gerichts); Urteilsberichtigung (Art. 84 der Verfahrensordnung des Gerichts).

² Soweit nicht anders angegeben, sind in dieser Übersicht und in den nachfolgenden Übersichten die Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht berücksichtigt.

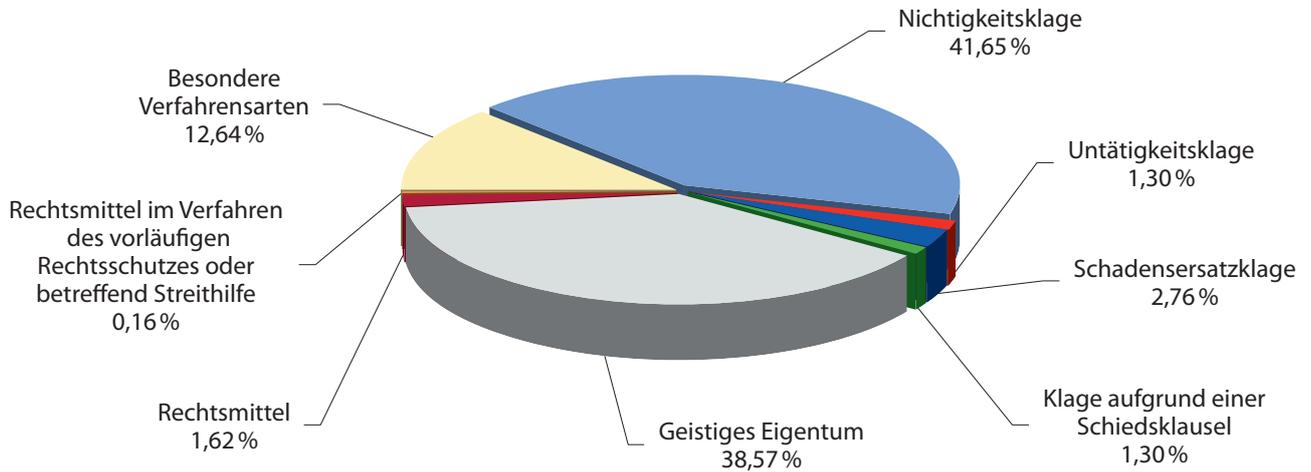
2. Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrensart (2008–2012)



	2008	2009	2010	2011	2012
Staatliche Beihilfen	56	46	42	67	36
Wettbewerb	71	42	79	39	34
Öffentlicher Dienst	2				
Geistiges Eigentum	198	207	207	219	238
Sonstige Klagen	178	158	207	264	220
Rechtsmittel	37	31	23	44	10
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe			1	1	1
Besondere Verfahrensarten	87	84	77	88	78
Insgesamt	629	568	636	722	617

3. Neu eingegangene Rechtssachen – Klageart (2008–2012)

Aufgliederung für 2012



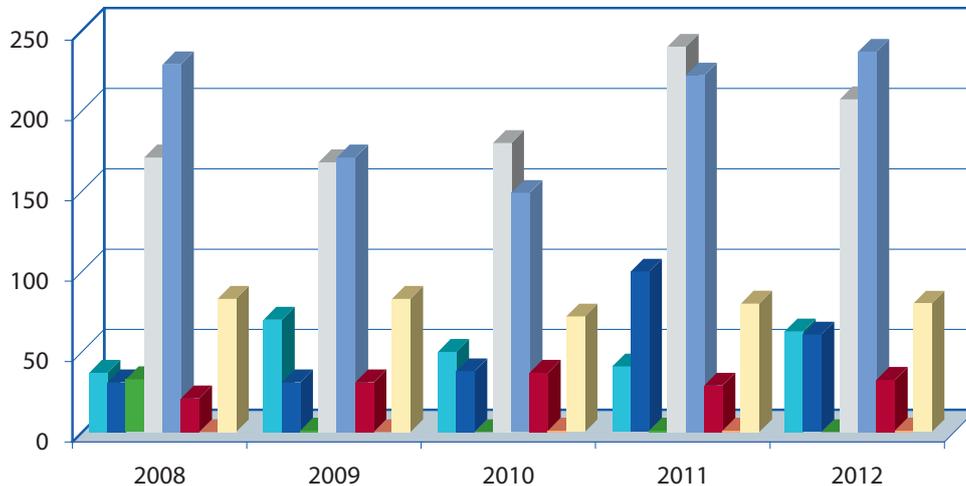
	2008	2009	2010	2011	2012
Nichtigkeitsklage	269	214	304	341	257
Untätigkeitsklage	9	7	7	8	8
Schadensersatzklage	15	13	8	16	17
Klage aufgrund einer Schiedsklausel	12	12	9	5	8
Geistiges Eigentum	198	207	207	219	238
Öffentlicher Dienst	2				
Rechtsmittel	37	31	23	44	10
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe			1	1	1
Besondere Verfahrensarten	87	84	77	88	78
Insgesamt	629	568	636	722	617

4. Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2008–2012)¹

	2008	2009	2010	2011	2012
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport				2	1
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	2	5	1	2	1
Beitritt neuer Mitgliedstaaten		1			
Energie		2		1	
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung)		1			1
Fischereipolitik	23	1	19	3	
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt		6	3	4	3
Freier Dienstleistungsverkehr	3	4	1		1
Freier Warenverkehr	1	1			
Freizügigkeit	1	1	1		
Geistiges und gewerbliches Eigentum	198	207	207	219	238
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik			1		
Gesundheit der Bevölkerung	2	2	4	2	12
Handelspolitik	10	8	9	11	20
Institutionelles Recht	23	32	17	44	40
Kultur		1			
Landwirtschaft	14	19	24	22	11
Niederlassungsfreiheit	1				
Öffentliche Aufträge	31	19	15	18	23
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	3	2		1	
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)			8	3	2
Restriktive Maßnahmen (Auswärtiges Handeln)	7	7	21	93	60
Schiedsklausel	12	12	9	5	8
Sozialpolitik	6	2	4	5	1
Staatliche Beihilfen	55	46	42	67	36
Steuerrecht			1	1	1
Umwelt	7	4	15	6	3
Unternehmensrecht		1			
Verbraucherschutz	2				
Verkehr	1		1	1	
Wettbewerb	71	42	79	39	34
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	6	6	24	3	4
Wirtschafts- und Währungspolitik			4	4	3
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif	1	5	4	10	6
Zugang zu Dokumenten	22	15	19	21	18
Summe EG/AEUV	502	452	533	587	527
Summe EGKS-Vertrag	1				
Summe EAG-Vertrag			1		
Beamtenstatut	39	32	25	47	12
Besondere Verfahrensarten	87	84	77	88	78
GESAMTSUMME	629	568	636	722	617

¹ Das Inkrafttreten des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) am 1. Dezember 2009 machte eine geänderte Darstellung der Verfahrensgegenstände erforderlich. Die Angaben für den Zeitraum 2008–2009 wurden daher überarbeitet.

5. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensart (2008–2012)



Staatliche Beihilfen ■ Wettbewerb ■ Öffentlicher Dienst ■ Geistiges Eigentum
 ■ Sonstige Klagen ■ Rechtsmittel ■ Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe ■ Besondere Verfahrensarten

	2008	2009	2010	2011	2012
Staatliche Beihilfen	37	70	50	41	63
Wettbewerb	31	31	38	100	61
Öffentlicher Dienst	33	1		1	
Geistiges Eigentum	171	168	180	240	210
Sonstige Klagen	229	171	149	222	240
Rechtsmittel	21	31	37	29	32
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe			1	1	1
Besondere Verfahrensarten	83	83	72	80	81
Insgesamt	605	555	527	714	688

6. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2012)

	Urteile	Beschlüsse	Insgesamt
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport		1	1
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung)		2	2
Fischereipolitik	3	6	9
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	1	2	3
Freier Dienstleistungsverkehr		2	2
Freizügigkeit		1	1
Geistiges und gewerbliches Eigentum	160	50	210
Gesundheit der Bevölkerung	1	1	2
Handelspolitik	11	3	14
Institutionelles Recht	4	37	41
Landwirtschaft	23	9	32
Öffentliche Aufträge	13	11	24
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	1	1	2
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)		1	1
Restriktive Maßnahmen (Auswärtiges Handeln)	7	35	42
Schiedsklausel	9	2	11
Sozialpolitik		1	1
Staatliche Beihilfen	30	33	63
Steuerrecht		2	2
Umwelt	3	5	8
Verkehr	1		1
Wettbewerb	49	12	61
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	10	2	12
Wirtschafts- und Währungspolitik		2	2
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif	2	4	6
Zugang zu Dokumenten	9	12	21
Summe EG/AEUV	337	237	574
Beamtenstatut	17	16	33
Besondere Verfahrensarten		81	81
GESAMTSUMME	354	334	688

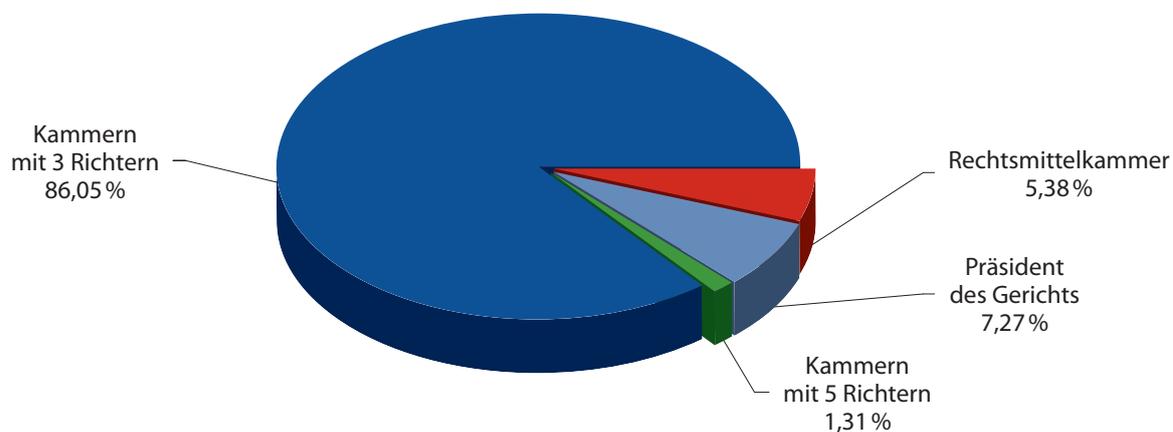
7. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2008–2012)¹ (Urteile und Beschlüsse)

	2008	2009	2010	2011	2012
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport			1	1	1
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	2		4	5	
Beitritt neuer Mitgliedstaaten		1			
Energie			2		
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung)	2	2			2
Fischereipolitik	4	17		5	9
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	1	1	3	5	3
Freier Dienstleistungsverkehr		2	2	3	2
Freier Warenverkehr	2	3			
Freizügigkeit	2	1		2	1
Geistiges und gewerbliches Eigentum	171	169	180	240	210
Gesundheit der Bevölkerung	1	1	2	3	2
Handelspolitik	12	6	8	10	14
Institutionelles Recht	22	20	26	36	41
Kultur	1	2			
Landwirtschaft	48	46	16	26	32
Niederlassungsfreiheit	1				
Öffentliche Aufträge	26	12	16	15	24
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	1	3			2
Rechtsangleichung	1				
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)				4	1
Restriktive Maßnahmen (Auswärtiges Handeln)	6	8	10	32	42
Schiedsklausel	9	10	12	6	11
Sozialpolitik	2	6	6	5	1
Staatliche Beihilfen	37	70	50	41	63
Steuerrecht	2		1		2
Umwelt	17	9	6	22	8
Unternehmensrecht			1		
Verbraucherschutz			2	1	
Verkehr	3		2	1	1
Wettbewerb	31	31	38	100	61
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	42	3	2	9	12
Wirtschafts- und Währungspolitik	1		2	3	2
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif	6	10	4	1	6
Zugang zu Dokumenten	15	6	21	23	21
Summe EG/AEUV	468	439	417	599	574
Summe EAG-Vertrag		1		1	
Beamtenstatut	54	32	38	34	33
Besondere Verfahrensarten	83	83	72	80	81
GESAMTSUMME	605	555	527	714	688

¹ Das Inkrafttreten des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) am 1. Dezember 2009 machte eine geänderte Darstellung der Verfahrensgegenstände erforderlich. Die Angaben für den Zeitraum 2008–2009 wurden daher überarbeitet.

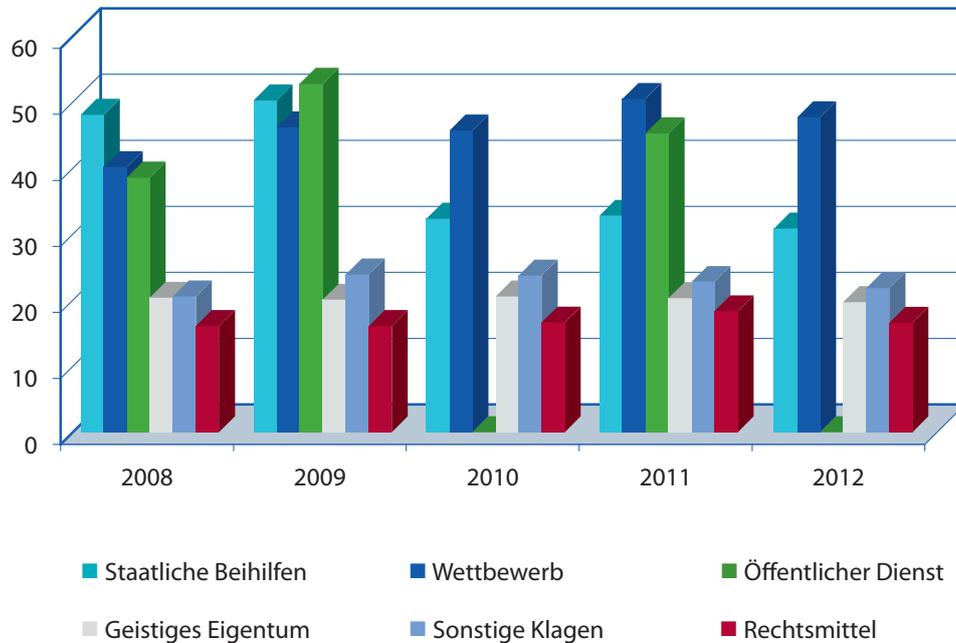
8. Erledigte Rechtssachen – Spruchkörper (2008–2012)

Aufgliederung für 2012



	2008			2009			2010			2011			2012		
	Urteile	Beschlüsse	Insgesamt												
Große Kammer							2	2							
Rechtsmittelkammer	16	10	26	20	11	31	22	15	37	15	14	29	17	20	37
Präsident des Gerichts		52	52		50	50		54	54		56	56		50	50
Kammern mit 5 Richtern	15	2	17	27	2	29	8		8	19	6	25	9		9
Kammern mit 3 Richtern	228	282	510	245	200	445	255	168	423	359	245	604	328	264	592
Einzelrichter							3		3						
Insgesamt	259	346	605	292	263	555	288	239	527	393	321	714	354	334	688

9. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensdauer in Monaten (2008–2012)¹ (Urteile und Beschlüsse)

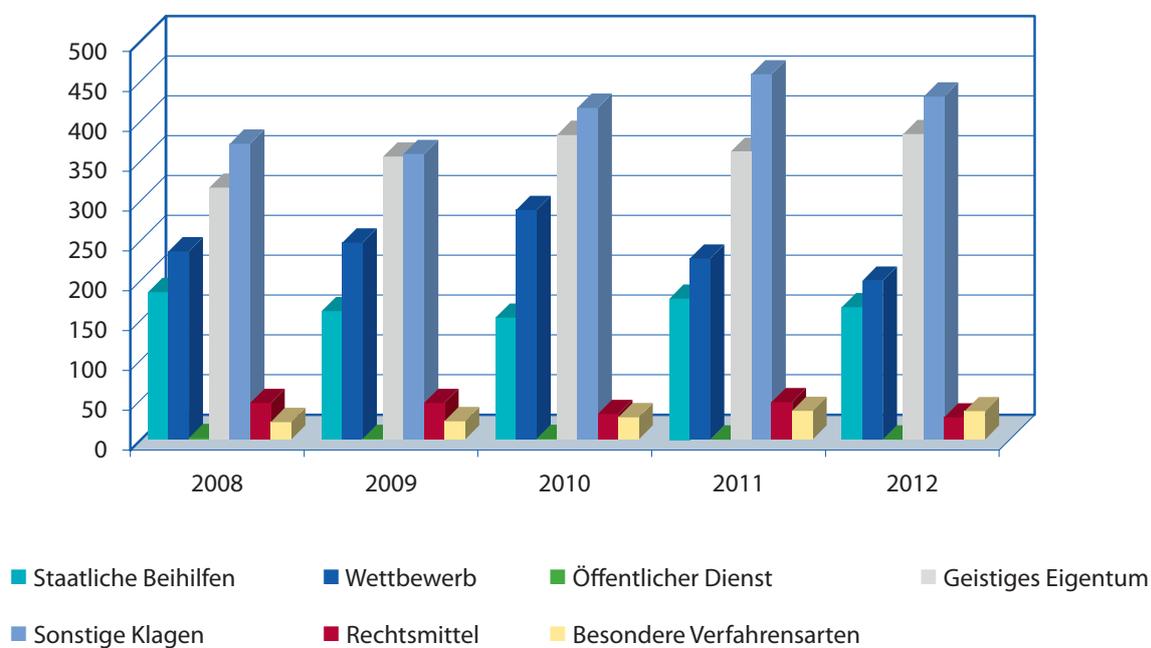


	2008	2009	2010	2011	2012
Staatliche Beihilfen	48,1	50,3	32,4	32,8	31,5
Wettbewerb	40,2	46,2	45,7	50,5	48,4
Öffentlicher Dienst	38,6	52,8		45,3	
Geistiges Eigentum	20,4	20,1	20,6	20,3	20,3
Sonstige Klagen	20,6	23,9	23,7	22,8	22,2
Rechtsmittel	16,1	16,1	16,6	18,3	16,8

¹ Für die Berechnung der durchschnittlichen Verfahrensdauer nicht berücksichtigt: Rechtssachen, in denen ein Zwischenurteil ergangen ist; besondere Verfahrensarten; Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes; vom Gerichtshof nach Änderung der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Gerichtshof und dem Gericht an dieses verwiesene Rechtssachen; vom Gericht nach Aufnahme der Tätigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst an dieses verwiesene Rechtssachen.

Die Dauer ist in Monaten und Zehnteln von Monaten angegeben.

10. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Verfahrensart (2008–2012)



	2008	2009	2010	2011	2012
Staatliche Beihilfen	185	161	153	179	152
Wettbewerb	236	247	288	227	200
Öffentlicher Dienst	2	1	1		
Geistiges Eigentum	316	355	382	361	389
Sonstige Klagen	371	358	416	458	438
Rechtsmittel	46	46	32	47	25
Besondere Verfahrensarten	22	23	28	36	33
Insgesamt	1 178	1 191	1 300	1 308	1 237

11. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2008–2012)¹

	2008	2009	2010	2011	2012
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport	1	1		1	1
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	3	8	5	2	3
Energie		2		1	1
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung)	3	2	2	2	1
Fischereipolitik	24	8	27	25	16
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	3	8	8	7	7
Freier Dienstleistungsverkehr	3	5	4	1	
Freier Warenverkehr	2				
Freizügigkeit	2	2	3	1	
Geistiges und gewerbliches Eigentum	317	355	382	361	389
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik			1	1	1
Gesundheit der Bevölkerung	3	4	6	5	15
Handelspolitik	31	33	34	35	41
Institutionelles Recht	29	41	32	40	39
Kultur	1				
Landwirtschaft	84	57	65	61	40
Öffentliche Aufträge	34	41	40	43	42
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	3	2	2	3	1
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)			8	7	8
Restriktive Maßnahmen (Auswärtiges Handeln)	19	18	29	90	108
Schiedsklausel	20	22	19	18	15
Sozialpolitik	10	6	4	4	4
Staatliche Beihilfen	184	160	152	178	151
Steuerrecht				1	
Umwelt	30	25	34	18	13
Unternehmensrecht		1			
Verbraucherschutz	3	3	1		
Verkehr	2	2	1	1	
Wettbewerb	236	247	288	227	200
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	13	16	38	32	24
Wirtschafts- und Währungspolitik			2	3	4
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif	11	6	6	15	15
Zugang zu Dokumenten	35	44	42	40	37
Summe EG/AEUV	1 106	1 119	1 235	1 223	1 176
Summe EGKS-Vertrag	1	1	1	1	1
Summe EAG-Vertrag	1		1		
Beamtenstatut	48	48	35	48	27
Besondere Verfahrensarten	22	23	28	36	33
GESAMTSUMME	1 178	1 191	1 300	1 308	1 237

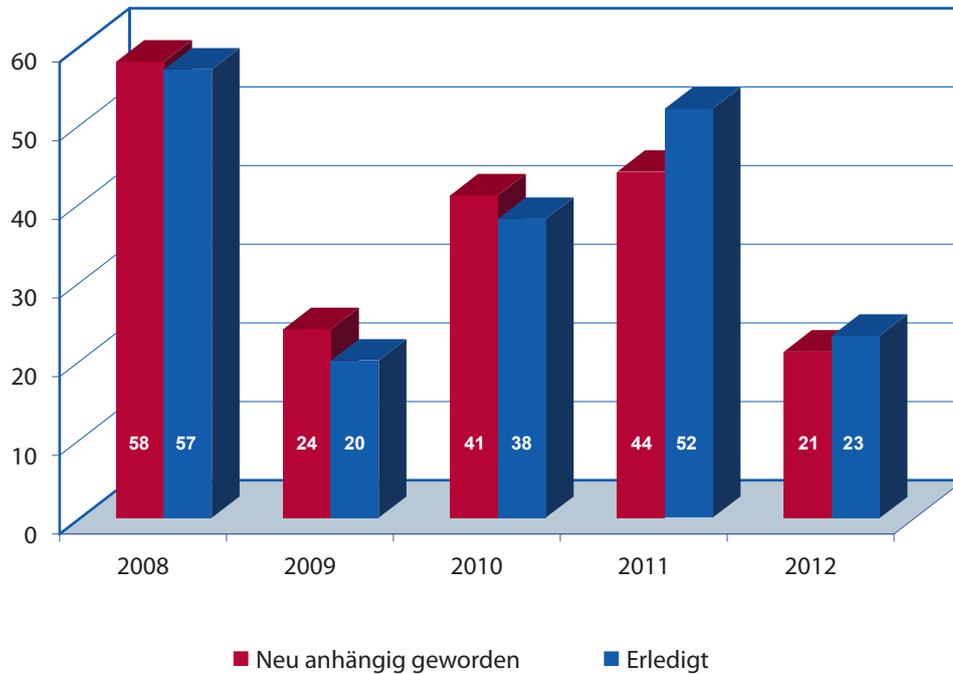
¹ Das Inkrafttreten des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) am 1. Dezember 2009 machte eine geänderte Darstellung der Verfahrensgegenstände erforderlich. Die Angaben für den Zeitraum 2008–2009 wurden daher überarbeitet.

12. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Spruchkörper (2008–2012)



	2008	2009	2010	2011	2012
Rechtsmittelkammer	46	46	32	51	38
Präsident des Gerichts			3	3	3
Kammern mit 5 Richtern	67	49	58	16	10
Kammern mit 3 Richtern	975	1 019	1 132	1 134	1 123
Einzelrichter		2			
Nicht zugewiesen	90	75	75	104	63
Insgesamt	1 178	1 191	1 300	1 308	1 237

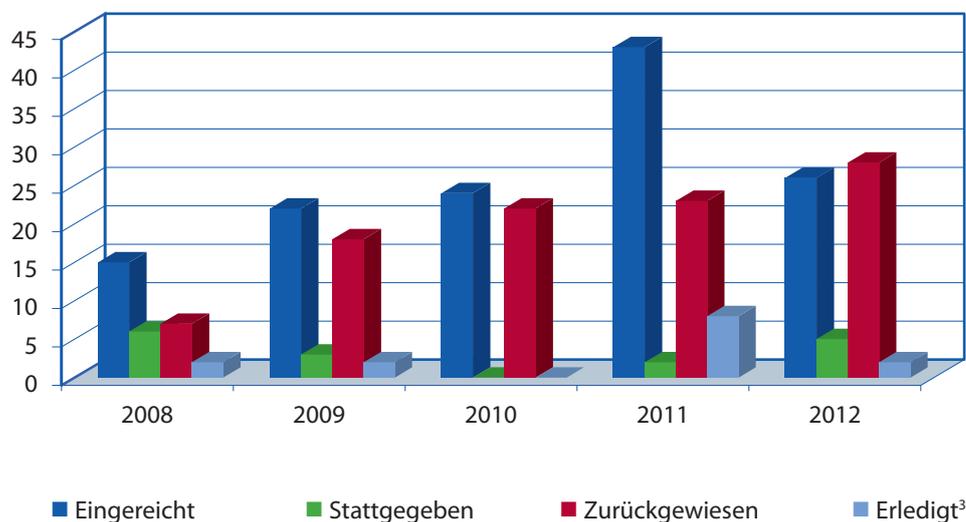
13. *Verschiedenes* – Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (2008–2012)



Aufgliederung für 2012

	Neu eingegangen	Erledigt	Ergebnis der Entscheidung		
			Gewährung	Streichung/ Erledigung der Hauptsache	Zurückweisung
Beamtenstatut		1			1
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	1	1			1
Öffentliche Aufträge	4	5		2	3
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)	1				
Restriktive Maßnahmen (Auswärtiges Handeln)	4	6		2	4
Schiedsklausel	1	1		1	
Staatliche Beihilfen	3	3	1	1	1
Wettbewerb	6	5	3	1	1
Zugang zu Dokumenten		1			1
Insgesamt	21	23	4	7	12

14. Verschiedenes – Beschleunigte Verfahren (2008–2012)¹²



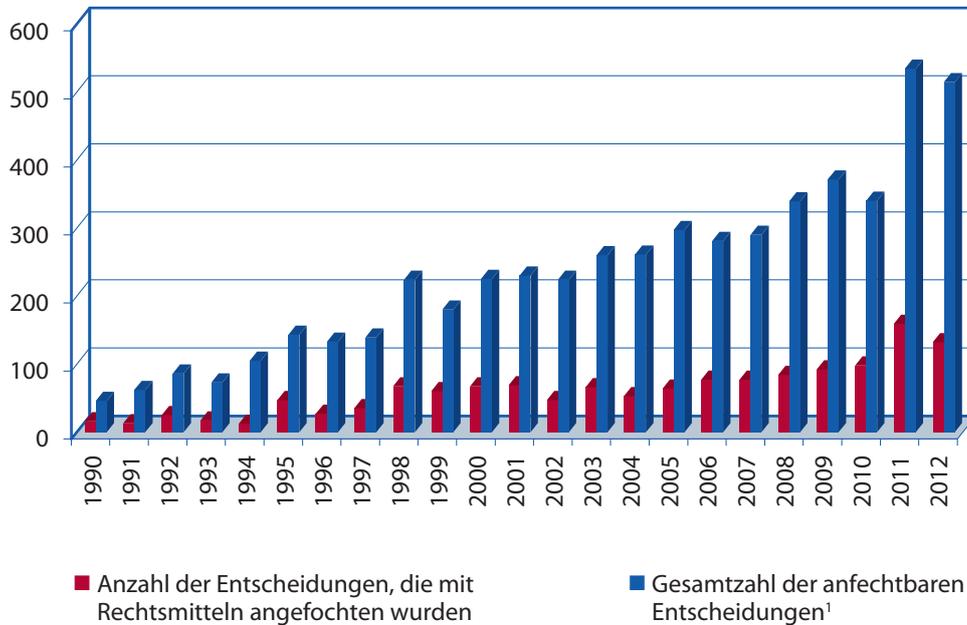
	2008				2009				2010				2011				2012			
	Eingereicht	Stattgegeben	Zurückgewiesen	Erledigt ³	Eingereicht	Stattgegeben	Zurückgewiesen	Erledigt ³	Eingereicht	Stattgegeben	Zurückgewiesen	Erledigt ³	Eingereicht	Stattgegeben	Zurückgewiesen	Erledigt ³	Eingereicht	Stattgegeben	Zurückgewiesen	Erledigt ³
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union									1	1										
Beamtenstatut	1					1														
Freier Dienstleistungsverkehr					1	1														
Gesundheit der Bevölkerung					1	1											5	1	3	
Handelspolitik		1			2	2							3	2		3	2			
Institutionelles Recht	1			1	1	1							1			1				
Landwirtschaft	1				2	3														
Öffentliche Aufträge	3	1	3		2	2		2	2											
Restriktive Maßnahmen (Auswärtiges Handeln)	4	4			5	1	2	1	10	10			30	2	12	7	11	4	17	
Schiedsklausel	1			1																
Sozialpolitik													1			1				
Staatliche Beihilfen	1		1						7	5					2	2			2	
Umwelt					1			1					2		2					
Verfahren					1	1														
Wettbewerb	1		1		2	2			3	3			4	4		2			2	
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt									1	1						1			1	
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif																1			1	
Zugang zu Dokumenten	2		2		4	4							2		1	1			2	
Insgesamt	15	6	7	2	22	3	18	2	24	22	2	43	2	23	9	26	5	28	2	

¹ Auf der Grundlage von Art. 76a der Verfahrensordnung kann die beschleunigte Behandlung einer Rechtssache vor dem Gericht beschlossen werden. Diese Vorschrift gilt seit dem 1. Februar 2001.

² Das Inkrafttreten des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) am 1. Dezember 2009 machte eine geänderte Darstellung der Verfahrensgegenstände erforderlich. Die Angaben für den Zeitraum 2008–2009 wurden daher überarbeitet.

³ Unter der Kategorie „erledigt“ erfasste Fälle: Rücknahme des Antrags, Erledigung des Rechtsstreits und Klagerücknahme, Fälle, in denen das Verfahren vor einer Entscheidung über den Antrag auf beschleunigtes Verfahren durch Beschluss beendet wird.

15. *Verschiedenes* – Mit Rechtsmitteln beim Gerichtshof angefochtene Entscheidungen des Gerichts (1990–2012)



	Anzahl der Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden	Gesamtzahl der anfechtbaren Entscheidungen ¹	Prozentualer Anteil der Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden
1990	16	46	35 %
1991	13	62	21 %
1992	25	86	29 %
1993	17	73	23 %
1994	12	105	11 %
1995	47	143	33 %
1996	27	133	20 %
1997	35	139	25 %
1998	67	224	30 %
1999	60	180	33 %
2000	67	225	30 %
2001	69	230	30 %
2002	47	224	21 %
2003	66	260	25 %
2004	53	261	20 %
2005	64	297	22 %
2006	77	281	27 %
2007	78	290	27 %
2008	84	339	25 %
2009	92	371	25 %
2010	98	338	29 %
2011	158	532	30 %
2012	132	514	26 %

¹ Anzahl der anfechtbaren Entscheidungen – Urteile, Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und Beschlüsse über die Ablehnung von Anträgen auf Zulassung als Streithelfer sowie andere verfahrensbeendende Beschlüsse als solche, mit denen die Streichung angeordnet, die Erledigung der Hauptsache festgestellt oder die Verweisung an das Gericht angeordnet wird – für die die Rechtsmittelfrist abgelaufen ist oder gegen die ein Rechtsmittel eingelegt wurde.

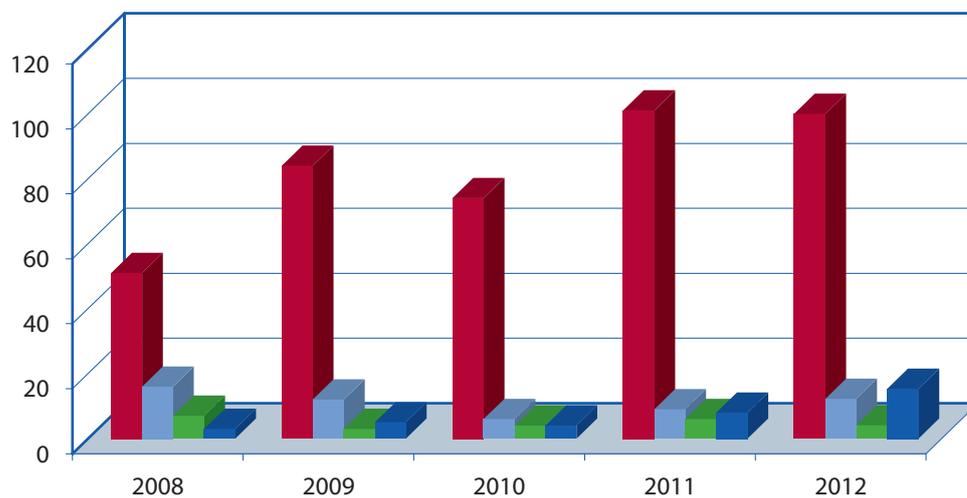
16. *Verschiedenes* – Aufgliederung der Rechtsmittel beim Gerichtshof nach Verfahrensart (2008–2012)

	2008			2009			2010			2011			2012		
	Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden	Anfechtbare Entscheidungen	Rechtsmittel in %	Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden	Anfechtbare Entscheidungen	Rechtsmittel in %	Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden	Anfechtbare Entscheidungen	Rechtsmittel in %	Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden	Anfechtbare Entscheidungen	Rechtsmittel in %	Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden	Anfechtbare Entscheidungen	Rechtsmittel in %
Staatliche Beihilfen	4	19	21 %	23	51	45 %	17	34	50 %	10	37	27 %	18	52	35 %
Wettbewerb	7	26	27 %	11	45	24 %	15	33	45 %	49	90	54 %	24	60	40 %
Öffentlicher Dienst	9	31	29 %	1	3	33 %				1	1	100 %			
Geistiges Eigentum	24	105	23 %	25	153	16 %	32	140	23 %	39	201	19 %	41	190	22 %
Sonstige Klagen	40	158	25 %	32	119	27 %	34	131	26 %	59	203	29 %	47	208	23 %
Rechtsmittel														2	0 %
Besondere Verfahrensarten													2	2	100 %
Insgesamt	84	339	25 %	92	371	25 %	98	338	29 %	158	532	30 %	132	514	26 %

17. *Verschiedenes* – Ausgang der Rechtsmittelverfahren beim Gerichtshof (2012) (Urteile und Beschlüsse)

	Zurückweisung des Rechtsmittels	Vollständige oder teilweise Aufhebung ohne Zurückweisung	Vollständige oder teilweise Aufhebung mit Zurückweisung	Streichung/ Erledigung der Hauptsache	Insgesamt
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	1				1
Freier Dienstleistungsverkehr	2				2
Geistiges und gewerbliches Eigentum	25		2	5	32
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	4	4			8
Grundsätze des Unionsrechts		1			1
Handelspolitik	4	2		1	7
Institutionelles Recht	16	1			17
Landwirtschaft	4		1		5
Öffentliche Aufträge	3				3
Sozialpolitik	1				1
Staatliche Beihilfen	5	1		3	9
Umwelt	4				4
Wettbewerb	23	1		6	30
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	1				1
Wirtschafts- und Währungspolitik	2				2
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif	1				1
Zugang zu Dokumenten	2	2	1		5
Insgesamt	98	12	4	15	129

18. *Verschiedenes* – Ausgang der Rechtsmittelverfahren beim Gerichtshof (2008–2012) (Urteile und Beschlüsse)



- Zurückweisung des Rechtsmittels
- Vollständige oder teilweise Aufhebung ohne Zurückverweisung
- Vollständige oder teilweise Aufhebung mit Zurückverweisung
- Streichung/ Erledigung der Hauptsache

	2008	2009	2010	2011	2012
Zurückweisung des Rechtsmittels	51	84	73	101	98
Vollständige oder teilweise Aufhebung ohne Zurückverweisung	16	12	6	9	12
Vollständige oder teilweise Aufhebung mit Zurückverweisung	7	3	5	6	4
Streichung/ Erledigung der Hauptsache	3	5	4	8	15
Insgesamt	77	104	88	124	129

19. *Verschiedenes* – Allgemeine Entwicklung (1989–2012)

Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen

	Neu eingegangene Rechtssachen ¹	Erledigte Rechtssachen ²	Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen
1989	169	1	168
1990	59	82	145
1991	95	67	173
1992	123	125	171
1993	596	106	661
1994	409	442	628
1995	253	265	616
1996	229	186	659
1997	644	186	1 117
1998	238	348	1 007
1999	384	659	732
2000	398	343	787
2001	345	340	792
2002	411	331	872
2003	466	339	999
2004	536	361	1 174
2005	469	610	1 033
2006	432	436	1 029
2007	522	397	1 154
2008	629	605	1 178
2009	568	555	1 191
2010	636	527	1 300
2011	722	714	1 308
2012	617	688	1 237
Insgesamt	9 950	8 713	

¹ 1989: Verweisung von 153 Rechtssachen vom Gerichtshof an das neu errichtete Gericht.

1993: Verweisung von 451 Rechtssachen vom Gerichtshof an das Gericht aufgrund der ersten Erweiterung seiner Zuständigkeiten.

1994: Verweisung von 14 Rechtssachen vom Gerichtshof an das Gericht aufgrund der zweiten Erweiterung seiner Zuständigkeiten.

2004–2005: Verweisung von 25 Rechtssachen vom Gerichtshof an das Gericht aufgrund der dritten Erweiterung seiner Zuständigkeiten.

² 2005–2006: Verweisung von 118 Rechtssachen vom Gericht an das neu errichtete Gericht für den öffentlichen Dienst.



Kapitel III

Das Gericht für den öffentlichen Dienst

A – Tätigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst im Jahr 2012

Von Präsident Sean Van Raepenbusch

1. Das Jahr 2012 war das erste volle Jahr, in dem das Gericht für den öffentlichen Dienst in seiner neuen Zusammensetzung tätig war, nachdem drei seiner Mitglieder am 6. Oktober 2011 ersetzt worden waren.

2. Die Rechtsprechungsstatistiken des Gerichts für den öffentlichen Dienst zeigen im Jahr 2012 erneut einen Anstieg der Zahl neu eingegangener Rechtssachen (178) gegenüber dem Vorjahr (159). Diese Zahl steigt somit seit 2008 (111) konstant an.

Die Zahl der erledigten Rechtssachen (121) ist gegenüber dem Vorjahr (166), das gewiss das beste quantitative Ergebnis des Gerichts für den öffentlichen Dienst seit seiner Errichtung darstellte, deutlich zurückgegangen. Dieser Rückgang erklärt sich durch die 2011 eingetretene Änderung in der Zusammensetzung des Gerichts. Jeder ausscheidende Richter muss sich frühzeitig vor Ablauf seiner Amtszeit auf den Abschluss der Rechtssachen konzentrieren, die vor seinem Ausscheiden erledigt werden können, und somit diejenigen unbearbeitet lassen, bei denen dies nicht möglich ist, während der neu ernannte Richter aufgrund der Zeit, die für die Prüfung der Rechtssache, die mündliche Verhandlung und die Entscheidung über die Klagen erforderlich ist, seine volle Arbeitsleistung in der Regel erst nach einigen Monaten im Amt erreicht. Besonders ernst werden die Schwierigkeiten, wenn die Neubesetzung wie hier nahezu die Hälfte der Mitglieder des Gerichts betrifft.

Dies hat einen deutlichen Anstieg der Zahl der anhängigen Rechtssachen im Vergleich zum Vorjahr zur Folge (235 am 31. Dezember 2012 gegenüber 178 am 31. Dezember 2011). An der durchschnittlichen Verfahrensdauer hat sich dagegen nur wenig geändert (14,8 Monate im Jahr 2012 gegenüber 14,2 Monaten im Jahr 2011)¹.

2012 hat der Präsident des Gerichts für den öffentlichen Dienst außerdem elf Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes erlassen, gegenüber sieben im Jahr 2011.

Im Jahr 2012 wurden elf Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst mit Rechtsmitteln beim Gericht der Europäischen Union angefochten, gegenüber 44 im Jahr 2011. Darüber hinaus wurden von 33 Rechtsmitteln, über die im Jahr 2012 entschieden wurde, 28 zurückgewiesen, während nur vier von ihnen ganz oder teilweise stattgegeben wurde; zwei der Rechtssachen, in denen es zu einer Aufhebung kam, wurden überdies zurückverwiesen. Ein Rechtsmittel wurde gestrichen.

Schließlich wurden vier Rechtssachen durch gütliche Beilegung nach Art. 69 der Verfahrensordnung erledigt.

3. Das Jahr 2012 zeichnet sich zudem dadurch aus, dass am 11. August 2012 die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 741/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union und seines Anhangs² erlassen wurde.

¹ Die Dauer einer etwaigen Aussetzung nicht mitgerechnet.

² ABl. L 228, S. 1.

Diese Änderung erlaubt u. a. die Ernennung von Richtern ad interim, um das Fehlen von Richtern auszugleichen, die, ohne dass sie als voll dienstunfähig anzusehen sind, dauerhaft daran gehindert sind, an der Erledigung der Rechtssachen teilzunehmen. Es soll verhindert werden, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst infolge der Verhinderung von Richtern in eine schwierige Lage gerät, die die Erfüllung seiner Rechtsprechungsaufgaben beeinträchtigen könnte. In Umsetzung der Verordnung Nr. 741/2012 haben das Europäische Parlament und der Rat am 25. Oktober 2012 eine Verordnung (EU, Euratom) Nr. 979/2012 über Richter ad interim des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union erlassen³. Darin wird die Stellung dieser Richter geregelt.

4. Nachfolgend werden die wichtigsten Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst dargestellt.

I. Verfahrensfragen

Zulässigkeitsvoraussetzungen

1. Beschwerende Maßnahme

Im Urteil vom 23. Oktober 2012, *Eklund/Kommission* (F-57/11), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst darauf hingewiesen, dass ein Stellenangebot, mit dem einem Bewerber die Ernennung zum Beamten in Aussicht gestellt wird, eine bloße Absichtserklärung darstellt, da eine Ernennung nur in den Formen und unter den Voraussetzungen erfolgen kann, die im Statut der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut) vorgesehen sind. Daher kann die Rücknahme eines Stellenangebots nicht mit einer Aufhebungsklage angefochten werden. In demselben Urteil hat das Gericht für den öffentlichen Dienst jedoch klargestellt, dass die Entscheidung, ein Stellenangebot nicht in die Tat umzusetzen und es zurückzunehmen, obwohl es vom Kläger bereits angenommen wurde, eine beschwerende Maßnahme darstellt.

2. Rechtsschutzinteresse

Im Urteil vom 11. Dezember 2012, *Ntouvas/ECDC* (F-107/11), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst zunächst auf die Rechtsprechung hingewiesen, wonach ein Kläger eine Klage auf Aufhebung einer Entscheidung nur dann weiterverfolgen kann, wenn er nach Erhebung seiner Klage weiterhin ein persönliches und gegenwärtiges Interesse an dieser Aufhebung hat, und entschieden, dass der Kläger sein Interesse an der Klage gegen eine Beurteilung nicht deshalb verliert, weil er nicht mehr bei der Agentur arbeitet, die ihn beurteilt hat, und diese Beurteilung vertraulich bleibt. Das Gericht für den öffentlichen Dienst hat dies darauf gestützt, dass eine Beurteilung einen schriftlichen und förmlichen Beweis über die Qualität der Arbeit des Betroffenen darstellt und somit eine Bewertung enthält, wie der Beurteilte seine berufliche Tätigkeit ausgeführt hat.

3. Einhaltung des vorgerichtlichen Verfahrens

Das Gericht für den öffentlichen Dienst hat in zwei Urteilen vom 20. Juni 2012, *Cristina/Kommission* (F-66/11 und F-83/11), darauf hingewiesen, dass der Rechtsbehelf gegen die Entscheidung eines Prüfungsausschusses für ein Auswahlverfahren normalerweise in der Anrufung des Unionsrichters ohne vorherige Beschwerde besteht. Daher braucht ein Bewerber in einem Auswahlverfahren, der

³ ABl. L 303, S. 83.

dennoch bei der Anstellungsbehörde eine Beschwerde gegen eine solche Entscheidung eingelegt hat, nicht die Entscheidung der Anstellungsbehörde über diese Beschwerde abzuwarten, bevor er sich an das Gericht wendet. Vielmehr kann eine Beschwerde gegen die Entscheidung eines Prüfungsausschusses nicht bewirken, dass dem Betroffenen das Recht genommen wird, sich unmittelbar an das zuständige Gericht zu wenden. Dies muss jedoch innerhalb von drei Monaten und zehn Tagen ab der Zustellung der beschwerenden Entscheidung geschehen.

Gerichtliches Verfahren

1. Befreiung der Prozessbevollmächtigten der Parteien von gerichtlicher Verfolgung

Da ein Kläger beantragt hatte, die Aufhebung der Befreiung der Prozessbevollmächtigten des Beklagten von gerichtlicher Verfolgung wegen ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen im Verfahren aufzuheben, hatte das Gericht für den öffentlichen Dienst im Urteil vom 23. Oktober 2012, *Strack/Kommission* (F-44/05 RENV), Art. 30 seiner Verfahrensordnung auszulegen, der es zur Aufhebung dieser Befreiung ermächtigt. Da diese Vorschrift, die die Prozessbevollmächtigten der Parteien vor etwaigen Verfolgungen schützt, nicht vorsieht, dass die Aufhebung der Befreiung von einer der Parteien beantragt werden kann, und die Redefreiheit dieser Prozessbevollmächtigten zu einem fairen Verfahren beiträgt, hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass ein Antrag auf Aufhebung der Befreiung von gerichtlicher Verfolgung nur von einem Gericht oder einer zuständigen nationalen Behörde gestellt werden kann, nicht aber von einer Partei.

2. Kosten

Da das Unionsrecht keine gebührenrechtliche Vorschrift über die erstattungsfähigen Gebühren enthält, ist es Sache des Gerichts selbst, die Höhe dieser Gebühren zu bestimmen. Hierzu hat das Gericht für den öffentlichen Dienst im Beschluss vom 22. März 2012, *Brune/Kommission* (F-5/08 DEP), entschieden, dass der von ihm anzuwendende Stundensatz nicht mit dem durchschnittlichen Stundensatz verglichen werden darf, der von einem in Brüssel zugelassenen Rechtsanwalt praktiziert wird, da dies für Kläger ein Anreiz wäre, einen dort zugelassenen Anwalt zu wählen, und somit den freien Dienstleistungsverkehr beeinträchtigen könnte. Dagegen kann der Stundensatz eines spezialisierten Rechtsanwalts zugrunde gelegt werden, wenn der Rechtsstreit für eine angemessen informierte Partei besonders schwierige Rechtsfragen aufwerfen konnte oder für diese Partei von besonderer Bedeutung war.

II. Materiell-rechtliche Fragen

Allgemeine Voraussetzungen für die Gültigkeit von Rechtsakten

1. Verfahrensfehler

In seinem oben genannten Urteil *Strack/Kommission* hat das Gericht für den öffentlichen Dienst darauf hingewiesen, dass ein Verfahrensfehler nur dann zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung führen kann, wenn das Verfahren ohne diesen Fehler möglicherweise zu einem anderen Ergebnis geführt hätte. Der Kläger braucht nicht nachzuweisen, dass die angefochtene Entscheidung notwendigerweise anders ausgefallen wäre, wenn sie nicht mit dem betreffenden Fehler behaftet gewesen wäre, vielmehr führt das Vorliegen des Fehlers bereits dann zur Aufhebung, wenn nicht völlig ausgeschlossen ist, dass die Verwaltung eine andere Entscheidung erlassen hätte.

2. Verteidigungsrechte und Recht auf Beteiligung am Verfahren

Damit der Verwaltung nicht vor Erlass jeder beschwerenden Maßnahme eine unverhältnismäßige Belastung auferlegt wird, hat das Gericht für den öffentlichen Dienst im Urteil vom 18. April 2012, *Buxton/Parlament* (F-50/11), im Anschluss an seine frühere Rechtsprechung entschieden, dass die Verteidigungsrechte auf ein Verfahren zur Vergabe von Verdienstpunkten an einen Beamten keine Anwendung finden, da dieses Verfahren, das Bestandteil jedes Beförderungsverfahrens ist, keinesfalls mit einem gegen den betreffenden Beamten eröffneten Verfahren gleichgestellt werden kann. Des Weiteren hat es im Urteil vom 16. Mai 2012, *Skareby/Kommission* (F-42/10), entschieden, dass sich eine Person, die behauptet, Opfer von Mobbing geworden zu sein, nicht auf die Verteidigungsrechte berufen kann, da ein auf ihren Antrag auf Beistand hin eingeleitetes Untersuchungsverfahren nicht mit einem gegen sie eröffneten Untersuchungsverfahren gleichgestellt werden kann. Schließlich hat das Gericht für den öffentlichen Dienst in seinem Urteil vom 6. November 2012, *Marcuccio/Kommission* (F-41/06 RENV), entschieden, dass die Tätigkeit eines Invalitätsausschusses ebenso wenig ein gegen den betreffenden Beamten eröffnetes Verfahren darstellt und dass die Verteidigungsrechte seine Anhörung durch einen solchen Ausschuss daher nicht gebieten.

Weiter hat das Gericht für den öffentlichen Dienst im oben genannten Urteil *Skareby/Kommission* in Anbetracht des in Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegten allgemeinen Grundsatzes der guten Verwaltung jedoch ausgeführt, dass sich eine Person, die behauptet, Opfer von Mobbing geworden zu sein, auf Verfahrensrechte berufen kann, die sich von den Verteidigungsrechten unterscheiden und nicht so weit reichen wie diese. Es hat diese Rechtsprechung im oben genannten Urteil *Marcuccio/Kommission* im Wesentlichen übernommen.

Ebenfalls im Urteil *Skareby/Kommission* hat das Gericht für den öffentlichen Dienst konkret entschieden, dass die Klägerin, die ihre Argumente hatte vorbringen können, vor dem Erlass der Entscheidung, keinen Beistand zu gewähren, nicht unter Berufung auf die oben genannten Verfahrensrechte beanspruchen konnte, Zugang zu dem nach einer Untersuchung erstellten Abschlussbericht und zu den im Lauf dieser Untersuchung gesammelten Beweisen zu erhalten oder zum Inhalt dieser Dokumente angehört zu werden. Im oben genannten Urteil *Marcuccio/Kommission* hat es entschieden, dass das Verfahren vor dem Invalitätsausschuss die Verfahrensrechte des Beamten respektiert, da seine Interessen dadurch gewahrt werden, dass der Arzt, der ihn vertritt, in diesem Ausschuss mitwirkt, dass von den beiden jeweils von den Parteien benannten Mitgliedern im gegenseitigen Einvernehmen oder, wenn sie sich nicht einigen, vom Präsidenten des Gerichtshofs ein dritter Arzt bestellt wird, was eine Gewähr für Unparteilichkeit darstellt, und dass der betroffene Beamte dem Invalitätsausschuss sämtliche Gutachten oder Zeugnisse der von ihm hinzugezogenen Ärzte vorlegen kann.

3. Unparteilichkeit

Das Gericht für den öffentlichen Dienst hat eine Entscheidung, mit der ein Antrag auf Beistand wegen Mobblings abgelehnt wurde, mit der Begründung aufgehoben, dass die Person, die die Untersuchung, die dieser Entscheidung zugrunde lag, geführt hatte, nicht objektiv unparteilich war. In seinem Urteil vom 18. September 2012, *Allgeier/FRA* (F-58/10), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst nämlich festgestellt, dass der Untersuchende Vorstandsvorsitzender eines Instituts war, das mit der Beklagten einen wichtigen, mehrfach verlängerbaren Vertrag abgeschlossen hatte, und daraus den Schluss gezogen, dass die Bedeutung dieser Geschäftsbeziehungen beim Kläger die berechnete Befürchtung wecken konnte, dass sich der Untersuchende, der diese Geschäftsbeziehung aufrechterhalten wollte, von dem Willen leiten lassen würde, den Ruf der Agentur zu wahren.

4. Pflicht zur Einhaltung einer angemessenen Frist

Nach dem Grundsatz der guten Verwaltung ist eine Behörde verpflichtet, bei der Durchführung aller Verwaltungsverfahren eine angemessene Frist einzuhalten. Hierzu hat das Gericht für den öffentlichen Dienst im oben genannten Urteil *Strack/Kommission* entschieden, dass die Dauer des nach den Art. 90 und 91 des Statuts geregelten vorgerichtlichen Verfahrens grundsätzlich nicht unangemessen sein kann, da sie aufgrund der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Fristen 14 Monate und 10 Tage bei Einleitung des Verfahrens durch einen Antrag und 10 Monate und 10 Tage bei Einleitung des Verfahrens durch eine Beschwerde nicht überschreiten darf.

5. Pflicht, eine rechtswidrige Vorschrift unangewendet zu lassen

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 8. Februar 2012, *Bouillez u. a./Rat* (F-11/11), ergangen ist, hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass ein Organ, wenn eine von ihm erlassene allgemeine Entscheidung rechtswidrig von höherrangigen Bestimmungen abweicht, diese allgemeine Entscheidung unangewendet lassen muss. Dies gilt insbesondere, wenn es eine Entscheidung über die individuelle Situation eines Beamten zu treffen hat und sich einer allgemeinen Durchführungsbestimmung gegenüberstellt, die gegen eine höherrangige Rechtsvorschrift verstößt. In diesem Fall muss das Organ bei der Entscheidung über die individuelle Situation des Betroffenen die rechtswidrige allgemeine Durchführungsbestimmung unangewendet lassen.

6. Mehrheit von Gründen

In seinem Urteil vom 28. März 2012, *BD/Kommission* (F-36/11), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst darauf hingewiesen, dass die Fehlerhaftigkeit eines von mehreren Gründen, auf denen eine angefochtene Entscheidung beruht, nicht zur Aufhebung dieser Entscheidung führen kann, wenn die übrigen Gründe sie aus sich heraus hinreichend rechtfertigen.

7. Aufhebung von Rechtsakten

Im Zusammenhang mit einer Klage, die zum Erlass des Urteils vom 5. Dezember 2012, *Lebedef u. a./Kommission* (F-110/11), geführt hat, hat das Gericht für den öffentlichen Dienst darauf hingewiesen, dass jeder Normgeber verpflichtet ist, wenn nicht ständig, so zumindest in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob die Regeln, die er aufgestellt hat, noch den Bedürfnissen entsprechen, auf die sie zugeschnitten waren, und die Regeln, die jegliche rechtfertigende Grundlage verloren haben und daher nicht mehr dem neuen Kontext entsprechen, in dem sie ihre Wirkungen entfalten sollen, zu ändern oder sogar aufzuheben. Eine derartige Überprüfung ist insbesondere bei der Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten geboten.

Im oben genannten Urteil *Eklund/Kommission* hat das Gericht für den öffentlichen Dienst zunächst darauf hingewiesen, dass nach der Rücknahmetheorie zwischen Rechtsakten, mit denen Rechte begründet werden, und solchen, mit denen keine Rechte begründet werden, zu unterscheiden ist, und dann entschieden, dass ein Stellenangebot, mit dem einem Bewerber die Ernennung zum Beamten in Aussicht gestellt wird, eine bloße Absichtserklärung darstellt und keine Rechte begründet, so dass die Verwaltung die Möglichkeit hat, es jederzeit zurückzunehmen. Zudem bewirkt die Annahme des Angebots durch den Betroffenen nicht, dass automatisch ein im Sinne dieser Theorie rechtsbegründender Rechtsakt zustande kommt. Wie oben ausgeführt, kann nämlich eine Ernennung nur in den Formen und unter den Voraussetzungen erfolgen, die nach dem Statut vorgesehen sind.

8. Durchführung eines Aufhebungsurteils

Da das Gericht für den öffentlichen Dienst der Ansicht ist, dass die Verwaltung nach einer der Billigkeit entsprechenden Lösung für den besonderen Fall eines Bewerbers suchen darf, der rechtswidrig aus einem allgemeinen Auswahlverfahren ausgeschlossen wurde, hat es im Urteil vom 13. Dezember 2012, *Honnefelder/Kommission* (F-42/11), entschieden, dass, wenn eine Entscheidung, einen Bewerber nicht in eine Reserveliste aufzunehmen, wegen eines Fehlers aufgehoben wurde, der das gesamte Auswahlverfahren betrifft, die Entscheidung, das Auswahlverfahren nur für den betreffenden Bewerber wiederzueröffnen, als geeignet erscheint, eine vollständige Durchführung des Aufhebungsurteils zu ermöglichen, auch wenn sie den festgestellten Fehler nicht vollkommen beheben kann.

Laufbahn der Beamten und sonstigen Bediensteten

1. Auswahlverfahren

Im Urteil vom 1. Februar 2012, *Bancale und Buccheri/Kommission* (F-123/10), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass es ein geeignetes Mittel für die Verwaltung ist, sich die Mitarbeit von Beamten zu sichern, die die in Art. 27 Abs. 1 des Statuts vorgeschriebenen Qualitäten besitzen, und damit das dienstliche Interesse zu wahren, wenn sie eine Berufserfahrung verlangt, die nach dem Erwerb des Abschlusses erworben wurde, der den Zugang zu einem Auswahlverfahren eröffnet. Eine Berufserfahrung, die nach dem Erwerb eines Abschlusses erworben wurde und mit diesem im Zusammenhang steht, ist nämlich besser geeignet, dem Bewerber einen guten Überblick über die Anwendung wissenschaftlicher Ansätze auf praktische Probleme zu verschaffen, als eine Berufserfahrung, die vor dem Erwerb des Abschlusses erworben wurde. Folglich kann die Anstellungsbehörde im Rahmen ihres weiten Ermessens den Zugang zum Auswahlverfahren auf Bewerber beschränken, die über eine Berufserfahrung verfügen, die deshalb einen höheren Wert hat, weil sie nach dem Erwerb des Hochschulabschlusses und im Zusammenhang mit diesem Abschluss erworben wurde.

Im Urteil vom 18. September 2012, *Cuallado Martorell/Kommission* (F-96/09), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass es sich bei einem in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens vorgesehenen Verfahren, das den Bewerbern die Möglichkeit einräumt, innerhalb der Frist von einem Monat nach der Mitteilung der Ergebnisse des Auswahlverfahrens ein zusätzliches Auskunftsersuchen einzureichen, und die Verwaltung verpflichtet, dieses Ersuchen innerhalb eines Monats zu beantworten, um ein Verfahren handelt, das es den Bewerbern ermöglichen soll, ein spezielles Recht auf Zugang zu bestimmten Informationen, die sie unmittelbar und individuell betreffen, auszuüben. Die strikte Beachtung dieses speziellen Rechts durch die Verwaltung sowohl in Bezug auf den Inhalt als auch auf die Beantwortungsfrist ist Ausdruck der Pflichten, die sich gemäß den Art. 41, 42 und 47 der Charta aus dem Grundsatz der guten Verwaltung, dem Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Dokumenten und dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ergeben. Folglich kann die Nichtbeachtung dieses Rechts, abgesehen davon, dass sie dazu führen könnte, dass ausgeschlossene Bewerber Klagen oder Beschwerden einreichen, ohne über ausreichende Informationen zu verfügen, einen Amtsfehler darstellen, der gegebenenfalls zu einer Entschädigung berechtigt.

Die Klage einer rumänischen Staatsangehörigen, deren Muttersprache jedoch Ungarisch ist, veranlasste das Gericht für den öffentlichen Dienst dazu, im Urteil vom 5. Dezember 2012, *BA/Kommission* (F-29/11), Ausführungen zu den Sprachkenntnissen zu machen, die in Auswahlverfahren, die im Zusammenhang mit einer Erweiterung stehen, verlangt werden können. Selbst wenn die Verpflichtung, eine schriftliche Prüfung in rumänischer Sprache abzulegen, die Klägerin gegenüber

Bewerbern, deren Muttersprache Rumänisch ist, benachteiligen konnte, hätte nach Ansicht des Gerichts für den öffentlichen Dienst ein solcher Nachteil, auch wenn er erwiesen gewesen wäre, keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz begründet. Da die Verwaltung im Hinblick auf die dienstlichen Erfordernisse die Sprache oder die Sprachen bestimmen kann, deren vertiefte oder ausreichende Kenntnis erforderlich ist, hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass es in diesem Fall als legitim anzusehen war, dass eine Prüfung in rumänischer Sprache verlangt wurde, da dies durch übergeordnete Erfordernisse gerechtfertigt war, die sich gerade aus dem Beitritt Rumäniens ergaben, das als Amtssprache nur Rumänisch gewählt hatte. Außerdem steht diese unterschiedliche Behandlung in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Ziel, da sie während eines auf diesen Beitritt folgenden Übergangszeitraums erfolgte, und die Kenntnis der rumänischen Sprache deshalb als nützlich oder sogar notwendig angesehen werden konnte, weil die so eingestellten Beamten der Funktionsgruppe Administration an verschiedenen, gegebenenfalls in Bezug zum wirtschaftlichen und sozialen Umfeld der Mitgliedstaaten stehenden Aufgaben innerhalb der Organe mitwirken sollten. Die streitige Anforderung verstieß daher nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz. Das Gericht für den öffentlichen Dienst hat jedoch den Fall ausgenommen, dass der betreffende Mitgliedstaat in Bezug auf seine Mitwirkung an der Tätigkeit der Organe als Arbeitssprache eine in seinem Gebiet verwendete Minderheitensprache anerkennt, auch wenn diese nicht zu seinen Amtssprachen gehört.

2. Beurteilung

Grundsätzlich kann ein Beamter im Rahmen seiner Beurteilung nicht wegen berechtigter Abwesenheiten bestraft werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Beurteilenden systematisch Abwesenheiten, die aufgrund von Krankheit gerechtfertigt sind, bei der Beurteilung der Leistung der Betroffenen nicht berücksichtigen dürften. In seinem Urteil vom 2. Oktober 2012, *Q/Kommission* (F-52/05 RENV), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst ausgeführt, dass die Note für die Leistung eines Beamten, der seine Ziele erreicht hat, erhöht werden kann, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass ihm wegen einer solchen Abwesenheit weniger Arbeitszeit zur Verfügung stand. Ebenso müssen die Beurteilenden, bevor sie eine schlechte Note für die Leistung vergeben, berücksichtigen, dass die Leistung des Beamten durch seine aufgrund von Krankheit gerechtfertigten Abwesenheiten beeinträchtigt wurde.

3. Beförderung

In seinem Urteil vom 8. Februar 2012, *AY/Rat* (F-23/11, mit einem Rechtsmittel beim Gericht der Europäischen Union angefochten), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass die Zertifizierung von Beamten der Funktionsgruppe AST unter die berufliche Fortbildung im Sinne von Art. 24a des Statuts fällt, die die Anstellungsbehörde für das Aufsteigen innerhalb der Laufbahn berücksichtigen muss. Diese Verpflichtung muss im Inhalt der Beurteilungen zum Ausdruck kommen. Da die Beurteilungen nach Art. 45 Abs. 1 des Statuts einen der Gesichtspunkte darstellen, die bei der im Hinblick auf eine Beförderung durchzuführenden Abwägung der Verdienste zu berücksichtigen sind, und die Beförderung ein Bestandteil der Laufbahn der Beamten ist, hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass die Anstellungsbehörde die Zertifizierung bei der Abwägung der Verdienste im Rahmen eines Beförderungsverfahrens nicht unberücksichtigt lassen darf, ohne damit gegen den oben genannten Art. 45 zu verstoßen. Folglich darf sie bei der Abwägung der Verdienste der für eine Beförderung in Frage kommenden Beamten auch nicht außer Acht lassen, dass ein Beamter für die Teilnahme an einem Fortbildungsprogramm im Hinblick auf seine Zertifizierung ausgewählt wurde und Prüfungen bestanden hat, die seine erfolgreiche Teilnahme an diesem Programm bescheinigen.

Rechte und Pflichten der Beamten und sonstigen Bediensteten

1. Gleichbehandlung von Männern und Frauen

Nachdem das Gericht für den öffentlichen Dienst darauf hingewiesen hat, dass nach Art. 1e Abs. 2 des Statuts für Beamte im aktiven Dienst Arbeitsbedingungen gelten, bei denen angemessene Gesundheits- und Sicherheitsnormen eingehalten werden, die zumindest den Mindestvorschriften aufgrund von Maßnahmen entsprechen, die in diesen Bereichen nach den Verträgen erlassen wurden, hat es in seinem Urteil vom 17. Juli 2012, *BG/Bürgerbeauftragter (F-54/11)*, festgestellt, dass mit der Richtlinie 92/85⁴ gerade bezweckt wird, das Arbeitsumfeld durch den verstärkten Schutz der Gesundheit und der Sicherheit schwangerer Arbeitnehmerinnen zu verbessern. Daher bindet diese Richtlinie die Organe, und diese müssen den schwangeren Beamtinnen und sonstigen Bediensteten einen Schutz gewähren, der dem durch die Richtlinie gewährten Mindestschutz entspricht. Die Richtlinie 92/85 verbietet zwar die Kündigung einer schwangeren Arbeitnehmerin, nimmt davon jedoch Fälle aus, die nicht mit der Schwangerschaft in Zusammenhang stehen und die nach den Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten zulässig sind. Hierzu hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass das Statut zwar keine Bestimmung enthält, die ausdrücklich eine Ausnahme vom Verbot der Kündigung schwangerer Arbeitnehmerinnen vorsieht, dass es jedoch dahin auszulegen ist, dass sein Art. 47 Buchst. e eine solche Ausnahme darstellt, soweit er in seltenen Ausnahmefällen die Möglichkeit vorsieht, dass ein Beamter im Fall einer im Anschluss an ein Disziplinarverfahren erlassenen Entscheidung über seine Entfernung aus dem Dienst endgültig aus dem Dienst ausscheidet.

2. Vermeidung von Interessenkonflikten

Aus dem oben genannten Urteil *BD/Kommission* ergibt sich, dass mit Art. 11a des Status bezweckt wird, die Unabhängigkeit, die Integrität und die Unparteilichkeit der Beamten und damit der Organe, bei denen sie beschäftigt sind, dadurch zu gewährleisten, dass die Betroffenen verpflichtet werden, die Anstellungsbehörde vorbeugend zu unterrichten, um dieser zu ermöglichen, gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zu treffen. In Anbetracht des grundlegenden Charakters der mit dieser Bestimmung verfolgten Ziele der Unabhängigkeit und Integrität sowie des allgemeinen Charakters der den Beamten auferlegten Verpflichtung ist Art. 11a des Statuts ein weiter Anwendungsbereich einzuräumen, der jede Situation erfasst, angesichts deren dem Betroffenen unter Berücksichtigung der von ihm ausgeübten Aufgaben und der Umstände vernünftigerweise klar sein muss, dass sie sich in den Augen Dritter als eine mögliche Quelle für eine Beeinträchtigung seiner Unabhängigkeit darstellen kann. Die Unabhängigkeit der Beamten gegenüber Dritten darf darüber hinaus nicht bloß aus einem subjektiven Blickwinkel beurteilt werden. Sie setzt auch voraus, dass insbesondere bei der Verwaltung der Mittel der Union jedes Verhalten vermieden wird, das objektiv geeignet ist, das Ansehen der Organe zu beeinträchtigen und das Vertrauen zu untergraben, das sie in der Öffentlichkeit erwecken sollen.

3. Nebentätigkeiten

Da Art. 12b des Statuts die Beamten verpflichtet, eine Zustimmung einzuholen, wenn sie eine Nebentätigkeit gegen Entgelt oder ohne Entgelt ausüben wollen, hat das Gericht für

⁴ Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 348, S. 1).

den öffentlichen Dienst im erwähnten Urteil *BD/Kommission* darauf hingewiesen, dass diese Verpflichtung allgemein besteht, ohne dass nach der Art oder dem Umfang der Tätigkeit zu unterscheiden wäre. Auf dieser Grundlage hat es entschieden, dass sich diese Verpflichtung nicht nur an Beamte richtet, die im Verlauf ihrer Laufbahn beabsichtigen, eine solche Tätigkeit auszuüben, sondern auch an neue Mitarbeiter, die eine Tätigkeit fortsetzen wollen, die sie vor ihrer Einstellung ausgeübt haben und die von ihrem Dienstantritt an zur „Nebentätigkeit“ wird.

4. Mobbing

Das Gericht für den öffentlichen Dienst hatte in seinem Urteil vom 9. Dezember 2008, *Q/Kommission* (F-52/05, teilweise aufgehoben durch das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 12. Juli 2011, *Kommission/Q*, T-80/09 P), entschieden, dass die streitigen Handlungen nur dann als Mobbing eingestuft werden können, wenn sie „objektiv [die] Folgen hatten“, das Opfer in Misskredit zu bringen oder dessen Arbeitsbedingungen zu verschlechtern. In der bereits erwähnten Rechtssache *Skareby/Kommission* sah es sich veranlasst, klarzustellen, dass die Einstufung als Mobbing voraussetzt, dass sich die Ungebührlichkeit des fraglichen Verhaltens in hinreichender Weise als objektive Tatsache darstellt, in dem Sinne, dass ein unparteiischer und vernünftiger Beobachter, der über eine normale Sensibilität verfügt und in die gleiche Lage versetzt wird, es als unangemessen und kritikwürdig ansieht. Daraus folgt, dass die Feststellung des Vorliegens von Mobbing im Sinne von Art. 12a des Statuts voraussetzt, dass die Verhaltensweisen, mündlichen oder schriftlichen Äußerungen, Handlungen oder Gesten willentlich sind. Es braucht jedoch nicht nachgewiesen zu werden, dass sie mit der Absicht vorgenommen wurden, die Persönlichkeit, die Würde oder die physische oder psychische Integrität einer Person anzugreifen, sondern dass sie im oben genannten Sinne objektiv dazu geführt haben, das Opfer in Misskredit zu bringen oder seine Arbeitsbedingungen zu verschlechtern.

Im Urteil vom 15. Februar 2012, *AT/EACEA* (F-113/10), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst außerdem im Zusammenhang mit einer Entlassung wegen unzureichender Befähigung entschieden, dass sich ein Bediensteter mit Erfolg darauf berufen kann, dass er seine Aufgaben wegen Mobbings nicht habe zufriedenstellend erledigen können, und dass daher die Begründung der unzulänglichen fachlichen Leistungen, die der von ihm angefochtenen Entscheidung zugrunde liegt, mit einem offenkundigen Ermessensfehler behaftet ist. Insbesondere kann das Vorliegen einer Mobbingsituation im Rahmen der Feststellung berücksichtigt werden, dass die Entlassungsentscheidung getroffen wurde, um dem Bediensteten zu schaden, wenn derjenige, von dem das Mobbing ausgeht, an der Beurteilung teilgenommen hat, auf deren Grundlage die Entlassung beschlossen wurde, oder wenn er die Entlassungsentscheidung unterzeichnet hat.

5. Recht auf Weitergabe von Informationen

Nach Art. 22a Abs. 3 des Statuts dürfen einem Beamten, der, nachdem er Kenntnis von Tatsachen erhalten hat, die in Art. 22a Abs. 1 des Statuts genannt sind, d. h. Tatsachen, die die Möglichkeit rechtswidriger Handlungen, „einschließlich Betrug oder Korruption, zum Nachteil der Interessen der [Union]“, oder eine schwerwiegende Verletzung der Dienstplichten der Beamten der Union vermuten lassen, unverzüglich seine Vorgesetzten oder direkt das OLAF unterrichtet hat, „seitens des Organs keine nachteiligen Auswirkungen ... erwachsen ..., sofern er dabei in Treu und Glauben gehandelt hat“.

Im Urteil vom 25. September 2012, *Bermejo Garde/EWSA* (F-41/10), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst die Voraussetzungen näher bestimmt, unter denen davon ausgegangen werden kann, dass ein Beamter, der in dieser Weise Informationen weitergegeben hat, in „Treu und Glauben“ im Sinne von Art. 22a des Statuts gehandelt hat.

Erstens müssen die beanstandeten Unregelmäßigkeiten, sollten sie tatsächlich begangen worden sein, offenkundig schwerwiegend sein. Zweitens müssen die erhobenen Anschuldigungen auf zutreffenden Tatsachen beruhen oder zumindest auf eine „hinreichende tatsächliche Grundlage“ gestützt sein. Die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, unter das die Möglichkeit für einen Beamten fällt, auf Mobbing oder das Vorliegen rechtswidriger Handlungen oder einer schwerwiegenden Verletzung der Dienstpflichten der Beamten hinzuweisen, beinhaltet Pflichten und Verantwortlichkeiten. Wer sich entschließt, derartige Informationen weiterzugeben, muss - soweit die Umstände es erlauben - sorgfältig prüfen, ob sie zutreffend und glaubwürdig sind. Drittens muss der Beamte bei der Weitergabe der Informationen angemessene Mittel anwenden, sich insbesondere an die zuständige Behörde oder Stelle wenden, nämlich „seinen unmittelbaren Vorgesetzten oder Generaldirektor oder, falls er dies für zweckdienlich hält, den Generalsekretär oder Personen in vergleichbaren Positionen bzw. direkt das [OLAF]“. Viertens und letztens kann eine Unterrichtung, die durch persönliche Vorwürfe oder Animositäten oder durch die Aussicht auf einen persönlichen Vorteil, insbesondere einen finanziellen Gewinn, motiviert ist, nicht als in Treu und Glauben erfolgt angesehen werden.

6. Fürsorgepflicht

Zwar hat nach ständiger Rechtsprechung ein Bediensteter auf Zeit, der einen befristeten Vertrag geschlossen hat, grundsätzlich keinen Anspruch auf Verlängerung seines Vertrags, vielmehr ist die Verlängerung eine bloße Möglichkeit, die davon abhängt, dass sie mit dem dienstlichen Interesse im Einklang steht; gleichwohl hat das Gericht für den öffentlichen Dienst in seinem Urteil vom 13. Juni 2012, *Macchia/Kommission* (F-63/11, mit einem Rechtsmittel beim Gericht der Europäischen Union angefochten), ausgeführt, dass die zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigte Behörde, bevor sie einem Bediensteten jegliche Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses in der Verwaltung verweigert, aufgrund ihrer Fürsorgepflicht zu prüfen hat, ob nicht eine andere Stelle für einen Bediensteten auf Zeit vorhanden ist, für die der Vertrag des Betroffenen im dienstlichen Interesse rechtswirksam verlängert werden könnte. In dem Fall, um den es hier geht, hatte die Kommission bewusst jegliche Prüfung in dieser Hinsicht unterlassen, da sie auf eine „Auffrischung“ der Kenntnisse ihres Personals hinwirken, und damit Vertragsverlängerungen oder die Fortsetzung von Arbeitsverhältnissen verhindern wollte, die letztlich zu einem Abschluss unbefristeter Verträge führen konnten.

Besoldung und soziale Rechte des Beamten

Nach Art. 12 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts hat ein Beamter, der vor dem dreiundsechzigsten Lebensjahr aus anderen Gründen als durch Tod oder Dienstunfähigkeit endgültig aus dem Dienst ausscheidet und nicht zum sofortigen oder bis zu einem späteren Zeitpunkt ausgesetzten Bezug von Ruhegehalt berechtigt ist, wenn er mindestens ein Dienstjahr abgeleistet hat, Anspruch darauf, dass ihm ein Abgangsgeld gezahlt wird, wenn er seit seinem Dienstantritt Zahlungen zum Erwerb oder zur Erhaltung von Versorgungsansprüchen an ein nationales Versorgungssystem, an eine Privatversicherung oder an einen privaten Pensionsfonds seiner Wahl geleistet hat, die bzw. der die Voraussetzungen nach Art. 12 Abs. 1 des Anhangs VIII erfüllt. Das Gericht für den öffentlichen Dienst hat in seinem Urteil vom 22. Mai 2012, *AU/Kommission* (F-109/10), ausgeführt, dass der Umstand allein, dass der Betroffene, obwohl er keine Beitragszahlungen an ein nationales Versorgungssystem geleistet hat, in seinem Herkunftsstaat weiterhin Versorgungsansprüche erworben hat, ihm keinen Anspruch auf die Gewährung von Abgangsgeld eröffnen kann. Auch ein zum Erwerb von Versorgungsansprüchen mit einer Privatversicherung geschlossener Vertrag, der vorzeitig kündbar ist und bei dem die eingezahlten Beträge im Fall einer Kündigung in Form einer Kapitalabfindung zurückgezahlt werden, kann keinen Anspruch auf ein Abgangsgeld eröffnen, da nach Art. 12 Abs. 1 Buchst. b des Anhangs VIII des Statuts dieser Anspruch nur denjenigen zusteht,

deren Privatversicherung mehrere Voraussetzungen erfüllt, darunter gerade die, zu gewährleisten, dass die Betroffenen keine derartige Kapitalabfindung erhalten.

Im oben genannten Urteil *Marcuccio/Kommission* hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass zwischen der Entscheidung, den Invaliditätsausschuss zu befassen, und den Einzelentscheidungen, die dessen Zusammensetzung betreffen, die geändert werden kann, wenn sich dies als unbedingt notwendig erweist, zu unterscheiden ist. Daher lässt die schrittweise Ersetzung eines oder mehrerer Mitglieder eines Invaliditätsausschusses dessen Mandat nicht automatisch unwirksam werden. Außerdem darf neuen Mitgliedern des Invaliditätsausschusses, die das Organ bzw. den betroffenen Beamten vertreten, nicht die Befugnis genommen werden, im gegenseitigen Einverständnis einen dritten Arzt zu benennen, auch wenn ein solcher vorher von Amts wegen durch den Präsidenten des Gerichtshofs bestellt wurde. Diese Lösung erklärt sich u. a. dadurch, dass mit der Möglichkeit, für den Arzt des Organs und den Arzt des betroffenen Beamten im gegenseitigen Einverständnis einen dritten Arzt zu benennen, bezweckt wird, die Auswahl eines Arztes zu ermöglichen, dessen medizinische Kenntnisse den fachlichen Anforderungen entsprechen, die sie als erforderlich ansehen, und ihr Vertrauen in diesen dritten Arzt zu gewährleisten.

Schließlich ist nach ständiger Rechtsprechung eine neue Vorschrift, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, unmittelbar auf den entstehenden Sachverhalt sowie auf die künftigen Auswirkungen eines Sachverhalts anwendbar, der unter der Geltung der alten Vorschrift entstanden, aber noch nicht vollständig abgeschlossen ist. Im Urteil vom 13. Juni 2012, *Guittet/Kommission* (F-31/10), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst in Bezug auf die Sicherung bei Unfällen und Berufskrankheiten, insbesondere bei Anwendung der Tabelle zur Bewertung der Beeinträchtigung der physischen und psychischen Integrität (im Folgenden: Beeinträchtigungsgrad), entschieden, dass der Fall eines Versicherten erst im Zeitpunkt der Konsolidierung seiner Verletzungen vollständig abgeschlossen ist. Daher erfasst Art. 30 der neuen gemeinsamen Regelung zur Sicherung bei Unfällen und Berufskrankheiten, soweit er vorsieht, dass die Tabelle im Anhang dieser Regelung auf die durch einen Unfall oder eine Berufskrankheit geschädigten Versicherten anwendbar ist, deren Schädigungen vor seinem Inkrafttreten konsolidiert waren, in Bezug auf diese Versicherten Sachverhalte, die unter der Geltung der Tabelle für die Bewertung des Beeinträchtigungsgrads im Anhang der alten gemeinsamen Regelung vollständig abgeschlossen waren, so dass er der Tabelle, die der neuen gemeinsamen Regelung als Anhang beigelegt ist, rückwirkende Kraft verleiht. Hiervon ausgehend hat das Gericht für den öffentlichen Dienst darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Rechtssicherheit es verbietet, den Beginn der zeitlichen Geltung eines Rechtsakts der Union auf einen Zeitpunkt vor dessen Inkrafttreten zu legen, außer in Ausnahmefällen, wenn das angestrebte Ziel es verlangt und das berechtigte Vertrauen der Betroffenen gebührend beachtet ist. In diesem Fall waren diese Voraussetzungen nach Ansicht des Gerichts für den öffentlichen Dienst nicht erfüllt.

Disziplinarordnung

In Art. 25 des Anhangs IX des Statuts wird der Grundsatz aufgestellt, dass das Disziplinarverfahren während eines „Strafverfahrens“ nicht weitergeführt wird, wenn beide Verfahren wegen desselben Sachverhalts eingeleitet wurden. In Ermangelung einer näheren Bestimmung des Begriffs „Strafverfahren“ im Statut und angesichts des Umstands, dass der Unionsgesetzgeber in diesem Zusammenhang mehrfach ausdrücklich oder stillschweigend auf das nationale Recht Bezug genommen hat, hat das Gericht für den öffentlichen Dienst in seinem oben genannten Urteil *BG/Bürgerbeauftragter* festgestellt, keinen autonomen Inhalt des Begriffs ausmachen zu können, und für die Anwendung des oben genannten Art. 25 auf das Recht der Mitgliedstaaten Bezug nehmen zu müssen, vor allem auf dasjenige des Staats, dessen Strafverfolgungsbehörden sich hinsichtlich

der Handlungen, die dem Beamten, gegen den ein Disziplinarverfahren anhängig ist, zur Last gelegt werden, als zuständig ansehen.

In demselben Urteil hat das Gericht für den öffentlichen Dienst darauf hingewiesen, dass der in Art. 47 der Charta zum Ausdruck kommende Grundsatz des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf nicht ausschließt, dass eine Sanktion zunächst von einer Verwaltungsbehörde verhängt wird, jedoch unter der Voraussetzung, dass die Entscheidung dieser Behörde der weiteren Kontrolle durch ein Gericht mit umfassender Rechtsprechungsbefugnis unterliegt. Ein Justizorgan muss, um als Gericht mit umfassender Rechtsprechungsbefugnis qualifiziert werden zu können, u. a. die Befugnis haben, sich mit allen tatsächlichen und rechtlichen Fragen zu befassen, die für den bei ihm anhängigen Rechtsstreit relevant sind, was im Fall einer disziplinarrechtlichen Sanktion beinhaltet, dass es u. a. befugt ist, die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Dienstvergehen und der Sanktion zu prüfen, ohne sich auf die Ermittlung offenkundiger Ermessensfehler oder eines Missbrauchs von Befugnissen beschränken zu müssen.

Vertragliche Rechtsstreitigkeiten

In seinem Urteil vom 27. November 2012, *Sipos/HABM* (F-59/11), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst festgestellt, dass nach Art. 1a Abs. 1 des Statuts in Verbindung mit den Art. 2 bis 5 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten (im Folgenden: BSB) die Dauerplanstellen der Organe grundsätzlich mit Beamten besetzt werden sollen und solche Stellen nur ausnahmsweise von Vertragsbediensteten besetzt werden können. So sieht Art. 2 Buchst. b und d der BSB zwar ausdrücklich vor, dass Bedienstete zur Besetzung einer Dauerplanstelle eingestellt werden können, doch er legt auch fest, dass die Einstellung nur auf Zeit erfolgt. Darüber hinaus bestimmt Art. 8 Abs. 2 der BSB, dass das Beschäftigungsverhältnis eines Bediensteten auf Zeit höchstens vier Jahre dauern darf und nur einmal um höchstens zwei Jahre verlängert werden kann. Nach Ablauf dieser Zeit darf der Betroffene nicht mehr als Bediensteter auf Zeit beschäftigt werden, so dass er entweder aus dem Dienst ausscheidet oder gemäß dem Statut zum Beamten ernannt wird.

B – Zusammensetzung des Gerichts für den öffentlichen Dienst



(Protokollarische Rangfolge am 1. Januar 2012)

Von links nach rechts:

Richter R. Barents; Richterin I. Boruta; Kammerpräsident H. Kreppel; Präsident S. Van Raepenbusch; Kammerpräsidentin M. I. Rofes i Pujol; Richter E. Perillo und K. Bradley; Kanzlerin W. Hakenberg.

1. Mitglieder des Gerichts für den öffentlichen Dienst

(in der Reihenfolge ihres Amtsantritts)



Sean Van Raepenbusch

Geboren 1956; Lizentiat der Rechte (Freie Universität Brüssel, 1979); Fachlizentiat im Völkerrecht (Brüssel, 1980); Doktor der Rechte (1989); Leiter der Rechtsabteilung der Société anonyme du canal et des installations maritimes Brüssel (1979–1984); Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Generaldirektion für soziale Angelegenheiten, 1984–1988); Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1988–1994); Rechtsreferent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1994–2005); Lehrbeauftragter am Centre universitaire Charleroi (internationales und europäisches Sozialrecht, 1989–1991), an der Universität Mons-Hainaut (Europarecht, 1991–1997), an der Universität Lüttich (Recht des europäischen öffentlichen Dienstes, 1989–1991; institutionelles Recht der Europäischen Union, 1995–2005; europäisches Sozialrecht, 2004–2005) und an der Freien Universität Brüssel (institutionelles Recht der Europäischen Union, seit 2006); zahlreiche Veröffentlichungen zum europäischen Sozialrecht und zum institutionellen Recht der Europäischen Union; Richter am Gericht für den öffentlichen Dienst seit 6. Oktober 2005; Präsident des Gerichts für den öffentlichen Dienst seit 7. Oktober 2011.



Horstpeter Kreppel

Geboren 1945; Universitätsstudium in Berlin, München, Frankfurt am Main (1966–1972); erstes juristisches Staatsexamen (1972); Rechtsreferendar in Frankfurt am Main (1972–1973 und 1974–1975); Europa-Kolleg in Brügge (1973–1974); zweites juristisches Staatsexamen (Frankfurt am Main, 1976); Referent in der Bundesanstalt für Arbeit und Rechtsanwalt (1976); Richter am Arbeitsgericht (Land Hessen, 1977–1993); Lehrbeauftragter an der Fachhochschule für Sozialarbeit, Frankfurt am Main, und an der Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden (1979–1990); nationaler Sachverständiger im Juristischen Dienst der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1993–1996 und 2001–2005); Sozialreferent an der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Madrid (1996–2001); Richter am Arbeitsgericht Frankfurt am Main (Februar–September 2005); Richter am Gericht für den öffentlichen Dienst seit dem 6. Oktober 2005.

**Irena Boruta**

Geboren 1950; Absolventin der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wrocław (1972), Doktor der Rechte (Łódź, 1982); Mitglied der Anwaltschaft der Republik Polen (seit 1977); Forschungsaufenthalte (Universität Paris X, 1987–1988; Universität Nantes, 1993–1994); „Solidarnosc“-Sachverständige (1995–2000); Professorin für Europäisches Arbeits- und Sozialrecht an der Universität Łódź (1997–1998 und 2001–2005), beigeordnete Professorin an der Wirtschaftshochschule Warschau (2002), Professorin für Arbeits- und Sozialrecht an der Kardinal-Stefan-Wyszynski-Universität in Warschau (2002–2005); stellvertretende Ministerin für Arbeit und Soziales (1998–2001); Mitglied der Verhandlungsdelegation für den Beitritt der Republik Polen zur Europäischen Union (1998–2001); Vertreterin der polnischen Regierung bei der Internationalen Arbeitsorganisation (1998–2001); Verfasserin mehrerer Werke über das europäische Arbeits- und Sozialrecht; Richterin am Gericht für den öffentlichen Dienst seit dem 6. Oktober 2005.

**Maria Isabel Rofes i Pujol**

Geboren 1956; Studium der Rechtswissenschaften (licenciatura en derecho, Universidad de Barcelona, 1981); Spezialisierung im Bereich Internationaler Handel (Mexiko, 1983); Studien zur europäischen Integration (Handelskammer Barcelona, 1985) und zum Gemeinschaftsrecht (Escola d'Administració Pública de Catalunya, 1986); Beamtin der Generalitat de Catalunya (Mitglied des Juristischen Dienstes des Ministeriums für Industrie und Energie, April 1984–August 1986); Anwältin in Barcelona (1985–1987); Verwaltungsrätin und anschließend Hauptverwaltungsrätin in der Abteilung Recherche und Dokumentation des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (1986–1994); Rechtsreferentin beim Gerichtshof (Kabinett des Generalanwalts Ruiz-Jarabo Colomer, Januar 1995–April 2004; Kabinett des Richters Löhmus, Mai 2004–August 2009); Lehrbeauftragte für Gemeinschaftsrechtsstreitigkeiten, juristische Fakultät der Universität Autònoma de Barcelona (1993–2000); zahlreiche Veröffentlichungen und Kurse auf dem Gebiet des europäischen Sozialrechts; Mitglied der Beschwerdekammer des Gemeinschaftlichen Sortenamts (2006–2009); seit dem 7. Oktober 2009 Richterin am Gericht für den öffentlichen Dienst.

**Ezio Perillo**

Geboren 1950; Doktor der Rechte und Rechtsanwalt in Padua; Wissenschaftlicher Mitarbeiter, dann Assistenzprofessor für Zivilrecht und Rechtsvergleichung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Padua (1977–1982); Lehrbeauftragter für Gemeinschaftsrecht am Collegio europeo di Parma (1990–1998) und an den Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Padua (1985–1987), Macerata (1991–1994), Neapel (1995) und an der Università degli Studi di Milano (2000–2001); Mitglied des Wissenschaftlichen Ausschusses des „Master in European integration“ an der Universität Padua; Beamter beim Gerichtshof, Direktion Bibliothek, Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation (1982–1984); Rechtsreferent bei Generalanwalt Mancini (1984–1988); Rechtsberater des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments Enrico Vinci (1988–1993); dann beim Europäischen Parlament: Abteilungsleiter im Juristischen Dienst (1995–1999); Direktor der Direktion Legislative Koordinierung und Vermittlungsverfahren, interinstitutionelle Beziehungen und Beziehungen zu den nationalen Parlamenten (1999–2004); Direktor der Direktion Außenbeziehungen (2004–2006); Direktor der Direktion Legislative Angelegenheiten im Juristischen Dienst (2006–2011); Verfasser mehrerer Veröffentlichungen auf dem Gebiet des italienischen Zivilrechts und des Rechts der Europäischen Union; Richter am Gericht für den öffentlichen Dienst seit dem 6. Oktober 2011.

**René Barents**

Geboren 1951; Lizenziat der Rechte, Fachlizenziat in Wirtschaft (Erasmus-Universität Rotterdam, 1973); Doktor der Rechte (Universität Utrecht, 1981); Wissenschaftlicher Mitarbeiter für Europarecht und Internationales Wirtschaftsrecht (1973–1974) und Professor für Europarecht und Wirtschaftsrecht am Europa-Institut der Universität Utrecht (1974–1979) und der Universität Leiden (1979–1981); Rechtsreferent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1981–1986), dann Leiter des Referats Statutäre Rechte des Gerichtshofs (1986–1987); Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1987–1991); Rechtsreferent am Gerichtshof (1991–2000); Abteilungsleiter (2000–2009), dann Leiter der Direktion Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation des Gerichtshofs der Europäischen Union (2009–2011); ordentlicher Professor (1988–2003) und emeritierter Professor (seit 2003) für Europarecht an der Universität Maastricht; Richter am Gerechthof te 's-Hertogenbosch (1993–2011); Mitglied der Koninklijke Nederlandse Akademie van Wetenschappen (seit 1993); zahlreiche Veröffentlichungen auf dem Gebiet des Europarechts; Richter am Gericht für den öffentlichen Dienst seit dem 6. Oktober 2011.

**Kieran Bradley**

Geboren 1957; Studium der Rechtswissenschaften (Trinity College Dublin, 1975–1979); Wissenschaftlicher Mitarbeiter von Senatorin Mary Robinson (1978–79 und 1980); Stipendium „Pádraig Pearse“ für das Studium am Collège d’Europe (1979); Postuniversitäres Studium Europarecht am Collège d’Europe (1979–1980); Master of Laws an der Universität Cambridge (1980–1981); Praktikant beim Europäischen Parlament (Luxemburg, 1981); Verwaltungsrat im Sekretariat des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments (Luxemburg, 1981–1988); Mitglied des Juristischen Dienstes des Europäischen Parlaments (Brüssel, 1988–1995); Rechtsreferent am Gerichtshof (1995–2000); Professor für Europarecht an der Harvard Law School (2000); Mitglied des Juristischen Dienstes des Europäischen Parlaments (2000–2003), dann Referatsleiter (2003–2011) und Direktor (2011); Verfasser zahlreicher Veröffentlichungen; Richter am Gericht für den öffentlichen Dienst seit dem 6. Oktober 2011.

**Waltraud Hakenberg**

Geboren 1955; Studium der Rechtswissenschaften in Regensburg und Genf (1974–1979); erstes Staatsexamen (1979); Postgraduiertenstudium des Gemeinschaftsrechts am Europa-Kolleg in Brügge (1979–1980); Rechtsreferendariat in Regensburg (1980–1983); Doktor der Rechte (1982); zweites Staatsexamen (1983); Rechtsanwältin in München und Paris (1983–1989); Beamtin am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1990–2005); Rechtsreferentin am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Kabinett des Richters Dr. Jann, 1995–2005); Lehrtätigkeit an mehreren Universitäten in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Russland; Honorarprofessorin der Universität des Saarlandes (seit 1999); Mitglied verschiedener juristischer Kommissionen, Vereinigungen und Ausschüsse; zahlreiche Veröffentlichungen im Gemeinschaftsrecht und Gemeinschaftsverfahrensrecht; Kanzlerin des Gerichts für den öffentlichen Dienst seit dem 30. November 2005.

2. Änderungen der Zusammensetzung des Gerichts für den öffentlichen Dienst im Jahr 2012

Im Jahr 2012 hat es keine Änderungen der Zusammensetzung des Gerichts für den öffentlichen Dienst gegeben.

3. Protokollarische Rangfolge

vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012

S. VAN RAEPENBUSCH, Präsident des Gerichts

H. KREPPEL, Kammerpräsident

M. I. ROFES I PUJOL, Kammerpräsidentin

I. BORUTA, Richterin

E. PERILLO, Richter

R. BARENTS, Richter

K. BRADLEY, Richter

W. HAKENBERG, Kanzlerin

4. Ehemalige Mitglieder des Gerichts für den öffentlichen Dienst

Kanninen Heikki (2005–2009)

Tagaras Haris (2005–2011)

Gervasoni Stéphane (2005–2011)

Präsident

Mahoney Paul J. (2005–2011)

C – Rechtsprechungsstatistiken des Gerichts für den öffentlichen Dienst

Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst

1. Neu eingegangene, abgeschlossene, anhängige Rechtssachen (2008–2012)

Neu eingegangene Rechtssachen

2. Prozentuale Aufgliederung nach den beklagten Organen (2008–2012)
3. Verfahrenssprache (2008–2012)

Erledigte Rechtssachen

4. Urteile und Beschlüsse – Spruchkörper (2012)
5. Ergebnis der Entscheidungen (2012)
6. Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (2008–2012)
7. Verfahrensdauer in Monaten (2012)

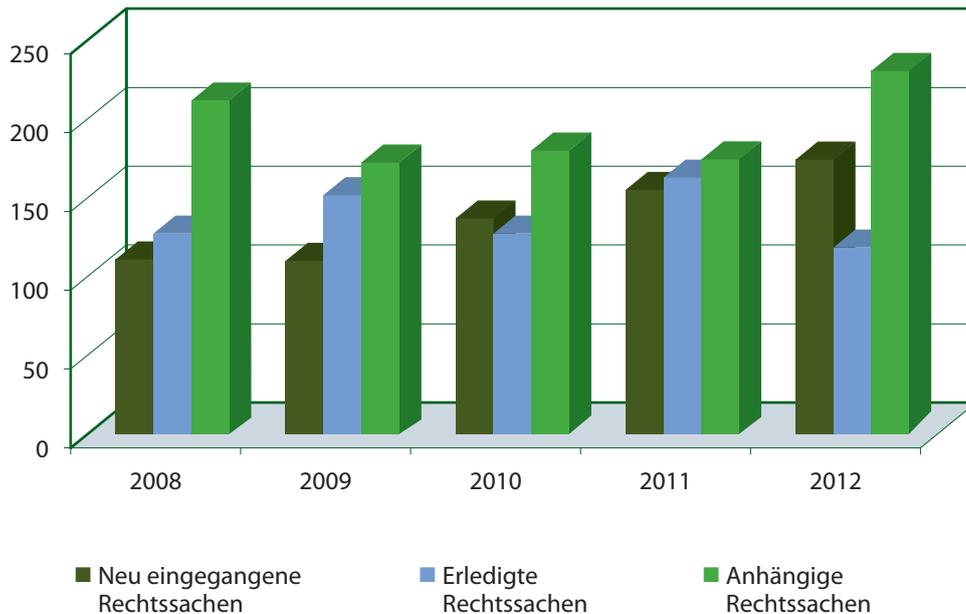
Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen

8. Spruchkörper (2008–2012)
9. Zahl der Kläger (2012)

Verschiedenes

10. Mit Rechtsmitteln beim Gericht angefochtene Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst (2008–2012)
11. Ausgang der Rechtsmittelverfahren vor dem Gericht (2008–2012)

1. Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst – Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen (2008–2012)



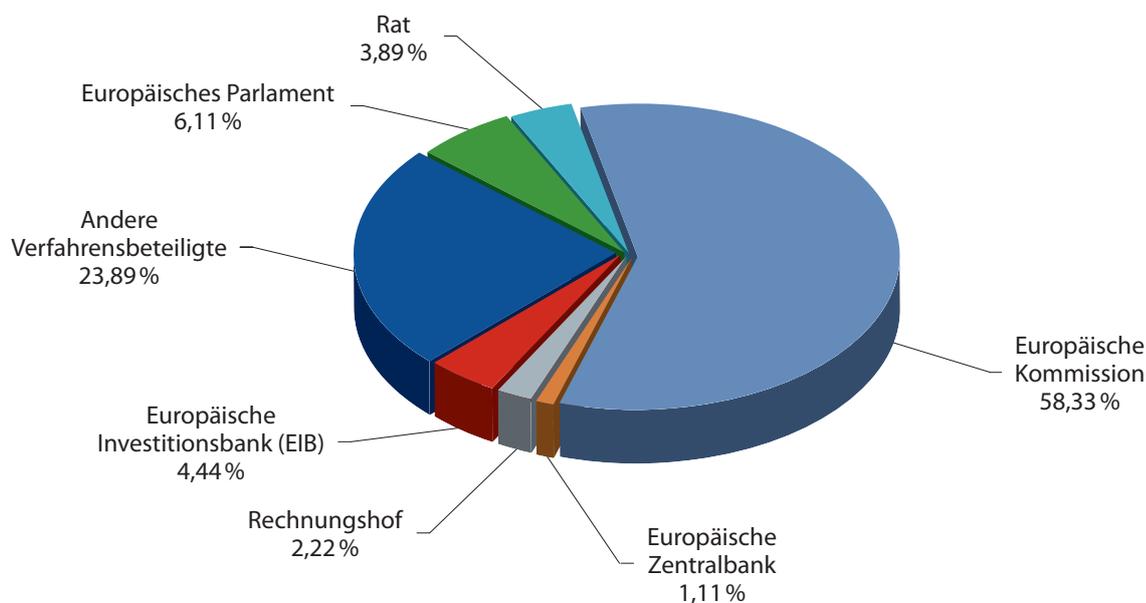
	2008	2009	2010	2011	2012
Neu eingegangene Rechtssachen	111	113	139	159	178
Erledigte Rechtssachen	129	155	129	166	121
Anhängige Rechtssachen	217	175	185	178	235 ¹

Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

¹ Darunter 25 ausgesetzte Rechtssachen.

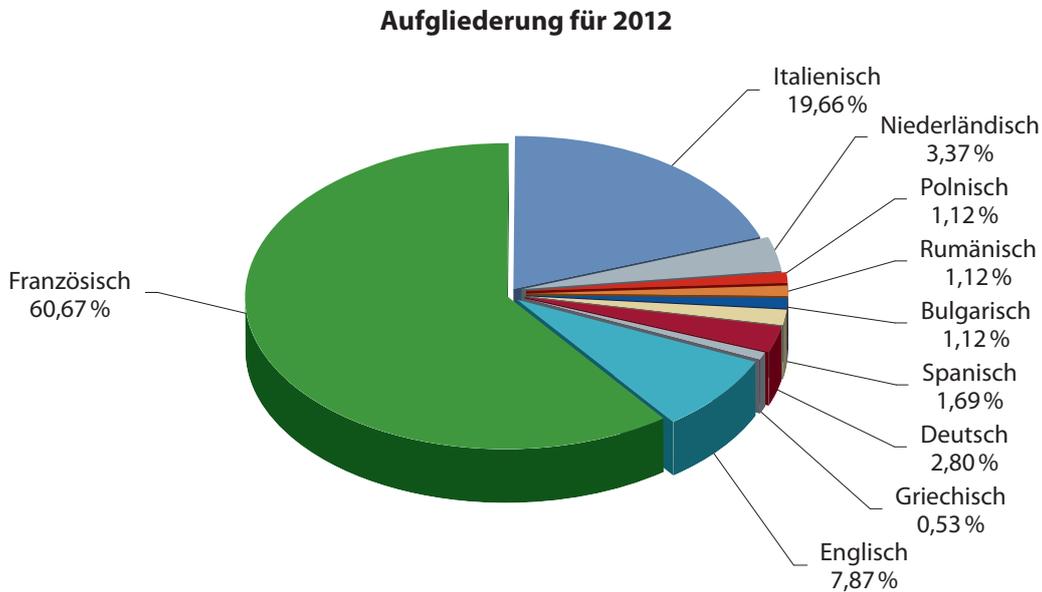
2. Neu eingegangene Rechtssachen – Prozentuale Aufgliederung nach den beklagten Organen (2008–2012)

Prozentuale Anteile an der Zahl der im Jahr 2012 neu eingegangenen Rechtssachen



	2008	2009	2010	2011	2012
Europäisches Parlament	14,41 %	8,85 %	9,35 %	6,29 %	6,11 %
Rat	4,50 %	11,50 %	6,47 %	6,92 %	3,89 %
Europäische Kommission	54,95 %	47,79 %	58,99 %	66,67 %	58,33 %
Gerichtshof der Europäischen Union		2,65 %	5,04 %	1,26 %	
Europäische Zentralbank	2,70 %	4,42 %	2,88 %	2,52 %	1,11 %
Rechnungshof	5,41 %	0,88 %		0,63 %	2,22 %
Europäische Investitionsbank (EIB)	1,80 %	0,88 %	5,76 %	4,32 %	4,44 %
Andere Verfahrensbeteiligte	16,21 %	23,01 %	11,51 %	11,40 %	23,89 %
Summe	100 %				

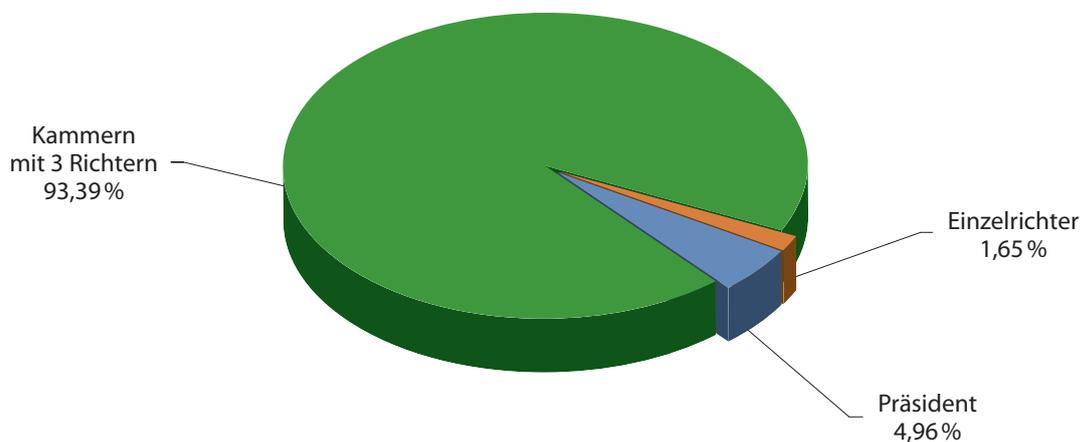
3. Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrenssprache (2008–2012)



Verfahrenssprache	2008	2009	2010	2011	2012
Bulgarisch					2
Spanisch	1	1	2	2	3
Tschechisch		1			
Deutsch	10	9	6	10	5
Griechisch	3	3	2	4	1
Englisch	5	8	9	23	14
Französisch	73	63	105	87	108
Italienisch	6	13	13	29	35
Litauisch	2				
Ungarisch	1			1	
Niederländisch	8	15	2	1	6
Polnisch	1			1	2
Portugiesisch	1				
Rumänisch					2
Slowakisch				1	
Summe	111	113	139	159	178

Die Verfahrenssprache ist die Sprache, in der die Rechtssache anhängig gemacht wurde; sie ist unabhängig von der Muttersprache oder der Staatsangehörigkeit des Klägers.

4. Erledigte Rechtssachen – Urteile und Beschlüsse – Spruchkörper (2012)



	Urteile	Sreichungsbeschlüsse nach gütlicher Beilegung ¹	Sonstige verfahrensbeendende Beschlüsse	Summe
Plenum				
Kammern mit 3 Richtern			6	6
Einzelrichter	62	4	47	113
Präsident			2	2
Summe	62	4	55	121

¹ Im Jahr 2012 gab es 18 weitere Versuche der gütlichen Beilegung auf Anregung des Gerichts für den öffentlichen Dienst, die erfolglos blieben.

5. Erledigte Rechtssachen – Ergebnis der Entscheidungen (2012)

	Urteile			Beschlüsse				Summe
	Klagen, denen in vollem Umfang stattgegeben wurde	Klagen, denen teilweise stattgegeben wurde	Klagen, die in vollem Umfang abgewiesen wurden, Erledigung	(offensichtlich) unzulässige oder unbegründete Klagen/Anträge	Gütliche Beilegung auf Anregung des Spruchkörpers	Streichungen aus anderen Gründen, Erledigung oder Verweisung	In vollem Umfang oder teilweise erfolgreiche Anträge (besondere Verfahrensarten)	
Arbeitsbedingungen/Urlaub	1							1
Auswahlverfahren			13	3	1	5		22
Beurteilung/Beförderung		1	5	4	2	8		20
Dienstbezüge und Zulagen	1		5	2		2		10
Dienstliche Verwendung/Umsetzung	1		2			1		4
Disziplinarverfahren			4					4
Einstellung/Ernennung/Einstufung in die Besoldungsgruppe	2	1	4	1	1	1		10
Kündigung oder Nichtverlängerung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit		2	4			1		7
Ruhegehalt und Invalidengeld		1	1	1		1		4
Soziale Sicherheit/Berufskrankheiten/Unfälle		1	5	2		4		12
Andere		1	7	7		7	5	27
Summe	5	7	50	20	4	30	5	121

6. Erledigte Rechtssachen – Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (2008–2012)

Erledigte Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes		Ergebnis der Entscheidung		
		Vollständige oder teilweise Stattgabe	Zurückweisung	Streichung
2008	4		4	
2009	1	1		
2010	6		4	2
2011	7		4	3
2012	11		10	1
Summe	29	1	22	6

7. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensdauer in Monaten (2012)

Neu eingegangene Rechtssachen		Durchschnittliche Dauer	
		Gesamtverfahrensdauer	Verfahrensdauer unter Ausschluss der Dauer einer etwaigen Aussetzung
Urteile	62	19,4	19,3
Beschlüsse	59	12,3	10,1
Summe	121	15,9	14,8

Die Dauer ist in Monaten und Zehnteln von Monaten angegeben.

8. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Spruchkörper (2008–2012)



	2008	2009	2010	2011	2012
Plenum	5	6	1		1
Präsident	2	1	1	1	
Kammern mit 3 Richtern	199	160	179	156	205
Einzelrichter				2	8
Noch nicht zugewiesene Rechtssachen	11	8	4	19	21
Summe	217	175	185	178	235

9. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Zahl der Kläger (2012)

Die anhängigen Rechtssachen mit den meisten Klägern im Jahr 2012

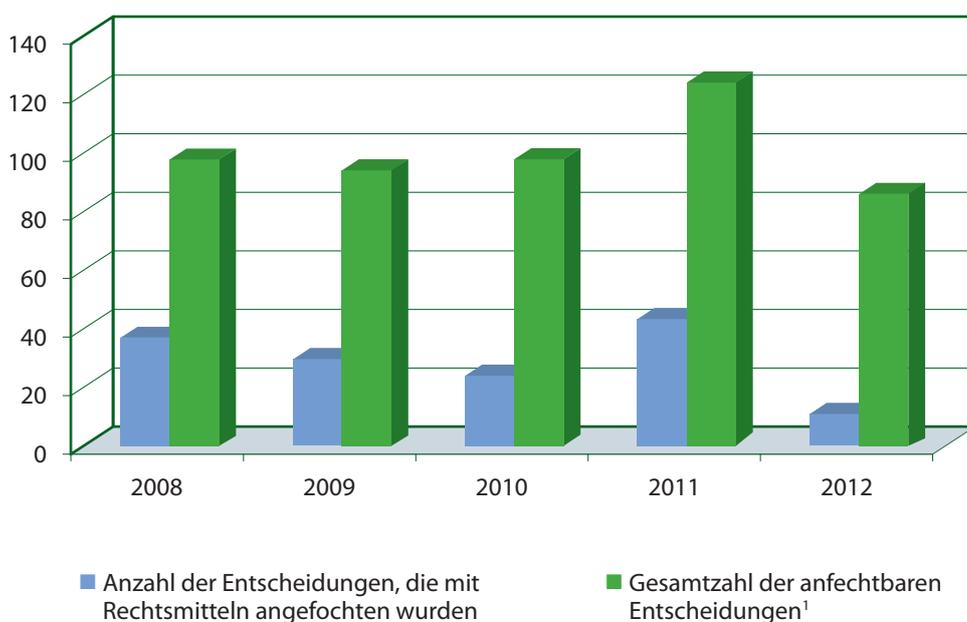
Zahl der Kläger	Sachgebiete
535 (2 Rechtssachen)	Statut – Dienstbezüge – Jährliche Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten – Art. 64, 65, 65a und Anhang XI des Statuts – Verordnung (EU) Nr. 1239/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 – Berichtigungskoeffizient – In Ispra eingesetzte Beamte
169	Statut – Bedienstete der EZB – Reform des Versorgungssystems
37 (26 Rechtssachen)	Statut – Versorgungsbezüge – Art. 11 Abs. 2 und 3 des Anhangs VIII des Statuts betreffend die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen
33	Statut – EIB – Versorgungsbezüge – Reform des Versorgungssystems
25	Statut – Beförderung – Beförderungsverfahren 2010 und 2011 – Festlegung der Beförderungsschwellen
19	Statut – Personalvertretung des Parlaments – Wahlen – Unregelmäßigkeiten beim Wahlprozess
16 (3 Rechtssachen)	Statut – Dienstbezüge – Familienzulagen – Erziehungszulage – Voraussetzungen für die Gewährung
13	Statut – Dienstbezüge – Familienzulagen – Erziehungszulage – Voraussetzungen für die Gewährung
10	Statut – Vertragsbediensteter – Bediensteter auf Zeit – Einstellungsbedingungen – Dauer des Vertrags
10 (2 Rechtssachen)	Statut – Allgemeines Auswahlverfahren – Bekanntmachung des Auswahlverfahrens EPSO/AD/204/10 – Nichtzulassung zur nachfolgenden Phase des Auswahlverfahrens aufgrund des bei der Auswahl anhand von Befähigungsnachweisen erzielten Ergebnisses
10 (10 Rechtssachen)	Statut – Verfahren – Kostenfestsetzung

Der Begriff „Statut“ bezeichnet das Statut der Beamten der Europäischen Union und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union.

Gesamtzahl der Kläger in allen anhängigen Rechtssachen (2008-2012)

	Gesamtzahl der Kläger	Gesamtzahl der anhängigen Rechtssachen
2008	1 161	217
2009	461	175
2010	812	185
2011	1 006	178
2012	1 086	235

10. *Verschiedenes* – Mit Rechtsmitteln beim Gericht angefochtene Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst (2008–2012)

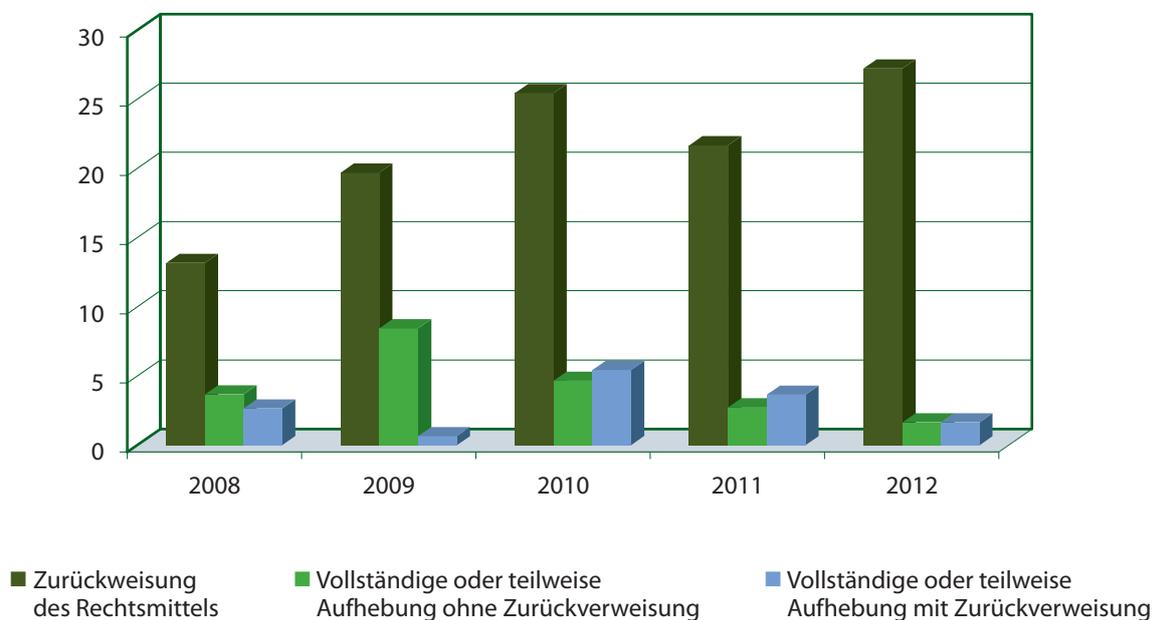


	Anzahl der Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden	Gesamtzahl der anfechtbaren Entscheidungen ¹	Prozentuale Anteile an der Zahl der Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden ²
2008	37	99	37,37 %
2009	30	95	31,58 %
2010	24	99	24,24 %
2011	44	126	34,92 %
2012	11	87	12,64 %

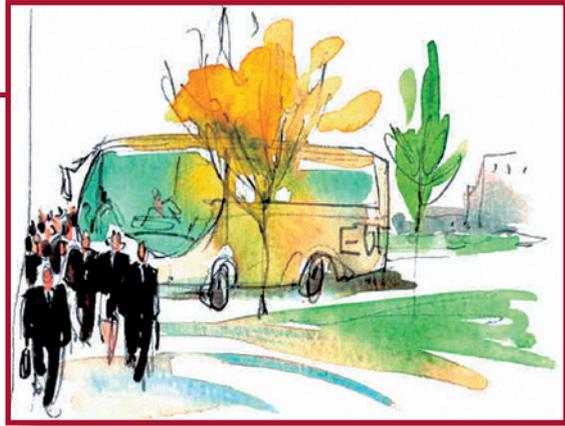
¹ Urteile und Beschlüsse – mit denen die Klage für unzulässig, offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet erklärt wird, Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, Beschlüsse, mit denen die Hauptsache für erledigt erklärt wird oder mit denen Anträge auf Zulassung als Streithelfer zurückgewiesen werden –, die im Referenzjahr verkündet oder erlassen wurden.

² Es ist möglich, dass dieser Prozentsatz für ein bestimmtes Jahr nicht der Anzahl der im Referenzjahr ergangenen mit Rechtsmitteln anfechtbaren Entscheidungen entspricht, da sich die Rechtsmittelfrist über ein Kalenderjahr hinaus bis in das nächste hinein erstrecken kann.

11. *Verschiedenes* – Ausgang der Rechtsmittelverfahren vor dem Gericht (2008–2012)



	2008	2009	2010	2011	2012
Zurückweisung des Rechtsmittels	14	21	27	23	29
Vollständige oder teilweise Aufhebung ohne Zurückverweisung	4	9	5	3	2
Vollständige oder teilweise Aufhebung mit Zurückverweisung	3	1	6	4	2
Summe	21	31	38	30	33



Kapitel IV

Begegnungen und Besuche

A – Offizielle Besuche und Veranstaltungen beim Gerichtshof, beim Gericht der Europäischen Union und beim Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union im Jahr 2012

Gerichtshof

12. Januar	R. D. Iftimie, Botschafterin Rumäniens in Luxemburg
31. Januar	J. Peumans, Präsident des flämischen Parlaments, begleitet von einer Delegation von Mitgliedern des flämischen Parlaments
6. Februar	R. Montgomery, Ständiger Vertreter Irlands bei der Europäischen Union
9. Februar	Besuch anlässlich der Regionalsitzung der Botschafter der Französischen Republik der Europazone
9. Februar	H. M. Szpunar, Unterstaatssekretär im Außenministerium der Republik Polen
9. Februar	D. Reynders, Vizepremierminister und Minister für Äußeres, Außenhandel und Europaangelegenheiten des Königreichs Belgien
12. bis 14. Februar	Delegationen der deutschsprachigen Obergerichte („Sechser-Treffen“)
16. Februar	M. Nĕmcová, Präsidentin der Abgeordnetenversammlung des Parlaments der Tschechischen Republik
16. Februar	M. Schulz, Präsident des Europäischen Parlaments
27. Februar	V. A. Chizhov, Botschafter der Russischen Föderation bei der Europäischen Union
1. März	D. Christofias, Präsident der Republik Zypern
5. März	A. Dastis Quecedo, Ständiger Vertreter des Königreichs Spanien bei der Europäischen Union
7. März	A. Avello Díez del Corral, Botschafter des Königreichs Spanien in Luxemburg
14. März	P. Kaukoranta, Generaldirektorin des Juristischen Dienstes des Außenministeriums der Republik Finnland
22. und 23. März	Delegation des obersten Verwaltungsgerichts des Königreichs Schweden
29. März	L. Teirlinck, Botschafter des Königreichs Belgien in Luxemburg, und J.-F. Terral, Botschafter der Französischen Republik in Luxemburg
23. und 24. April	Delegation des Obersten Gerichtshofs der Tschechischen Republik
23. bis 25. April	Delegationen des Gerichtshofs der Zentralafrikanischen Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft (CEMAC), des Gerichtshofs der Westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft (CEDEAO) und des Gerichtshofs der Westafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion (UEMOA)
27. April	D. Teixeira de Abreu Fezas Vital, Ständiger Vertreter der Portugiesischen Republik bei der Europäischen Union
3. Mai	K. Massimov, Premierminister der Republik Kasachstan
3. Mai	X. Bettel, Bürgermeister von Luxemburg
14. Mai	W. Hoyer, Präsident der Europäischen Investitionsbank

30. Mai	S. Day O'Connor, ehemalige Richterin des Obersten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten von Amerika
6. Juni	D. Gros, Bürgermeister von Metz
11. Juni	D. Vaughan, Berichterstatter des Haushaltsausschusses des Europäischen Parlaments
15. und 16. Juni	Konferenz der Association amicale der Rechtsreferenten und ehemaligen Rechtsreferenten des Gerichtshofs der Europäischen Union
25. Juni	Feier zur offiziellen Übergabe eines dem Gerichtshof vom Königreich Dänemark leihweise überlassenen Gemäldes von J. Birkemose in Anwesenheit des Außenministers des Königreichs Dänemark N. Wammen
25. bis 27. Juni	Delegation des Gerichtshofs der Westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft (CEDEAO)
11. Juli	J.-U. Hahn, Stellvertretender Ministerpräsident und Minister für Justiz, Integration und Europa von Hessen (Deutschland)
16. Juli	O. Miljeni�, Justizminister der Republik Kroatien, B. Hrvatin, Prasident des Obersten Gerichtshofs der Republik Kroatien, und S. Petrovi�, Professor an der Rechtswissenschaftlichen Fakultat der Universitat von Zagreb
14. September	Zyprische Mitglieder des Europaischen Parlaments
24. und 25. September	UK and Ireland Judicial and Academic Visit
25. September	A. Seban, Prasident des Centre Pompidou
2. Oktober	C. Glaser, Botschafterin der Bundesrepublik Deutschland in Luxemburg
8. Oktober	Übergabe einer Festschrift an das ehemalige Mitglied des Gerichtshofs P. Lindh
25. Oktober	F. Mulholland, Lord Advocate of Scotland
7. November	Delegation hoher Richter aus dem Sudosten Europas
12. und 13. November	6. Luxemburger Expertenforum zur Entwicklung des Unionsrechts
26. November	Delegation des Europaischen Gerichtshofs fur Menschenrechte
30. November	N. Stefanovic, Prasident der Nationalversammlung der Republik Serbien
3. und 4. Dezember	Richterforum
4. Dezember	Übergabe der Gedenkbriefmarke zum 60. Jahrestag des Gerichtshofs durch das Unternehmen Postes et telcommunications luxembourgeoise
12. Dezember	M. Entin, Botschafter der Russischen Foderation in Luxemburg

Gericht

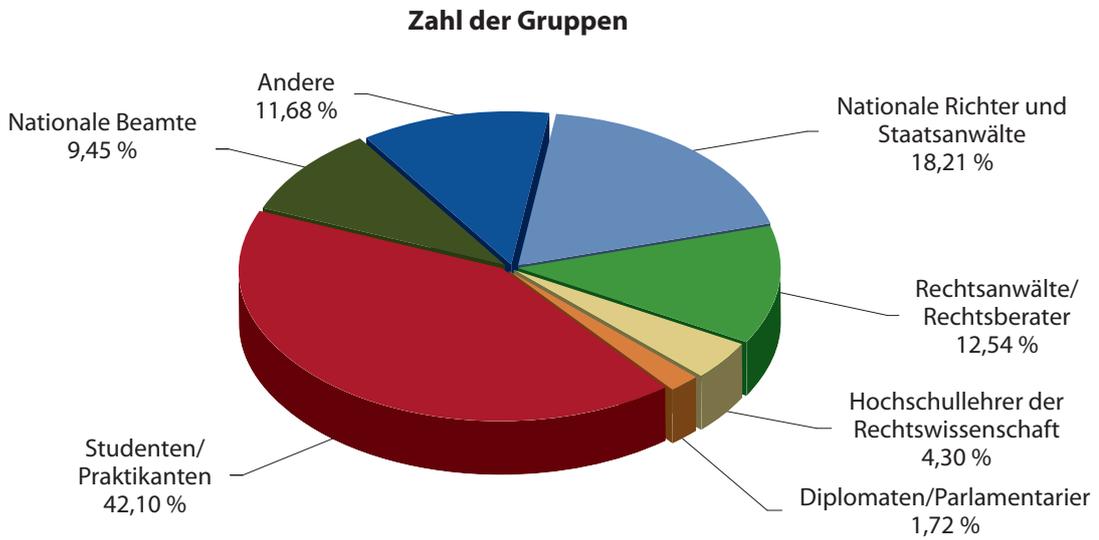
24. Januar	Besuch einer belgischen Delegation zur Produktivität der Justiz
3. Februar	Besuch einer Delegation des Außenministeriums des Großherzogtums Luxemburg
11. Mai	Besuch einer Delegation des Justizministeriums der Republik Kroatien
6. Juni	Besuch einer Delegation des „Public Law Discussion Forum“
23. Oktober	Besuch der „Groupe RELEX – Sanctions“ von Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten, des EAD und der Juristischen Dienste der Kommission und des Rates

Gericht für den öffentlichen Dienst

12. September	Besuch von M. Sola Domingo, Leiterin der Schlichtungsstelle der Europäischen Kommission
26. September	Besuch von P. N. Diamandouros, Europäischer Bürgerbeauftragter

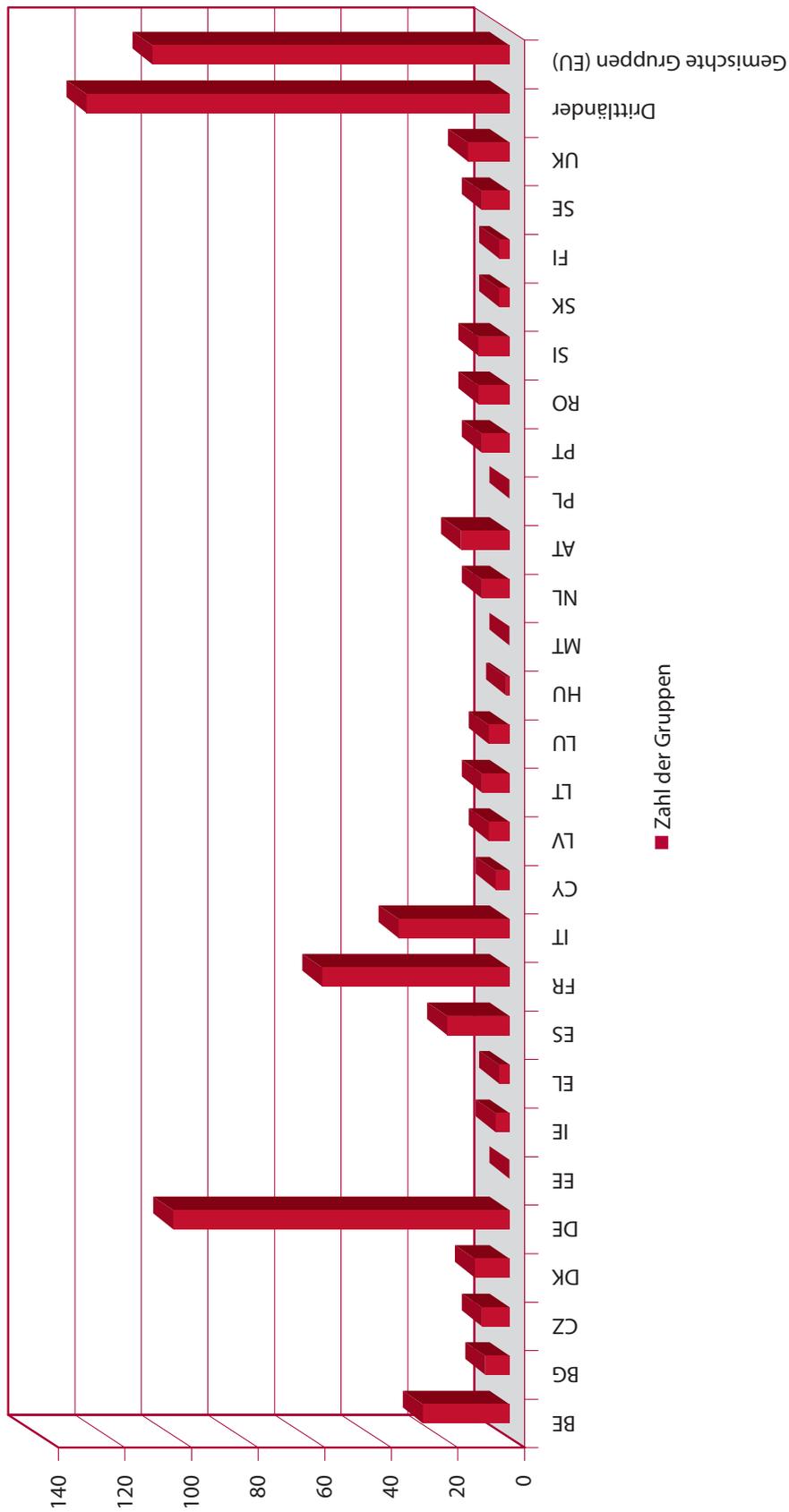
B – Studienbesuche

1. Aufgegliedert nach Art der Gruppen (2012)



	Nationale Richter und Staatsanwälte	Rechtsanwälte/Rechtsberater	Hochschullehrer der Rechtswissenschaft	Diplomaten/Parlamentarier	Studenten/Praktikanten	Nationale Beamte	Andere	Gesamtsumme
Zahl der Gruppen	106	73	25	10	245	55	68	582

2. Aufgegliedert nach Mitgliedstaaten (2012)

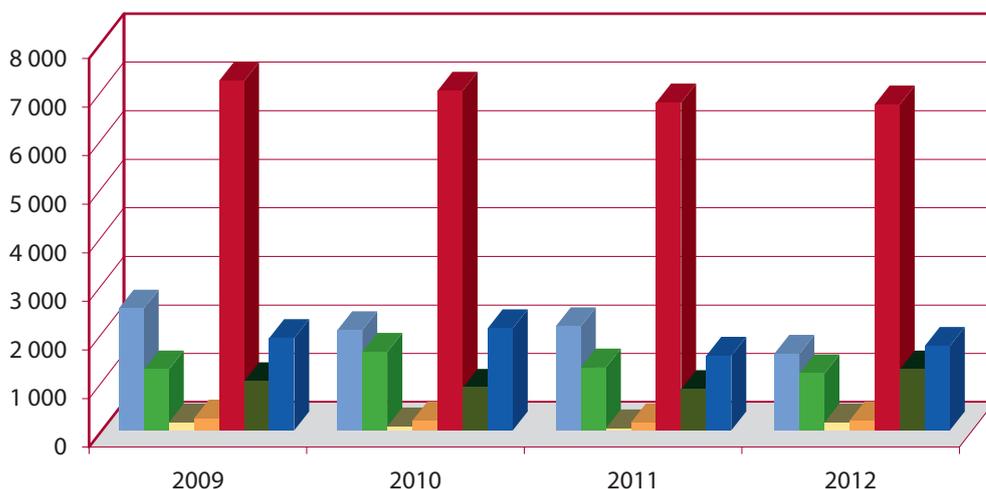


	Zahl der Besucher										Gesamtsumme	Zahl der Gruppen
	Nationale Richter und Staatsanwälte	Rechtsanwälte/Rechtsberater	Hochschullehrer der Rechtswissenschaft	Diplomaten/Parlamentarier	Studenten/Praktikanten	Nationale Beamte	Andere					
BE	12	72	28		628					84	824	25
BG	28	52							18	5	103	7
CZ	4				86				60		150	8
DK	75	50		13	51				16	23	228	10
DE	295	191		43	861				172	1 037	2 599	97
EE												
IE	4				45						49	4
EL	10				28						38	3
ES	25	95			132					10	262	18
FR	186			25	743				49	275	1 278	54
IT		20	18		390						428	32
CY	6				16						22	4
LV		3			15						18	6
LT	8				8						16	8
LU	14	15		19	55					12	115	6
HU					44						44	1
MT												
NL		24		40	109				11		184	8
AT	34	17		48	207					24	330	14
PL												
PT		48			145						193	8
RO	10	21			10				16		57	9
SI			5		128					32	165	9
SK					45						45	3
FI	24	6								20	50	3
SE	85	20	52		49						206	8
UK	36	32			46					9	123	12
Drittländer	436	73	79	33	1 169				96	98	815	122
Gemischte Gruppen (EU)	246	434			1 556				793	89	3 118	103
Gesamtsumme	1 538	1 173	182	221	6 566	1 231	1 718	3 118	12 629	582		

3. Forum der Richter und Staatsanwälte (2012)

BE	6	DK	3	IE	2	FR	8	LV	3	HU	3	AT	3	RO	4	FI	3
BG	2	DE	8	EL	5	IT	3	LT	3	MT	1	PL	5	SI	2	SE	0
CZ	2	EE	1	ES	5	CY	2	LU	2	NL	7	PT	4	SK	3	UK	5
Gesamtsumme 95																	

4. Entwicklung der Zahl und der Art der Besucher (2009–2012)



- Nationale Richter und Staatsanwälte
- Rechtsanwälte/Rechtsberater
- Hochschullehrer der Rechtswissenschaft
- Diplomaten/Parlamentarier
- Studenten/Praktikanten
- Nationale Beamte
- Andere

Zahl der Besucher

	Nationale Richter und Staatsanwälte	Rechtsanwälte/Rechtsberater	Hochschul-lehrer der Rechtswissenschaft	Diplomaten/Parlamentarier	Studenten/Praktikanten	Nationale Beamte	Andere	Gesamtsumme
2009	2 463	1 219	156	262	7 053	1 016	1 854	14 023
2010	2 037	1 586	84	193	6 867	870	2 078	13 715
2011	2 087	1 288	47	146	6 607	830	1 507	12 512
2012	1 538	1 173	182	221	6 566	1 231	1 718	12 629

C – Feierliche Sitzungen

14. Mai	Feierliche Sitzung anlässlich der Teilneubesetzung der Stellen der Mitglieder des Europäischen Rechnungshofs
17. September	Feierliche Sitzung anlässlich des Amtsantritts von G. Berardis als Richter am Gericht
8. Oktober	Feierliche Sitzung anlässlich der Teilneubesetzung des Gerichtshofs mit dem Ende der Amtszeit und der Verabschiedung des Kammerpräsidenten J. N. da Cunha Rodrigues, des Ersten Generalanwalts J. Mazák, des Richters K. Schiemann und der Richterin E. Cremona, dem Amtsantritt von J. L. da Cruz Vilaça als Richter, M. Wathelet als Generalanwalt und C. Vajda als Richter sowie dem Amtsantritt von E. Buttigieg als Richter am Gericht
28. November	Feierliche Sitzung anlässlich des Endes der Amtszeit und der Verabschiedung der Generalanwältin V. Trstenjak sowie des Amtsantritts von N. Wahl als Generalanwalt beim Gerichtshof
4. Dezember	Feierliche Sitzung anlässlich des 60. Jahrestags des Gerichtshofs

D – Besuche oder Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen

Gerichtshof

1. Januar	Vertretung des Gerichtshofs beim Neujahrsempfang des Präsidenten der Republik Malta, Valetta
3. Januar	Vertretung des Gerichtshofs beim Neujahrsempfang der belgischen Cour de cassation, Brüssel
9. Januar	Vertretung des Gerichtshofs bei der feierlichen Sitzung der Cour de cassation der Französischen Republik, Paris
11. Januar	Vertretung des Gerichtshofs beim Neujahrsempfang S. K. H. des Großherzogs, Luxemburg
12. Januar	Vertretung des Gerichtshofs beim Neujahrsempfang des Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland, Berlin
19. Januar	Vertretung des Gerichtshofs beim Neujahrsempfang der Ständigen Vertretung des Königreichs Belgien bei der Europäischen Union, Brüssel
20. Januar	Vertretung des Gerichtshofs bei der offiziellen Festveranstaltung anlässlich des Amtsantritts von R. Mellinghoff als Präsident des Bundesfinanzhofs, München
24. Januar	Vertretung des Gerichtshofs bei einem von der dänischen Präsidentschaft der Europäischen Union veranstalteten Abendessen, Brüssel
26. Januar	Vertretung des Gerichtshofs bei der Festveranstaltung zur Eröffnung des Gerichtsjahrs des Obersten Kassationsgerichtshofs, Rom
27. Januar	Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofs an der feierlichen Sitzung und am Seminar „Wie ist eine größere Einbindung der nationalen Gerichte in das System der Konvention zu erreichen?“, veranstaltet vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Straßburg
30. Januar	Vertretung des Gerichtshofs bei der Festveranstaltung zur Verleihung des Titels eines Ehrendoktors in internationalen Beziehungen an den Präsidenten der Italienischen Republik G. Napolitano auf Einladung der Universität Bologna, Bologna
8. Februar	Vertretung des Gerichtshofs beim „Rechtspolitischen Neujahrsempfang“ auf Einladung der Justizministerin der Bundesrepublik Deutschland, Berlin
1. März	Vertretung des Gerichtshofs bei den Feierlichkeiten zum Amtsantritt des neuen Präsidenten der Republik Finnland S. Niinistö, Helsinki
15. und 16. März	Vertretung des Gerichtshofs bei einem vom dänischen Justizministerium anlässlich der dänischen Präsidentschaft veranstalteten Seminar zum Thema „The Practical Application of the EU Charter of Fundamental Rights“, Kopenhagen
22. März	Teilnahme des Präsidenten des Gerichtshofs an dem anlässlich des Staatsbesuchs der Königin des Königreichs der Niederlande veranstalteten Runden Tisch zum Thema „Europa nach der Krise“ an der Universität Luxemburg
2. bis 6. April	Offizieller Besuch einer Delegation des Gerichtshofs in der Russischen Föderation

4. April	Vertretung des Gerichtshofs bei der Generalversammlung des Verfassungsgerichtshofs und Vortrag zum Thema „Die Vorabentscheidungsersuchen des Verfassungsgerichtshofs“, Warschau
16. bis 19. Mai	Vertretung des Gerichtshofs beim „Second Petersburg International Legal Forum“, Sankt Petersburg
16. bis 20. Mai	Offizieller Besuch einer Delegation des Gerichtshofs in Rumänien
17. bis 19. Mai	Vertretung des Gerichtshofs bei der „9th Ibero-American Conference on Constitutional Justice“, Cádiz
22. und 23. Mai	Vertretung des Gerichtshofs und Beitrag zum Thema „Jüngste Entwicklungen in der Rechtsprechung des Gerichtshofs zur direkten Besteuerung mit Blick auf die Bürger“ im Rahmen des Programms Fiscalis, veranstaltet von der Generaldirektion „Steuern und Zollunion“ der Europäischen Kommission gemeinsam mit dem zyprischen Finanzministerium, Nicosia
30. Mai und 2. Juni	Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofs am 25. FIDE-Kongress, Tallinn
1. Juni	Vertretung des Gerichtshofs bei den Feierlichkeiten zum Nationalfeiertag auf Einladung des Präsidenten der Italienischen Republik, Rom
25. und 26. Juni	Vertretung des Gerichtshofs beim 23. Kolloquium der Vereinigung der Staatsräte und der obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union, Madrid
5. Juli	Vertretung des Gerichtshofs bei der Festveranstaltung zur Eröffnung der zyprischen Präsidentschaft des Rates der Europäischen Union auf Einladung des Präsidenten der Republik Zypern, Limassol
24. Juli	Vertretung des Präsidenten des Gerichtshofs beim Empfang des Präsidenten der Hellenischen Republik anlässlich des Jahrestags der Restitution der Republik, Athen
1. bis 4. September	Offizieller Besuch einer Delegation des Gerichtshofs in der Republik Zypern
4. bis 7. September	Vertretung des Gerichtshofs beim „16th Symposium of European Patent Judges“, Dublin
21. September	Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofs am „69. Deutschen Juristentag“, München
28. September	Teilnahme des Präsidenten des Gerichtshofs bei der Konferenz des European Law Institute und Abschlussvortrag, Brüssel
1. Oktober	Vertretung des Gerichtshofs beim „Opening of the Legal Year“, London
1. Oktober	Vertretung des Gerichtshofs beim „Verfassungstag“, Wien
2. Oktober	Vertretung des Gerichtshofs bei der von der Kommission für den Schutz des Wettbewerbs der Republik Zypern veranstalteten Konferenz zum Thema „Effective enforcement of the competition rules in the EU“, Nicosia
3. Oktober	Vertretung des Gerichtshofs bei den Feierlichkeiten zum „Tag der Deutschen Einheit“, München
26. Oktober	Vertretung des Gerichtshofs beim 5. Kolloquium des Netzes der Präsidenten der obersten Gerichte der Europäischen Union zum Thema „Ernenennung der Richter am obersten Gericht, am Gerichtshof der Europäischen Union und am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte“, Paris

9. November	Vertretung des Gerichtshofs bei der „Roundtable discussion on leading asylum cases“ beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Straßburg
15. und 16. November	Vertretung des Gerichtshofs beim Symposium „Fundamental rights in the EU; three years after Lisbon“ und Vortrag zum Thema „Fundamental rights in the EU – The Luxembourg perspective“ auf Einladung des zyprischen Vorsitzes des Rates der Europäischen Union am Collège d'Europe, Brügge
23. November	Vertretung des Gerichtshofs bei dem von der Vereinigung der Staatsräte und der obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union veranstalteten Seminar zum Thema „Access to justice and organisation of jurisdictions in environmental litigation – Nationale Besonderheiten und Einflüsse des Rechts der Europäischen Union“, Brüssel
29. November	Vertretung des Gerichtshofs bei den Feierlichkeiten zum rumänischen Nationalfeiertag, Brüssel
6. Dezember	Vertretung des Gerichtshofs beim Jahresempfang zum Unabhängigkeitstag auf Einladung des Präsidenten der Republik Finnland, Helsinki
20. Dezember	Vertretung des Gerichtshofs beim Empfang zum Nationalfeiertag der Republik Slowenien auf Einladung des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs, Ljubljana

Gericht

8. Februar	Vertretung des Gerichts beim „Rechtspolitischen Neujahrsempfang 2012“ des Bundesjustizministeriums, Berlin
8. März	Vertretung des Gerichts bei der Botschaft des Vereinigten Königreichs in Luxemburg anlässlich des Besuchs des Justizministers
22. Mai	Vertretung des Gerichts bei der „Queen's Royal Garden Party“, Buckingham Palace
27. bis 29. Mai	Vertretung des Gerichts bei dem offiziellen Besuch in Vilnius auf Einladung der Präsidentin der Republik Litauen
30. Mai bis 2. Juni	Vertretung des Gerichts beim 25. Kongress der FIDE in Tallinn, Estland
23. Juni	Vertretung des Gerichts beim feierlichen Te Deum mit anschließendem Empfang am großherzoglichen Hof anlässlich des luxemburgischen Nationalfeiertags
8. bis 10. Juli	Vertretung des Gerichts bei einem Studienbesuch beim französischen Staatsrat, Paris
1. Oktober	Vertretung des Gerichts bei der Festveranstaltung zum 92-jährigen Bestehen der Verfassung der Republik Österreich, Wien
1. Oktober	Vertretung des Gerichts bei der Festveranstaltung zur Eröffnung des Gerichtsjahrs in Westminster Abbey, London
3. Oktober	Vertretung des Gerichts beim Empfang des Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland zum Nationalfeiertag
29. bis 31. Oktober	Vertretung des Gerichts bei dem offiziellen Besuch in Sofia auf Einladung der Vizepräsidentin der Republik Bulgarien
6. Dezember	Vertretung des Gerichts beim offiziellen Empfang des Präsidenten der Republik Finnland zum Unabhängigkeitstag, Helsinki

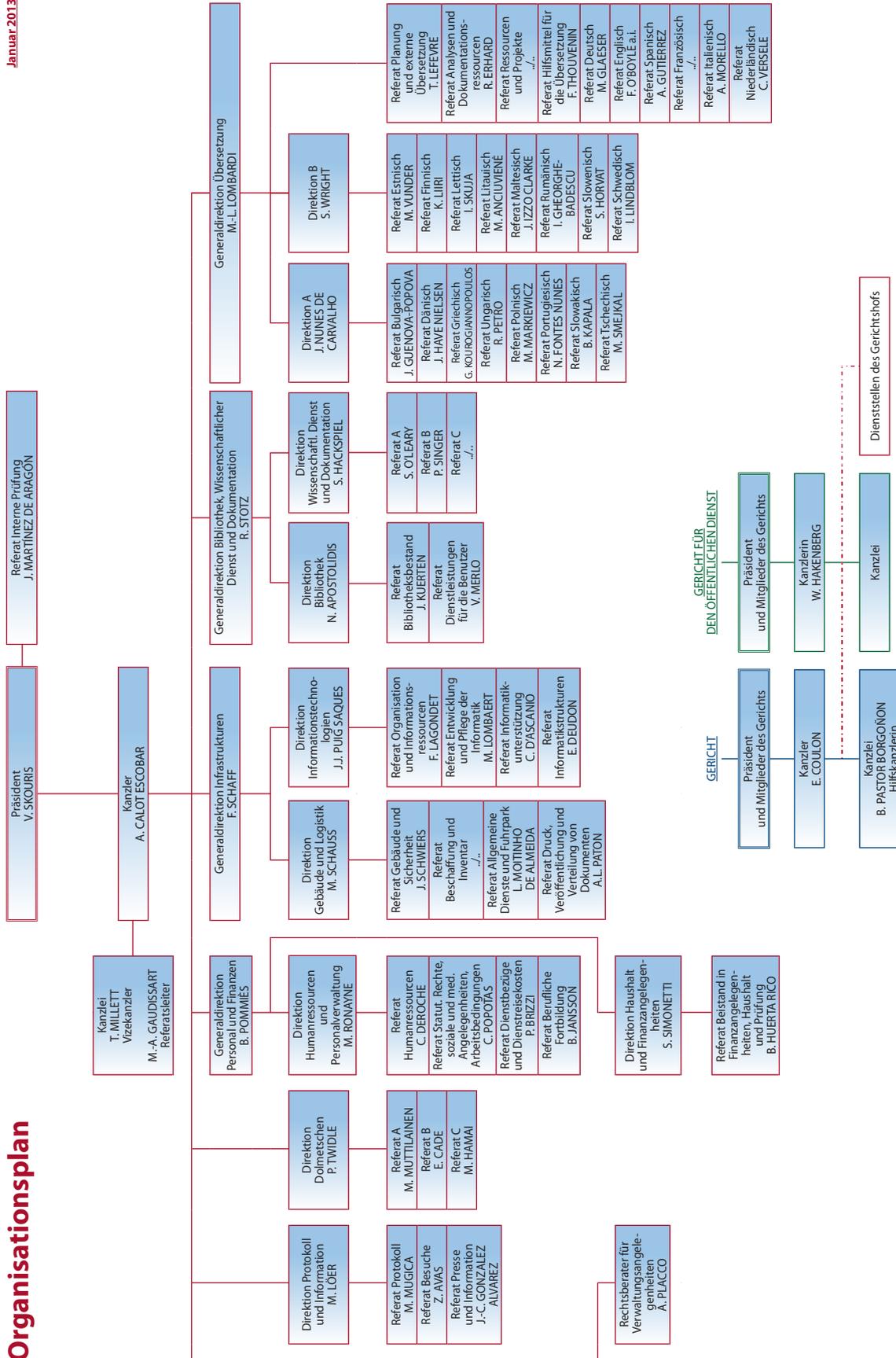
20. Dezember Vertretung des Gerichts beim „Verfassungstag“ auf Einladung des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs der Republik Slowenien

Gericht für den öffentlichen Dienst

29. und 30. Oktober Besuch beim Staatsrat der Italienischen Republik, Rom



Organisationsplan



Gerichtshof der Europäischen Union

**Jahresbericht 2012 – Überblick über die Tätigkeit des Gerichtshofs, des Gerichts und des
Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union**

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union

2013 – 266 S. – 21 × 29,7 cm

Katalognummer: QD-AG-13-001-DE-C

ISBN 978-92-829-1264-5

doi:10.2862/85416

ISSN 1831-841X



■ Amt für Veröffentlichungen

ISBN 978-92-829-1264-5



9 789282 912645

WO ERHALTE ICH EU-VERÖFFENTLICHUNGEN?

Kostenlose Veröffentlichungen:

- über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>);
- bei den Vertretungen und Delegationen der Europäischen Union.
Die entsprechenden Kontaktdaten finden sich unter <http://ec.europa.eu> oder können per Fax unter der Nummer +352 2929-42758 angefragt werden.

Kostenpflichtige Veröffentlichungen:

- über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>).

Kostenpflichtige Abonnements (wie z. B. das *Amtsblatt der Europäischen Union* oder die *Sammlungen der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union*):

- über eine Vertriebsstelle des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (http://publications.europa.eu/eu_bookshop/index_de.htm).

